

Amtsblatt
für die
Evangelische Kirche A. u. K. B.
in Österreich

Jahrgang 1940

Stück 1—15

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1940

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (**in Fettdruck**) die Seite, unter, bzw. auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist

Änderung der Kirchenbeitragsordnung	55	35	Beglaubigung von Ahnenpässen	39	28
— der Kirchenverfassung	75	51	Beiträge für das Winterhilfswerk 1940/41	89	66
— der Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich	120	83	Beitragskartei — Änderungsmeldungen	20	16
Abendmahl, Heiliges	114	82	Bekanntgabe von Mietwerten	4	1
Abstammung, Jüdische — Kennlichmachung	67	47	Benachrichtigung über kirchliche Amtshandlungen an Zurückgeführten	73	49
Abstammungszeugnisse, Freiumschläge für	93	69	Benützungserlaubnis für Kirchenbücher	47	32
Änderungsmeldungen der Beitragskartei	20	16	Bericht über Personaländerungen	16	14
Außere Mission — Kollektenergebnis	50		Berichte über erhaltene Spenden	26	23
Ahnenpaß	90	66	Berliner Kinder — Seelsorge	119	83
Ahnenpässe — Beglaubigung	39	28	Beschlußfähigkeit kirchlicher Körperschaften Einstweilige kirchliche Verfügung	54	35
Amtsblatt — Zustellung an eingerückte Geistliche	29	23	Bessarabiendeutsche Rückwanderer — Matrikenfälle	116	82
Amtshandlungen, Kirchliche, an Zurückgeführten— Benachrichtigung	73	49	Beyer D. Theophil Genehmigung zur Amtsniederlegung als Superinten- dent und Pfarrer	17	
Angeordnete Kollekten	17	30	Bibelvertrieb	66	47
Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland	84	53	Bihlmeier Ludwig Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	54	
Anmeldung und Ablieferung von Glocken aus Bronze	36	27	Binder Dr. Lic. Ernst Kurt Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A. B.	46	
Anmeldung zum Konfessionsunterricht	87	64	Bestätigung d. Wahl zum Personalvikar in Zamsbrunn	72	
Anschriftenänderung	122	84	Bisanz Erwin Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.	18	
Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen — L. Dv. 755/3	56	36	Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Hallein	30	
Anweisungen über die Führung der Kirchenbücher	25	19	Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Loipersbach	50	
Archive — Richtlinien f. d. Ausführung des Luftschutzes	17	14	Braunau am Inn Pfarrstellenausschreibung	50	
Archivordnung für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich	64	39	Büchereien — Richtlinien für die Ausführung des Luftschutzes	17	14
Einführungsordnung	63	39	Buchhandlung, Evangelische — Verkauf	40	29
Auflassung von Fonds	15	14	Bünker Otto Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A. B.	30	
Aufstellung der Kirchenbeiträge	22	16	Burgländische Evangelische Superintendentur A. B. Ausbeschreibung der Stelle eines Superintendential- vikars	54	
Ausgezeichnete — Meldung	108	81			
Ausweis über den evang. Konfessionsunterricht 1939/40	65	45			
Baden bei Wien Ausbeschreibung der 2. Pfarrstelle	17				
Barby Ernst Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A. B.	54				
Beeremann Erik Enthebung vom Amt als Pfarrer in Arriach	26				

Dankgottesdienst	70	49
Denkmäler, Bewegliche kirchliche — Ehruk	100	70
Deutsche Evangelische Kirche		
Mithwirkung des Geistlichen Vertrauensrates bei der Leitung	46	31
Deutsche Evangelische Kirche in Böhmen und Mähren-Schlesien		
Neugliederung	99	70
Deutsches Vermögen im feindl. Ausland — Anmeldung	84	53
Diakon — Stellenfuche	26	
Dienstleistung, Militärische von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden	6	1
Dienstfachen, Gebührenpflichtige	8	2
Dinges Karl		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Ramsau	46	
Dörnhofer Gustav Albert		
Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz N. B. des ehem. Burgenlandes	46	
Druckfehler — Richtigstellung	5	1
Eder Dr. Hans		
Genehmigung der Niederlegung des Amtes als Superintendent	66	
Ehegesetze — Durchführung in der Dsmark	21	16
Eingerückte — Wehrmachtgebühren		
Zweite Verordnung zum Einfaß-Wehrmachtgebühnsgesetz	30	23
Einhebung der W. H. W.-Beiträge	23	17
Einfaß-Wehrmachtgebühnsgesetz		
Zweite Verordnung	30	23
Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher	101	71
Einstweilige kirchliche Verfügung über Erneuerungen und Beschlußfähigkeit kirchlicher Körperschaften	54	35
Eintragung von Matrikenänderungen	115	82
Ein- und Austritte im Jahre 1940 — Meldung	117	83
Erfassung der Inhaftierten — Statistische Übersicht	96	70
Erfassung von Nichtfermetallen	112	82
Erneuerungen kirchlicher Körperschaften		
Einstweilige kirchliche Verfügung	54	35
Erziehungs Sonntag — Misericordias domini	24	17
Evangelische Buchhandlung — Verkauf	40	29
Evangelische Kirchenmusik — Volkskurs	19	15
Evangelischer Konfessionsunterricht 1939/40 — Ausweis	65	45
Evangelischer Oberkirchenrat — Geschäftsordnung	104	73
Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Klosterneuburg		
Auscheidung aus dem N.-D. Evang. Seniorat N. B. und Unterstellung unter das Wiener Evang. Seniorat N. B.	30	
„Ewiges Deutschland“, Hausbuch	106	81
Examen pro ministerio — Meldung	1	1
Feldbach		
Ausfchreibung einer Vikarstelle	72	
Feldpostanschriften — Verbot der Sammlung	45	31
Ferlach, Evang. Predigtstation — Einweihung	84	
Feststellung von Erben — Nachforschung in den Kirchenbüchern	48	32
Feststellung von Personenstandsänderungen	88	64
Feuergefahr — Sicherung von Akten	27	23
Filmvorführung konfessioneller (kirchlicher) Spielftelten		
Nihilisten	94	69
Finanzämter — Kinderbeihilfen	9	2
28	23	
Fischer Dr. Franz		
Ernennung zum a. o. Kirchenrat	34	
Fitz Rosa		
Ernennung	53	
Fonds — Auflösung	15	14
Formulare für die Erfassung der Religionseintritte und kirchlichen Trauungen	34	26

Frank Ludwig		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten		54
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien-Neubau		84
Frauenbibelarbeit		
Gesamtergebnis der Kollekte		2
Erhöhung des Ergebnisses		18
Freiungsschläge für Abstammungszeugnisse	93	69
Fremdsprachige Urkunden — Übersetzung für den Abstammungsnachweis	14	14
Frick Dthmar		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Weiz	46	
Fuchs Karl Erich		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Neumkirchen	18	
Fürstenseld		
Pfarrstellenausfchreibung	72	
Gallneukirchen — Theologische Woche	46	
Gebührenpflichtige Dienstfachen	8	2
Geburtseintragungen — Sperrvermerk	111	82
Geburtsfest des Führers		
Anordnung eines Festgottesdienstes	35	27
Telegramm	42	31
Antwort	43	31
Gedächtnis Gefallener	71	49
Gefallene — Meldung	108	81
Gefolgschaftsmitglieder, Nichtbeamtete — Weiterzahlung der Gehälter	76	51
Gehaltsänderungen ab 1. Jänner 1941 (hinsichtlich Bürgersteuer)	124	86
Gehete Ernst August		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Eferding	34	
Geistlicher Vertrauensrat		
Mithwirkung bei der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche	46	31
Gerhardinger Leopold		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten N. B.	54	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien-Leopoldstadt	84	
Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden — Lichtbildstelle	37	27
Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates	104	73
Gibster Alexander		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten N. B.	26	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Kukmirn	46	
Glockenablieferung	49	32
Glocken aus Bronze — Anmeldung und Ablieferung	36	27
Gold Josef		
Glückwünsche und Dank	2	
Gosau		
Pfarrstellenausfchreibung	34	
Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle	34	
Graz Franko		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Feld am See	46	
Graz, linkes Murufer		
Ausfchreibung einer Vikarstelle	50	
Grundfenergesetz		
Einführung für die Dsmark	57	36
Güde Erich		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten N. B.	54	
Güde Rudolf		
Genehmigung zur Amtsniederlegung als Pfarrer in Neukematen	17	
Gustav Adolf-Verein — Kollekte	92	69
Gustav Adolf-Vereine — Spendengesuche	51	33
97	70	

Hartl Elfriede		
Ernennung	18	
Hartmann Helga		
Ernennung	2	
Hausbuch „Ewiges Deutschland“	106	31
Heiliges Abendmahl	114	82
Herbst Dr. Lic. Wilhelm		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Gallneukirchen	17	
Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen		
Stellung von Ansuchen um Unterstützung	13	13
Stiftsbrief	12	12
Stiftsbriefänderung	32	33
Hendenreich Fridolf		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie U. B.	54	
Hochstetter Dr. Helmut		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	18	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wiener-Neustadt	34	
Hollabrunn, Evang. Predigtstation		
Ausscheidung und Eingliederung	54	
Immatrikulierungen — Zuständiger Jahrgang	7	2
Innere Mission		
Gesamtergebnis der Kollekte 1938	72	
Gesamtergebnis der Kollekte 1939	72	
Innere Mission, Tag der	93	70
Innsbruck		
Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	68	
Internierte — Seelsorge	95	70
Jahresvorausschlag 1940/41	10	3
Judenburg		
Ausschreibung einer Vikarstelle	34	
Jüdische Abstammung — Kenntlichmachung	67	47
Jungreithmeier Johann		
Veretzung in den Ruhestand	2	
Just Dr. Aurel		
Genehmigung der Amtsniederlegung als Pfarrer in Braunau am Inn	54	
Kaiser Adolf		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Laa an der Thaya	50	
Kenntlichmachung jüdischer Abstammung	67	47
Keppelmüller Helene		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie U. B.	34	
Kinderbeihilfen durch Finanzämter	9	2 28 23
Kirchenbeiträge — Aufstellung	22	16
Kirchenbeitragsordnung — Abänderung	55	35
Kirchenbuchauszüge — Durchstreichen leerer Spalten	62	39
Kirchenbuchauszüge für Zigeuner und Zigeunermischlinge	102	71
Kirchenbücher		
Benützungserlaubnis	47	32
Nachforschung zwecks Feststellung von Erben	46	32
Kirchenbücher der Evangelischen Kirche U. u. H. B. in Österreich		
Anweisungen über die Führung	25	19
Kirchendiene — Erhebung von Daten	41	29
Kirchendienst, Nebenanwältlicher der Volksschullehrer	50	33
Kirchengemeinden — Veränderungsmeldungen	109	82
Kirchenmusik, Evangelische — Volkskurs	19	15
Kirchenmusiker — Erhebung von Daten	41	29
Kirchenverfassung — Abänderung	75	51
Kirchliche Amtshandlungen an Zurückgeführten		
Benachrichtigung	73	49

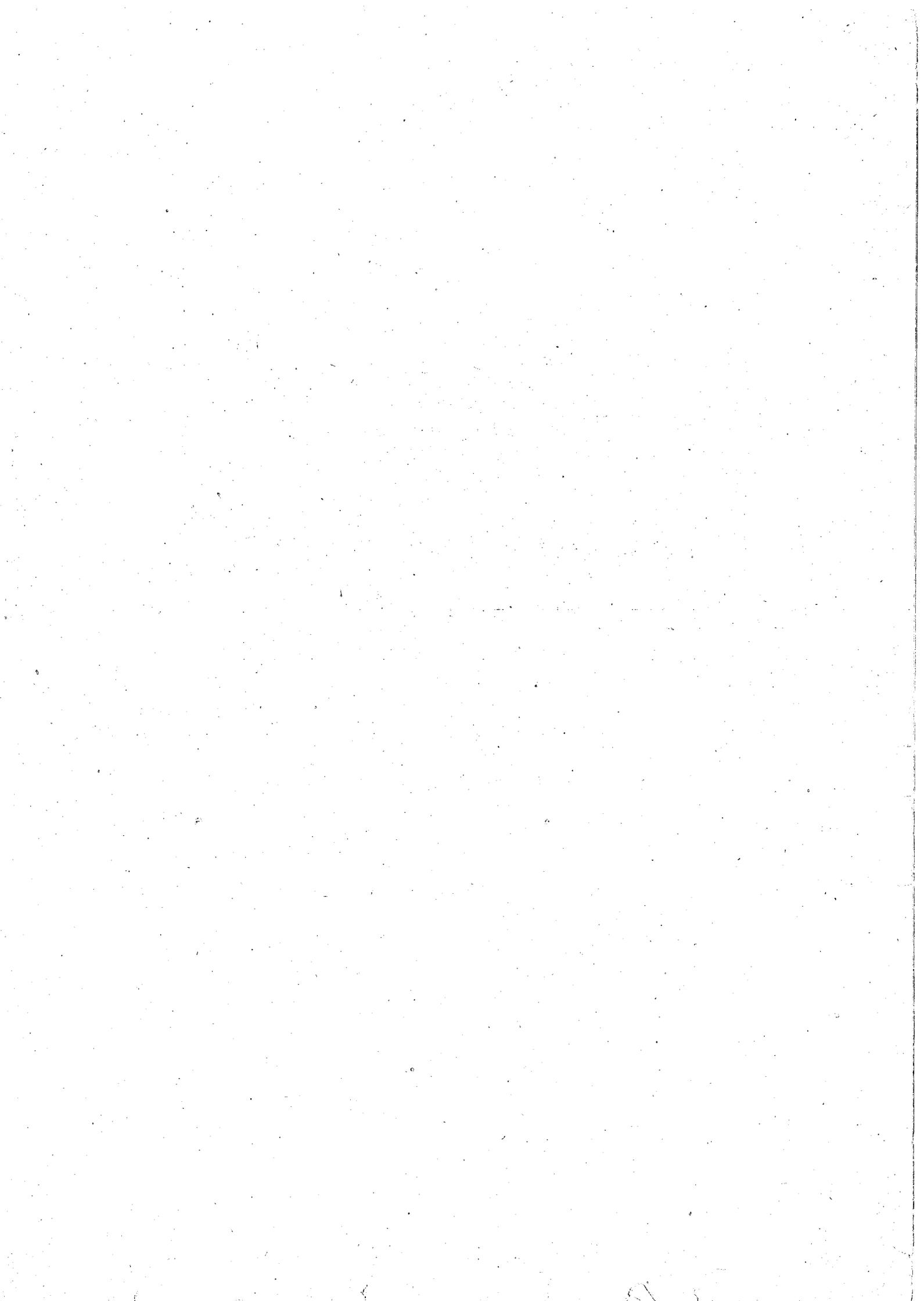
Kirchliche Körperschaften — Erneuerungen und Beschlusfähigkeit		
Einstweilige kirchliche Verfügung	54	35
Kirchliches Meldewesen	109	82
Kirchliche Trauungen — Formulare für die Erfassung	34	26
Klagenfurt		
Ausschreibung einer Vikarstelle	34	
Kletke Hugo		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Gallneukirchen	54	
Kletmann Alfred		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde Baden	34	
Klosterneuburg, Evangelische Pfarrgemeinde		
Ausscheidung aus dem N. D. evang. Seniorate U. B. und Unterstellung unter das Wiener evang. Seniorat U. B.	30	
Knittelfeld		
Pfarrstellenausschreibung	68	
Knudsen Samuel Christian		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B.	18	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Gosau	26	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde Walkern	72	
Kollekte		
für das Theologenheim — Anordnung	72	
für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes — Ergebnis	34	
für den Gustav Adolf-Verein — Anordnung	92	69
für den Wiederaufbau der deutschen evang. Gemeinden in den wiedergewonnenen Gebieten des Ostens — Ergebnis	18	
für die Äußere Mission — Ergebnis	50	
Kollekten, Angeordnete	17	30 53 66 84
Kollektenplan 1941	118	83
Kollmann Marianne		
Ernennung	53	
Konfessionelle (kirchliche) Spielfstellen		
Richtlinien für die Film-Vorführung	94	69
Konfessionsunterricht		
Anmeldung	87	64
Ausweis 1939/40	65	45
Lehrpläne	2	1
Sicherstellung an den Volks- und Hauptschulen	18	15
Konfirmandenunterricht — Meldung der Lehrbeihilfe	61	39
Konzefti Ernst Karl		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in der Evang. Pfarrgemeinde Epital an der Drau	18	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wiener-Neustadt	34	
Körperschaften, Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche — Steuerfreiheit	33	25 77 51 78 52
Körperschaften, Kirchliche — Erneuerungen und Beschlusfähigkeit		
Einstweilige kirchliche Verfügung	54	35
Körperschaftssteuer	121	84
Krankenkasse der Evangelischen Kirche U. u. H. B. in Österreich		
Abänderung der Richtlinien für die Leistungen	120	83
Kriegesgefangene — Seelsorge	81	52 95 70
Kriegsgräber	79	52
Kriegszuschlag — Berechnung	103	72
Kufmirn		
Pfarrstellenausschreibung	2	
Kunststoff-Sorge	31	24
Kurpasteration	53	34
Kursell Otto — Lutherbild	74	50
Laa a. d. Thaya		
Genehmigung der Umbildung in eine Pfarrgemeinde	46	
Pfarrstellenausschreibung	46	
Lehrpläne für den Konfessionsunterricht	2	1

Lichtbildstelle des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden	37	27
Lohnsteuerkarten — Vorlage	4	1 107 81
Loipersbad		
Pfarrstellenausschreibung		17
Lustschuß		
Richtlinien für die Ausführung in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten	17	14
Lustschuß in Kirchen	58	37
L. Dv. 755/3 — Anweisung für die Durchführung	56	36
Lutherakademie in Sondershausen — Tagung	60	39
Lutherbild von Professor Otto von Kurjel	74	50
Lutterjohann Rudolf		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Aretsch		30
Matrikenänderungen — Eintragung	115	82
Matrikenfälle bessarabiendeutscher Rückwanderer	116	82
May Helmuth		
Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich		30
Meldewesen, Kirchliches	109	82
Meldung von Ein- und Austritten im Jahre 1940	117	83
Meldung von Gefallenen, Ausgezeichneten, Verwundeten	103	81
Meldung zum examen pro ministerio	1	1
Meldung zur Pfarramtsprüfung	80	52
Mensing-Braun Wilhelm		
Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Oberösterreichischen Evang. Superintendentur A. B.		84
Meyer Ernst Gottfried — gestorben am 1. I. 1940		2
Mietwerte — Bekanntgabe	4	1
Militärische Dienstleistung von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden	6	1
Misericordias domini — Erziehungs Sonntag	24	17
Mission, Äußere — Kollektenergebnis		50
Mission, Innere — Tag der	98	70
Mistelbach, Gerichtsbezirk		
Umpfarrung der dort ansässigen evang. Glaubensgenossen		66
Müller Gustav		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Trefsdorf		54
Müller Ludwig		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.		54
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Gaisern		54
Einteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat		53
Museen — Richtlinien für die Ausführung des Lustschusses	17	14
Mutterdank — Verteilblatt	38	28
Nachforschung in den Kirchenbüchern zwecks Feststellung von Erben	48	32
Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer	91	67
Verordnung und Durchführungsbestimmungen	91	67
Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer	50	33
Neugliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen und Mähren-Schlesien	99	70
Neujahrsgruß	123	85
Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder		
Weiterzahlung der Gehälter	76	51
Nichteisenermetalle — Erfassung	112	82
Oberkirchenrat, Evang. — Geschäftsordnung	104	73
Oberschützen		
Pfarrstellenausschreibung		34
Obracaí Otto		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Jefferntsch		17
Oppelit Alois Wilhelm		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.		30
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Märzschlag		34

Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrergesetz) — Verlautbarung	85	55
Erläuterungen	86	60
Personaländerungen — Bericht	16	14
Personenstandsänderungen — Feststellung	88	64
Personenstandsbücher — Einsichtnahme der Kirchenbehörden	101	71
Pfarramtsprüfung — Meldung	80	52
Pfarrergesetz — Ordnung des geistlichen Amtes — Verlautbarung	85	55
Erläuterungen	86	60
Philipp Eduard		
Ernenennung		72
Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Versammlungen während des Krieges	69	46
Präludienbuch von Heinrich Weber		
Gutachten		66
Presseverbandkollekte 1938		
Erhöhung des Ergebnisses		2
Ratgeber für evangelische Geistliche, herausgegeben von Kirchenrat Klingler		46
Raska Adolfsine		
Entlassung		46
Rechnungsabluß 1940	113	82
Reichsteilungsgesetz		
Runderlaß des Reichsministers des Innern	82	52
Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten		
Schrift von Landgerichtsrat Werner Haugg		54
Reichsschrifttumskammer — Nachweis der Zugehörigkeit	91	67
Verordnung und Durchführungsbestimmungen	91	67
Reichsstatthalter in Österreich		
Übertragung von Aufgaben auf Reichsministerien	11	12
Reinberger Hertha		
Ernenennung		53
Religionseintritte — Formulare für die Erfassung	34	26
Religiöse Schriften		
Verbot der Verteilung an Militärpersonen durch zivilkirchliche Stellen	72	49
Reg, Gerichtsbezirk		
Umpfarrung der dort wohnhaften evang. Glaubensgenossen		46
Richtlinien für die Ausführung des Lustschusses in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten	17	14
Richtlinien für die Film-Vorführung konfessioneller (kirchlicher) Spielstellen	94	69
Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Abänderung	120	83
Richtigstellung eines Druckfehlers	5	1
Rieger Adolf		
Ernenennung		2
Rückwanderer, Bessarabiendeutsche — Matrizenfälle	116	82
Sammlung von Feldpostanschriften — Verbot	45	31
St. Ruprecht bei Willach		
Ausweisung einer Vikarstelle		34
Pfarrstellenausschreibung		50
Schall Raimund		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A. B.		54
Schlachter Erwin		
Ernenennung zum Leiter des Evang. Zentralvereines für die Innere Mission in der Ostmark		53
Schmidke Konrad		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Schladming		2
Schnauer Ing. Christian		
Richtigstellung einer Mitteilung auf Seite 65 des 15. Stückes des Amtsblattes vom Jahre 1939		18

Schriften, Religiöse		
Verbot der Verteilung an Militärpersonen durch zivilkirchliche Stellen	72	49
Schröder Karl		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Graz		2
Schuble Jng. Harald		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Neukamaten		26
Schuldenstand — Erhebung	32	25
Schulze Hans		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Steyr		2
Schutz beweglicher kirchlicher Denkmäler	100	70
Seelsorge an Berliner Kindern	119	83
Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten	81	52 95 70
Seelsorge an Wehrmachtsangehörigen — Zuständigkeit	68	47
Sicherstellung des Konfessionsunterrichtes an den Volks- und Hauptschulen	18	15
Sicherung von Akten vor Feuergefahr	27	23
Sivy Dr. Paul		
Ernennung zum ordentlichen weltlichen Rat A. B.		53
Sommerurlaube 1940	59	39
Sondershausen — Tagung der Lutherakademie	60	39
Spanuth D. Paul		
Dank und Anerkennung		72
Spenden — Berichte über erhaltene	26	23
Spendengesuche an Gustav Adolf-Vereine	51	33 97 70
Sperervermerk bei Geburteintragungen	111	82
Sprechstunden	105	80
Statistische Übersicht		
Erfassung der Inhaftierten	96	70
Steinbach Jng. Anton		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.		54
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in März-zuschlag		54
Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften	33 25 77 51	78 52
Struckmeier Rudolf		
Stellenniederlegung		54
Suchanzeige		54
Tag der Inneren Mission	98	70
Tagung der Lutherakademie in Sondershausen	60	39
Taufere Hans		
Ernennung zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenbeitragsstelle		26
Timmel Leopold		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Gosau		54
Thening		
Ausschreibung einer Vikarstelle		72
Theologenheim — Kollekte		72
Theologische Woche in Gallneukirchen		46
Tiebel Wilhelm		
Betraung mit der Wahrnehmung der Superintendentialgeschäfte in der Oberösterreichischen Evangelischen Superintendentenz A. B.		66
Traar Georg		
Ernennung zum a. o. Kirchenrat		34
Traungen, Kirchliche — Formulare für die Erfassung	34	26
Treffdorf		
Pfarrstellenausschreibung		34
Übersetzung fremdsprachiger Urkunden für den Abstammungsnachweis	14	14
Übersicht, Statistische		
Erfassung der Inhaftierten	96	70
Übertragung von Aufgaben des Reichsstatthalters in Österreich auf Reichsministerien	11	12
Umsatzsteuer	83	53
Urkunden, Fremdsprachige		
Übersetzung für den Abstammungsnachweis	14	14

Veränderungsausweise — Behandlung	110	82
Veränderungsmeldungen der Kirchengemeinden (kirchliches Meldewesen)	109	82
Verbot der Sammlung von Feldpostanschriften	45	31
Verbot der Verteilung religiöser Schriften an Militärpersonen durch zivilkirchliche Stellen	72	49
Verdunklung — Mittel zum Abblenden von Lichttrittsöffnungen	44	31
Vermögen, Deutsches im feindlichen Ausland — Anmeldung	84	53
Vermögenssteuer	121	84
Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges — Polizeiverordnung	69	48
Verteilbarkeit — Mutterdank	38	28
Vertrauensrat, Geistlicher		
Mitwirkung bei der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche	46	31
Verwundete — Meldung	108	81
Vieth Paul		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B.		54
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in St. Veit an der Glan		54
Voitsberg		
Pfarrstellenausschreibung		68
Volkskurs für evangelische Kirchenmusik	19	15
Volks- und Hauptschulen — Sicherstellung des Konfessionsunterrichtes	18	15
Volkschullehrer — Nebenamtlicher Kirchendienst	50	33
Vorlage der Lohnsteuerkarten	4 1	107 81
Wallern		
Ausschreibung einer Vikarstelle		50
Weber Heinrich — Präludienbuch		66
Wehrmachtgebühren Eingetrickter		
Zweite Verordnung zum Einfluß-Wehrmachtgebührengesetz	30	23
Wehrmachtsangehörige — Zuständigkeit für Seelsorge	68	47
Weigle-Stiftung	3	1
Welland Peter		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Engerau		17
Weiterzahlung der Gehälter an nichtbeamtete, zum Seeresdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchensteuerstellen	76	51
Weiz		
Pfarrstellenausschreibung		30
Wels		
Ausschreibung einer Vikarstelle	2 30	34 68
Weissen Johann		
Ernennung zum a. o. Kirchenrat		34
Wien-Klosterneuburg, Evangelische Pfarrgemeinde		
Ausscheidung aus dem N.-D. Evang. Seniorate A. B. und Unterstellung unter das Wiener Evang. Seniorat A. B.		30
Wien-Schwechat		
Ausschreibung einer Vikarstelle		54
Wien-Währing		
Ausschreibung einer Kirchendienerstelle		50
Wiener-Neustadt		
Stellenausschreibung (Vikar od. Geistl. Hilfskraft)		17
Winterhilfswerk — Beiträge	23 17	89 66
Ergebnis der Kollekte		34
Wolfer Jakob		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien-Währing		46
Zigeuner und Zigeunermischlinge — Kirchenbuchauszüge	102	71
Zivilinternierte — Seelsorge	81	52
Zugehörigkeit zur Reichsarchivkammer — Nachweis		
Verordnung und Durchführungsbestimmungen	91	67
Zurückgeführte — Benachrichtigung über kirchliche Amtshandlungen	73	49



Bericht

des Oberkirchenrates an die Versammlung der führenden Amtsträger der Kirche über die „Ordnung des geistlichen Amtes“.

Am 21. Februar 1940 haben die vollzählig versammelten Synodalausschüsse und die vier Superintendenten der Kirche nach Anhörung eines Motivberichts und nach mehrstündiger eingehender Beratung einem vom Oberkirchenrat ausgearbeiteten provisorischen Kirchengesetz über eine Ordnung des geistlichen Amtes in unserer Kirche einhellig ihre Zustimmung gegeben. Dieses Gesetz wurde sodann in einer Sitzung des Geistlichen Vertrauensrates der Deutschen Evangelischen Kirche beraten und genehmigt. Dieser Sitzung wohnte außer dem geistlichen Vertrauensrat der Präsident der Kirchenkanzlei Dr. Werner und der derzeitige Sachbearbeiter der DKK für die Angelegenheiten unserer Kirche, Herr Oberkonsistorialrat Dr. Demel bei. Einige Änderungen, die bei dieser Besprechung und bei einer nachfolgenden zweiten Besprechung in Berlin am Gesetz vorgenommen worden sind, wurden den Synodalausschussmitgliedern und den Superintendenten unserer Kirche mitgeteilt und von diesen ebenfalls einhellig angenommen. Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat darauf unter Zl. K. K. II. 733/40 vom 22. August 1940 ihre Zustimmung zu dieser Ordnung des geistlichen Amtes erteilt. Die provisorische kirchliche Verfügung über die Ordnung des geistlichen Amtes ist daraufhin im 10. Stück des Amtsblattes unter Zl. 85/40 am 9. September 1940 verlautbart worden. Damit ist nach der Rechtslage unserer Kirche die Ordnung des geistlichen Amtes am 9. September 1940 in Rechtskraft erwachsen.

Am 30. September 1940 langte beim DKK eine von den Kuratoren der Gemeinden Salzburg, Hallein, Innsbruck und Steyr namens der Presbyterien dieser Kirchengemeinden unterfertigte Rechtsverwahrung ein. Gleichzeitig haben die vier Kuratoren dem DKK mitgeteilt, daß sie ihre Rechtsverwahrung allen Presbyterien der Landeskirche mit dem Ersuchen bekanntgegeben haben, sie und den DKK zu verständigen, wenn sie sich dem Schritt der vier Beschwerdeführer anschließen und gleichfalls Rechtsverwahrung gegen das Pfarrergesetz einlegen wollen. Am 2. Oktober langte eine Eingabe des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde Graz I. N. beim DKK ein, die eine an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei Berlin gerichtete Aufsichtsbeschwerde gegen die Ordnung des geistlichen Amtes beinhaltet. Nachträglich

hat der DKK außerdem erfahren, daß auch die vier Kuratoren von Salzburg, Hallein, Innsbruck und Steyr ihre Eingabe dem Herrn Präsidenten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vorgelegt haben. Die ursprüngliche Absicht des DKK., die Angelegenheit im Schoß der eigenen Landeskirche zu bereinigen, ist dadurch unmöglich gemacht worden. Der Präsident des Wiener Oberkirchenrates sprach über Einladung des Präsidenten der DKK. in Berlin vor und teilte den Vorschlag des DKK., die Angelegenheit einer größeren Versammlung aller führenden Kreise der Landeskirche zur Beurteilung vorzulegen, mit. Diese Versammlung sollte aus den Synodalausschussmitgliedern, den Superintendenten und Superintendentialkuratoren, den Senioren und Senioratskuratoren zusammengesetzt werden. Diesem Plan des DKK. hat der Herr Präsident der Kirchenkanzlei und der Herr Vorsitzende des geistlichen Vertrauensrates zugestimmt. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß die Amtseinführung des Bischofs bis zum Zusammentritt der vorerwähnten Körperschaft, entsprechend dem diesbezüglichen Vorschlag des DKK., aufgeschoben werden soll.

Zur Wahrung des Friedens in der Kirche und zur sachlichen Aufklärung aller ihrer weltlichen und geistlichen Amtsträger gestatte ich mir daher, Ihnen als den führenden Amtsträgern unserer Landeskirche, eine vom DKK. unter Zuziehung der beiden außerordentlichen Räte verfaßte Klarlegung des bekämpften Pfarrergesetzes und eine Darstellung der bei der Ausarbeitung des beanstandeten Gesetzes maßgebenden Gesichtspunkte zu geben:

Da die beschwerdeführenden Presbyterien die Verfassungswidrigkeit der Ordnung des geistlichen Amtes vor allem darauf stützen, daß es sich nicht um eine dringliche Sache handle und daß daher die Voraussetzung für eine provisorische kirchliche Verfügung nicht gegeben sei, möchte ich zunächst die Frage der Dringlichkeit ausführlich behandeln. Nach § 119 Zif. 9 der Kirchenverfassung kann der Oberkirchenrat in dringenden Fällen mit Zustimmung der Synodalausschüsse kirchliche Gesetze in provisorischer Geltung erlassen. Nun ist dazu grundsätzlich vor allem zu sagen, daß der Begriff der Dringlichkeit wohl nur von jenem richtig beurteilt werden kann, der den notwendigen Einblick in die Gesamtlage der Landeskirche hat. Diesen Einblick kann aber ein einzelnes Presbyterium oder gar

etwa ein einzelner Kurator unmöglich haben, weil er ja nur die Lage seiner Gemeinde überblicken kann. Zwangsläufig muß sich ergeben, daß nach der ganzen Lage der Dinge der Begriff der Dringlichkeit nur vom DKK. und von den Synodalausschüssen richtig beurteilt werden kann, also jenen kirchlichen Stellen, die zur Erlassung vorläufiger Verfügungen nach der Verfassung berechtigt sind. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Frage möchte aber der DKK. Ihnen als den Führern unserer Kirche doch im einzelnen eine Klarlegung jener Verhältnisse geben, die den Begriff der Dringlichkeit für die durch das Pfarrergesetz geregelten Dinge klar beweist.

1. Durch die wirtschaftliche Neuordnung der Kirche, die sich aus den staatlichen Anordnungen, insbesondere aus dem Gesetz über die Kirchenbeiträge ergab, ist bekanntlich das ganze Kirchenbeitragswesen zentralisiert und in die Hände des DKK. gelegt worden. Dieser trägt daher in viel stärkerem Umfange als bisher die Sorge für den wirtschaftlichen Bestand der ganzen Landeskirche, und auch für den wirtschaftlichen Bestand jeder einzelnen Kirchengemeinde. Der Oberkirchenrat trägt aber auch den staatlichen Stellen gegenüber die Verantwortung für die gewissenhafte Verwendung der eingegangenen Kirchenbeiträge und weiters den großen Hilfsvereinen gegenüber die Verantwortung für die zweckgebundene Verwendung von Gaben. Gerät heute eine Kirchengemeinde in eine wirtschaftlich unhaltbare Lage, so ist nicht bloß ihr Bestand bedroht, sondern wegen der notwendigen Hilfen der Landeskirche die ganze Kirche dadurch gefährdet. Die wirtschaftliche Lage der Kirche verträgt aber keine derartigen Versuche. Es kann doch nur jeder, der am Bestand unserer Kirche interessiert ist, es begrüßen, wenn der DKK. Verantwortung genug besitzt, eine derartige Entwicklung zu verhindern. Es sei in dieser Richtung vor allem auf die folgenden Gemeinden verwiesen, die so ziemlich als die einzigen der Landeskirche Anlaß gegeben haben, sich mit ihrer Wirtschaftsführung eingehender zu befassen.

Die Gemeinde Innsbruck hat im August 1939 einen ausländischen Staatsangehörigen zum Vikar berufen und die Gehaltszahlung für denselben übernommen, obwohl nach der gesetzlichen Lage die Verwendung dieses Kandidaten sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Rechte unzulässig gewesen ist. Erst nach Erhalt des Reichsbürgerrechtes konnte dieser Kandidat in die Kandidatenliste aufgenommen werden und demgemäß, ab 1. Mai 1940 den ihm nach der Pfarrergehaltsordnung zustehenden Gehalt bekommen. Das Presbyterium hat in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1940 das Gehalt dieses Kandidaten aus der Gemeindefirchenkasse in der Höhe von etwas über RM 1000.— bezahlen müssen. Für diesen Betrag war im Budget natürlich keine Deckung vorhanden. Die Folge davon war, daß die Kirchengemeinde Innsbruck schließlich vor der Gefahr stand, den Religionsunterricht einzustellen, weil sie kein Geld mehr zur Auszahlung der Fabrikauslagen besaß. Um dies zu vermeiden, war der DKK. gezwungen, der Gemeinde eine außerordentliche Beihilfe von RM 600.— zu geben.

Die Gemeinde Salzburg hat im Oktober 1939 einen Jahresvoranschlag vorgelegt, der einen Jahresfehlbetrag von RM 19.150.— auswies, wobei die Gehalte

für die Geistlichen, die ja nun die Landeskirche zu tragen hat, gar nicht mehr berücksichtigt sind. Da die Kirchensteuervorschriften für die Gemeinde Salzburg sich auf RM 20.071.— belaufen, hätte dies praktisch bedeutet, daß die Landeskirche die Gehalte der drei Geistlichen von Salzburg bezahlen muß, und darüber hinaus noch fast die ganzen Kirchensteuereingänge der Gemeinde Salzburg zur Deckung ihrer sonstigen Bedürfnisse überlassen müßte. Das ist natürlich schon vom Standpunkt der Sorge für die übrigen Kirchengemeinden vollkommen untragbar. Außerdem hat die Gemeinde Salzburg im Jahre 1931 einen Schuldenstand von 27.000.— Schilling aufgewiesen, der bis zum Ende des Jahres 1934 auf 19.000.— Schilling gesenkt werden konnte. Im Jahre 1935 ist diese Schuld auf 38.000.— Schilling angestiegen und konnte dann praktisch überhaupt nicht mehr verringert werden, sondern ist im Gegenteil bis zum Jahresende 1938 auf RM 36.895.— angestiegen. Für die Aufnahme dieser Schulden ist die nach § 66 AB. vorgeschriebene oberkirchenbehördliche Genehmigung nicht eingeholt worden. Der DKK. hat daraufhin, nachdem schon vorher wiederholte Erlässe wegen der wirtschaftlichen Lage von Salzburg ergangen waren, am 23. August 1939 das Presbyterium Salzburg aufgefordert, die wirtschaftliche Entwicklung der Pfarrgemeinde ausführlichst zu begründen. Dieser Erlaß ist am 12. Oktober 1939, am 14. November 1939, am 10. Jänner 1940, am 2. März 1940, am 20. April 1940 und am 4. September 1940 betrieben worden. Es wurde am 18. Juni 1940 bei einer persönlichen Vorsprache einiger Salzburger Vertreter mündlich die Erledigung des Erlasses zugesagt. Trotzdem hat das Presbyterium bis heute keine Antwort erstattet. Der Bau des Gemeindehauses in Niederalpin ist entgegen den Bestimmungen der Kirchenverfassung dem Oberkirchenrat bis heute zur oberkirchenbehördlichen Genehmigung nicht vorgelegt worden, obwohl der DKK. am 3. August 1938 die Gemeinde entsprechend aufmerksam gemacht hat. Selbst um die vom DKK. geforderte nachträgliche Genehmigung des Baues wurde nicht angefragt.

Die Gemeinde Steyr hat noch unter dem früheren Kurator eine vollkommen unmögliche Finanzwirtschaft geführt und ununterbrochen ohne Genehmigung des DKK. Darlehen auf kurzfristige Wechsel aufgenommen. Der Oberkirchenrat hat diese Frage bereits am 14. Juli 1937 aufgegriffen und schließlich nach langen Bemühungen unter tatkräftiger Mitwirkung des heutigen Kurators es erreicht, daß im November 1937 ein Sanierungsplan für die Pfarrgemeinde erstellt wurde. Bedauerlicherweise ist diese Sanierung aber praktisch doch nicht durchgeführt worden.

So hatte das Presbyterium am 23. August 1938 berichtet, daß die Pfarrgemeinde an diesem Tage RM 30.812,07 Schulden aufwies. Nach diesem Tage hatte aber die Pfarrgemeinde vom Oberkirchenrat bis Feber 1939 eine Unterstützung von zusammen RM 10.750.— erhalten. Diese Unterstützung war ausdrücklich zur Tilgung der Schuldenlast bestimmt. Nichtsdestoweniger hat das Presbyterium Steyr am 29. Mai 1939 einen Schuldenstand von RM 29.414,05 ausgewiesen. Zur Aufklärung hierüber aufgefordert, hat das Presbyterium zugeben müssen, daß es einen Großteil der für Schuldentilgung bestimmten Beträge

zur Deckung laufender Ausgaben verwendet habe. Darunter waren Gehaltszahlungen, Portoauslagen und auch eine Spende für das Winterhilfswerk. Der Voranschlag des Presbyteriums Steyr vom 30. Oktober 1939 errechnete für das Rechnungsjahr 1940/41 einen Fehlbetrag von *R.M.* 37.415.—, wobei die Gehalte der Geistlichen, die die Landeskirche übernommen hat, nicht mehr berücksichtigt sind. Das voraussichtliche Steuereinkommen der Gemeindeglieder von Steyr beläuft sich auf *R.M.* 6883.—. Dieser Jahresvoranschlag hätte also praktisch bedeutet, daß die Landeskirche die Gehaltszahlung der drei Geistlichen von Steyr übernehmen mußte und darüber hinaus der eingehenden Kirchensteuern zur Deckung der sonstigen Gemeindebedürfnisse hätte bezahlen müssen. Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Presbyterium konnte dieser Fehlbetrag bis auf rund *R.M.* 15.000.— heruntergesetzt werden, nachdem das Presbyterium insbesondere die Personallisten für sonstige Angestellte weitgehend gesenkt hatte. Da jedoch auch noch ein Defizit von *R.M.* 15.000.— vollkommen untragbar war, hatte der Oberkirchenrat neuerlich mit dem Herrn Kurator der Pfarrgemeinde Föhling genommen und auf verschiedene Punkte hingewiesen, bei denen Einsparungen noch möglich sein müßten. So wurde festgestellt, daß für das Gemeindeauto monatlich 200 Liter Benzin bewilligt sind, daß aber trotzdem *R.M.* 220.— monatlich für Amts- und Unterrichtsfahrten verrechnet werden, während 200 Liter Benzin nur *R.M.* 80.— kosten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Pfarrgemeinde Steyr insbesondere für Beleuchtung und Beheizung einen Betrag beanspruche, der höher ist als das Bedürfnis des ganzen Oberkirchenrates für diese beiden Posten. Trotzdem wurde aber schließlich vom Presbyterium eine weitere Herabsetzung des Fehlbetrages als unmöglich erklärt.

Jeder Einsichtige wird dem Oberkirchenrat zustimmen müssen, daß derartige Verhältnisse vollkommen untragbar sind und daß es einfach nicht angeht, wenn einzelne Gemeinden von der ganzen Landeskirche praktisch auf Kosten der anderen Gemeinden erhalten werden müssen. Es war daher schon aus diesem Grunde notwendig, eine straffere Zentralisierung der Aufsichtsbefugnisse des D.K.R. herbeizuführen, um im Interesse aller übrigen Gemeinden eine Sicherung der wirtschaftlichen Lage herbeizuführen. Der D.K.R. möchte nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß außer den vorangeführten drei Gemeinden sich wirtschaftliche Schwierigkeiten in größeren Ausmaßen nur noch in Hallein und in kleinerem Ausmaß in zwei oder drei weiteren Gemeinden ergeben haben, die jedoch im friedlichen Einvernehmen geregelt werden konnten. Bei den übrigen Pfarrgemeinden unserer Kirche haben sich irgendwelche wesentliche Schwierigkeiten überhaupt nicht ergeben, so daß der D.K.R. auch keinen Anlaß gehabt hat, bei den übrigen Gemeinden irgendwie in ihre selbständige Wirtschaftsführung einzugreifen.

2. Die Zentralisierung der wirtschaftlichen Belange der Landeskirche beim D.K.R. hat aber darüber hinaus die „Ordnung des Geistlichen Amtes“ aus folgenden wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig gemacht:

a) Bekanntlich werden nach einem neben dem Gesetz entstandenen Brauch die Predigtamtskandidaten von

der Kirchengemeinde berufen und erhalten sodann über Ansuchen durch den zuständigen Superintendenten die Predigerlaubnis. Der D.K.R. hat bei der Berufung dieser Predigtamtskandidaten somit bisher überhaupt kein Mitbestimmungsrecht gehabt. Nach der Zentralisierung der Pfarrerbefoldung war die Lage nun die, daß die Gemeinden Predigtamtskandidaten nach Bedarf und eigenem Gutdünken berufen konnten und die Sorge für die Ausbringung des Gehaltes dem D.K.R. überließen. Es hat sich tatsächlich seit der Zentralisierung der Pfarrerbefoldung gezeigt, daß mehrere Gemeinden nun den Zeitpunkt für gekommen hielten, um ihren zweifellos vorhandenen Mehrbedarf an Predigtamtskandidaten auf Kosten der Landeskirche zu befriedigen und daß sie nur mit Mühe und unter Hinweis auf die wirtschaftlich schwierige Lage der Kirche davon abgehalten werden konnten. Es ist vorgekommen, daß Pfarrgemeinden den Versuch machten, an Stelle ihrer zum Kriegsdienst einberufenen Vikare neue Kandidaten zu berufen und auf diese Weise unseren Geistlichen, die an der Front den Dienst für das Vaterland leisten, die Rückkehr in ihre Gemeinde durch die Besetzung ihrer Posten unmöglich zu machen.

b) Es ist vorgekommen, daß eine Gemeinde im Jahre 1939 einen Pfarrer aus dem Altreich berufen hat, demgegenüber sie sich verpflichtete, ihm jenen Gehalt zu zahlen, den er bisher im Altreich gehabt hat. Nun mußte dieser Gehalt ab 1. Jänner 1940 von der Landeskirche übernommen werden. Um den Betrag, der dafür notwendig ist, könnten vier Kandidaten erhalten werden. Eine andere Gemeinde hat im Jahre 1940 einen Pfarrer aus dem Altreich gewählt, der nach unserer Pfarrergehaltsordnung den Höchstgehalt beziehen muß und der außerdem für fünf Kinder zu sorgen hat, so daß sein Gehalt zwangsläufig eine ganz bedeutende Höhe erreicht, ohne daß der D.K.R. bisher die Möglichkeit hatte, dagegen einzuschreiten. Dabei haben sich gleichzeitig mit diesen Altreichspfarrern mehrere vollgeeignete tüchtige Seelsorger aus der eigenen Landeskirche um diese Stellen beworben.

c) Eine Gemeinde hat die Absicht geäußert, alle zehn Geistlichen, die sich um die Pfarrstelle beworben haben, zur Probepredigt einzuladen. Da die Gemeinde natürlich die Auslagen für diese zahlreichen Probepredigten nicht leisten kann, würde der Schluß dann der sein, daß wieder der D.K.R. durch eine außerordentliche Beihilfe der Gemeinde bespringen muß, um diese Kosten zu decken.

Es erscheint dem Oberkirchenrat unbedingt notwendig, im Interesse einer Erhaltung der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche hier einzugreifen und derartige Möglichkeiten rasch zu verhindern, ehe eine wirtschaftliche Katastrophe der Kirche eingetreten ist. Es war also dringend, sowohl die Berufung der Kandidaten als auch die Wahl der Pfarrer entsprechend der neu geschaffenen Rechtslage neu zu regeln.

3. Die Dringlichkeit wird weiters durch folgende Tatsachen erwiesen:

a) Die rechtliche Lage der Predigtamtskandidaten ist bisher überhaupt nicht geregelt. Die Kirchenverfassung kennt bekanntlich keine Predigtamtskandidaten. Es war bisher so, daß die rechtliche Lage der Kandidaten, wie Berufsart, Befoldung, Sozialversicherung, An-

rechnung der Verdienstzeit ganz ungeklärt war und im wesentlichen dem Gutdünken der einzelnen Kirchengemeinde überlassen blieb. Mit der Zentralisierung des kirchlichen Beitragswesens und der Befoldung der Geistlichen aus der Landeskirchenkasse mußte der Oberkirchenrat aber auch an die Lösung dieser Fragen herantreten. Da es sich um etwa 40 geistliche Hilfskräfte handelte, war die Frage zu schwerwiegend, als daß die Lösung ohne gesetzliche Grundlage hätte erfolgen können. Einen Aufschub konnte diese Frage begreiflicherweise nicht mehr erfahren.

b) Ebenso war die Lage der Kandidatinnen der Theologie vollkommen ungeklärt. Zahlreiche tüchtige Kräfte sind deshalb unserer Kirche verloren gegangen und ins Altreich abgewandert, obwohl die Kirche gerade sie als Gemeindefschwester dringend gebraucht hätte.

c) Es gibt eine ganze Reihe von Pfarrern in unserer Kirche, die aus persönlichen Gründen ihre Stellen wechseln müssen, sei es, daß sie das Klima ihrer hochgelegenen Berggemeinden nicht vertragen, sei es, daß sie der Erziehung ihrer Kinder wegen in eine größere Stadt übersiedeln müssen. Alle diese Bemühungen dieser Pfarrer sind bisher fast ausnahmslos gescheitert, die Gemeinden haben vielfach entweder lieber junge Vikare gewählt oder Pfarrer aus dem Altreich berufen, so daß diesen in bedrängter Lage befindlichen Pfarrern der Ostmark vielfach nichts anderes übrigblieb, als ins Altreich abzuwandern. Damit verbindet sich nach der neuen Rechtslage die Tatsache, daß der freiwillige Staatszuschuß für diese Pfarrer verlorengeht und daß ihre Nachfolger diesen Staatszuschuß nicht mehr erhalten. Auf diese Weise hat die Landeskirche in den ersten acht Monaten des Jahres 1940 bereits rund RM 8000.— an freiwilligem Staatszuschuß verloren. Bei einer längeren Fortdauer dieses Zustandes müßte die Landeskirche in wenigen Jahren vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stehen.

d) Eine Gemeinde hat beschlossen, ihre Pfarrstelle überhaupt nicht mehr zu besetzen.

Daß unter diesen Umständen ein Eingreifen der vorgesetzten Kirchenbehörden bei der Wahl dringend notwendig ist, dürfte wohl klar sein.

e) Die Regelung der Urlaube war dringend notwendig, weil es bisher an einer solchen Regelung gefehlt hat und sich daraus verschiedene Mißstände ergeben haben. So hat z. B. ein Kandidat, der eben erst in den Dienst der Kirche getreten war, vier Wochen Erholungsurlaub erbeten und dies damit begründet, daß auch die anderen Kandidaten Übungsgemäß den gleichen Urlaub erhalten.

f) Der Pfarrer einer Gemeinde ist praktisch fast drei Jahre entweder auf Krankenurlaub oder im Krankenstand gewesen. Seine Gemeinde blieb unversorgt, ein Jahr hindurch fand nicht einmal Konfirmandenunterricht statt. Der D.K.R. überläßt es der Einsicht der kirchlichen Amtsträger, ob unter diesen Umständen die Bestimmung des § 32 des Pfarrergesetzes dringend ist.

4. Ebenso dringend war auch die Frage der Festlegung eines festen Amtssitzes für den Superintendenten. Durch die Aufteilung des Landes Österreich auf

sieben Reichsgaue fehlt nunmehr in Wien die zentrale Stelle, mit der alle wesentlichen Angelegenheiten geregelt werden können. Die Verhältnisse werden insbesondere auf dem Gebiete des Konfessionsunterrichtes durch die verschiedenen Anordnungen der einzelnen Reichsgaue derart kompliziert, daß ein wiederholtes Verhandeln mit den einzelnen Gaustellen notwendig ist. Das kann ein Superintendent, der seinen Amtssitz in einem von jedem Verkehr abgeschlossenen Dorf hat, nicht durchführen. Es ist notwendig, den Superintendenten am Standort der Reichsbehörden zu haben. Aber Wunsch der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei ist außerdem eine Reichsregelung des ganzen Archivwesens eingeleitet, die in unserer Landeskirche vorläufig zur Erlassung einer Archivordnung geführt hat. Derzeit befindet sich das Archiv der Wiener Superintendentur teils in Urriach, teils in Echlading, teils in Villach, während das Archiv der oberösterreichischen Superintendentur zum Teil in Linz, zum Teil in Gosau und zum Teil in Wallern liegt. Das ist ein vollkommen unbaltbarer Zustand, der ehestens behoben werden muß. Die Zerstreuung der Archive hat schon bei der Pfarrergehaltsbemessung zu mehrfachen Schwierigkeiten geführt, weil für die Festsetzung des Befoldungsdienstalters der Tag der Erteilung der Predigterlaubnis von entscheidender Bedeutung ist und die Superintendenten vielfach nicht in der Lage waren, diesen Tag festzustellen, weil sich die entsprechenden Akten an einem anderen Ort befinden. Der D.K.R. war daher mehrfach gezwungen, den Beginn des Befoldungsdienstalters für einzelne Pfarrer unter Hintanziehung der gesetzlichen Bestimmungen nur annähernd bestimmen zu können.

5. Es ist nicht zu übersehen, daß die Eingliederung in die Deutsche Evangelische Kirche der österreichischen Landeskirche nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gebracht hat und daß diese Pflichten unter anderem auch darin bestehen, die Rechtslage unserer Kirche an die Rechtslage der Altreichskirchen tunlichst anzugleichen. Diese Angleichung kann deshalb nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden, weil derzeit keine Möglichkeit gegeben ist, eine Generalsynode einzuberufen. Denn zur Einberufung der Generalsynode ist nach § 124 K.B. die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Diese Zustimmung war im Mai 1938 erteilt worden, ist aber, ehe die Einberufung der Synode erfolgen konnte, im August 1938 vom Herrn Reichskirchenminister formell zurückgenommen worden.

Aus allen diesen Gründen glaubt der Oberkirchenrat feststellen zu können, daß eine Dringlichkeit zur Erlassung der Ordnung des geistlichen Amtes gegeben war.

Daß in einem Gesetz, das doch immerhin ein abgeschlossenes Ganzes darstellen soll, dann auch andere Fragen mitbehandelt werden, denen nicht in demselben Umfang das Gewicht der Dringlichkeit zukommt, kann kein Anlaß sein, dem Gesetz selbst den Begriff der Dringlichkeit abzuerkennen. Es handelt sich hierbei außerdem fast ausnahmslos um Bestimmungen, die von der Generalsynode 1931 einhellig beschlossen worden sind und für die daher anzunehmen ist, daß sie einem Wunsch des Kirchenvolkes entsprechen.

Es sei nun zu den einzelnen Punkten Stellung genommen, in denen die Beschwerdeführer gegen die

Ordnung des geistlichen Amtes Einwendungen erheben:

1. Zu dem Abschnitt „Dienstgeber die Gemeinde“ sei festgestellt:

Die vier Kuratoren sehen in der Ordnung des geistlichen Amtes einen Versuch der völligen Entrechtung der Pfarrgemeindevertretungskörperschaften zugunsten des Oberkirchenrates und schieben dem Oberkirchenrat die Erwägung unter, daß er sich als Dienstgeber der Geistlichen betrachte, weil seit der Zentralisierung des Kirchenbeitragswesens die Gehalte vom Oberkirchenrat bezahlt würden. Sowohl Oberkirchenrat als auch Presbyterien sind kirchliche Dienststellen. Dienstgeber kann aber niemals eine Dienststelle sein, sondern stets nur eine juristische Person, in diesem Falle also entweder eine Pfarrgemeinde oder die Gesamtgemeinde (Landeskirche). Die Frage, wer der Dienstgeber der Geistlichen sei, scheint aber dem Oberkirchenrat an sich vollkommen müßig. Rechtlich läßt sich die Lage der Geistlichen in den Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses überhaupt nicht einordnen. Der Geistliche wird wohl von der Pfarrgemeinde gewählt, kann auch unter gewissen Umständen von ihr entlassen werden. Sowohl Wahl als auch Entlassung müssen jedoch von anderen Stellen bestätigt werden. Ja es gibt Entlassungen, auf die die Gemeinde überhaupt keinen Einfluß nehmen kann. Die Entlassung wegen eines Disziplinarvergehens spricht z. B. nicht die Gemeinde, sondern die von der Gemeinde nicht einmal beschickte Disziplinarcommission aus. Selbst bei Übereinstimmung zwischen Pfarrer und Gemeinde kann eine Amtsniederlegung durch den Oberkirchenrat abgelehnt werden, wenn der Geistliche Rückstände seiner Arbeit aufweist. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis werden nicht vor dem ordentlichen Gericht ausgetragen, sondern nach wiederholten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes in kirchlichen Verfahren und allenfalls in letzter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshof. Urlaube zu erteilen ist nicht die Gemeinde berechtigt, sondern andere kirchliche Stellen. Der Geistliche hat schließlich auch Aufgaben, in die ihm die Gemeinde überhaupt nichts dreinzureden hat.

Aus all dem ergibt sich, daß das Rechtsverhältnis des Geistlichen in ein gewöhnliches Angestelltenverhältnis überhaupt nicht hineingepreßt werden kann, sondern ein Verhältnis eigener Art (*contractum sui generis*) ist.

Der Oberkirchenrat ist, davon abgesehen, der Ansicht, daß Geistliche nicht Angestellte der Gemeinde und zwar weder einer Pfarrgemeinde noch der Gesamtgemeinde sind, sondern Diener des Herrn Christus mit dem Auftrag für eine bestimmte Gemeinde.

Zur Feststellung, daß § 51, Z. 8 der Kirchenverfassung durch die Kirchenbeitragsordnung nicht geändert worden sei, bemerkt der Oberkirchenrat ganz allgemein, daß gesetzliche Bestimmungen nicht nur durch ein neues Gesetz abgeändert werden können, sondern daß sie auch ohne ausdrückliche Aufhebung durch eine Neuentwicklung der rechtlichen Lage gegenstandslos werden können. Im besonderen stellt der Oberkirchenrat fest, daß § 66 K. V. hinsichtlich der Gehalte der Geistlichen durch § 36 Z. 3 der Pfarrergehaltsordnung ausdrücklich aufgehoben worden ist. Der von den

vier beschwerdeführenden Kuratoren herangezogene § 51 ist aber lediglich eine Ausführungsbestimmung zu § 66 K. V. und beinhaltet nach der neuen gesetzlichen Lage nunmehr lediglich die Aufsichtsbefugnisse des Presbyteriums bezüglich der Gehalte der übrigen Angestellten der Kirchengemeinde.

Die vier Kuratoren beschwerten sich darüber, daß seitens des D. K. R. vielfach nur die Pfarrämter von einzelnen Angelegenheiten verständigt werden, nicht aber die Presbyterien. Dazu muß der D. K. R. unter Hinweis auf die vorherigen Ausführungen feststellen, daß Runderrlässe nur dann an die Pfarrämter gerichtet werden, wenn es sich um ausschließlich in die Zuständigkeit des Geistlichen fallende Angelegenheiten handelt. Der Oberkirchenrat nimmt jedoch dessenungeachtet an, daß die Pfarrer, die in den weitaus meisten Fällen ja selbst Vorsitzende des Presbyteriums und in den Ausnahmefällen doch zumindestens Mitglieder des Presbyteriums sind, alle Angelegenheiten, die auch für das Presbyterium von Interesse sind, den Presbyterien mitteilen. Umgekehrt erhalten ja auch Erlässe, die die Presbyterien angehen, nur die Presbyterien und nicht auch die Pfarrämter. Im übrigen erhalten nicht nur die Pfarrämter, sondern auch die Presbyterien die Amtsblätter des Oberkirchenrates zugesendet, aus welchen alles Wesentliche stets entnommen werden kann.

Die amtsbrüderlichen Rundschreiben des geistlichen Leiters der Kirche heranzuziehen, ist völlig abwegig, denn sie sind keine Äußerung des Oberkirchenrates, sondern stellen ein seelsorgerliches Wort des geistlichen Leiters an die Amtsbrüder dar und sind nur auf diese abgestellt. Der geistliche Leiter der Kirche hat überdies noch vor seinem Urlaub auch an die Presbyterien ein Rundschreiben versendet und weitere angekündigt. Daß er während seinesurlaubes, gegen dessen Ende seine Übersiedlung nach Wien fiel, ein weiteres Rundschreiben an die Presbyterien noch nicht versenden konnte, wird wohl verstanden werden.

Der allgemeine Vorwurf, daß der Oberkirchenrat „trotz wiederholter Vorstellungen und Beschwerden“ in wichtigen Dingen die Presbyterien unbeachtet gelassen und nur an die Pfarrämter geschrieben habe, muß auf das schärfste zurückgewiesen werden. Derartige Vorstellungen sind bisher nur einmal und zwar auf einer Kuratorenkonferenz von Vertretern einer beschwerdeführenden Gemeinde erhoben worden. Bei dieser Aussprache der Kuratoren war der Präsident des D. K. R. anwesend. Er konnte alle ihm damals genannten konkreten Fälle restlos aufklären. Der D. K. R. fordert die vier beschwerdeführenden Kuratoren neuerlich hiemit öffentlich auf, tatsächliche Fälle, in denen die Presbyterien von wichtigen, sie betreffende Angelegenheiten nicht in Kenntnis gesetzt worden sind, vorzubringen.

Grundsätzlich möchte der D. K. R. schließlich noch vor dem Eingehen in Einzelfragen feststellen, daß die Presbyterien berechtigt sind, Wünsche und Beschwerden bei der Senioratsversammlung vorzubringen, daß ihnen aber die Kirchenverfassung nicht das Recht gibt, die Presbyterien aller Kirchengemeinden in ihrem Vertrauen zur obersten Kirchenleitung zu beunruhigen. Allerdings hat das Presbyterium Salzburg bereits bei

der letzten Senioratsversammlung Beschwerden gegen den D.K.R. erhoben, doch wurden, soviel der D.K.R. berichtet wurde, alle diese Beschwerden von der Senioratsversammlung einhellig als unbegründet zurückgewiesen.

Zu den einzelnen Paragraphen der Ordnung des geistlichen Amtes, gegen die Einwendungen erhoben wurden, wird festgestellt:

Wenn die vier beschwerdeführenden Kuratoren ihrer Verwunderung über die Neueinführung einer „Theologenliste“ Ausdruck geben, die es in keiner Altreichskirche gebe, so müssen sie dabin gehend belehrt werden, daß die Theologenliste keine Neueinführung ist, sondern bereits seit dem Jahre 1933 geführt wird. Wie aus dem Runderlaß des Oberkirchenrates vom 19. September 1933, Zahl 3247/33 hervorgeht, wurde diese Theologenliste über Wunsch des Gustav-Adolf-Vereines geschaffen und enthält nur die Studierenden der Theologie des ersten Semesters. Sie soll lediglich einen Überblick darüber geben, mit welchem Nachwuchs an Geistlichen gerechnet werden kann. Aus dieser Theologenliste auf eine Einflußnahme des Oberkirchenrates auf die Wahl der Vorlesungen oder gar auf die Lern- und Lehrfreiheit zu schließen, ist derart grotesk, daß es nur mit vollständiger Unkenntnis der bereits bestehenden Bestimmungen entschuldigt werden kann.

Die Zuweisung der Predigtamtscandidaten durch den Oberkirchenrat (§ 10 des Pfarrergesetzes) kann eine Änderung der Kirchenverfassung überhaupt nicht bedeuten, weil der Begriff des Predigtamtscandidaten der Kirchenverfassung bekanntlich vollkommen fremd ist. Zur Zeit des Entstehens der Kirchenverfassung (1891) würden die Kandidaten sechs Monate nach Ablegung der Kandidatenprüfung zur Pfarramtprüfung zugelassen. Es gab daher nur Vollvikare (Personalvikare, Pfarrvikare, Superintendential- und Senioratsvikare). Dies hätte allerdings aus der Durchführungsverordnung zu § 8 des Pfarrergesetzes ersehen werden können.

Ein Heiratsverbot für Predigtamtscandidaten ist in den Bestimmungen des Pfarrergesetzes überhaupt nicht enthalten. Es ist lediglich bestimmt, daß die Kandidaten zu ihrer Verehelichung der Zustimmung des Oberkirchenrates bedürfen. Derartige Ehebewilligungen kennen übrigens bekanntlich auch zahlreiche andere Bekenntnisse. Daß ein junger Kandidat nicht heiraten soll, solange seine Ausbildung nicht abgeschlossen ist, wird kein Einsichtiger bemängeln. Keine „zölibatären“ Erwägungen waren für den D.K.R. hierbei bestimmend, sondern lediglich der Wunsch, die jungen Kandidaten möchten nicht eine Ehe schließen, bevor die wirtschaftliche Voraussetzung hierfür gegeben ist. Das Archiv des Oberkirchenrates enthält herzandringende Klagen von Kandidaten, die aus diesem Grund in Not geraten sind, und von Presbyterien, die den verheirateten Kandidaten keine Wohnung bereitstellen können. Es geht nicht an, dem Oberkirchenrat Notstände vorzumammern und ihm zugleich in den Rücken zu fallen, wenn er den ersten Schritt zur Behebung dieser Notstände unternimmt.

Der Verdacht, der Oberkirchenrat wolle diese Kandidaten als Kontrollorgane der Gemeinden verwen-

den, ist so unerhört, daß der D.K.R. es unter seiner Würde hält, darauf einzugehen.

Wenn die Beschwerdeführer weiters darauf hinweisen, daß es im Altreich genügend Predigerseminare gebe und daß unsere arme Kirche sich ein kostspieliges Predigerseminar nicht leisten könne, so verstehen sie vor allem scheinbar überhaupt nicht, welche Aufgaben ein Predigerseminar hat. Ein Predigerseminar soll nämlich die Kandidaten in die Eigenart und in die besondere Rechtslage der eigenen Landeskirche einführen, also den Kandidaten die besondere Geschichte der österreichischen Landeskirche, ihre Rechtsgrundlage, ihre Matrikenordnung, ihre Archivbestimmungen, die Führung der Gemeindegeschäfte usw. lehren, durchwegs somit Dinge, die in einem Predigerseminar des Altreiches für österreichische Kandidaten nicht gelehrt werden, weil eben nur die Verhältnisse der betreffenden Altreichskirche, die das Predigerseminar hält, berücksichtigt werden können.

Die Sorge, daß das Predigerseminar zu kostspielig sei, können die Beschwerdeführer ruhig dem Oberkirchenrat überlassen. Auch der D.K.R. hat nämlich ein Verantwortungsbewußtsein und wird nicht leichtfertigerweise Beitragsgelder für überflüssige und kostspielige Dinge ausgeben. Nach den bisher erwogenen Plänen des D.K.R. wird das Predigerseminar überhaupt keine finanzielle Belastung der Landeskirche sein.

Zu § 15 des Pfarrergesetzes behaupten die vier beschwerdeführenden Kuratoren, daß es eine Verfassungswidrigkeit sei, die Neugründung einer Kirchengemeinde auch gegen den Willen des Presbyteriums durchzuführen zu wollen. Diese Behauptung beweist jedoch lediglich, daß den Beschwerdeführern die Bestimmung des § 14 der Kirchenverfassung nicht bekannt ist. Nach § 14 K.V. kann nämlich eine Gemeinde gleichfalls gegen den Willen eines Presbyteriums gegründet werden. Die Presbyterien sind lediglich darüber „einzuvernehmen“. Auch nach der Kirchenverfassung entscheiden über die Neugründung einer Kirchengemeinde die Gemeindeglieder und nicht das Presbyterium oder die Gemeindevertretung, obwohl Gemeindevertretung und Presbyterium ja von eben den gleichen Gemeindegliedern gewählt sind. Eine Änderung der gesetzlichen Lage ist durch die Ordnung des geistlichen Amtes lediglich in der Richtung herbeigeführt worden, daß der Anstoß zu einer Gemeindegründung nunmehr nicht nur von den Gemeindegliedern (§ 14 K.V.), sondern auch von höheren kirchlichen Stellen (§ 15 Pfarrergesetz) ausgehen kann.

Die Vorgangsweise dieser Neugründungen wird die sein, daß das Presbyterium der Pfarrgemeinde einen entsprechenden Beschluß auf Neugründung der Gemeinde faßt, diesen Beschluß den betroffenen Gemeindegliedern mit der entsprechenden Rechtsbelehrung mitteilt und sodann den Beschluß im kirchlichen Dienstweg unter Anschluß etwa erhobener Einwendungen vorlegt. Das geht übrigens aus den Erläuterungen zu § 15 des Pfarrergesetzes klar hervor.

Die Vorschrift des § 17, nach welcher Pfarrvikare, Superintendential- und Senioratsvikare und — allerdings nur über Antrag des Presbyteriums, was die Beschwerdeführer scheinbar übersehen haben — auch Pfarrer verpflichtet werden können, sich um freie Stel-

len zu bewerben, erregt den besonderen Unwillen und Verdacht der Beschwerdeführer. Dabei hat beispielsweise gerade das Presbyterium Innsbruck besonderen Anlaß, für diese Bestimmung dankbar zu sein, hat doch der Oberkirchenrat erst in allerjüngster Zeit über Bitte des Presbyteriums einen Pfarrer von Innsbruck wegversetzt. Aber auch der Kurator der Pfarrgemeinde Steyr hat vor wenigen Monaten den Oberkirchenrat ersucht, einen vom Presbyterium Steyr gewählten Vikar abzugeben. — Es seien jedoch folgende Vorfälle der jüngeren Zeit angeführt, die eine derartige Bestimmung unbedingt notwendig gemacht haben:

1. In einer Gemeinde war ein Pfarrer, der der Rasse nach Volljude gewesen ist. Da er auf Lebenszeit gewählt war, konnte seine Abziehung und sein Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche nur durch entsprechendes Einschreiten des Oberkirchenrates erzielt werden.

2. Der Pfarrer einer anderen Gemeinde hat sich, obwohl er ein treuer und verlässlicher Pfarrer ist, seinem ebenso treuen und pflichtbewussten Presbyterium derart entfremdet, daß ein gedeihliches Zusammenarbeiten nicht mehr möglich ist. Soll in diesem Falle nicht im Interesse des Pfarrers sowohl als auch der Gemeinde die Möglichkeit geboten sein, das beiderseitige Verhältnis zu lösen?

3. In drei Gemeinden ist je ein Vikar infolge eines der Würde des geistlichen Amtes widersprechenden Lebenswandels unmöglich geworden.

Alle Fälle konnten durch Einschreiten des Oberkirchenrates ohne Aufsehen geregelt werden.

4. Ein Pfarrer hat sich mit seinem Presbyterium und mit seiner Gemeinde derart verworfen, daß in seine Gottesdienste kaum mehr Leute kamen, die Bauern seiner Gemeinde vielmehr mit Wagen und Autobussen in die Nachbargemeinden fuhren, um dort den Gottesdienst anzuhören.

5. In einer anderen Gemeinde war ein Vikar, der infolge der während der Vikarsvakanz durch das Presbyterium erfolgten Privatvermietung der Vikarswohnung des Gemeindehauses mit dem Presbyterium in Meinungsstreit kam, der schließlich zum Austritt des Vikars aus dem Kirchendienst führte.

6. In zwei Gemeinden waren Pfarrer, die sich in der Epochenzeit politisch derart verhalten hatten, daß sie für die durchwegs nationalsozialistisch gesinnte Gemeinde untragbar waren. In beiden Gemeinden konnte der betreffende Pfarrer durch Vermittlung des Oberkirchenrates bewogen werden, sein Pfarramt niederzulegen.

7. Ein Pfarrer, der infolge Krankheit zur Versetzung des Dienstes nahezu unfähig geworden war, ging trotzdem nicht in den Ruhestand. Erst sein Tod hat das unhaltbare Verhältnis gelöst.

8. Gleicherweise erging es zwei anderen Gemeinden, in der einen war der Pfarrer drei Jahre hindurch krank oder auf Krankenurlaub, so daß sogar ein Jahr hindurch kein Konfirmandenunterricht gehalten werden konnte.

9. In einer anderen Gemeinde war ein durchaus treuer und verlässlicher Pfarrer, der jedoch erblindete

und daher nur sehr beschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Die Gemeinde konnte ihn nicht kündigen, denn er war auf Lebenszeit gewählt, er ging nicht in den Ruhestand, erst sein Tod löste die Schwierigkeiten.

Alle diese Fälle, die sich bis auf zwei in allerjüngster Zeit ereignet haben, beweisen doch, wie notwendig es im Interesse der Kirchengemeinden ist, die Lösung eines unbaltbar gewordenen Zustandes herbeiführen zu können, auch wenn der Pfarrer auf Lebenszeit gewählt ist.

Die im § 18 Pfarrergesetz festgelegte Möglichkeit der Verlegung der Pfarrerrwahl in die Gemeindeversammlungen entspricht einem jahrelangen Wunsch insbesondere der Großstadtgemeinden. Es ist beispielsweise in Wien vorgekommen, daß eine Pfarrerrwahl durch ein halbes Jahr hindurch ausgeschrieben bleiben mußte, bis die hinreichende Zahl von Wahlberechtigten ihrer Wahlpflicht Genüge geleistet haben. Es steht den Gemeinden außerdem frei, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen oder nicht.

Diese Bestimmung ist übrigens, wie die Erläuterungen zur Ordnung des geistlichen Amtes angeben, aus der Kirchenverfassung 1931 entnommen. Der Oberkirchenrat vermag allerdings nicht einzusehen, warum eine Bestimmung, die von einer aus 81 kirchlichen Vertretern bestehenden Generalsynode einhellig beschloffen wurde, als eine besonders krasse Verfassungswidrigkeit angesehen werden soll. Auch die Verfassung kann ja geändert werden, wie es hier eben geschehen ist.

Die Sorge der vier beschwerdeführenden Kuratoren darüber, wie sie die Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfahren werden, ist vollkommen unbegründet. Es wird am Ende des Rechnungsjahres jede Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden, wer von ihren Gemeindegliedern die Kirchenbeiträge bezahlt hat und wer nicht.

In der Frage der Pfarrerrwahl scheinen die vier Beschwerdeführer den § 19 der Ordnung des geistlichen Amtes nicht zu verstehen. Die Wahl wird nach den vollkommen klaren Bestimmungen in Zukunft folgendermaßen stattfinden:

Das Presbyterium schreibt die freigewordene Stelle im Amtsblatt aus. Die daraufhin eintreffenden Bewerbungen werden beim Presbyterium gereiht, das heißt, es wird festgestellt, welche von den Bewerbern das Presbyterium zu einer Probepredigt einzuladen wünscht. Das Presbyterium legt dem DKK. im Dienstweg die eingelangten Bewerbungsschreiben vor und teilt hiebei die Reihung mit.

Der DKK. prüft diese Reihung und wird auf Grund derselben den Wahlvorschlag des Presbyteriums genehmigen und die drei als erste gereihten Pfarrer zur Wahl vorschlagen. In Ausnahmefällen behält sich der DKK. allerdings das Recht vor, dem Presbyterium mitzuteilen, daß die Wahl des einen oder anderen Pfarrers nicht zulässig ist, wobei die Gründe jeweils ausführlich mitgeteilt werden sollen. Der DKK. wird auch unter Umständen das Presbyterium auf einen ihm besonders geeignet erscheinenden Wahlwerber hinweisen. Die vom DKK. auf Grund der Reihung des Presbyteriums zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber werden nun vom Presbyterium zur Probepredigt eingeladen. Die Wahl selbst findet dann nach den bisherigen Bestimmungen statt.

Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand tritt also tatsächlich nur in der Richtung ein, daß dem D.N.R. das Recht vorbehalten wird, aus bekannt zu gebenden Gründen einen Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag auszuschneiden. Der D.N.R. hatte übrigens bereits bisher nach § 45 N.B. das Recht, die Bestätigung einer Wahl aus bekannt zu gebenden Gründen zu verweigern. Es ist doch gewiß besser, die Wahl eines Geistlichen, der ohnedies nicht bestätigt werden würde, überhaupt zu unterlassen, als den ganzen umfangreichen Wahlapparat umsonst anzubieten und auf allen Seiten damit nur überflüssige Verärgerung zu schaffen.

Die Gründe, die für diese Gesetzesänderung sprechen, sind zum Teil bereits bei der Erörterung der Dringlichkeit des Gesetzes behandelt worden. Es wird hier nochmals auf die Berufung dienstälterer Pfarrer mit hohem Gehaltsansprüchen und auf die Kosten der Probepredigten verwiesen. Darüber hinaus verweist der D.N.R. aber noch auf folgende Tatsachen, die sich ausnahmslos auf die jüngste Zeit beziehen:

Wiederholt kam es in Stadtgemeinden vor, daß für junge Vikare ad personam eine zweite Pfarrstelle geschaffen wurde, daß diese aber sofort wieder aufgelassen wurde, als der Betreffende auf die erste Pfarrstelle vorrückte.

Das Archiv des Oberkirchenrates enthält ungezählte Klagen darüber, daß Ausschreibungen von Pfarrstellen bloß eine reine Formsache waren, wenn unter dem Einfluß einzelner Gemeindeglieder oder Gemeindegruppen das Wahlergebnis schon vor der Ausschreibung eine ausgemachte Sache war. Die Bewerbung um eine Stelle verursachte den Bewerbern dann nur vollkommen überflüssige Kosten. So kam es, daß ländliche Pfarrfamilien, die der Erziehung ihrer Kinder wegen in eine Stadt kommen wollten, nie die Möglichkeit bekamen, ihren Dienstposten auf dem Lande zu wechseln. Wiederholt hat unsere Landeskirche aus diesem Grunde wertvolle Pfarrer in das Altreich abgeben müssen, wie bereits ausgeführt wurde. Es kam weiters, wie bereits gesagt worden ist, vor, daß Gemeinden Pfarrer aus fremden Landeskirchen mit hohem Dienstalter beriefen, die sofort beim Eintritt in unsere Kirche in den Bezug des Höchstgebaltens kamen und die nach wenigen Dienstjahren unser Pensionsetat belasten, eine für eine wirtschaftlich schwache Kirche, wie es die unsere ist, untragbarer Zustand. Es kam des öfteren vor, daß Gemeinden ohne Wissen des Oberkirchenrates und ohne staatliche Zustimmung ausländische Kandidaten beriefen und Jahre hindurch beschäftigten und dadurch die Kirche in eine sehr schwierige Lage brachten. Es ist vorgekommen, daß Gemeinden mit Ausbietung des ganzen Wahlapparates und hohen Kosten eine Wahl vollzogen, die nie bestätigt werden konnte, weil gegen den Gewählten ein Disziplinarverfahren anhängig war. Es ist vorgekommen, daß das Ergebnis der Wahl durch außerkirchliche Stellen zu beeinflussen versucht wurde.

Alle Gutgesinnten werden verstehen, daß solchen unhaltbaren Zuständen ein Riegel vorgeschoben werden mußte. Wir meinen, daß uns gerade der Nationalsozialismus ein Verständnis für innere Sauberkeit gebracht hat.

Die Behauptung, daß Professoren und Dozenten der Theologie entgegen ihrem Bewerbungsrecht nach

§ 40 von einer Wahl in Zukunft ausgeschlossen seien, ist vollkommen unverständlich, weil eine derartige Ausschlußbestimmung in der Ordnung des geistlichen Amtes überhaupt nicht vorhanden ist. Professoren und Dozenten sind nach wie vor wahlberechtigt.

Daß bei zweimaligem vergeblichen Wahlgang an Stelle der Wahl die Ernennung eintreten soll, besagt nichts anderes, als daß dann eben jener Pfarrer ernannt werden soll, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, ohne jedoch die Zweidrittelmehrheit zu erreichen.

Bei der mathematischen Errechnung, daß die Gemeinden in zwei Hinstel aller Fälle das Wahlrecht verlieren, muß der Oberkirchenrat einen bedauerlichen Rechenfehler feststellen. Die gegenwärtige Übung, Personalvikare auch dort zu berufen, wo es sich tatsächlich um eine dauernde Vermehrung geistlicher Kräfte handelt, ist verfassungswidrig (§ 35a N.B.). Die meisten derzeit vorhandenen Personalvikarstellen werden entsprechend den Bestimmungen der Kirchenverfassung in Pfarrvikarstellen umzuwandeln sein. Es hätte aus dem Amtsblatt leicht festgestellt werden können, daß im Jahre 1939 nicht 5, sondern 23 solcher Pfarr- und Pfarrvikarstellen zur Besetzung gelangten.

Dabei wird noch festgestellt, daß — von den reformierten Gemeinden Deutschlands abgesehen — keine Landeskirche des Altreiches eine so weitgehende Selbstständigkeit bei der Pfarrerwahl kennt, als sie für unsere Kirche durch die Ordnung des geistlichen Amtes gesichert ist.

Durch die vorgenommene Änderung wird der Freiheit der Wahl kein Abbruch getan, nur Auswüchse der Wahlen, wie sie in unzähligen Fällen vorgekommen sind, sollen verhindert werden.

Der Oberkirchenrat hat bereits bei den Erläuterungen zu § 17 ausgeführt, daß sich wiederholt Fälle ereignen, in denen ein Pfarrer in seiner Gemeinde unmöglich geworden ist, obwohl er ein treuer und verlässlicher Seelsorger ist und obwohl auch sein Presbyterium es an Treue und Pflichtbewußtsein nicht fehlen läßt, daß aber weiters auch Pfarrer nur der Erziehung der Kinder wegen einen Wechsel ihres Dienstortes vornehmen müssen. Darüber hinaus sind aber noch zahlreiche andere Fälle anhängig geworden, in denen Pfarrer aus privaten Gründen ihre Pfarrstelle wechseln wollen, zum Beispiel weil ihre Kinder oder sie selbst das rauhe Klima ihrer Gebirgsgemeinde nicht vertragen.

In allen diesen Fällen muß der D.N.R. doch die Möglichkeit haben, diese Pfarrer an andere Stellen zu bringen. Diese Möglichkeit schafft § 20. Es wird dem Oberkirchenrat selbstverständlich niemals einfallen, einen Pfarrer, der aus eigenem Verschulden die Zerrüttung seiner Gemeinde verursacht hat, nun auf eine andere Gemeinde loszulassen, daß er auch diese zerrützte.

Zu ganz absonderlichen Folgerungen gelangen die vier Beschwerdeführer bei den Bestimmungen über Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, welche Folgerungen nur dann zu verstehen sind, wenn man annimmt, daß die Beschwerdeführer die Bestimmungen des § 21 überhaupt nicht durchdacht haben.

Zu Abs. (1) des § 21 ist vor allem festzustellen, daß es sich nur um „kirchliche“ Nebenämter handelt. Durch

diese Bestimmung soll lediglich verhindert werden, daß etwa ein Pfarrer, wie es in den jüngsten Jahren zweimal vorgekommen ist, in einem kirchliche Zwecke verfolgenden Verein ein Amt übernimmt, das ihn derart in Anspruch nimmt, daß er für seine eigene Pfarrgemeinde keine Zeit mehr hat, daß er in der halben Woche nicht einmal in seinem Pfarramt weilt, daß er kaum mehr Religionsunterricht erteilen kann, sondern dafür — natürlich auf Kosten der Landeskirche — einen Personalvikar verwenden muß. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist kein Nebenamt, bedarf daher auch keiner Genehmigung.

Abs. (2) des § 21 betrifft Ehrenämter in „Kirchenfremden“ Anstalten. Auch hier ist lediglich die eine Absicht maßgebend gewesen, eine Überbelastung des Pfarrers mit kirchenfremder Arbeit und eine dadurch bedingte Benachteiligung seiner Kirchengemeinde zu verhindern.

Abs. (3) des § 21 bezieht sich ausschließlich auf wirtschaftliche Tätigkeiten. Der Gebrauch des Ausdruckes „Übernahme“ stellt weiters klar, daß es sich um eine Beschäftigung handelt, die einem anderen gegenüber übernommen wird. Es kann sich also hier nicht um eine schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeit oder um eine Vortragstätigkeit handeln, die selbstverständlich vollkommen frei steht. Eine Nebenbeschäftigung liegt etwa vor, wenn ein Geistlicher, wie es tatsächlich vorgekommen ist, in Ausübung des Buschenschankrechtes seinen Wein selbst verkauft und dergleichen.

Bei den Bestimmungen des § 21 handelt es sich somit nicht um einen „Mankfortparagrafen“, sondern um einen Schutz der Gemeinden.

Die Schlussfolgerungen der vier Beschwerdeführer über die Bestimmungen des § 24 sind falsch. Die Tatsache, daß der Pfarrer der Gemeinde die Diensterteilung der Vikare und Kandidaten regelt, ändert nichts daran, daß dem Senior und dem Superintendenten nach § 84, Z. 2 K. und nach § 101, Z. 2 K., ein Aufsichtsrecht auch über den Religionsunterricht zusteht. Es ist daher nichts Neues eingeführt, wenn das Aufsichtsrecht des Seniors und des Superintendenten gerade in dieser Frage besonders betont wird. Es soll durch diese besondere Betonung dieses Überwachungsrechtes auf besondere vorhandene Mängel hingewiesen werden, es soll verhindert werden, daß einerseits der Religionsunterricht nur von Kandidaten erteilt wird, nicht aber vom Pfarrer, und andererseits, daß den Kandidaten keine Möglichkeit erhalten, sich in diesem Zweig pfarrlicher Wirksamkeit zu erproben.

Die Folgerungen, die aus § 27 gezogen werden, nämlich, daß der Geistliche zur Einhaltung der Amtsverschwiegenheit gegenüber seinem Presbyterium verpflichtet sei, können nicht ernst genommen werden. Diese Amtsverschwiegenheit kann sich nur auf jene Fälle beziehen, in denen vertrauliche Behandlung von höheren kirchlichen oder staatlichen Stellen ausdrücklich vorgeschrieben wurde.

Ein besonderes Argernis bereiten den Beschwerdeführern die Bestimmungen über die Urlaube nach § 29. Hierzu stellt der Oberkirchenrat fest: Im ersten Entwurf des D. K. zum Pfarrergesetz stand:

„Jeder Amtsträger der Kirche hat Anspruch:

4. auf einen jährlichen angemessenen Erholungsurlaub. Als Regel hat dabei zu gelten, daß bis zum 30. Lebensjahr 14 Tage pro Jahr gebühren.“

Diese Bestimmung des ersten Entwurfes mußte über Wunsch der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei auf die neue Fassung abgeändert werden, weil die Kirchenkanzlei mit Recht darauf hinwies, daß das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Jänner 1937 einen „Anspruch“ auf einen Urlaub gleichfalls nicht kenne. Und dieses Beamtengesetz dürfte wohl den sozialen Grundauffassungen des nationalsozialistischen Staates nicht widersprechen. Im übrigen sei bemerkt, daß auch unsere Kirchenverfassung keinen Urlaubsanspruch kennt. Auch ein Anspruch auf Urlaub müßte doch schließlich auch seine Grenzen in gebieterischen Notwendigkeiten der Kirchengemeinde und der Kirche in außerordentlichen Fällen haben können. Der Oberkirchenrat denkt natürlich gar nicht daran, den Pfarrern ihren Urlaub ohne zwingende Notwendigkeit zu nehmen. Er bedarf, da ihm in allem das Wohl unserer treuen, opferbereiten Pfarrerschaft am Herzen liegt, keiner Belehrung über soziale Grundauffassungen. Die Beschränkung desurlaubes auf ein Gesamtamt ist allgemein üblich und auch nicht unsozial. Wenn sich die vier Beschwerdeführer die Mühe gegeben hätten, sich mit der Frage gründlich zu beschäftigen, hätten sie feststellen können, daß das Urlaubsausmaß gerade in den unteren Gruppen bedeutend größer ist, als dies beispielsweise die Tarifordnung II für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes vorsieht. Die Urlaubsdauer auf das Lebensalter und nicht auf das Dienstalter abzustellen, wurde von allen Pfarrern begrüßt und erscheint dem Oberkirchenrat auch in sozialer Hinsicht als das Richtige, weil nicht das Dienstalter für den Urlaubsbedarf entscheidend ist, sondern die durch das steigende Lebensalter bedingte größere Abnutzung der körperlichen Kräfte. Den Vorwurf der unsozialen Haltung in der Bestimmung, daß der Superintendent nur einmal im Jahr das Urlaubsausmaß bewilligen darf, gleichviel, ob es sich um einen Erholungs- oder Krankenurlaub handelt, hätten sich die vier Beschwerdeführer ohne weiteres eriparen können, wenn sie in dem Gesetz weiter gelesen hätten, daß über dieses Ausmaß hinaus der Oberkirchenrat Urlaube erteilt. Schließlich hat nach § 119, Z. 3 der K. auch bisher nur der Oberkirchenrat das Recht gehabt, Urlaube über 30 Tage Dauer zu erteilen.

Daß die Bestimmungen des § 32 lediglich den Schutz Kirchengemeinden vor einer jahrelangen Verwaisung durch einen kränklichen Pfarrer bezwecken, wurde bereits ausgeführt. Die Sorge für die wirtschaftliche Lage der betroffenen kränklichen Geistlichen mögen die Beschwerdeführer ruhig so wie bisher dem D. K. überlassen.

Daß sich § 35, Z. 3 nur auf schuldhaftes Versäumnisse beziehen kann, ist selbstverständlich.

Die in § 37 und § 39 festgesetzte Höhe eines Mindest- und Höchstalters wurde bereits durch die General-synode 1931 beschlossen. In zwei Fällen hat es sich ereignet, daß zum Senior bzw. zum Superintendenten nicht der tüchtigste, sondern der älteste Pfarrer gewählt wurde, der schon infolge seines Alters und der dadurch

bedingten Gebrechlichkeit — die beiden Amtssträger, um die es sich dabei handelt, sind nicht mehr im Dienst der Kirche — sein Amt gar nicht mehr richtig versehen konnte. Die Schwierigkeiten der Verhältnisse machen es aber unbedingt erforderlich, an maßgebende Stellen der Kirche leistungsfähige Geistliche zu setzen, statt einer falschen Sentimentalität zu folgen. Wenn die Beschwerdeführer sich gegen das Wahlvorschlagsrecht des Oberkirchenrates wenden, so seien sie darauf hingewiesen, daß keine einzige Landeskirche des Altreiches ein Wahlrecht für Senioren und Superintendenten kennt, sondern diese Stellen ausnahmslos nur mehr durch Ernennung besetzt werden. Trotz der notwendigen Angleichung an die Verhältnisse des Altreiches hat aber der D.K.R. auf Grund der geschichtlichen Entwicklung unserer Kirche an der Einflußnahme des Kirchenvolkes bei der Bestellung der Senioren und Superintendenten festgehalten. Abzusehen sei auch gesagt, daß der D.K.R. niemals „Außensteiter“ vorschlagen wird und daß ja dem D.K.R. schließlich doch immer bekannt ist, wer aller Vorrang nach gewählt werden wird.

Die im Zusammenhang damit ausgesprochene Befürchtung, daß nunmehr die Hälfte der Synodalmglieder durch Ernennung ihre Posten erhalten, ist rechtlich grundtätig falsch.

Die lutherische Synode setzt sich nämlich nach § 125 K.V. folgend zusammen:

3 Superintendenten, 3 Superintendentialkuratoren, 10 Senioren und 10 weltliche Senioratsabgeordnete, 2 weitere Geistliche und 2 weitere weltliche Abgeordnete der Senorate Steiermark und südliches Burgenland, 1 Vertreter der Fakultät, endlich 3 weitere geistliche und 3 weltliche Abgeordnete des Wiener Pfarrpresbyteriums.

Die lutherische Synode zählt daher 37 Mitglieder, von denen 14 unter Mitwirkung des D.K.R. gewählt und ernannt werden.

Die reformierte Synode setzt sich aus dem Superintendenten, dem Superintendentialkurator, einem weiteren geistlichen und einem weiteren weltlichen Abgeordneten der Superintendentialversammlung und einem Vertreter der Fakultät zusammen, also aus fünf Personen, von denen eine unter Mitwirkung des D.K.R. gewählt und ernannt ist.

Die Gefahr eines überwiegenden Einflusses des D.K.R. auf die Generalsynode ist daher nicht gegeben. Außerdem glaubt der D.K.R. doch feststellen zu sollen, daß er die Senioren und Superintendenten nicht für derart haltlos halten kann, daß sie einzig aus dem Grunde, weil sie vom D.K.R. ernannt sind, gegen den D.K.R. keinerlei Rückgrat mehr zeigen werden.

Die Bestimmung des § 104 K.V. — Festlegung eines festen Amtssizes der Superintendenten — ist nicht durch die Superintendentialversammlungen eingeführt worden, sondern durch die Generalsynode und kann daher auch durch die Generalsynode und — während der Zeit, da die Synode nicht tagt — durch die Synodalausschüsse geändert werden. Die innere Berechtigung zu dieser Festlegung eines festen Amtssizes ist im Abschnitt über die Dringlichkeit des Pfarrergesetzes bereits ausgeführt worden. Die Bestimmung,

daß in den Vorschlag für die Wahl des Superintendenten die Pfarrer der ganzen Landeskirche aufgenommen werden können, entspricht dem § 104, Z. 2, zweiter Absatz der Kirchenverfassung, welche Bestimmung den Beschwerdeführern scheinbar nicht bekannt war. Die Stellung des Superintendenten als Pfarrer seiner Gemeinde wird dadurch, daß ihm ein geschäftsführender Pfarrer zur Seite steht, nicht aufgehoben. Der geschäftsführende Pfarrer soll ja den Superintendenten nur in der Gemeindefleamarbeit entlasten. Ob die besonderen Amtspflichten eines Superintendenten für eine hauptberufliche Beanspruchung ausreichen, kann von einem Presbyterium, das selbst noch niemals einen Superintendenten gestellt hat, wohl nicht beurteilt werden. Der D.K.R. empfiehlt den Beschwerdeführern hierüber eine Anfrage an die schwer überlasteten Superintendenten.

Daß die Schaffung des „geschäftsführenden Pfarrers“ eine vermeidbare finanzielle Belastung darstelle, kann nur der sagen, der nicht unterrichtet ist. Superintendentialvikare beziehen nämlich den gleichen Gehalt wie die Pfarrer. Villach und Nikelsdorf haben einen Superintendentialvikar, daher braucht keine neue Stelle systemisiert werden. Wien S. B. hat derzeit am Superintendentensitz 2 Pfarrer und Linz gar drei Pfarrer, so daß die Neusystemisierung einer Pfarrerstelle gar nicht notwendig ist. Wohl aber wird die Stelle des Superintendentialvikars von Gosau eingezogen. Nicht eine finanzielle Mehrbelastung tritt somit ein, sondern eine Ersparung um einen Posten.

Zu § 40 scheint bei den Beschwerdeführern die irrige Ansicht zu bestehen, als ob durch die „Ordnung des geistlichen Amtes“ der Kirche eine geistliche Leitung erst aufgezwungen werden sollte. Diese Ansicht ist unrichtig. Vor allem hat bereits die Generalsynode 1931 mit 80 Stimmen gegen eine die Einführung des Bischofsamtes in unsere Kirche beschlossen. Diese Synode so zu bagatellisieren, wie es die Beschwerdeführer tun, scheint dem D.K.R. doch immerhin ein starkes Stück zu sein. Beschlüsse einer Generalsynode, die ohne Verschulden der Kirche keine Gesetzeskraft erlangten, sollten doch immerhin auch für einzelne Kuratoren mehr Gewicht haben. In der Systemzeit hat sich eine Notlösung in der Form ergeben, daß von den vier Superintendenten einer mit ihrer Gesamtvertretung betraut wurde. In Fortsetzung dieser Notlösung hat schon am 16. März 1938 der Oberkirchenrat unter einhelliger Zustimmung beider Synodalausschüsse ein provisorisches Kirchengesetz beschlossen, nach dem einer der im Amte befindlichen Superintendenten vom Oberkirchenrat mit der geistlichen Leitung der Kirche betraut werden kann. Nach Annahme dieses Gesetzes wurde vom D.K.R. und den Synodalausschüssen Superintendent Dr. Hans Eder für dieses Amt der geistlichen Leitung vorläufig berufen. Als dann die Eingliederung unserer Kirche in die Deutsche Evangelische Kirche in Vorbereitung war, wurde wieder vom Oberkirchenrat und beiden Synodalausschüssen unter Zuziehung aller Superintendenten, aller Superintendentialkuratoren sowie des Herrn Pfarrers Dr. Ulrich aus Graz am 20. Februar 1939 einhellig ein Kirchengesetz beschlossen, dessen § 2 folgend lautet:

„Die laufende Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten im Rahmen der durch die Kirchenverfassung

dem Oberkirchenrat übertragenen Obliegenheiten liegt dem geistlichen Rat des Evangelischen Oberkirchenrates. U. B. (bzw. S. B.) ob. Ersterer führt den Titel Bischof."

Dieses Gesetz ist zwar nicht in Rechtskraft erwachsen, weil die Entwicklung der kirchlichen Lage im Altreich hinsichtlich der Trennung geistlicher und weltlicher Obliegenheiten andere Wege gegangen ist; aber dieser nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich einhellig gefasste Beschluß nicht bloß der Synodalausschüsse, sondern auch der Superintendenzen, Superintendentialkuratoren und des Herrn Pfarrers Dr. Ulrich-Graz bezeugen, daß nach ihrem Willen der geistliche Rat des ÖKK die geistliche Leitung der Kirche haben und als solcher den Titel Bischof führen soll.

Am 26. August 1939 hat der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei der vom Präsidenten des Oberkirchenrates unter Zustimmung der beiden Synodalausschüsse vorgenommenen Berufung des Dr. Eder zum ordentlichen geistlichen Rat U. B. zugestimmt. Durch diese Ernennung ist die Bestimmung des Beschlusses vom 16. März 1938 wegen der geistlichen Leitung der Kirche nicht berührt worden.

Warum gegen den Titel Bischof jetzt auf einmal Bedenken laut werden sollen, obwohl dieser im Jahre 1931 gewählte Titel noch am 20. Februar 1939 neuerlich einhellig beschlossen wurde, ist schlechterdings nicht verständlich.

Mit der Begründung, daß der Titel Bischof durch ein Verhalten von Bischöfen anderer Kirchen in Mißkredit gekommen sei, könnte man jeden kirchlichen Titel ablehnen. Sicherlich findet aber die Beschränkung des bischöflichen Pflichtentzweiges auf die seelsorgerlich geistliche Leitung der Kirche keinen zutreffenderen und kürzeren Ausdruck als in dieser Amtsbezeichnung, die ihrem Träger auch nach außen hin manche Wege zu ebnen instände sein wird. Der Titel „Bischof“ ist übrigens keine Erfindung der römisch-katholischen oder anglikanischen Kirche, sondern wird bereits im Neuen Testament an zahlreichen Stellen gebraucht. Schlagworte wie „Kampilgerei“ und dergleichen sollten von ernsten christlich gesinnten Männern auf dem Gebiete der Kirche doch wohl vermieden werden.

Wenn die vier Beschwerdeführer Widersprüche gegen das Deutsche Beamtengesetz behaupten, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß es ihnen beim Studium dieses Deutschen Beamtengesetzes entgangen ist, daß durch einen „Hinweis“ zu § 174, auf den sich die Beschwerdeführer berufen, das Beamtengesetz selbst feststellt, daß die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die Rechtsverhältnisse ihrer Seelsorger selbständig zu regeln haben.

Die Angriffe gegen die Synodalausschüsse gehen schließlich fehl und zeigen eine Anschauung, die nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann. Nach der Kirchenverfassung, auf die sich die Beschwerdeführer immer wieder berufen, sind die Synodalausschüsse die einzige Körperschaft, die während der Zeit, in der die Synode nicht tagt, für die Kirche gesetzgebend zu wirken berufen ist. Die Amtsdauer der Synodalausschüsse endet nach den Bestimmungen der KV erst mit der Berufung neuer Synodalausschüsse durch die General-

synode. Wenn jemand sich für die Erhaltung der Kirchenverfassung besonders warm einsetzt, so kann er — will er sich nicht selbst widerlegen — nicht auf der anderen Seite gegen diese Bestimmungen der Kirchenverfassung Sturm laufen.

Die Behauptung, daß keine vor der Machtübernahme gewählte Körperschaft sonst noch ihre Funktion ausübt, ist vollkommen verfehlt. Die Männer, die im Jahre 1931 Mitglieder der Generalsynode waren, waren damals wie heute — wie fast ausnahmslos alle unsere Glaubensgenossen — aufrechte deutsche Männer, die es nicht notwendig hatten, ihre Gesinnung nach dem März 1938 zu ändern. Die Mitglieder der Synodalausschüsse sind, soweit sie nicht als Geistliche von der Erwerbung der Parteimitgliedschaft ausgeschlossen sind, durchwegs Parteigenossen (eines nur Mitglied einer angeschlossenen Gliederung) und es steht den Beschwerdeführern schlecht an, gegen diese Männer, die größtenteils heute neben ihrem Amt noch Parteidienste leisten, vorzugehen. Insbesondere möchte der Oberkirchenrat nachdrücklich dagegen Stellung nehmen, daß von den Beschwerdeführern Kirchenrat Johann Wetjen angegriffen wird. Die Behauptung, daß Kirchenrat Wetjen nicht mehr Synodalausschußmitglied bleiben könne, weil er kirchlicher Beamter geworden ist, findet in der Kirchenverfassung keine Stütze. Das herangezogene Dienstverhältnis des § 24, Z. 2 KV bezieht sich nur auf die einzelnen Personen, die den Ausschuß bilden. Herr Wetjen hat sich durch seine Tätigkeit als jahrelanger Kurator der großen Wiener Pfarrgemeinde U. B., als Präsident der letzten Synode, als Obmann des Synodalausschusses U. B. und als Leiter der so überaus schwierigen und von ihm aufgebauten Kirchenbeitragsstelle das Recht, unter den Ratgebern der Kirche gehört zu werden, wohl erworben.

In einem ist der Oberkirchenrat mit den vier Beschwerdeführern allerdings einer Meinung, nämlich darin, daß das Leben der Kirche nur dann blühen kann, wenn lebendige Kirchengemeinden es tragen. Lebendige Kirchengemeinden zu schaffen, ist das vordringlichste Streben des Oberkirchenrates und nichts wünscht er mehr, als daß Presbyterien, Pfarrer und Gemeindevertretungen ihre ganze Kraft daran setzen, evangelisches Leben in reicher Fülle in ihren Gemeinden zu schaffen. Lebendige Kirchengemeinden werden nach Ansicht des ÖKK allerdings nicht dadurch geschaffen, daß man gegen jede Verfügung der obersten Kirchenbehörden (Oberkirchenrat und Synodalausschüsse) Sturm läuft und unbeschwert von gründlichen Kenntnissen der Entwicklung alles für schlecht und für untragbar erklärt.

Mit zwei grundsätzlichen Feststellungen möge dieser Bericht geschlossen werden:

Der ÖKK hat Verständnis dafür, daß den Presbyterien manche Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes neu ist und daß sie sich in die neue Lage erst allmählich hineinleben müssen. Er muß aber für sich das Vertrauen erbitten, daß er in allem aus dem Zwang der Verhältnisse heraus handelt und nicht bloß das äußere und innere Wohl der Landeskirche und der Kirchengemeinden im Auge hat, sondern auch bestrebt ist, von der geschichtlich gewordenen Eigenart unserer Kirche all das zu erhalten, was mit notwendig gewordenen Neuerungen irgendwie in Einklang zu bringen

ist. Wenn wir auch verstehen können, daß das Pfarrer-gefeß den Presbyterien noch in manchem ungewohnt ist, so müssen wir doch feststellen, daß eine persönliche Aussprache beim Oberkirchenrat es überflüssig gemacht hätte, voreilige Aufsichtsbeschwerden an die Kirchenkanzlei zu erstatten und Unruhe in die ganze Landeskirche zu tragen. Der Präsident des Oberkirchenrates wurde vom Herrn Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die eingebrachten Aufsichtsbeschwerden hin nach Berlin berufen. Hierbei hat Herr Präsident Dr. Werner in Gegenwart des Vorsitzenden des geistlichen Vertrauensrates ausdrücklich festgestellt, daß die Ordnung des geistlichen Amtes von der Kirchenkanzlei im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist und daß es durchaus im Willen der Deutschen Evangelischen Kirche gelegen ist, wenn eine stärkere Einflußnahme der Landeskirchenleitung auf die Bestellung der Senioren und Superintendenten erfolgt.

Zum Schluß stellen die vier beschwerdeführenden Kuratoren fest, daß sie eingedenk ihres Presbytergelohnisses das Wohl der Kirche im Auge haben und daher diesen Schritt getan haben. Dieser gute Glaube

soll nicht bezweifelt werden. Aber dennoch ist festzustellen, daß die Ausführungen der Beschwerdeführer die nötige Sachkenntnis vermissen lassen und daher zu völlig unzutreffenden Schlussfolgerungen gelangen. Die Anwürfe gegen den Oberkirchenrat sind daher auch vollständig unbegründet und werden mit Befremden vermerkt. So leichtfertig dürfte über eine Kirchenleitung, die unter wahrlich nicht leichten Verhältnissen ihren Dienst tut und täglich aufs Neue die Sorge um den Bestand der ganzen Kirche und daher auch der beschwerdeführenden Gemeinden trägt, nicht geurteilt werden. Auch die Männer im Oberkirchenrat haben ein Gewissen und wissen sich vor dem Herrn der Kirche verantwortlich. Sie sind keine Neulinge, sondern stehen schon lange genug im Dienste der Kirche. Sie handeln aus letzter Verantwortung vor Gott heraus. Sie wollen keine Behörde neben der Kirche, sondern kämpfende, betende und glaubende Glieder der Kirche sein. Auch sie haben daher ein Anrecht auf den Schutz, den Luther für jeden Nächsten gefordert hat, wenn er sagt:

„... nicht verraten, asterreden oder bösen Leumund machen, sondern ihn entschuldigtem Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren.“

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 29. Jänner 1940

1. Stück

1. Examen pro ministerio. — Meldung.
2. Lehrpläne für den Konfessionsunterricht.
3. Weigle-Stiftung.
4. Vorlage der Lohnsteuerkarten und Bekanntgabe von Mietwerten.
5. Richtigstellung eines Druckfehlers.
6. Militärische Dienstleistung von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden.
7. Immatrikulierungen. — Zuständiger Jahrgang.
8. Gebührenpflichtige Dienstsachen.
9. Kinderbeihilfen durch Finanzämter. Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

1. Z. 10.278/39 vom 21. Dezember 1939.

Examen pro ministerio. — Meldung.

Diejenigen Kandidaten, die im Sommer 1940 das Examen pro ministerio abzulegen beabsichtigen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Meldungen bis spätestens 25. Februar beim Oberkirchenrat einlangen müssen.

Dem Besuch um Zulassung ist das Kandidatenzeugnis beizulegen und der Nachweis der Tätigkeit seit Ablegung des 1. Examins. Das Gesuch ist beim zuständigen Pfarramt einzureichen und von diesem ausführlich begutachtet im Instanzenweg vorzulegen.

2. Z. 10.363/39 vom 28. Dezember 1939.

Lehrpläne für den Konfessionsunterricht.

Auf wiederholte Anfragen seitens einzelner Pfarrämter, wie sie sich verhalten sollten, wenn Schulleiter die Lehrpläne für den Konfessionsunterricht abfordern, wird den Pfarrämtern vom Oberkirchenrat nach gepflogener Einvernehmen mit dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten Wien empfohlen, die Schulleiter darauf aufmerksam zu machen, daß die Lehrpläne für den evangelischen Konfessionsunterricht an Volksschulen in der Beilage zum Verordnungsblatt des ehem. Bundesministeriums für Unterricht Stück XIII aus 1930, die Lehrpläne für Hauptschulen im Verordnungsblatt des ehem. Bundesministeriums für Unterricht Stück XII aus 1935, enthalten sind.

3. Z. 10.418/39 vom 30. Dezember 1939.

Weigle-Stiftung.

Aus der durch den Schweizerischen Verein für die Evangelischen im Osten verwalteten Weigle-Stiftung gelangen in der nächsten Zeit RM 3000.— an Zinsen zur Unterstützung bedürftiger blinder Kinder evangelischen Bekenntnisses in Oesterreich zur Auszahlung.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, Veranlassung dafür zu treffen, daß bedürftige evangelische Kinder, die blind sind, entsprechende Gesuche beim Pfarramt einbringen. Die Gesuche sind mit einer ausführlichen Würdigung des Pfarramtes dem Oberkirchenrat unmittelbar bis spätestens 10. Februar 1940 vorzulegen.

4. Z. 656/40 vom 17. Jänner 1940.

Vorlage der Lohnsteuerkarten und Bekanntgabe von Mietwerten.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. November 1939, Z. 9137/39, angeordnet, daß alle aktiven und im Ruhestande befindlichen Geistlichen sowie deren Witwen und Waisen die Lohnsteuerkarten für das Jahr 1940 unmittelbar nach Empfang dem Oberkirchenrat einzusenden haben.

Da dieser Anordnung in zahlreichen Fällen noch nicht nachgekommen wurde und ohne Steuerkarte ein richtiger Abzug der Steuern nicht möglich ist, wird hiemit diese Anordnung zur umgehenden Befolgung zwecks Vermeidung der im Gesetze vorgesehenen Folgen in Erinnerung gebracht.

Ferner wurden mit dem Erlaß vom 22. Dezember 1939, Z. 10.277/39, die Presbyterien aufgefordert, den Wert der Dienstwohnung ihrer Geistlichen bezw. die Höhe des von den Kirchengemeinden gemäß § 8 der Pfarrergehaltsordnung (ABl. Nr. 141/39) ersetzten Mietgeldes zu berichten.

Soweit dieser Aufforderung seitens der Presbyterien noch nicht Folge geleistet wurde, ist dies unverzüglich nachzuholen, da eine richtige Steuerberechnung ohne diese Angaben unmöglich ist.

5. Z. 10.521/39 vom 10. Jänner 1940.

Richtigstellung eines Druckfehlers.

Die im Amtsblatt unter Nr. 176/39 verlaublichste Kirchenbeamtenordnung wird dahin richtig gestellt, daß es im ersten Satz des § 2 statt „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ richtig „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ zu heißen hat.

6. Z. 9215/39 vom 29. Dezember 1939.

Militärische Dienstleistung von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden.

Jene Pfarr- und Filialgemeinden, welche haupt- oder nebenamtlich Beamte oder Angestellte beschäftigen, haben jede nach dem 1. Jänner 1940 erfolgende Einberufung dieser Beamten oder Angestellten zu militärischer Dienstleistung oder die Entlassung derselben aus dem Heeresdienste dem Oberkirchenrat unverzüglich für statistische Zwecke bekanntzugeben.

Hinsichtlich ehrenamtlicher Mitarbeiter ist eine derartige Meldung nicht zu erstatten.

7. 3. 553/40 vom 19. Jänner 1940.

Immatrikulierungen.— Zuständiger Jahrgang.

Da unsere Matrizen nur Bücher der kirchlichen Amtshandlungen sind, ist jeder Fall in dem Jahrgang einzutragen, in dem die Amtshandlung vollzogen wurde. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn der die Eintragung beim Standesamt leistende Fall in ein anderes Jahr fällt.

Es ist daher ein am 31. Dezember 1939 geborenes, aber am 1. Jänner 1940 getauftes Kind in den Jahrgang 1940 der Taufmatrik aufzunehmen. Desgleichen ist bei Beerdigungen und kirchlichen Trauungen vorzugehen.

8. 3. 907/40 vom 22. Jänner 1940.

Gebührenpflichtige Dienstfachen.

Bei Poststücken, welche seitens der Pfarrämter in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit versendet werden (also insbesondere die Vierteljahresberichte über die kirchlichen Matrizenfälle an die Landräte oder Zuschriften an Behörden in Matrizenangelegenheiten), wird die Gebühr beim Empfänger eingehoben, wenn sie den neben dem Amtsiegel anzubringenden Vermerk „Gebührenpflichtige Dienstfache“ tragen.

Eingaben an den Oberkirchenrat, die Superintendenturen und Senioratsämter, sowie Schreiben von Pfarramt zu Pfarramt sind jedoch stets freizumachen.

9. 3. 830/40 vom 22. Jänner 1940.

Kinderbeihilfen durch Finanzämter.

Wie dem Oberkirchenrat bekannt ist, haben einige Geistliche im Jahre 1939 Kinderbeihilfen von staatlichen Finanzämtern erbeten und auch erhalten.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß ein Weiterbezug dieser Kinderbeihilfen ab 1. Jänner 1940 nicht mehr in Frage kommt, weil auf Grund der Pfarrergehaltsordnung, — ABl. Nr. 141/1939, — ab 1. Jänner 1940 Kinderzuschläge im gleichen Ausmaß wie für Reichsbeamte von der Landeskirkentasse gezahlt werden.

Der Weiterbezug etwaiger von Finanzämtern gewährten Kinderbeihilfen ist daher bei den bewilligenden Finanzämtern sofort abzumelden.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrstelle in Rukmirn soll neubesetzt werden. Anfragen und Bewerbungen sind bis spätestens 31. März 1940 an das Evangelische Pfarramt U. B. in Rukmirn, Kreis Fürstenfeld, Steiermark zu richten.

Bei der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels (Oberdonau) kommt die frei gewordene Stelle eines Vikars zur Besetzung. Die Verpflichtungen des Vikars sind Unterstützung des Pfarrers in Predigt, Erteilung des Religionsunterrichtes und Kanzleiarbeit.

Gehalt nach Gehaltsschema des Oberkirchenrates. Dienstantritt ehemöglichst.

Bewerbungsschreiben sind an das „Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels“ zu richten

und sind spätestens 14 Tage nach dem Erscheinen dieser Ausschreibung im Amtsblatte einzubringen.

Der Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Mödling und Generalsekretär des Zentralvereines für die Innere Mission in der Ostmark Ernst Gottfried Meyer ist am 1. Jänner 1940 im 37. Lebensjahre gestorben.

Pfarrer Johann Jungreithmeier der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Eferding wurde wegen dauernder Dienstunfähigkeit mit 31. Jänner 1940 in den Ruhestand versetzt (Erlaß vom 9. November 1939, 3. 8224/39).

Der Oberkirchenrat hat dem Schuldirektor und Bürgermeister a. D. Josef Gold in Urriach, Kärnten, anlässlich seines 90. Geburtstages Glückwünsche und den Dank für die jahrzehntelang geleisteten treuen Dienste in der Evangelischen Kirche ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1939, 3. 9211/39, die Wahl des Predigtamtskandidaten Karl Schröder zum Personalvikar des Pfarrers D. Friedrich Ulrich in Graz oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß v. 9. Jänner 1940, 3. 10.372/39, die Wahl des Predigtamtskandidaten Hans Schulze zum Personalvikar des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Steyr Hugo Fleischmann oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß v. 9. Jänner 1940, 3. 10.383/39, die Wahl des Predigtamtskandidaten Konrad Schmidke zum Personalvikar des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Schladming Otto Kirnbauer oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates U. und S. B. Wien, wurde gemäß § 122, Pkt. 3 RB die seit 1. Oktober 1939 mit der Tätigkeit der Sekretärin der kirchlichen Frauenbibelarbeit betraute Frau Helga Hartmann mit Rechtswirksamkeit vom 1. Februar 1940 zur Angestellten der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Österreich (Sekretärin der kirchlichen Frauenbibelarbeit) ernannt.

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates U. und S. B. Wien, wurde gemäß § 122, Punkt 3 der RB Adolf Rieger mit Rechtswirksamkeit vom 1. Februar 1940 zum Angestellten der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Österreich (Amtsdiener des Oberkirchenrates) ernannt.

Das Gesamtergebnis der Kollekte für die Frauenbibelarbeit beträgt RM 1161.20.

Das Ergebnis der Presbverbandkollekte 1938 erhöht sich um RM 61.51 auf RM 843.87.

Diesem Amtsblatt liegt eine Zahlkarte zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1940 bei (RM 3.— für den Jahresbezug eines Exemplares).

Auffällige Rückstände aus dem Jahre 1939, welche auf der Zahlkarte verzeichnet sind, wollen tunlichst gleichzeitig zur Einzahlung gebracht werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 27. Februar 1940

2. Stück

- 10. Jahresvoranschlag 1940/41.
- 11. Übertragung von Aufgaben des Reichsstatthalters in Osterreich auf Reichsministerien.
- 12. Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen.
- 13. Stellung von Ansuchen um Unterstützung aus Mitteln der Hermann und Theresie Pfaff'schen Stiftung.
- 14. Übersetzung fremdsprachiger Urkunden f. den Abstammungsnachweis.
- 15. Auflistung von Fonds.
- 16. Personaländerungen. — Bericht.
- 17. Richtlinien für die Ausführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten.

- 18. Sicherstellung des Konfessionsunterrichtes an den Volks- und Hauptschulen.
 - 19. Volksskurs für evangelische Kirchenmusik.
 - 20. Änderungsmeldungen der Beitragskartei.
 - 21. Ehegesetze. — Durchführung in der Pfarramt.
 - 22. Aufstellung der Kirchenbeiträge.
 - 23. W.S.B.-Beiträge. — Einhebung.
 - 24. Misericordias domini. — Erziehungs-sonntag.
- Angeordnete Kollekten im März 1940.
Kirchliche Mitteilungen. / Berichtigung.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

10. 1330/40 vom 31. Jänner 1940.

Jahresvoranschlag 1940/41.

Der Oberkirchenrat hatte mit dem Runderlaß vom 8. Oktober 1939, Zl. 7359/39, die Presbyterien der Pfarr- und Filialgemeinden aufgefordert, in gekürzter Form Jahresrechnungsabschlüsse 1938 und Jahresvoranschläge für das Rechnungsjahr 1. Jänner 1940

bis 31. März 1941 vorzulegen. Darnach hat der Oberkirchenrat nunmehr die Gesamtrechnung für die ganze Landeskirche erstellt.

Da ein Teil der Personallasten durch die Pensionskasse verrechnet erscheint, war zur Gewinnung eines Überblickes auch die Berücksichtigung der Abrechnungen der Pensionskasse notwendig.

Im Folgenden werden die Gesamtjahresabrechnungen 1938 aller Kirchengemeinden sowie die Jahresabrechnungen 1938 und 1939 des Oberkirchenrates und der Pensionskasse angeführt:

Übersicht über den Jahresrechnungsabschluß 1938 der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich.

Aufstellung 1

Aufstellung 2

Einnahmen:		Reichsmark
Kirchensteueraufbringen (in 128 Gemeinden) ..		945.065·74
Zins, Miet- und Pachtverträge und andere Einnahmen aus Vermögen ..		70.080·31
Leistungen Dritter (z. B. Privatpatrone, Staatszuschüsse u. dergl.) ..		680.897·57
und zwar hievon:	Reichsmark	
Staatsunterstützungspauschale ...	279.706·33	
Beihilfen des Evang. Bundes ..	65.892·—	
Religionsunterrichtsbeihilfen der Gaue ..	119.660·33	
Beihilfen des Gustav Adolf-Bereines ..	82.475·06	
Beihilfen der D. E. R. durch O.K.R. zugewiesen ..	114.918·17	
Sonstige Spenden und Beihilfen ..	18.245·68	
Sonstige Einnahmen (z. B. Kollekten, Abgaben, Gebühren) ..		467.432·15
und zwar hievon:	Reichsmark	
Kollekten ..	110.869·10	
Stolgebühren und Spenden bei Amtshandlungen ..	124.903·51	
Einnahmen aus Friedhöfen ..	59.195·45	
Rückersatz von Steuern und Abgaben ..	ca. 30.000·—	
Übertrag ...		2.163.475·77

Ausgaben:		Reichsmark
Personal-Ausgaben ..		1.105.319·86
und zwar hievon:	Reichsmark	
Für 189 aktive Geistliche ..	708.459·23	
Für 24 pensionierte Pfarrer ..	11.924·—	
Für 36 Pfarrerswitwen und 8 Pfarrershinterbliebene ..	16.728·—	
Für weltliche Kräfte (pens. Lehrer, Rüstler, Organisten, Sekretäre, Diakone, Religionslehrer, Gemeindefrömmere; Zahl nicht bekannt, es sind etwa 300 Personen) ..	368.208·63	
Überweisungen an d. Kirchenleitung (Pensionskassenbeiträge der Gemeinden und Geistlichen) ..		43.589·11
Verwaltungskosten (Geschäftsbedürfnisse, Bürobedarf, Reisekosten, Druckkosten, Beheizung, Beleuchtg., Mietzins f. gemietete Räume etc. und zwar hievon:		192.471·94
Fahrtauslagen ..	ca. 120.000·—	
Beheizung ..	ca. 45.000·—	
Baufkosten, Reparaturkosten und Schuldenzahlungen an Zinsen und Amortifikationen ..		377.280·64
(Die Verschuldung der Kirchengemeinden erreichte am 30. XI. 1938 allein RM 943.239·07 rund RM 200.000 sind Schuldentilgungen.)		
Sonstige Ausgaben ..		401.740·93
und zwar hievon:	Reichsmark	
Steuern und soziale Abgaben ..	129.819·19	
Kollektenabfuhr ..	72.712·96	
Erhaltg. d. evang. Heimes in Linz ..	43.637·—	
Nachschaffungen an bewegl. Einrichtungsgegenständen, Orgelreparaturen u. dergl. ..	54.815·43	
Übertrag ...		2.120.402·48

	Reichsmark
Übertrag ...	2.163.475·77
Aufgenommene Darlehen ... ca.	10.000·—
Einnahmen aus dem evang. Heim in Linz	55.637·—
Spenden von Gemeindegliedern für Anschaffungen und Reparaturen u. dergl.	54.815·43
Sonstige Einnahmen (Kirchensitzgebühren, Zeitschriften-Verkauf, Vermächtnisse, Matrikengebühren u. dergl.)	22.011·66
Summe ...	2.163.475·77

	Reichsmark
Übertrag ...	2.120.402·44
Rücklagen für besondere Zwecke (Pfarrdotationsfonds, Reparaturfonds, Baufonds u. dergl. ...	24.996·14
Kultuskosten	ca. 25.000·—
Armenunterstützungen, W S W, Spenden, Armenbegräbnisse und dergl.	ca. 20.000·—
Sonstige Ausgaben (Kosten der Bearbeitg. von Pfarräckern, Beiträge an d. Seniorat, die Superintendentur, an d. Muttergemeinden durch die Filialgemeinden, Diäten an Funktionäre der Gemeinden, Zeitschriften-Ankauf, Auslagen für Pfarrvakanzten.)	30.760·21
Summe ...	2.120.402·44

Überblick über die finanzielle Lage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.
Rechnungsjahr 1938 / Kirchenleitung

Aufstellung 3

Aufstellung 4

Einnahmen:	Reichsmark
Aufkommen der Kirchenbeiträge	—
Zweigroschen-Beiträge der Kirchengemeinden (für die Sitzungen der Generalsynode und der Synodalausschüsse bestimmt)	3.730·70
Zuschüsse aus Staatsmitteln	69.483·90
und zwar hievon:	Reichsmark
Gehalte der Angestellten des Oberkirchenrates	42.077·77
Bibliothek	1.158·51
Reisekosten	5.130·62
Druckkosten	1.176·17
Amtspauschale	319·69
Kanzlei-Erfordernisse	8.114·39
Verrechnete Erläge	6.806·75
Jahresgebühr	3.000·—
Telephon	1.200·—
Beheizung	500·—
Zuschüsse aus Mitteln der D. E. K. (an die Gemeinden weiterzuleiten)	114.918·17
Summe ...	188.132·77

Ausgaben:	Reichsmark
Überweisungen an die Kirchengemeinden (Unterstützungen der D. E. K.)	114.918·17
Personal-Ausgaben des DRK	42.077·77
Sachliche Ausgaben des DRK	24.625·30
und zwar hievon:	Reichsmark
Amtspauschale	256·67
Bibliothek	575·31
Reisekosten	3.885·51
Druckkosten	509·88
Kanzlei-Erfordernisse	7.891·27
Mietzins	4.153·15
Ausland-Porti, Postcheck-Spesen, Telegramme, zweites Telephon ..	2.538·28
Beleuchtung	115·30
Beheizung	500·—
Jahresgebühr für Inlandbriefe ..	3.000·—
Telephon	1.200·—
Sonstige Ausgaben (Sparbuchüberweisung der Zweigroschen-Beiträge)	3.730·70
Summe ...	185.352·00

Aufstellung 5

Aufstellung 5

Jahresrechnungsabluß 1938 der Pensionskasse der Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden Österreichs.

Einnahmen:	Reichsmark
Pensionskassen-Beiträge der Mitglieder und der Gemeinden	43.589·11
Spende der D. E. K.	10.167·60
Sonstige Spenden	5.622·53
Zinsen	7.545·17
Kirchensammlung	1.168·68
Beihilfen aus dem Staatsunterstützungspauschale	45.576·34
Summe ...	113.669·43

Ausgaben:	Reichsmark
Quittungsstempel	2.185·50
Pensionen	88.277·90
Spesen (Kanzlei-Erfordernis)	375·11
Rückzahlungen an Ausgetretene	870·—
Krankenkassenbeiträge (sind bei den Einnahmen in den Beiträgen enthalten)	11.093·30
Überweisung an Grundstock	9.992·97
Abgang des Vorjahres	2.841·30
Summe ...	115.636·22

Summe der Einnahmen	RM	113.669·43
Summe der Ausgaben	" "	115.636·22
Daher ungedeckter Abgang 1938	RM	1.966·79

Handreichung

für Misericordias Domini 1940

1.

Ordnung Des Gottesdienstes

Eingangslied: „Wir danken dir, Herr Jesu Christ . . .“, DEG. *) 60.

Eingangspruch: Psalm 95, 6—8a.

Bußspruch: Herr Gott, barmherzig und gnädig und geduldig und von großer Gnade und Treue, der Du bewahrst Gnade in tausend Glieder und vergibst Missetat, Übertretung und Sünde, und vor welchem niemand unschuldig ist, der Du die Missetat der Väter heimsuchst auf Kinder und Kindeskinde bis ins dritte und vierte Glied: Erbarme Dich unser!

Gnadenspruch: Psalm 100, 3—5.

Gebet: Lieber Herr und Heiland, Du Hirte Deiner Gemeinde, Du hast uns gesucht mit ewigem Erbarmen. Wir bitten Dich: Du wollest selbst uns recht bereiten, daß wir Deinem Worte glauben und uns von Dir finden lassen und daß wir in der Kraft Deines Geistes den Dienst tun, den Du uns befehlst. Amen.

Schriftlesung: Joh. 10, 12—16 oder 1. Petr. 2, 21—25.

Glaubensbekenntnis.

Hauptlied: „Jesu, meine Freude . . .“, DEG. 198, 1—3.

Predigt über Psalm 23

Wir werden dieses „**Evangelium vom guten Hirten**“ auf Christus hin bezeugen (Joh. 10). Bei den Eltern in der Gemeinde ist der Psalm weithin bekannt, man wird schwerlich alle Bildworte heranziehen können. Zu warnen ist vor Sentimentalität und Romantik im Blick auf das Hirtenleben. Der autonome Mensch, vor allem als Städter, hat keinen leichten Zugang zum Text. Das Verhältnis Gottes zur Gemeinde (Jes. 40, 11; Ps. 80, 2) und zum einzelnen ist wechselseitig. Alles Leben auf der Erde hat ein doppeltes Gesicht. Auch der Mensch „ist im Widerspruch“.

Wie handelt Gott an uns? Gott ist ein Hirte, wie Jesus es uns kund tut. Der Hirte ist der Herr. **Er nimmt sich der Herde selbst an.** Unsere Kinder sind in der Taufe angenommen, darum: „mir wird nichts mangeln“. Gottes Tun begründet den Glauben. Das ist keine Privatüberzeugung. Die Wirklichkeit des Bildes: grüne Aue, frisches Wasser, rechte Straße. **Gott bringt unser Leben in Ordnung**, leiblich und geistlich. Ohne Gott wird das Leben zerstört. Was bedeutet das für das Kindesleben? Der Irrweg Jer. 2, 13 (selbstgemachte Brunnen), Matth. 9, 36. „Um seines Namens willen“, d. h. durch Christus verwicklicht Gott seinen Willen im Leben der Seinen.

*) Deutsches Evangelisches Gesangbuch.

Übertrag ...

Reichsmark
2,163.475-77

Übertrag ...
Rücklagen für besondere Zwecke
Pfarrdotationsfonds, Repara-

Reichsmark
2,120.402-41

Aufgenommene De
Einnahmen aus der
in Linz
Spenden von Ge
für Anschaffungen
turen u. dergl. ...
Sonstige Einnahm
gebühren, Zeitsch
Vermächtnisse,
ren u. dergl.) ..

Jugend ist idealistisch, aber ihr Leben ist zeitlich und ewig bedroht: Ver
suchung, Sünde, Leid, Tod. Aus Erfahrung bezeugt der Psalmist: **Der Herr**
tröstet und schützt (Stechen und Stab), vgl. Röm. 8, 35 ff. Wer die Kinder
liebt, muß sie dem Heiland bringen. Der Feind ist da, aber Gott ist größer.
Unsere Kinder dürfen Hausgenossen sein. Der Herr rüstet sie aus
(Joh. 10, 11). Ihre Zukunft ist bei ihm gut „aufgehoben“. Die Kirche muß
die Kinder, daß sie „bleiben im Hause des Herrn immerdar“.

Vied: „Nun laßt uns Gott, dem Herren . . .“, DGB. 244, 1-4.

Abkündigungen.

Schlußlied: „Wir bitten deine Güte . . .“, DGB. 244, 7 u. 8.

Allgemeines Kirchengebet.

Das Gebet des Herrn (gemeinsam).

Segen.

Aufstellung 3

Aufkommen der Ki
Zweigroschen-Beitr
(für die Sitzung
der Synodalausssi
Zuschüsse aus Staa
und zwar hievon
Gehalte der Ang
kirchenrates ...
Bibliothek
Reisekosten
Druckkosten
Amtspauschale .
Kanzlei-Erforder
Verrechnete Erlö
Jahresgebühr ...
Telephon
Beheizung
Zuschüsse aus Mi
Gemeinden weit

2.
Ordnung des Kindergottesdienstes

Vorbemerkung:

Die Aufnahme der Schulanfänger in die Kinderkirche erfolgt im Kind
gottesdienst des Kinderdomstages. Die Kinder werden mit ihren Eltern
dazu unter Überreichung des Bildblattes eingeladen; nach Möglichkeit persön
lich durch die Helfenden und Mitglieder der Frauenhilfe.

Aufbau des Gottesdienstes:

(Ob an diesem Tage Kinderpredigt oder Gruppenverkündigung und
Ausklang geboten wird, ist örtlich zu entscheiden.) Die Kinder
gottesdienstgemeinde ist im Gotteshause versammelt; die Schul
anfänger mit ihren Eltern führt der Pfarrer hinein, während die

Kindergemeinde singt: „Jesu, geh voran . . .“, DGB. 205.

Pfarrer: Lasset die Kindlein . . .

Eine Gruppe im Altarraum spricht:

Wir Kinder grüßen euch, ihr Kleinen. / Wir sind so froh, wir sind so reich.
Hier muß uns stets die Sonne scheinen. / Kommt nur, der Heiland ruft euch.
Lasset die Kindlein zu mir kommen, / so lud er bei der Taufe ein / euch
alle, und er hat genommen / euch an sein Herz, ihr Kinderlein. / Und jeden
Sonntag ruft er wieder / zum Singen, Hören, Beten euch. / Vom Himmel
schaut er segnend nieder, / denn euer ist das Himmelreich. / Nun laßt er
gütig allerorten / zum **Kindergottesdienst** euch ein. / Kommt denn! Geöffnet
sind die Pforten. / Die Glocken riefen! Kommt herein!

Gemeinde singt: „Christ ist erstanden . . .“, DGB. 56.

Pfarrer: Der auferstandene Herr spricht: „Weide meine Lämmer.“

Gebet (gesprochen von einer Gruppe der Kleinen):

„O Herre Gott, wir Kindlein klein, die wir auch sind von deiner Gmein,
wir rufen jetzt an allem Ort: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort.
Denn dich bekennet unser Mund, so weißt du unsers Herzens Grund!
Wir wissen, daß du Vater bist, hast uns erlöst durch Jesum Christ.
Gott, diesen Trost nicht von uns wend; nimm Leib und Seel in deine Hand.
Nimm uns, Herr Christ, in deine Arm, aus Gnaden unser dich erbarm.
Vor deiner Feinde List und Mord bewahr uns, Herr, erhalt dein Wort;
barmherzig ist der Name dein, in dein'm Schutz laß uns sicher sein.“

(Aus der Reformationszeit, nach einer Heidelberger Handschrift.)

Aufstellung 5
der

Pensionsklassen-Be
der Gemeinden
Spende der D. E.
Sonstige Spender
Zinsen
Kirchensammlung
Beihilfen aus de
Pauschale

Pfarrer: Schriftverlesung Psalm 23.

Gemeinde singt: „Jesu, meine Freude . . .“, DEB. 198.

Pfarrer: Verkündigung (Mark. 6, 30—44).

Ein Sprechchor oder die ganze Kindergemeinde spricht: Joh. 10, 12. 27. 28.

Gemeinde singt: „Nun laßt uns Gott, dem Herren . . .“, DEB. 244, 1—7.

Glaubensbekenntnis. Gebet. Vaterunser.

Gemeinde: „Sprich deinen milden Segen.“

Pfarrer: Segen.

Zur Verkündigung

Wir halten uns an die Textreihe des Reichsverbandes für Kindergottesdienst Mark. 6, 30—44.

Das „Evangelium“ unseres Abschnittes liegt in Vers 34 „es jammerte ihn desselbigen“; hier steckt zugleich die Beziehungsmöglichkeit zu Joh. 10: „sie waren wie die Schafe, die keinen Hirten haben“ — und nun ist der gute Hirte gekommen, und sie aßen alle und wurden satt“; Jesus macht alle satt, — die geistlich und die leiblich Speisung begehren und nötig haben.

Von hier aus ist die Beziehung zur besonderen Bedeutung der gottesdienstlichen Stunde gegeben: Ihr Kleinen kommt zu dem Heiland, der keinen hungern läßt und für alle immer Zeit und Hilfe bereit hat. Ihr kommt aber auch zu ihm als zu dem ganz Großen, der alle satt machen kann; denn er ist Gottes Sohn. Wie lieb er euch hat, zeigt das Kreuz. Die brennenden Altarkerzen weisen uns darauf hin, daß Jesus lebt. Euer gute Hirte will er sein. Das hat er schon bei eurer Taufe gesagt; nun ruft er euch jeden Sonntag in sein Haus; kommt und hört! Und ihr Eltern, helft dazu! (vgl. Vers 37: Gebt ihr ihnen zu essen!) Vers 39/40 erinnert an die Aufteilung in Gruppen im Kindergottesdienst.

3.

Gemeindeveranstaltungen

1. Ein Elternabend, auf dem die Fragen der häuslichen christlichen Unterweisung und des kirchlichen Unterrichts im Hinblick auf den Kinder Sonntag zu besprechen sind, findet zweckmäßigerweise in der Woche vor Misericordias Domini statt. Einzuladen sind nur bestimmte Elternkreise, etwa die, deren Kinder im letzten Jahre getauft sind, Kindergarten und Kinderhort, Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht besuchen und deshalb unmittelbar angesprochen werden können. Der Abend muß unter Gottes Wort, Lied und Gebet gestellt werden und kann in einem ersten Teil die Gabe des Taussakraments und die Aufgabe planmäßiger christlicher Tauserziehung in kurzem volkstümlichem Vortrage behandeln. In einem zweiten Teile ist in einem Gedankenaustausch zwischen Pfarrer und Eltern zu besprechen, wie in den einzelnen Altersstufen die biblische Verkündigung den Kindern praktisch nahegebracht werden kann. In der Pause ist Gelegenheit zu geben, den Bücher- und Schriftentisch mit zweckmäßig ausgewählter Literatur in möglichst umfassender Weise für die Eltern nutzbar zu machen. Es ist unbedingt notwendig, zu diesem Elternabend durch freiwillige Gemeindeglieder persönlich einzuladen, und dabei einen schriftlichen Gruß des Pfarramtes nebst dem Bildblatt überreichen zu lassen.

2. Eine Zusammenkunft der Eltern mit ihren Kindern läßt sich für den Nachmittag des Sonntages Misericordias Domini vorsehen. Diese ist familienmäßig mit Darbietungen von Erwachsenen und Kindern und einer Ansprache des Pfarrers über Sinn und Bedeutung des Bildblattes zu gestalten. Abschließend findet für die Erwachsenen und größeren Kinder in der Kirche ein kurzer Gottesdienst statt, währenddessen die kleineren Kinder von Kindergartenmännern oder Kindergottesdiensthelferinnen betreut werden.

	Reichsmark
n (Unter-	
.....	98.030·32
.....	47.017·75
agsstelle	9.488·19
.....	25.268·51
Reichsmark	
788·09	
4.412·70	
666·29	
3.597·73	
5.023·74	
6.808·41	
702·42	
139·13	
330—	
2.000—	
800—	
stelle.	16.397·95
ung der	
.....	5.304·42
me ...	201.507·14

Aufstellung 8

erreicht.

	Reichsmark
.....	2.200—
.....	90.000—
.....	400—
.....	11.000—
.....	10.000—
.....	1.966·79
te ...	115.566·79

tragskarteifarten

irche)

zusammen für das Rechnungsjahr 1940/41

RM

1,285.000—

400.020—

62.500—

125.000—

Summe ... 374.504— 1,498.016— 1,872.520—

Übertrag ...

Reichsmark
2,163.475·77

Übertrag ...
Rücklagen für besondere Zwecke
(Konstitutionsfonds, Repara-

Reichsmark
2,120.402·4

Aufgenommene Da-
Einnahmen aus der
in Einz.
Spenden von Ge-
für Anschaffungen
turen u. dergl. ...
Sonstige Einnahm-
gebühren, Zeitsch
Bermächtnisse, S
ren u. dergl.) ...

Aufstellung 3

Aufkommen der Ri-
Zweigroschen-Beitri-
(für die Sitzunge
der Synodalaussc
Zuschüsse aus Staat
und zwar hievon
Gehalte der Ange-
kirchenrates ...
Bibliothek
Reisekosten
Druckkosten
Amtspauschale ..
Kanzlei-Erforder
Verrechnete Erlä
Jahresgebühr ..
Telephon
Beheizung
Zuschüsse aus Mi-
Gemeinden weit

**Aufstellung 5
der**

Pensionisten-Be-
der Gemeinden
Spende der D.C.
Sonstige Spender
Zinsen
Kirchensammlung
Beihilfen aus der
Pauschale

Hilfsmittel für die christliche Unterweisung im Hau

A. Christliche Haussttte

1. Ruth Zuehrer: Christliche Unterweisung im Elternhaus. Fragen zur Gestaltung christlicher Haussttte. Kuser-Verlag, W.-Barmen. 0,20 RM.
2. Blätter zur häuslichen Unterweisung. Eine Hilfe und Anleitung für die evangelische Haus. (In Serien zu 4 Blättern, die je eine biblische Geschichte, eine Katechismusstelle, ein Bild der christlichen Kunst und eine Erziehungsfrage auf biblischer Grundlage behandeln.) Herausgegeben von der Evang. Reichsfrauenhilfe, Potsdam. Preis des Einzelblattes 0,02 RM. Mengenpreise.
3. Marie Meinhold: Mit der Mutter durch den ganzen Tag. Ein evangelisch-erzieherisches Buchlein. Herausgegeben vom Frauenwerk der Deutschen Evang. Kirche in Bayern, Nürnberg A, Lorenzplatz 10. 0,40 RM.
4. Jörg Erb: Der Kirchweg. Von evangelischer Sitte in Haus und Gemeinde. Herausgegeben vom Frauenwerk der Deutschen Evang. Kirche in Bayern. 0,40 RM.

B. Hausandacht

Hilfe zur Hausandacht. Herausgegeben von der Evang. Reichsfrauenhilfe, Stiftungsverlag, Potsdam. 0,05 RM.

C. Biblische Geschichtsbücher

1. Das Gottbüchlein. Herausgegeben vom Evang.-luth. Landeskirchenrat in Bayern; verfaßt von E. Veit; mit 153 Bildern von Prof. Bruno Goldschmidt sämtlich in Vierfarbendruck. 144. Seiten. 2,- RM.
2. Die Bibel erzählt. Vierseitige „Briefe an Kinder“ mit Bildschmuck. Reihe A, B, C je 16 Geschichten; A und B Jesus-Geschichten; C Apostelgeschichte. Herausgegeben von P. Riethmüller; C von P. Die Hertrich. Burckhardt-Haus-Verlag, Berlin-Dahlem. Jede Reihe 0,30 RM.
3. Blätter zum Erzählen biblischer Geschichten für jeden Sonntag des Kirchenjahres. Eine Hilfe und Anleitung für die Mütter. Herausgegeben von der Evang. Reichsfrauenhilfe, Potsdam.
 - a) Dein Wort ist die Wahrheit. 58 Blätter zum Erzählen biblischer Geschichten für jeden Sonn- und Festtag des Kirchenjahres. Eine Hilfe und Anleitung für die Mutter. Herausgegeben von der Evang. Reichsfrauenhilfe, Potsdam. 1,50 RM. Mengenpreise.
 - b) Lasset die Kindlein zu mir kommen. 27 Blätter zum Erzählen biblischer Geschichten für die Trinitatiszeit. Eine Hilfe und Anleitung für die Mutter. Herausgegeben von der Evang. Reichsfrauenhilfe, Potsdam. 0,80 RM. (Die Blätter sind auch einzeln zu beziehen: Stück 2 Rpf., ab 100 Stück 1,8 Rpf., Mengenpreise.)

D. Bilder zur biblischen Geschichte

1. Die Heilige Schrift in Bildern, von Schnorr von Carolsfeld. 90 Bilder. 2,85 RM., 175 Bilder 4,50 RM., billige Hefte mit 16 Bildern zu 20 und 35 Rpf. Verlag Joh. Herrmann, Zwickau.
2. Das Leben Jesu — nach den Symbolen von Rudolf Koch. Bärenreiter-Verlag, Kassel. 0,50 RM.

E. Gebete

1. In Gottes Hut. Kindergebete. Herausgegeben von Jörg Erb. Joh. Stauda-Verlag, Kassel. 0,40 RM.
2. Kindergebete, Morgen- und Abendgebete, Tischgebete. Aus „Helfenden Worten“. Joh. Stauda-Verlag, Kassel. Stück 0,03 RM.

Herausgeber: J. M. Vereinigung Ev. Kinderpflegeverbände Deutschlands, Berlin SW 61, Wartenburgstraße.
Druck: Christlicher Zeitungsverlag, Berlin SW 68

Anlage zum Bildblatt: „Unsere Kinder — eine Gabe Gottes“.

Aufstellung 6

**Übersicht über die
finanzielle Lage der Evangelischen Kirche u. u. S. in Österreich.
Rechnungsjahr 1939 / Kirchenleitung**

Aufstellung 7

Einnahmen:		Ausgaben:	
	Reichsmark		Reichsmark
Zufkommen der Kirchenbeiträge	—	Überweisungen an die Kirchengemeinden (Unterstützungen der D. E. K.)	98.030·32
Zweigroschen-Beiträge der Kirchengemeinden (für die Sitzungen der Generalsynode und der Synodalausschüsse bestimmt)	5.304·42	Personal-Ausgaben des DRK.	47.017·75
Zuschüsse aus Staatsmitteln (Personalkosten für die Gehalte der Angestellten des DRK. bis 31. August 1939)	30.562·71	Personal-Ausgaben der Kirchenbeitragsstelle	9.488·19
für sachliche Ausgaben bis 31. August 1939, und zwar hievon:	17.794·15	Sach-Ausgaben des DRK.	25.268·51
Reichsmark		und zwar hievon:	Reichsmark
Amts- und Funktionspauschale ..	2.236·—	Bibliothek	788·09
Beleuchtung	265·—	Reisekosten	4.412·70
Post	248·—	Druckkosten	666·29
Mietzinse	4.550·—	Amtspauschale	3.597·73
Kohlentragen	120·—	Kanzlei-Erfordernisse	5.023·74
Postjahresgebühr	2.000·—	Mietzinse	6.808·41
Telephon	800·—	Auslandsbriefe, Telegramme, Postcheckkosten	702·42
Beheizung	330·—	Beleuchtung	139·13
Nachtragskredit	7.245·15	Beheizung	330·—
Zuschüsse aus Mitteln der D. E. K.:		Postjahresgebühr	2.000·—
Deckung des Sachaufwandes des DRK. ...	6.056·29	Telephon	800·—
Deckung des Personalaufwandes des DRK. ...	16.455·04	Einmalige Ausgaben der Kirchenbeitragsstelle.	16.397·95
Deckung d. Personalaufw. der Beitragsstelle	9.488·19	Sonstige Ausgaben (Sparbuchüberweisung der Zweigroschen-Beiträge)	5.304·42
Unterstützung von Gemeinden	98.030·32	Summe ...	201.507·14
Einmalige Ausgaben bei der Beitragsstelle	16.397·95		
Sonstige Einnahmen (Überschuß aus dem Sachaufwand)	2.780·74		
Summe ...	202.869·81		

Aufstellung 8

**Jahresrechnungsabluß 1939
der Pensionskasse für die Geistlichen der Evangelischen Kirchengemeinden Österreichs.**

Aufstellung 8

Einnahmen:		Ausgaben:	
	Reichsmark		Reichsmark
Pensionskassenbeiträge der Mitglieder und der Kirchengemeinden	44.000·—	Quittungstempel	2.200·—
Zinsen	7.500·—	Pensionen	90.000·—
Kirchensammlung 1939	1.200·—	Kanzleispesen	400·—
Beihilfen aus dem Staatsunterstützungspauschale	47.728·—	Krankentassenbeiträge	11.000·—
Rückzahlungen aus dem direkt überwiesenen erhöhten Staatsunterstützungspauschale einzelner Geistlicher	15.600·—	Überweisung an Grundstock	10.000·—
Summe ...	116.028·—	Abgang des Vorjahres 1938	1.966·79
		Summe ...	115.566·79

Auf Grund dieser Jahresabrechnungen und auf Grund der Angaben der eingeholten Beitragskarteikarten wurden die folgenden Jahresvoranschläge für 1940/41 erstellt:

Aufstellung 9

**Jahresvoranschlag
der Evangelischen Kirche in Österreich (Oberste Kirchenleitung und Landeskirche)
für die Zeit vom 1. Jänner 1940 bis 31. März 1941.**

Voraussichtliche Einnahmen:

Art der Einnahme	1. Jänner 1940	1. April 1940	zusammen für das Rechnungsjahr 1940/41
	bis 31. März 1940	bis 31. März 1941	
	RM	RM	RM
Kirchenbeiträge (vorgeschrieben für vier Vierteljahre) = 1,142,348 RM abzüglich rund 10% uneinbringlicher Beträge (Ausfall durch Übersiedlung, Tod, Herabsetzungen u. dergl.)	257.000·—	1,028.000·—	1,285.000·—
Freiwillige Staatszuschüsse in der Höhe vom Jänner 1940 (26.818 RM monatlich, abzüglich der 150 RM für den ausgeschiedenen Pfarrer Jakob Koch-Ramsau)	80.004·—	320.016·—	400.020·—
Beihilfen des Evangelischen Bundes	12.500·—	50.000·—	62.500·—
Beihilfe der Deutschen Evangelischen Kirche	25.000·—	100.000·—	125.000·—
Summe ...	374.504·—	1,498.016·—	1,872.520·—

Aufstellung 10

Jahresvorausschlag
der Kirchengemeinden (128 Pfarrgemeinden und 65 Filialgemeinden) der
Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Zeit vom
1. Jänner 1940 bis 31. März 1941.

Ausgaben (Bedarf):

Art des Bedarfes	1. Jänner 1940 bis 31. März 1940	1. April 1940 bis 31. März 1941	zusammen für das Rechnungs- jahr 1940/41
	RM	RM	
Pfarrergehalte	256.537·08	1.026.148·32	1.282.685·40
Vertretungen auf vakanten Posten	5.000·—	20.000·—	25.000·—
Gehalte beim DRK. und den ihm angeschlossenen Stellen	26.805·66	107.222·64	134.028·30
Sachaufwand des DRK.	6.250·—	25.000·—	31.250·—
Postgebühren der Kirchenbeitragsstelle	3.500·—	14.000·—	17.500·—
Kanzlei-Erfordernisse der Kirchenbeitragsstelle	1.500·—	6.000·—	7.500·—
Druckkosten der Kirchenbeitragsstelle	750·—	3.000·—	3.750·—
Fernsprecher der Kirchenbeitragsstelle	300·—	1.200·—	1.500·—
Zahlkarten für Kirchenbeitragsstelle	550·—	2.200·—	2.750·—
Beleuchtung und Beheizung für Kirchenbeitragsstelle	150·—	600·—	750·—
Mietzins für Kirchenbeitragsstelle	500·—	2.000·—	2.500·—
Kanzlei-Erfordernisse des Jugendreferates	57·50	230·—	287·50
Fernsprecher für Jugendreferat	132·50	530·—	662·50
Postgebühren für Jugendreferat	90·—	360·—	450·—
Beleuchtung für Jugendreferat	12·50	50·—	62·50
Beheizung für Jugendreferat	20·—	80·—	100·—
Zeitschriften-Abonnement für das Jugendreferat	10·—	40·—	50·—
Handbibliothek für Jugendreferat	7·50	30·—	37·50
Fahrtauslagen für Jugendreferat	150·—	600·—	750·—
Entgelt für die Bedienerin des Jugendreferates	120·—	480·—	600·—
Entgelt für den Hausbesorger des landeskirchlichen Hauses in Gosau ..	300·—	1.200·—	1.500·—
Kirchenbeitragsüberweisungen an die Kirchengemeinden	71.500·—	286.000·—	357.500·—
Gesamtbedarf der obersten Kirchenleitung und der Landeskirche	374.242·74	1.496.970·96	1.871.713·70

Aufstellung 11

Jahresvorausschlag
der Kirchengemeinden (128 Pfarrgemeinden und 65 Filialgemeinden) der
Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Zeit vom
1. Jänner 1940 bis 31. März 1941.

Voraussichtliche Einnahmen:

Art der Einnahme	1. Jänner 1940 bis 31. März 1940	1. April 1940 bis 31. März 1941	zusammen für das Rechnungs- jahr 1940/41
	RM	RM	
Kirchenbeitragsanteile	71.500·—	286.000·—	357.500·—
Grundstück-Erträge	17.500·—	70.000·—	87.500·—
Beihilfen des Evangelischen Bundes	2.500·—	10.000·—	12.500·—
Gustav Adolf-Vereine	20.000·—	80.000·—	100.000·—
Kollekten	27.500·—	110.000·—	137.500·—
Stolgebühren und freiwillige Gaben bei Amtshandlungen	30.000·—	120.000·—	150.000·—
Friedhof-Einnahmen	14.750·—	59.000·—	73.750·—
Versch. Einnahmen (Kirchensitzgebühren, Zeitschriftenverkauf u. dergl.) ..	5.000·—	20.000·—	25.000·—
Rückersatz von Steuern und sozialen Abgaben	2.500·—	10.000·—	12.500·—
Spenden von Gemeindegliedern	7.500·—	30.000·—	37.500·—
Summe	198.750·—	795.000·—	993.750·—

Art der Ausgabe

Voraussichtliche Ausgaben:

Gehalte der weltlichen Angestellten (Sekretäre, Diakone, Gemeindegewerkschaften, Küster, Organisten, Kirchenbedienstete u. dergl.)	70.000·—	280.000·—	350.000·—
Betriebskosten (Fahrtauslagen, Kanzlei-Bedürfnisse, Post, Telephon, Beheizung, Beleuchtung u. dergl.)	42.500·—	170.000·—	212.500·—
Reparaturen an Gebäuden	37.500·—	150.000·—	187.500·—
Steuern und soziale Abgaben	15.000·—	60.000·—	75.000·—
Abgeführte Kollekten	10.000·—	40.000·—	50.000·—
Nachschaffungen an Inventar	7.500·—	30.000·—	37.500·—
Kultuskosten (Wein, Kerzen, Bahnfahrten zu Gottesdiensten usw.)	7.500·—	30.000·—	37.500·—
Armenbegräbnisse	1.250·—	5.000·—	6.250·—
Sonstige Auslagen (Seniorats- u. Superint.-Beiträge, Zeitschriftenankauf, Ackerbearbeitung, Diäten an Gemeindefunktionäre u. dergl.)	7.500·—	30.000·—	37.500·—
Summe	198.750·—	795.000·—	993.750·—

Zu diesen Aufstellungen teilt der Oberkirchenrat ergänzend mit:

Die aus Staatsmitteln gewährten Unterstüzungen erreichten im Jahre 1938 folgende Beträge:

für die Kirchengemeinden	RM 279.706·33
für den Oberkirchenrat	" 69.483·90
für die Pensionskasse	" 45.576·34
an Religionsunterrichtsremunerationen durch die Länder	" 119.660·33
Summe ...	RM 514.426·90

Im Jahre 1939 erhielt die Evangelische Kirche an Staatszuschüssen nur mehr:

für den Oberkirchenrat	RM 48.356·86
für die Kirchengemeinden und für die Pensionskasse	" 320.400·—
Summe ...	RM 368.756·86

Für das Jahr 1940 sind insgesamt nur mehr RM 320.016·— vorgesehen.

Zu den einzelnen Posten wäre zu bemerken:

Zu Aufstellung 1.)

Das Kirchensteuer-Aufbringen ist im Jahre 1938 wider Erwarten gegen das Jahr 1937 um ungefähr RM 50.000·— zurückgegangen. Der Grund mag darin liegen, daß viele evangelische Beamte ins Altreich transferiert wurden, daß weiters die evangelischen Offiziere nach den Bestimmungen des Altreiches von der Kirchensteuer befreit worden sind und daß schließlich die dafür zweifellos in größerer Anzahl zuziehenden evangelischen Altreichsbeamten und Arbeiter sich vielfach bei den österreichischen Pfarrämtern nicht gemeldet haben, weil sie der guten Meinung waren, daß ihnen die Kirchensteuern ohnedies im Lohnabzugsverfahren rückbehalten werden und daß daher eine besondere Meldung beim Pfarramt nicht notwendig sei. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, sei darauf hingewiesen, daß seit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die Stadt Linz einen Seelenzuwachs von ca. 30.000 Personen durch Zuzug aus dem Altreich erhalten hat, von denen schätzungsweise ein Viertel evangelisch ist. Nichtsdestoweniger hat die Pfarrgemeinde praktisch fast keinen von diesen 7.500 Evangelischen erfassen können. Die Meldebehörden weigern sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine Einsicht in die Meldebelege zu gewähren, so daß die evangelischen Gemeinden darauf angewiesen sind, durch Zufall zu erfahren, wer an Evangelischen in ihren Sprengeln wohnt. Es wäre dringend notwendig, in dieser Hinsicht eine Abhilfe zu erreichen, wie sie der Oberkirchenrat bereits in einem schriftlichen Antrag an das Ministerium erbeten hat. Auch würde es der Oberkirchenrat für unbedingt notwendig halten, in die Lohnsteuerkarten 1939 Einsicht nehmen zu können, um eine halbwegs befriedigende Einhebung der Kirchenbeiträge durchführen zu können. Mangels jeder Überprüfungs-möglichkeit der Einnahmen, bleibt erfahrungsgemäß immer die Tatsache feststehend, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen gerade die armen Leute mit wenig Einkommen eine direkt rührende Opferwilligkeit zeigen und ihre Kirchenbeiträge auf den Pfennig genau entrichten, ja vielfach sogar einkommenslose Leute es direkt als eine Beleidigung empfinden, wenn

sie zur Erhaltung ihrer Kirche nicht beitragen können. Dieser Zustand ist wohl nicht befriedigend.

In der weiteren Besprechung bei einzelnen Posten möchte der Oberkirchenrat nun stets vergleichsweise auch den Budgetvoranschlag heranziehen.

Die Grundstückerträge können wohl auch für das kommende Jahr in der bisherigen Höhe angefest werden, da irgendwelche Verluste in dieser Richtung wohl nicht zu erwarten sind. Die Leistungen des Staatsunterstützungspauschales, die in Aufstellung 1.) mit RM 279.706·33 angegeben sind, scheinen im Budget der Kirchengemeinden, Aufstellung 11.) nicht mehr auf, da sie ja als für Gehalte bestimmt, nur mehr in der Landeskirchenkasse geführt werden können. Die Beihilfen des Evangelischen Bundes sind nun geteilt, indem in Aufstellung 9.) RM 50.000·— für Pfarrergehalte aufscheinen, in Aufstellung 11.) hingegen RM 10.000·— für Gehalte von Gemeindefschweftern, Diakonen, Mietzinsbeihilfen usw. Der Gesamtbetrag ist somit um etwa RM 6000·— heruntersetzt. Das entspricht der mündlichen Besprechung des Oberkirchenrates mit dem Direktor des Evangelischen Bundes, der ausdrücklich betont hat, daß die Beihilfen mit Rücksicht auf die schwierige Lage des Evangelischen Bundes durch das Verbot der Mitgliederwerbung und der Sammlungen zweifellos nur mehr im gekürzten Ausmaß gewährt werden können. Die Religionsunterrichtsbeihilfen der Gaue sind bedauerlicher Weise zur Gänze weggefallen. Die Beihilfen des Gustav Adolf-Vereines, die ausschließlich für Reparaturen und Neubauten bestimmt waren, sind in annähernd der gleichen Höhe eingesezt worden. Die Beihilfe der D. E. R. war im Jahre 1938 etwas höher als normal, weil neben der vorgeesehenen Sonderumlage zu Gunsten der Österreichischen Landeskirche im Betrage von RM 100.000·— jährlich noch eine Palmsonntag-Rollekte zu Gunsten unserer Landeskirche im ganzen Reich eingehoben worden ist, die eine einmalige Unterstützung darstellte und deren Erträge teils im Jahre 1938 teils im Jahre 1939 zur Ausschüttung gelangten. Dadurch gelang es, die Schuldenlast der evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs von RM 943.239·07 im November 1938 auf RM 703.836·70 im Jänner 1940 herabzusetzen. Für das Jahr 1940/41 muß die vorgesehene Sonderumlage der Deutschen Evangelischen Kirche zur Gänze in den landeskirchlichen Etat eingesezt werden, weil auf andere Weise der schwere Verlust für die Gehaltszahlungen aus den verringerten Staatsbeihilfen nicht gedeckt werden kann. Der Oberkirchenrat ist sich jedoch vollkommen klar darüber, daß dieser Zustand auf die Dauer untragbar ist. Ein Moratorium existiert nicht, die Schulden müssen daher weiterhin bezahlt werden und Geld dafür ist keines vorhanden. Dazu kommt als weitere Schwierigkeit, daß nach einem vom Oberkirchenrat im Jahre 1938 aufgestellten Plan allein an Reparaturen der vorhandenen Kirchengebäude RM 784.835·08 notwendig wären. Weiters wären Neubauten, die ein Erfordernis von RM 7.022.277·89 beanspruchen, dringend notwendig.

Wenn der Oberkirchenrat in Aufstellung 11.) für Reparaturen einen Betrag von RM 150.000·— eingesezt hat, so ist das im Vergleich zu den dringenden Notwendigkeiten direkt als ein Tropfen auf einen

heißen Stein zu bezeichnen. Es entfällt ja auf diese Weise auf jede der rund 200 Kirchengemeinden nur ein Betrag von RM 750.— jährlich, der für irgendwelche umfangreiche Reparaturen vollkommen unzureichend ist. Dadurch, daß viele Pfarrhäuser und Kirchen feucht, regendurchlässig und haufällig sind und nicht rechtzeitig repariert werden können, wird wertvollstes Volksvermögen der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt. Der Oberkirchenrat ist aber trotz Einsicht in diese katastrophale Lage einfach nicht in der Lage, die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen zu können. Die in Aufstellung 1.) verzeichneten sonstigen Spenden und Beihilfen von RM 18.245.68 müssen zur Gänze gestrichen werden. Es sind in diesem Betrag hauptsächlich Spenden aus der Schweiz enthalten, die seit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vollkommen aufgehört haben und daneben ein allerdings ganz nebensächlicher Betrag an Leistungen von politischen Gemeinden des Burgenlandes an Kirchengemeinden, welche Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich nunmehr gleichfalls weggefallen sind. Die unter sonstigen Einnahmen in Aufstellung 1.) angeführten Beträge wurden nach Tunlichkeit spezialisiert. Da die Gemeinden ihre Rechnungen jedoch von ganz verschiedenen Voraussetzungen aufgebaut haben, ist es immerhin möglich, daß innerhalb dieser Gesamtpost sich einzelne kleinere Verschiebungen ergeben. So ist es z. B. ohne weiteres möglich, daß in den Stolgebühren ein Großteil der später getrennt angeführten Matrikengebühren angeführt ist, während umgekehrt ebenso auch in den Spenden für Anschaffungen Beträge enthalten sein können, die richtig eigentlich in die Rubrik: Spenden bei Amtshandlungen gehören würden. Ebenso ist es möglich, daß von den Einnahmen aus Friedhöfen einige Gemeinden die Stolgebühren unter der Rubrik Stolgebühren, andere Gemeinden wieder unter der Rubrik Friedhofseinnahmen verzeichnet haben. Das Kollektenertragnis hat der Oberkirchenrat in derselben Höhe wie im Jahre 1938 angesetzt. Andererseits hat der Oberkirchenrat die Kollektenabfuhr für landeskirchliche Zwecke von RM 72.712.96 auf RM 40.000.— herabgesetzt. Der Oberkirchenrat hat dies in der Erwägung getan, daß von den Gesamtkollekten etwa ein Drittel für gesamtkirchliche Zwecke herangezogen ist. Nun läßt sich diese Ziffer allerdings nicht in der Weise sagen, weil erfahrungsgemäß die gesamtkirchlichen Kollekten einen bedeutend höheren Betrag erreichen, als die Kollekten für normale Gemeindezwecke. Als Beispiel sei angeführt, daß eine normale Sonntagskollekte für ganz Österreich nur etwa RM 1200.— bringt, während im Gegensatz dazu die gesamtkirchliche Kollekte für das Winterhilfswert RM 7000.— überschritten hat und die Kollekte für den Wiederaufbau der durch die Polen zerstörten evangelischen Kirchen des Ostens über RM 5000.— gebracht hat. Da jedoch nach wiederholten Beobachtungen des Oberkirchenrates die Opferfreudigkeit der evangelischen Bevölkerung durch die gesteigerten Einkommensverhältnisse seit der Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich doch ziemlich gestiegen ist, hofft der Oberkirchenrat, daß ein etwaiger Ausfall in Form einer Erhöhung der Kollektenabfuhr durch eine Erhöhung der Kollektenerträge wettgemacht wird. Die Stol-

gebühren und Spenden bei Amtshandlungen wurden um rund RM 5000.— niedriger angesetzt, weil durch den Wegfall des Zwanges zur kirchlichen Trauung zweifellos mit einem gewissen Rückgang gerechnet werden muß. Wenn dieser Rückgang nur mit einem verhältnismäßig geringen Teil angesetzt wurde, so geschah dies deshalb, weil der Oberkirchenrat hofft, einen etwaigen größeren Ausfall durch eine Erhöhung der freiwilligen Spenden aus der gesteigerten Opferwilligkeit decken zu können. Der Rückersatz an Steuern mußte eine bedeutende Verringerung erfahren, weil ja nun dieser Steuerrückersatz von den Geistlichen, deren Gehalte allein zwei Drittel des Personalaufwandes der Gemeinden erforderten, ab 1. Jänner 1940 nicht mehr durch die Gemeindefassen läuft, sondern durch die Landeskirchenkasse. Unter den Einnahmen der Landeskirchenkasse in Aufstellung 9.) ist dieser Rückersatz nicht aufgenommen worden, weil die Ausgaben der Aufstellung 10.) die Bruttogehalte verzeichnen. Die Einnahmen aus Friedhöfen wurden in derselben Höhe wie 1938 angenommen. Der Oberkirchenrat möchte hierzu nur bemerken, daß diese Ausgabenpost keinen Reingewinn darstellt, weil die Ausgaben für die Friedhofserhaltung teils in den Gehältern weltlicher Angestellter, teils im Sachaufwand für kirchliche Gebäude enthalten sind. Die aufgenommenen Darlehen sind zwar von den Gemeinden als Einnahmen verrechnet worden, stellen aber wohl effektiv keine Einnahmen vor. Die Einnahmen aus dem Evangelischen Heim in Linz wurden ebenso wie die entsprechenden Ausgaben in Aufstellung 2.) im Voranschlag Aufstellung 11.) nicht aufgenommen, weil sie erstens nur eine einzelne Gemeinde betreffen, zweitens sich gegenseitig ohnedies ziemlich ausgleichen und drittens mit einem Überschuß im Jahr 1940 mit Rücksicht auf die einschränkenden Bestimmungen, die nunmehr für ein solches Heim gelten, nicht mehr zu rechnen ist. Das Heim ist überdies jetzt nicht mehr im Betrieb der Pfarrgemeinde, sondern ist nach Kenntnis des Oberkirchenrates zum Betriebe einer Parteiorganisation vermietet. Die Spenden für Anschaffungen und Reparaturen sind weitgehend herabgesetzt. Es ist sehr zu befürchten, daß auch der in Aufstellung 11.) angeetzte Betrag von RM 30.000.— nicht mehr erwartet werden kann, weil ja jetzt mit Rücksicht auf das Sammlungsgesetz nur mehr spontan gewährte Spenden in Betracht kommen können. Die sonstigen Einnahmen von RM 22.011.66 wurden auf RM 20.000.— herabgesetzt, weil insbesondere die Matrikengebühren allmählich einen Rückgang erfahren und der Hochstand im Jahre 1938 mit den zahlreichen Uriernachweisen wohl in Zukunft nicht aufrecht erhalten werden kann.

3 u A u f s t e l l u n g 2.)

Die Gehalte für die aktiven Geistlichen und für die Pensionisten sind im Voranschlag Aufstellung 10.) um ca. RM 200.000.— erhöht. Diese Erhöhung ist aber zum überwiegenden Teile nur eine scheinbare, denn in ihr stecken die verlorengegangenen Religionsunterrichtsremunerationen, die früher einen Teil der Gehalte gebildet haben. Die für pensionierte Pfarrer und deren Hinterbliebene eingesezten Beträge der Aufstellung 2.) stellen nicht die Gesamtpensionen dar, vielmehr nur die Beträge, die in der Rubrik B des

früheren Staatsunterstützungspauschales als Ergänzung für die Pensionen auf dem Wege über die Kirchengemeinden gewährt wurden. Darüber hinaus haben diese Pensionisten die auf Aufstellung 5.) verzeichneten RM 88.277·94 an Pensionen bekommen. Diese Pensionszahlungen der Pensionskasse erfolgten unmittelbar an die Berechtigten und passierten die Gemeindefirchenkasse nicht, so daß sie in den Gemeindefirchrechnungen nicht aufscheinen können. Die Gehalte für die weltlichen Kräfte sind von RM 368.208·63 auf RM 280.000— in Aufstellung 11.) gesenkt. Diese Senkung hat ihren Grund darin, daß vor allem erwartet wird, daß die Gauen die Lasten der pensionierten Lehrer der Kirche, die nunmehr keine Einnahmen aus dem Schulbetriebe mehr hat, abnehmen. Die Gawe Oberdonau, Steiermark, Salzburg und der Selbstverwaltungskörper Vorarlberg haben dies im wesentlichen getan. Hinsichtlich der noch vorhandenen Pensionisten aus den Gauen Wien, Niederdonau, Kärnten und z. T. Steiermark sind Verhandlungen eingeleitet. In Kärnten kommt überhaupt nur die Pension eines Oberlehrers in Frage, also ein Betrag, der für das Landesbudget gar keine Rolle spielt, der aber für die in Betracht kommende, kleine, wirtschaftlich schwache Pfarrgemeinde kaum zu ertragen ist. Im Gau Steiermark hofft der Oberkirchenrat mit Rücksicht auf das bereits erfahrene Wohlwollen der Landeshauptmannschaft in dieser Richtung eine befriedigende Lösung erzielen zu können. Sehr schwierig ist hingegen die Frage im Gau Wien, in dem allein für Schulpensionisten ein Betrag von rund RM 62.000— durch die Kirchengemeinden aufgebracht werden muß. Die Verhandlungen über die Übernahme der Schulpensionisten in den öffentlichen Etat sind derzeit noch nicht im entsprechenden Geleise, doch hat der Oberkirchenrat nichtsdestoweniger den für die Lehrerpensionisten notwendigen Betrag von ca. RM 75.000— jährlich aus dem Budget gestrichen, da die weitere Tragung dieser Lasten einfach nicht möglich ist und es zur Übernahme dieser Lasten durch den öffentlichen Schuletat kommen muß. Die weiteren RM 13.000— Ersparnisse werden von den Gemeinden durch Entlassung von Kräften hereingebracht werden müssen, zumal ja durch den Wegfall der Kirchenbeitragsvorschriften die Arbeitslast in den Gemeindefinanzstellen verringert ist. Diese Ersparungen werden in erster Linie von der Kirchengemeinde Wien, die eine größere Kirchenkanzlei besitzt, hereinzubringen sein. Die Herabsetzung der Verwaltungskosten von RM 192.000— auf RM 170.000— hat der Oberkirchenrat nur schweren Herzens durchgeführt. Es ist wohl richtig, daß die Gemeinden durch Wegfall der Steuervorschriften gewisse Ersparnisse an Papier, Drucksachen, Porto zc. erzielen müssen. Andererseits sind aber seit 1939 die Fahrtauslagen für Religionsunterricht bedeutend gestiegen, weil die Einteilung der Konfessionsunterrichtsstunden in der letzten Eckstunde vielfach mehrfache Reisen notwendig macht. Als Beispiel sei angeführt, daß wegen der Unmöglichkeit einer besseren Einteilung des Religionsunterrichtes ein Pfarrer, der bisher an einem Tage fünf Religionsunterrichtsstationen absolvieren konnte, nun drei Tage braucht, weil er die entsprechende Stundeneinteilung nicht vornehmen kann. Auch die Entfernung zahlreicher Predigtstationen aus den Schulräumen bedingt

eine bedeutende Erhöhung der Mietzinse für gemietete Räumlichkeiten, so daß der Oberkirchenrat über eine Kürzungsmöglichkeit dieser Post recht skeptisch denkt. Zur Frage der Baukosten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Herabsetzung der Steuern und sozialen Abgaben von RM 129.819— auf RM 60.000— hat ihren Grund darin, daß die Personallasten der Pfarrgemeinden auf ein Drittel gesenkt wurden. Bei den Steuern kann allerdings die Senkung nicht auf ein Drittel durchgeführt werden, weil in der Post der Steuern auch Grundsteuern für Liegenschaften enthalten sind, die in der alten Höhe weiter verbleiben. Die im Verhältnis zum altösterreichischen Recht bedeutende Erhöhung der Einkommensteuer kann hier außer acht gelassen werden, weil sie sich praktisch nur bei den Angestellten auswirkt, nicht aber beim Dienstgeber. Bezüglich der Kollektenabfuhr und der Erhaltung des evangelischen Heimes in Linz wird auf die Ausführungen zu Aufstellung 1.) hingewiesen. Die Nachschaffungen an Inventar sind auf fast die Hälfte herabgesetzt, obwohl auch hier der Oberkirchenrat schwere Bedenken hat, ob eine solche radikale Kürzung praktisch durchführbar sein wird. Die im Jahre 1938 durchgeführten Rücklagen für besondere Zwecke sind wohl leider für das Jahr 1940 mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage nicht denkbar. Die Kultuskosten wurden um RM 5000— heruntergesetzt. Eine Rechtfertigung für diese Kürzung liegt nur in der angespannten Finanzlage. Es muß den Gemeinden überlassen werden, im eigenen Wirkungskreise diese Kosten tunlichst einzuschränken, Armenunterstützungen sind ja nun zum Großteil weggefallen, da die NSB. sie übernommen hat. Hingegen wird die Kirche auch weiterhin zwangsläufig für Armenbegräbnisse gewisse Beträge aufwenden müssen und es wurde daher ein kleiner Betrag hierfür vorgesehen. Die sonstigen Ausgaben von rund RM 30.000— sind wohl im wesentlichen nach ihrer Art nicht kürzbar und wurden daher in gleicher Höhe eingesezt.

3 u Aufstellung 3.)

Im allgemeinen möchte der Oberkirchenrat darauf hinweisen, daß er die Rechnungsabschlüsse 1938 und 1939 für den Oberkirchenrat und für die Pensionskasse getrennt geführt hat, um einen Überblick herbeizuführen. Kirchenbeiträge hat es weder im Jahre 1938 noch im Jahre 1939 im Budget der Kirchenleitung gegeben. Die 2 g-Beiträge sind eine Umlage, die seit mehreren Jahren von den Gemeinden zur Deckung der Kosten der Generalsynode gezahlt wurden. Es war von jeder Kirchengemeinde jeweils ein Satz von 2 Groschen für jeden Gemeindeangehörigen zu entrichten. Die Steigerung des entsprechenden Betrages im Jahre 1939 (Aufstellung 6.) hat ihren Grund darin, daß im Jahre 1938 ausnehmend viele Kirchengemeinden mit ihren Beiträgen rückständig blieben und den Rückstand im Jahre 1939 abzahlten. Ab 1. Jänner 1940 gibt es diese Beiträge nicht mehr, da ja nun die Landeskirchenkasse für derartige Kosten aufkommen muß. Bei der Post: „Zuschüsse aus Staatsmitteln“ in den Aufstellungen 3.) und 6.) und entsprechend 4.) und 7.) sind die Ziffern nicht als absolut richtig anzunehmen. Diese Posten wurden früher vom Ministerium im Rahmen seines Budgets

geleistet und waren die Ziffern dem Oberkirchenrat nicht bekannt.

Zu Aufstellung 4.)

Das Budget des Oberkirchenrates im Jahre 1938 war tatsächlich passiv. Der Passivbetrag scheint allerdings in der Jahresrechnung nicht auf, da ein Teil der Ausgaben erst im Jahre 1939 zur Verrechnung gelangte. Das Ministerium hat über Ersuchen des Oberkirchenrates Ende Dezember 1938 einen Nachtragskredit von RM 7245·15 eröffnet, der erst im Jahre 1939 in der ha. Rechnung aufscheint. Dadurch konnte das Defizit bis zum September 1939 ausgeglichen werden.

Zu Aufstellung 6.)

Mit 31. August 1939 hörten die staatlichen Zuschüsse für den Oberkirchenrat auf. Da andererseits aber auch Kirchenbeiträge für die Erhaltung des Oberkirchenrates nicht zur Verfügung standen, mußte eine Deckung für die Erhaltung des Oberkirchenrates und für die Erhaltung der mit 1. Oktober 1939 aufgestellten Beitragsstelle auf andere Weise gesucht werden. Diese Deckung fand sich dadurch, daß mit Zustimmung der Deutschen Evangelischen Kirche und über deren Weisung die aus der Sonderumlage der D. E. K. im Betrage von RM 100.000— fließenden Beträge dem Oberkirchenrat zuzuweisen waren. Wie sich aus der Rechnung ergibt, hat der Oberkirchenrat bisher rund RM 48.000— hievon verausgabt. Allerdings hat der Oberkirchenrat aus der Sonderumlage bisher nur RM 60.000— erhalten, die restlichen RM 40.000— sind noch ausständig.

Der in Aufstellung 6.) zur Unterstützung von Gemeinden eingesezte Betrag von RM 98.030·32 rührt zum überwiegenden Teil aus der erst im Jahre 1939 gewährten Palmsonntag-Kollekte und zum geringen Teil aus der Sonderumlage der D. E. K. 1939 her.

Zu Aufstellung 7.)

Das Ansteigen des Personalbedarfes des Oberkirchenrates von RM 42.077·77 im Jahre 1938 auf RM 47.017·75 hat seinen Grund darin, daß das Personal des Oberkirchenrates mit Rücksicht auf die gesteigerte Arbeitslast und den vollständigen Umbau der Kirche schon im staatlichen Stellenplan um zwei Kräfte vermehrt werden mußte. Dazu kamen im Jahre 1939 auf Grund des von den Synodalaus-schüssen genehmigten Stellungsplanes zwei weitere Schreibkräfte. Daß das Etat des Oberkirchenrates trotzdem nicht entsprechend angestiegen ist, hat seinen Grund darin, daß die Posten des zweiten Juristen und des zweiten Dieners sowie des Sekretärs für die Männer-Bibelarbeit bisher aus Ersparnisgründen trotz dringender Notwendigkeit nicht neu besetzt worden sind. Die Sachausgaben des Oberkirchenrates haben sich im wesentlichen in den gleichen Bahnen bewegt wie im Jahre 1938, nur der Mietzins ist dadurch höher geworden, daß ab 1. Oktober die Räume für die Kirchenbeitragsstelle dazukamen. Hinsichtlich der einmaligen Auslage für die Kirchenbeitragsstelle weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß die Einrichtung der Kirchenbeitragsstelle nur deshalb so verhältnismäßig billig möglich war, weil der Oberkirchenrat mehrere alte Möbelfstücke besaß, die das Ministerium

zuvorkommenderweise geschenkweise überlassen hat und die auf billige Weise neu hergerichtet werden konnten. Auch von anderer Seite hat der Oberkirchenrat geschenkweise Einrichtungsgegenstände erhalten.

Zu Aufstellung 5.)

Wie aus dem Jahresabschluß 1938 der Pensionskasse hervorgeht, hat diese Pensionskasse im Jahre 1938 ein Defizit gehabt, das eigentlich durch die Kürzung der Pensionen hätte hereingebracht werden müssen. Mit Rücksicht auf die ohnedies geringe Höhe der Pensionen hat der Oberkirchenrat von einer Kürzung abgesehen und hat in Voraussicht der kommenden Entwicklung die durch den Entfall der evangelischen Schulen freierwerbenden Beträge aus dem Staatsunterstützungspauschale mit Zustimmung des Ministeriums zum größeren Teil für die Pensionskasse verwendet. Trotzdem war es nicht ganz gelungen, das Jahr 1938 ohne Fehlbetrag abzuschließen, doch gelang es, diesen Fehlbetrag im Jahre 1939 hereinzubringen.

Zu Aufstellung 8.)

Der Jahresabschluß 1939 der Pensionskasse ist nur ein beiläufiger, da eine endgültige Abrechnung derzeit noch nicht durchführbar war. Es ist aber anzunehmen, daß die in der Aufstellung 8.) angegebenen Ziffern keine irgendwie ins Gewicht fallende Änderung mehr aufweisen werden.

Zu Aufstellung 9.)

In den Aufstellungen 9.), 10.) und 11.) wurde eine Aufteilung des Rechnungsjahres 1940/41, das zwecks künftiger Gleichschaltung mit dem staatlichen Rechnungsjahr ausnahmsweise $\frac{3}{4}$ Jahre umfaßt, in der Weise vorgenommen, daß die Beträge für ein Vierteljahr und für vier Vierteljahre getrennt angeführt wurden. Bei den Kirchenbeiträgen wurde ein Abstrich von 10% gemacht. Erfahrungsgemäß gibt es zwar zahlreiche Gemeinden, besonders in den größeren Städten, die infolge der schwierigen Kontrolle einer fluktuierenden Bevölkerung mit 20% Abfall rechnen müssen, doch sind andererseits wieder die Landgemeinden vielfach nur mit einem Abfall von 2 bis 5% zu bewerten, so daß der Oberkirchenrat die Hoffnung hat, mit nicht mehr wie 10% Abgang rechnen zu müssen.

Zu Aufstellung 10.)

Zur Post: Vertretungen auf vakanten Posten „RM 20.000—“ weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß in der österreichischen Landeskirche derzeit 15 Vikarposten unbesezt sind, daß der Oberkirchenrat aber diese Posten nicht besetzen möchte, weil insgesamt 17 fertig absolvierte Kandidaten der Theologie aus unserer Landeskirche vorhanden sind, die derzeit an der Front stehen und für die die Posten freigehalten werden müssen. Da die Not an geistlichen Kräften jedoch sehr groß ist, hat der Oberkirchenrat dort, wo es absolut nicht zu umgehen war, Hilfskräfte aus dem Altreich mit der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß sie nicht als Kandidaten der österreichischen Landeskirche übernommen werden und daß sie nach Kriegsende in ihre Heimatkirche zurückkehren müssen. Andere Posten von eingerückten Geistlichen — es sind derzeit sieben österreichische Geistliche als Kriegspfarren und insgesamt 32 Geistliche und Rendi-

daten als Soldaten eingerückt — werden vorübergehend gegen eine geringe Aufzählung von pensionierten Pfarrern versehen. Für alle diese Vertretungen ist ein Betrag von RM 20.000.— für ein Jahr notwendig. In dem für Pfarrergehalte vorgesehenen Betrag sind auch die Ruhestandsbezüge enthalten, hingegen nicht die Gehaltsvorrückungen. Der Oberkirchenrat glaubt jedoch die Gehaltsvorrückungen außer acht lassen zu können, weil die dadurch entstehenden Mehrerfordernisse voraussichtlich durch Minderausgaben für die im Laufe des Jahres 1940 zur Pensionierung kommenden Pfarrer gedeckt werden können. Daß die Gehalte der weltlichen Angestellten der Kirchenleitung sich fast verdoppeln, ist bedauerlich, aber infolge der Notwendigkeit der Aufstellung des Kirchenbeitragsamtes nicht vermeidbar gewesen. Der Oberkirchenrat möchte jedoch darauf hinweisen, daß nach dem Stellenplan in der obersten Kirchenleitung insgesamt 35 Beamte und Angestellte tätig sind und daß der Aufwand für diese 35 Angestellten nur ein Zehntel des Bedarfes für die geistlichen Kräfte darstellt, obwohl den 35 weltlichen Angestellten 258 Pfarrer und Ruhestandsbezieher gegenüberstehen, so daß also der Durchschnittsgehalt der weltlichen Angestellten ziemlich bedeutend unter dem Durchschnittsgehalt der Geistlichen gelegen ist. Eine Detaillierung des Sachaufwandes des engeren Oberkirchenrates hat der Oberkirchenrat mit Rücksicht auf die in den Aufstellungen 4.) und 7.) erfolgte Übersicht als überflüssig unterlassen. Ob die Beitragsstelle mit den für sie vorgesehenen RM 29.000.— jährlich für Sachaufwand auskommt, ist etwas fraglich, da ja die Massenverwendungen der Kirchenbeitragsvorschriften trotz der Billigkeit des einzelnen Stückes doch ziemlich bedeutend ins Gewicht fallen. Ein verlässlicher Überblick kann aber derzeit mangels Erfahrung auf diesem Gebiet noch nicht gegeben werden. Die Sachausgaben für das Jugendreferat sind recht armselig angesetzt, zumal, wenn man berücksichtigt, daß unter diesen Ausgaben RM 1680.— auf die Bedienerin und den Hausmeister entfallen. Das enggezogene Budget macht es aber bedauerlicherweise unmöglich, für die Jugendbibelarbeit auch nur halbwegs angemessene Beträge einzusetzen.

Die Aufstellung 11.) wurde bereits bei den Erläuterungen der Aufstellungen 1.) und 2.) entsprechend behandelt.

Abschließend möchte der Oberkirchenrat noch anfügen, daß in den Jahresrechnungen der Kirchengemeinden in Aufstellung 1.) und 2.) die aus der Erhaltung der evangelischen Schulen fließenden Einnahmen und Ausgaben soweit möglich nicht mehr berücksichtigt wurden, damit ein falsches Bild vermieden werden kann.

Wie der Oberkirchenrat bereits mit den Durchführungsbestimmungen vom 27. November 1939, S. 9094/39, AB. Nr. 180/39 bekannt gegeben hat, wird nunmehr von den Synodalausschüssen auf Grund dieses Budgetvoranschlags und auf Grund der durchgerechneten Beitragskarteikarten der Aufteilungsschlüssel für die Kirchenbeiträge festgesetzt werden. Auf Grund des Aufteilungsschlüssels wird der Oberkirchenrat sodann jeder einzelnen Pfarrgemeinde mitteilen, mit welchem Anteil an den Kirchenbeiträgen

sie für ihr eigenes Gemeindebudget wird rechnen können. Dann werden die Kirchengemeinden in der Lage sein, ihre endgültigen Jahresvoranschläge vor die Gemeindeförperschaften zu bringen.

Es scheint dem Oberkirchenrat jedoch notwendig, für die Aufstellung dieser Jahresvoranschläge gewisse Bemerkungen zu machen, die sich aus den vorläufigen Voranschlägen ergeben haben.

Vor allem ist es dringendst zu empfehlen, in den Budgets der Kirchengemeinden strengste Sparsamkeit walten zu lassen. Es muß die allererste Sorge der Landeskirche sein, die Gehalte für die Geistlichen, die ohnedies noch weit unter den Gehalten der Akademiker des Reiches liegen, aufzubringen. Hinter dieser Sorge müssen alle anderen Ausgaben zurücktreten. Zur Erreichung dieses Zieles wird auch den Presbyterien dringendst nahe gelegt, die Erfassung der Glaubensgenossen tunlichst lückenlos durchzuführen. Es ist hier gewiß noch manches aufholbar. Es sei beispielweise darauf hingewiesen, daß aus den Kirchenbeiträgen, die die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen sowie die Angestellten der Landeskirche (insgesamt nicht ganz 300 Personen) im Lohnabzugswege bezahlen, allein 4 Pfarrer erhalten werden. Die Kirchenbeiträge der landeskirchlichen Beamten und Geistlichen sind, obwohl sie streng nach den Bestimmungen der Beitragsordnung eingehoben werden, durchschnittlich 3 bis 4 mal so hoch, als die Durchschnittsbeiträge der übrigen Beitragspflichtigen.

Im einzelnen wird zu den vorläufigen Jahresvoranschlägen bemerkt:

Mehrere Gemeinden haben Spenden für das Winterhilfswerk eingesezt. Das ist nicht wünschenswert. Die Landeskirche hebt ohnedies eine gesamt-kirchliche Kollekte für das Winterhilfswerk ein, die erfahrungsgemäß stets einen ganz bedeutenden Betrag ergibt, der jedenfalls zu den kleinen Spenden einzelner Kirchengemeinden in gar keinem Verhältnis steht. Sofern von den Kirchengemeinden eine Spende für das Winterhilfswerk gewünscht wird, wolle darauf hingewiesen werden, daß diese Spende ohnedies in der Gesamtkollekte gegeben wird.

Einzelne Gemeinden haben in ihren Voranschlägen als abgeführte Kollekten höhere Beträge angegeben, als die Gesamtkollekteneinnahme erreichte. Das ist natürlich unmöglich. Ebenso unmöglich ist es, wenn einige wenige Gemeinden die abgeführten sozialen Lasten höher ansetzen, als die Gehalte jener Angestellten, von deren Gehalt die sozialen Lasten zu leisten sind. Einige Gemeinden haben das abzuführende Steuererträgnis höher angesetzt, als es bisher war, obwohl die Steuern von den Gehalten der Geistlichen jetzt nicht mehr von den Kirchengemeinden zu zahlen sind.

Bei einigen, allerdings nur wenigen Gemeinden mußte der Oberkirchenrat feststellen, daß Remunerationen und Ehrenhonoreare für Kuratoren, Schriftführer und Kassiere eingesezt sind. Das ist unzulässig, da diese Ämter nach § 55 RW. Ehrenämter sind.

Vielfach mußte festgestellt werden, daß Kirchengemeinden einen größeren Betrag für Zeitschriftenankauf eingesezt haben, jedoch keine Einnahmen für diese Zeitschriften. Es wird gewiß mitunter notwendig sein, Zeitschriften der Gemeinde an Unbemittelte unentgeltlich zuzustellen, dies aber allgemein zu tun, erscheint

dem Oberkirchenrat mit Rücksicht auf die knappe Finanzlage nicht verantwortbar. Vielfach geben Pfarrgemeinden auch gedruckte Jahresberichte heraus, deren Druck einen bedeutenden Aufwand verursacht. Der Oberkirchenrat würde den Gemeinden empfehlen, den Druck von Jahresberichten aus Ersparnisgründen ganz zu unterlassen oder die Jahresberichte wenigstens nur in einem Abzugsverfahren herzustellen.

Die Kanzleiauslagen scheinen dem Oberkirchenrat in einzelnen Gemeinden ganz überraschend hoch. So mußte beispielsweise beobachtet werden, daß zwei nach dem Sprengel annähernd gleich große Gemeinden, die beide einen Geistlichen und einen Küster haben, die beide eine Kirche zu erhalten haben, jedoch kein Pfarrhaus besitzen, ganz verschiedene Beträge für Kanzleiauswand benötigen, nämlich die eine, die noch dazu um etwa 200 Seelen mehr zählt, nur rund RM 50.— monatlich, die andere aber rund RM 200.— monatlich.

Zusammenfassend möchte der Oberkirchenrat nochmals im Interesse der gesamten Landeskirche dringend empfehlen, in den Gemeindegewirtschaften die strengste Sparsamkeit walten zu lassen.

11. Z. 1329/40 vom 31. Jänner 1940.

Übertragung von Aufgaben des Reichsstatthalters in Österreich auf Reichsministerien.

Die im I. Teil des Reichsgesetzblattes auf Seite 52 verlautbarte 6. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich vom 11. Jänner 1940 enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Aus dem Geschäftsbereich des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) werden übertragen:

I. Auf den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

1. die Entscheidung als Berufungsbehörde in den Angelegenheiten der Schulverwaltung;
2. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen
 - a) der Schulorganisation, der Schulverwaltung und des Schulbaufwesens,
 - b) des Zeugnis-, Prüfungs- und Berechtigungswesens,
 - c) der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer aller Schularten,
 - d) der Heimziehung;
3. die Anordnung von Richtlinien für Erziehung und Unterricht, die Aufstellung von Lehrplänen und Stundentafeln und die Zulassung von Lehrbüchern und Lehrmitteln für Schulen aller Art;

II. Auf den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

1. die Entscheidung als Berufungsbehörde in Kultusangelegenheiten;
2. die Anerkennung der Religionsgesellschaften;

3. die Bewilligung und Entziehung von Staatsleistungen an die Kirchen;
4. die Angelegenheiten von kirchlichen Rechtspersönlichkeiten und Stellen, die über einen Reichsgaue hinaus von Bedeutung sind;
5. die Änderung des Umfangs kirchlicher Provinzen und Diözesen;
6. die allgemeinen Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, die Genehmigung kirchlicher Abgaben und die Angelegenheiten des kirchlichen Grundstücksverkehrs;
7. die Wahrnehmung der staatlichen Rechte bei der Besetzung der bischöflichen Stühle und die Bestätigung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien und der Superintendenten
8. die Überprüfung der Ausbildung der Geistlichen
9. die Verwendung von Geistlichen, die Ausländer sind

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Feber 1940, hinsichtlich der Zuständigkeiten des Reichsstatthalters in Österreich (österreichische Landesregierung) aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten am 1. April 1940 in Kraft.

12. Z. 891/40 vom 30. Jänner 1940.

Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen.

Im Nachstehenden gibt der Oberkirchenrat den Wortlaut des seitens der Staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien stiftungsbehördlich genehmigten Stiftbriefes obgenannter Stiftung bekannt:

„Stiftbrief

der Hermann und Theresie Pfaff'schen Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien 1, Schellinggasse 12, bekennt und beurkundet hiemit kraft dieses Stiftbriefes:

I. Einleitung.

Frau Theresie Pfaff, Sektionschefswitwe, Wien Hiesing, hat in ihrem letzten Willen die zu errichtende Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen als Erbin ihres Nachlasses eingesezt.

Die betreffende Stelle des letzten Willens hat folgenden Wortlaut:

«Zur Erbin meines, nach Abzug der unter I. von mir angeordneten Vermächtnissen bleibenden Nachlasses setze ich im Sinne meines in Gott ruhenden Gatten ein:

Die zu errichtende Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen. Ich ersuche den Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. in Wien, das Vermögen dieser Stiftung zu verwalten und von den Zinsen desselben bedürftige und würdige Waisen insbesondere aber arbeitsunfähige Töchter von evangelischen Geistlichen zu unterstützen, welche auf ein

Verfögrung aus den bestehenden Pensions-Anstalten keinen Anspruch haben oder durch dieselben nicht genügend versorgt sind.

Diese Unterstötzung möchte alljährlich nach Tuntlichkeit am 14. April, dem Sterbetag meines verewigten Gatten ausbezahlt werden.»

Der Nachlaß der am 16. August 1919 in Wien gestorbenen Sektionschefsbitve Frau Therese Pfaff wurde der Hermann und Therese Pfaff'schen Stötftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen mit Beschluß des Bezirksgerichtes Hiezing vom 17. Juli 1919, GZ. U IX 1621/19/45, eingewantwortet.

Der Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände hat auf Grund des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938 sowie der Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) zur Durchführung dieses Gesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 137/1938 am 30. Mai 1939 unter Akt Nr. 50/740, folgende Verfügung getroffen:

«Auf Grund obigen Gesetzes verfüge ich, daß die Hermann und Therese Pfaff'sche Stötftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen selbständig bestehen bleibt und in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates belassen wird.

Im besonderen verfüge ich folgende Aenderungen des Stiftbriefes:

- 1.) Die Bezeichnung der Stötftung bleibt unverändert.
- 2.) Die Verwaltung bleibt beim Evangelischen Oberkirchenrat in Wien.»

Entsprechend den Verfügungen des Stillhaltekommissars wird die Stötftungsurkunde wie folgt abgefaßt:

II. Name und Siz.

Die Stötftung führt den Namen Hermann und Therese Pfaff'sche Stötftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen, hat ihren Siz in Wien und hat Rechtsfähigkeit.

III. Zweck.

Zweck der Stötftung ist die Unterstötzung bedürftiger Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen, insbesondere aber arbeitsunfähiger Töchter von evangelischen Geistlichen, welche auf eine Verfögrung aus den bestehenden Pensions-Anstalten keinen Anspruch haben oder durch dieselben nicht genügend versorgt sind.

Der Unterstötzungszweck wird nur in Form geldlicher Zuwendungen erfüllt.

IV. Vermögen.

Das Vermögen der Stötftung bestand am 20. September 1939 aus:

- RM 1079.13 erliegend in einem Einlagebuch der ersten österreichischen Sparkasse Nr. 21.170,
- RM 862.89 in barem,
- Sloty 1080.—, 5% Polnische Konversionsanleihe vom Jahre 1926,
- Sloty 12.—, 5% Polnische Konversionsanleihe vom Jahre 1926, Teilscheine und aus der Realität E. 3.

299 Grundbuch Unter-St. Veit Haus R. Nr. 330, Wien XIII. Hiesinger Hauptstraße 61A.

V. Organ und Verwaltung der Stötftung.

Organ und Verwalter der Stötftung ist der Evangelische Oberkirchenrat U. und S. B. in Wien, I., Schellinggasse 12, dessen Präsident jeweils einen Geschäftsführer bestimmt.

VI. Vertretungsmacht.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates U. und S. B. in Wien. Zu Rechtsgeschäften, durch welche über das Grundvermögen der Stötftung verfügt wird, bedarf es der Genehmigung der Stötftungsbehörde.

VII. Geschäftsjahr und Geschäftsführung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der jährliche Rechnungsabluß ist spätestens einen Monat nach Ende des Rechnungsjahres der Stötftungsbehörde vorzulegen.

VIII. Verteilung des Stötftungsertragnisses.

Die Ansuchen um Zuteilung von Unterstötzungen sind bei den nach dem Wohnsitz der Ansuchenden zuständigen Pfarrämtern der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Österreich einzureichen und von diesen ausführlich begutachtet im kirchlichen Instanzenwege dem Evangelischen Oberkirchenrat U. und S. B. in Wien vorzulegen. Über die Zuteilung entscheidet der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates U. und S. B. in Wien nach Anhörung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates U. und S. B. in Wien nach pflichtgemäßem Ermessen.

IX. Auflösung.

Im Falle der Auflösung der Stötftung oder Wegfall des Stötftungszweckes fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche U. und S. B. in Österreich zu.

Wien, am 23. Dezember 1939.

Evangelischer Oberkirchenrat U. und S. B. in Wien.
Dr. Liptak."

Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien Referat I/6.

I/6—8664/39

Wien, am 30. Dezember 1939.

„Hermann und Therese Pfaff'sche Stötftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen" mit dem Siz in Wien.

Der vorstehende Stiftbrief wird hiemit stötftungsbehördlich genehmigt.

Amtsiegel des Reichsgaues.
Unterschrift.

13. 3. 891/40 vom 30. Jänner 1940.

Stellung von Ansuchen um Unterstötzung aus Mitteln der Hermann und Therese Pfaff'schen Stötftung.

Nach dem Inhalte des Stiftbriefes der Hermann und Therese Pfaff'schen Stötftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen hat diese der Unterstötzung bedürftiger Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen insbesondere aber arbeitsunfähiger Töchter von evangelischen Geistlichen,

welche auf eine Versorgung aus den bestehenden Pensions-Anstalten keinen Anspruch haben oder durch dieselben nicht genügend versorgt sind, zu dienen.

Entsprechend begründete Ansuchen solcher Waisen nach Geistlichen der österreichischen Landeskirche können alljährlich bis spätestens 15. März im Wege des zuständigen Pfarramtes an den Oberkirchenrat gerichtet werden. Die Pfarrämter haben diese Gesuche ausführlich zu begutachten und sodann ohne Einhaltung des kirchlichen Instanzenweges an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Es ist den Pfarrämtern anheimgestellt, ihrer Ansicht nach in Betracht kommende Personen auf diese Verlautbarung aufmerksam zu machen.

14. 3. 1037/40 vom 1. Februar 1940.

Übertragung fremdsprachiger Urkunden für den Abstammungsnachweis.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche hat unterm 19. Jänner 1940 K. K. V 17/40 folgenden Runderlaß d. RMdS. vom 13. 3. 1939 — Ie 129 IV/39 — 50.186 zur Kenntnisnahme und Darnachachtung hieher mitgeteilt:

„1. Zur Vereinfachung und Verbilligung des Abstammungsnachweises ersuche ich, künftig bei der Vorlage fremdsprachiger Personenstandsurkunden folgende Richtlinien zu beachten.

2. Sofern eine fremdsprachige Urkunde, für die keine ordnungsmäßig beglaubigte Übersetzung mitvorgelegt wird, nicht von einem Angehörigen der Behörde, bei der der Abstammungsnachweis zu führen ist, übersetzt werden kann, ist der Nachweispflichtige an die Zentralstelle für Urkundenübersetzung bei der Reichsfachschaft für das Dolmetschertwesen in Berlin W 15, Kurfürstendamm 186, zu verweisen und die Vorlage einer von dieser Stelle beglaubigten Übersetzung zu verlangen. Ebenso haben sich die Behörden an diese Zentralstelle zu wenden, wenn ausnahmsweise die Übersetzung einer fremdsprachigen Urkunde nicht vom Nachweispflichtigen, sondern von Amts wegen zu beschaffen ist.

3. Die an die Zentralstelle für Urkundenübersetzung zu entrichtende Gebühr beträgt für die Übersetzung von Personenstandsurkunden, die nicht mehr als zwei Schreibmaschinenseiten zu je 25 Zeilen umfassen, regelmäßig 1 RM; für die dritte und jede weitere Seite erhöht sich die Gebühr um je 1 RM. Dazu tritt eine Schreibgebühr von RM 0.30 je Seite.

4. Für Sprachen, die in Deutschland selten vorkommen, insbesondere für solche mit eigenen Schriftzeichen, kann die Übersetzungsgebühr bis zum doppelten Betrage der im Abs. (3) angegebenen Sätze erhöht werden. In Zweifelsfällen bestimmt der Leiter der Reichsfachschaft für das Dolmetschertwesen im Einvernehmen mit dem Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung die Höhe der Gebühren im Rahmen der vorstehenden Grundsätze.

5. Diese gegenüber dem allgemeinen Tarif wesentlich herabgesetzte Gebührensatzfestsetzung gilt nur für die Übersetzung von Urkunden, die zum Abstammungsnachweis bestimmt und erforderlich sind. Die Übersetzungen werden von der Zentralstelle für Urkundenübersetzung die für alle Behörden verbindliche Aufschrift erhalten:

„Nur gültig für Zwecke des Abstammungsnachweises. Übersetzungen, die diese Aufschrift tragen und einen anderen Verwendungszweck vorgelegt werden sollten, sind zurückzuweisen.“

15. 3. 100/40 vom 17. Jänner 1940.

Auflösung von Fonds.

Mit Rücksicht auf wiederholt eingelaufene Eingaben in der Frage des Fortbestandes entwerteter oder ihrer Zweckbestimmung nach nicht mehr gemäßer Fonds sieht sich der Oberkirchenrat veranlaßt folgende allgemeine Weisungen zu erlassen:

Insofern bei Pfarrgemeinden als „Fonds“ bezeichnete, aus der allgemeinen Vermögensverwaltung ausgeschiedene, bestimmten Zwecken gewidmete Vermögensbestandteile ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwaltet werden, können diese, wenn sie einen Betrag von RM 667.— nicht übersteigen und die feiner angegebene Zweckbestimmung mit Rücksicht auf geänderte Verhältnisse nicht mehr erfüllbar erscheinen durch Beschluß der Gemeindevertretung aufgelöst werden. Es wird sich hier wohl in erster Linie um Pensionsfonds handeln.

Das Vermögen solcher aufgelöster Fonds ist tunlichst einem anderen Fonds, dessen weitere Unterhaltung geboten erscheint (Glockenfonds, Gebäuerhaltungsfonds und ähnliche), bezw. sofern solche aufrechtzuerhaltende Fonds nicht vorhanden sind, dem allgemeinen Vermögen der Kirchengemeinde zugeführt werden.

Eine besondere Genehmigung hiezu ist seitens des Oberkirchenrates nicht erforderlich, doch ist in jedem einzelnen Falle von der Auflösung eines Fonds und von der Verwendung des Fondsvermögens dem Oberkirchenrat im Instanzenwege Bericht zu erstatten.

16. 3. 1161/40 vom 29. Jänner 1940.

Personaländerungen. — Bericht.

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung auf § 1 der Pfarrergehaltsordnung, wonach alle Personaländerungen (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, Erlangung der Großjährigkeit eines Kindes, Wegfall der für die Gewährung einer Kindererziehungsbeihilfe gegebenen Voraussetzungen, darüber hinaus aber auch Einrückung eines Sohnes zur Militärdienstleistung, Einrückung eines Sohnes oder einer Tochter zum Arbeitsdienst, Verehelichung des Geistlichen, Einrückung eines Geistlichen) binnen 8 Tagen dem Oberkirchenrat zu melden sind, nachdrücklich hinzuweisen.

Diese Meldung liegt im eigenen Interesse der Geistlichen, da die meisten derartigen Personaländerungen Ermäßigungen der Lohnsteuer und des Kriegszuschlages zur Folge haben.

17. 3. 1262/40 vom 31. Jänner 1940.

Richtlinien für die Ausführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt bekannt:

„Zu den Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschusses im Luftschutz hat die Booz'sche Buchdruckerei in Berlin SW 68, Prinzessinnenstraße 19, die Anlage 6 „Durchführung des Luftschusses in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten“ gedruckt. Sie enthält den Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — Gen. z. b. V. b. Gen. Insp. d. Lw. — Az. 41 d 19 L in 13 III A 2 Nr. 8310/39 — vom 28. August 1939.“

Die Kirchengemeinden werden auf dieses kleine Heft (5 Seiten) aufmerksam gemacht.

18. 3. 1328/40 vom 31. Jänner 1940.

Sicherstellung des Konfessionsunterrichtes an den Volks- und Hauptschulen.

Das 2. Stück des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten enthält den folgenden Erlaß dieses Ministeriums vom 29. Dezember 1939, Zl. IV—3a—348.033/1939:

„Zur Angleichung an die Regelung des Konfessionsunterrichtes an den Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten sehe ich mich veranlaßt, hinsichtlich der Erteilung dieses Unterrichtes an den Volks- und Hauptschulen im Grunde des § 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 121/39, folgendes anzuordnen:

An den **Hauptschulen** ist die regelmäßige Erteilung des Konfessionsunterrichtes für jedes der in Betracht kommenden Bekenntnisse nur dann sicherzustellen, wenn sich wenigstens 20 Schüler derselben Schule zur Teilnahme am Konfessionsunterricht zu Beginn des Schuljahres im Sinne meines Runderrlasses vom 29. August 1939, Zl. IV—3a—335.908/39, vo. Min. Vdgl. Nr. 106/39, angemeldet haben. Eine Zusammenfassung von Schülern mehrerer Hauptschulen zur Erreichung der erwähnten Mindestzahl ist unzulässig. Auch dürfen Hauptschüler nicht an den für Volksschüler eingerichteten Konfessionsunterricht teilnehmen.

Auch an den **Volksschulen** ist die regelmäßige Erteilung des Konfessionsunterrichtes nur dann sicherzustellen, wenn mindestens 20 Schüler unter den für die Hauptschulen angeführten Bedingungen zur Teilnahme angemeldet sind; jedoch ist an **Volksschulen** die Zusammenziehung der Schüler aus mehreren Schulen zu einem Sprengel und die dieserart erreichte Gesamtzahl von 20 Schülern zur Erteilung des Konfessionsunterrichtes grundsätzlich zulässig.

Bei den konfessionellen Minderheiten sind solche Sprengel in dem Umfange und unter den Voraussetzungen, wie sie im vergangenen Schuljahre schulbehördlich zugelassen waren, zu bewilligen.

Bei der konfessionellen Mehrheit ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß in städtischen Gebieten, in denen höher organisierte Volksschulen bestehen, Schulsprengel vermieden werden und der Konfessionsunterricht innerhalb der einzelnen Schulen erteilt wird. Hingegen kann in ländlichen Gebieten und in ländlichen Teilen von Städten, insbesondere in solchen,

in denen für diesen Unterricht nach der Zahl der Anmeldungen ein besonderes Interesse der Bevölkerung vorhanden ist, die Bildung von Sprengeln gestattet werden.

Der Umfang der Sprengel für den Konfessionsunterricht der Volksschüler ist unter Bedachtnahme auf die Wohngebiete der zum Religionsunterrichte angemeldeten Volksschüler und auf die Verkehrs- (Weg)verhältnisse durch die Schulaufsichtsbehörde des Reichsgaues im eigenen Wirkungskreis festzusetzen.

Die schulbehördliche Sicherstellung des Konfessionsunterrichtes umfaßt beim Zutreffen obiger Voraussetzungen die Bereitstellung der Konfessionslehrer und die ~~Bereitstellung~~ ~~des~~ ~~Personal-~~ und ~~Sachaufwandes~~. Werden die zur Sicherstellung des Konfessionsunterrichtes vorgezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Beforgung des Konfessionsunterrichtes der betreffenden Kirche, der die Schüler angehören, außerhalb der Schule anheimzustellen.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des kommenden Schulhalbjahres in Kraft.

Durch diesen Erlaß werden allenfalls anderslautende Rechtsvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark abgeändert.“

Wegen der Auswirkung dieses Erlasses hat der Oberkirchenrat noch Verhandlungen mit dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten eingeleitet.

Aber das Ergebnis wird feinerzeit Verständigung ergehen.

19. 3. 1733/40 vom 15. Februar 1940.

Volkskurs für evangelische Kirchenmusik.

Die Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien (Abteilung für Kirchenmusik) plant auch in diesem Jahre die Abhaltung eines Volkskurses für evangelische Kirchenmusik in der Zeit vom 21. bis 27. April in Wien 1, Singerstraße 26.

Zugelassen sind alle Freunde evangelischer Kirchenmusik, besonders empfohlen wird der Kurs den Organisten und Chorleitern der Pfarrgemeinden (Fortbildungsmöglichkeit im Orgelspiel, Harmonielehre, Liturgik und Hymnologie, ferner Gelegenheit zur Mitarbeit an Kantatenaufführungen, Chorproben, Führungen an die bedeutendsten Orgeln Wiens usw.).

Anmeldungen nimmt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. B. in Wien 1, Schellinggasse 12, bis 15. April 1940 entgegen. Name und Anschrift der Teilnehmer sind deutlich anzugeben.

Die Kosten der Teilnehmerkarte betragen RM 10.— für eine Person, welche ebenso wie die Aufenthaltskosten von den Teilnehmern oder den Pfarrgemeinden zu tragen sein werden. Die Bezahlung der Teilnehmerkarte hat vor Beginn des Kurses zu erfolgen.

Der Oberkirchenrat wird über Wunsch nach Möglichkeit für billige Unterkünfte der Teilnehmer sorgen.

Der Kurs findet nur statt, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer melden.

Mit Rücksicht auf den durch vielfache Neubesetzungen entstandenen Mangel an vorgebildeten Organisten kann die Teilnahme an diesem fachlichen Kurs nicht warm genug empfohlen werden.

20. 3. 1648/40 vom 9. Februar 1940.

Änderungsmeldungen der Beitragskartei.

Die Presbyterien werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach Punkt 18 der Durchführungsbestimmungen zur Kirchenbeitragsordnung, *ABl. Nr. 134/39* (Seite 71) alle Änderungen, die für die Bemessung des Kirchenbeitrages von Bedeutung sind, vierteljährlich der Kirchenbeitragsstelle zu melden sind.

21. 3. 1676/40 vom 24. Feber 1940.

Ehegesetze. — Durchführung in der Ostmark.

Zufolge Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 15. Jänner 1940, *3. II/6—488* wird folgendes verlautbart:

„Das Amt des Reichsstatthalters in Österreich ist durch den Erlaß des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 8. X. 1939 (*3. 1757/I*) aufgelöst worden. Für die den Gerichten obliegenden Mitteilungen (vgl. § 115 *Abf. 2*, § 123 *Abf. 2* und § 125 *Abf. 1* des Ehegesetzes) und für die Eintragung von Randvermerken im Eheregister (*Trauungsmatrik*) sind fortan ausschließlich § 12 des Personenstandsgesetzes vom 3. XI. 1937 (*RGBl. I. S. 1146*), § 35 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. V. 1938 (*RGBl. I. S. 533*) und § 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung des Deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. 12. 1938 (*RGBl. I. S. 1919*) anzuwenden.

Demgemäß gilt folgendes:

1. Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses, durch den ausgesprochen wird, daß eine bisher nur von Tisch und Bett geschiedene Ehe im Sinne des Ehegesetzes geschieden sei (vgl. § 115 des Ehegesetzes), ist unmittelbar dem deutschen Standesbeamten (*Matrifenführer*) zu übersenden, in dessen Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*) die Eheschließung beurkundet ist. Die Ausfertigung muß einen Vermerk darüber enthalten, an welchem Tage der Beschluß rechtskräftig geworden ist. Der Standesbeamte (*Matrifenführer*) vermerkt auf Grund dieses Beschlusses, ohne daß es einer weiteren Anordnung bedürfte, die Scheidung der Ehe im Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*).

2. Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses durch den festgestellt wird, daß die Ehegatten einer mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe am 1. IV. 1938 oder, falls ein Ehegatte früher gestorben ist, am Todestage dieses Ehegatten nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt haben (vgl. § 121 *Abf. 1* des Ehegesetzes) ist unmittelbar dem deutschen Standesbeamten (*Matrifenführer*) zu übersenden, in dessen Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*), die Eheschließung beurkundet worden ist. Die Ausfertigung muß einen Vermerk darüber enthalten, an welchem Tage der Beschluß rechtskräftig geworden ist. In dem Übersendungsschreiben hat das Gericht den Standesbeamten (*Matrifenführer*) zu ersuchen, auf Grund des Beschlusses die Nichtigerklärung der Ehe gemäß § 123

Abf. 2 des Ehegesetzes im Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*) zu vermerken. Einer weiteren Anordnung bedarf es hierzu nicht.

3. Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses durch den der Antrag auf Feststellung, daß die Ehegatten einer mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe am 1. IV. 1938 oder falls Ehegatte früher verstorben ist, am Todestag nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt haben, erwiesen ist, ist unmittelbar dem deutschen Standesbeamten (*Matrifenführer*) zu übersenden, in dem Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*) die Ehe beurkundet ist, von deren Bestand Nachsicht erwiesen wurde. Die Ausfertigung muß einen Vermerk darüber enthalten, an welchem Tage der Beschluß rechtskräftig geworden ist. In dem Übersendungsschreiben hat das Gericht den Standesbeamten (*Matrifenführer*) zu ersuchen, auf Grund des Beschlusses die Scheidung der früheren Ehe gemäß § 123 *Abf. 2* des Ehegesetzes im Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*) zu vermerken. Einer weiteren Anordnung bedarf es hierzu nicht.

4. Das Amtsgericht Innere Stadt in Wien hat den Antrag eines Ehegatten, gemäß § 125 des Ehegesetzes die Scheidung der Ehe, von deren Bestand bei Eingehung einer neuen Ehe Nachsicht erteilt wurde, im Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*) vermerken, falls die Voraussetzungen hiefür vorliegen mit einem dies bestätigenden Vermerk unmittelbar dem deutschen Standesbeamten (*Matrifenführer*) übersenden, in dessen Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*) die frühere Eheschließung beurkundet ist. In dem Übersendungsschreiben hat das Gericht den Standesbeamten (*Matrifenführer*) zu ersuchen, die Scheidung der Ehe im Heiratsregister (*Eheregister, Trauungsmatrik*), gemäß § 125 des Ehegesetzes vermerken. Einer weiteren Anordnung bedarf es hierzu nicht.

5. Ist die Ehe nicht vor einem deutschen Standesbeamten (*Matrifenführer*) geschlossen, so kommt eine Mitteilung an die Behörde des Landes, vor der die Ehe geschlossen ist, nur in Betracht, wenn eine Mitteilung von Entscheidungen in Ehesachen auf Grund eines Vertrages oder auf Grund zwischenstaatlicher Übung stattfindet. Anderenfalls muß es dem Ehegatten überlassen bleiben, das Erforderliche zu veranlassen.

Die Anmerkungen nach § 125, bezw. 123 des Ehegesetzes werden zweckmäßiger Weise folgenden Wortlaut haben:

«Die hier verzeichnete Ehe gilt nach § 122, *Abf. 2* des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (*RGBl. I. S. 82*) mit der Eingehung der späteren zwischen . . . und . . . am . . . vor dem . . . in . . . geschlossen. Die Ehe als im Sinne dieses Gesetzes geschieden.»

22. 3. 2069/40 vom 23. Feber 1940.

Aufteilung der Kirchenbeiträge.

Auf Grund der Verordnung vom 27. November 1939, *3. 9094/39, ABl. Nr. 180/1939* ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung der Synodalausschüsse *ABl. Nr. 180/1939* und *S. B. an:*

Die eingehenden Kirchenbeiträge sind in der Regel in der Weise aufzuteilen, daß die einzelnen Kirchengemeinden zur Deckung ihres Sach- und Personalbedarfes 30% von jenen Kirchenbeiträgen erhalten, die von den in ihrem Sprengel wohnhaften Glaubensgenossen eingezahlt werden, und daß die weiteren 70% der Kirchenbeiträge an die Landeskirche zu überweisen sind. Jedoch wird der Oberkirchenrat ermächtigt, jenen Gemeinden:

- a) welche mit einem 30%igen Anteil an den Kirchenbeiträgen ihr Gemeindeerfordernis nicht zu decken vermögen,
- b) welche ihr Gemeindeerfordernis mit einem geringeren Betrag, als er dem 30%igen Anteil an den Kirchenbeiträgen entsprechen würde, zu decken vermögen, einen zur Deckung ihrer Gemeinderrechnung hinreichenden festen Betrag nach wirtschaftlicher Möglichkeit zu gewähren.

23. 3. 2180/40 vom 28. Feber 1940.

WSW.-Beiträge. — Einhebung.

Die von den Gehalten der geistlichen Amtsträger bisher in der Höhe von einem Zehntel der Lohnsteuer rückbehaltenen WSW.-Beiträge werden ab 1. April 1940 nicht mehr rückbehalten werden.

Eine Rückbehaltung wird erst mit dem Beginn des WSW.-Werkes 1940/41, also mit 1. Oktober 1940, wieder einsetzen.

24. 3. 1745/40 vom 24. Feber 1940.

Misericordias domini. — Erziehungs-sonntag.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre der Sonntag misericordias wie im Gebiet der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche so auch in unserer Kirche als Erziehungs-sonntag gefeiert wird.

Eine Handreichung für diese Feier liegt dem Amtsblatt an die Pfarrämter bei, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß die hier vorgeschlagene Gottesdienstordnung der preussischen Liturgie entnommen entspricht und daher für unsere Kirche nicht verbindlich ist.

Die Vereinigung Evangelischer Kinderpflegeverbände Deutschlands, Berlin SW 61, Wartenburgstraße 7, hat für diesen Sonntag ein Verteilblatt an die Kinder herausgebracht, auf das hiemit aufmerksam gemacht wird.

Angeordnete Kollekten im März 1940

- 10. März: Helbengedenktag: Gabe für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für den Volksbund für deutsche Kriegsgräberfürsorge.
- 22. März: Karfreitag: Kirchliche Jugendarbeit.
- 31. März: Quasimodogeniti: Gabe für die Auslandsdiaspora.

Kirchliche Mitteilungen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Loipersbach, Niederdonau, früher Burgenland, gelangt die Pfarrstelle zur Besetzung.

Geboten wird freie Wohnung. Die Gehaltszahlung erfolgt nach der am 1. Jänner 1940 in Kraft getretenen Pfarrerbefolungsordnung durch die Landeskirchenkasse.

Bewerbungen sind bis 31. März 1940 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Loipersbach, Niederdonau, zu richten. Den Bewerbungen ist eine Beschreibung des Lebenslaufes, Prüfungszeugnisse und der Nachweis der deutschblütigen Abstammung anzuschließen.

Die zweite Pfarrstelle in Baden bei Wien mit Amtssitz in Bad Bösclau soll wieder besetzt werden. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Anfragen mögen an das Evangelische Pfarramt in Baden bei Wien, Bewerbungen bis 15. März 1940 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. in Baden bei Wien gerichtet werden.

Bei der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Wr. Neustadt ist die Stelle eines Vikars, bezw. eine Geistlichen Hilfskraft in der nächsten Zeit zu besetzen

Bewerber um diese Stelle mögen sich sofort an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. Wr. Neustadt wenden; Arianachweis, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind dem Gesuch beizulegen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. Feber 1940, 3. 1570/40, die Genehmigung zur Amtsniederlegung des Superintendenten der Burgenländischen Evangelischen Superintendentur U. B. und Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Oberschlüssen D. Theophil Beyer mit 1. Mai 1940 erteilt und diesem für seine geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1939, 3. 9661/39, die Genehmigung erteilt, daß Pfarrer Rudolf Güde sein Amt als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Neukematen mit 31. Jänner 1940 niederlegt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. Februar 1940, 3. 1499/40, die Wahl des Rektors lic. Dr. Wilhelm Herbst zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde U. B. in Gallneukirchen oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. Februar 1940, 3. 1145/40, die Wahl des Superintendentialvikars Otto Obracai zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Feffernis oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Feber 1940, 3. 1880/40, die Wahl des Vikars Peter Weiland zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde in Engerau oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1940, Z. 1066/40, den Kandidaten der Theologie Samuel Christian Knudsen nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1940, Z. 1067/40, den Kandidaten der Theologie Erwin Bisanz nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1940, Z. 1068/40, den Kandidaten der Theologie Dr. Helmut Hochstetter in Wr. Neustadt nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1940, Z. 1083/40, die Wahl des Predigtamtskandidaten Karl Erich Fuchs zum Personalvikar des Pfarrers Rudolf Josef Beck in Neunkirchen oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Feber 1940, Z. 1437/40, die Wahl des Predigtamtskandidaten Ernst Karl Konteski zum Personalvikar des Herrn Pfarrers Oskar Hengstenberg in Spittal an der Drau mit dem Amtsitz in Lienz oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien wurde gemäß § 1. Pkt. 3 RB Elfriede Harzl mit Rechtswirksamkeit vom 1. Februar 1940 zur Angestellten der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich (Kanzleihilftkraft der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erlaß vom 27. Jänner 1940, Z. Präf./21/40.)

Das Ergebnis der Kollekte für den Wiederaufbau der deutschen evangelischen Gemeinden in den wieder gewonnenen Gebieten des Ostens betrug RM 5054,40.

Die Kollekte für die Frauenbibelarbeit erhöht von RM 1161,20 auf RM 1164,20.

Berichtigung

Die in dem am 13. September 1939 ausgegebenen 15. Stück des Amtsblattes auf Seite 65 enthaltene Mitteilung, daß der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 28. Juni 1939, Z. 4695/39, den Kandidaten der Theologie Ing. Christian Schönauer nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen hat, wird wie folgt richtiggestellt:

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Juni 1939, Z. 4695/39, die Wahl des Pfarramtskandidaten Ing. Christian Schönauer zum Personalvikar des Pfarrers der Evangelischen Gemeinde A. B. Wien-Gumpendorf oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 15. März 1940

3. Stück

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

25. 3. 1822/40 vom 14. Feber 1940

Anweisungen über die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

I.

Allgemeiner Teil

1. Für die Führung der Kirchenbücher sind die in der Druckerei "Aufwärts" in Wien VII, Neubaugürtel 26 hergestellten und von dort zu beziehenden Druckformen zu verwenden. Andere können aufgebraucht werden.
2. Die Kirchenbücher sind wie bisher in zweifacher Ausfertigung zu führen. Die Zweitschriften, auf denen die Übereinstimmung mit den beim Pfarramt erliegenden Erstschriften zu bestätigen ist, sind bis 15. März jeden Jahres an das zuständige Senioratsamt abzuführen. Dieses nimmt eine sorgfältige und gewissenhafte Durchsicht vor und leitet sie bis 1. August an die Superintendentur weiter. Diese legt sie bis spätestens 1. November dem Oberkirchenrat vor.
3. Auf der letzten Seite einer jeden Kirchenbuch-erst- und -zweitschrift ist ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis anzubringen. Die Zweitschriften sind sorgfältig zu heften und mit Seitenzahlen zu versehen, die mit denen der Erstschrift genau übereinstimmen.
4. Die für die Eintragung in die Kirchenbücher notwendigen Unterlagen (Ausweise der Standesämter, Eheurkunden etc.) sind in der Spalte „Anmerkung“ vorzumerken und im Pfarrarchiv sorgfältig zu hinterlegen. Werden Familienstammbücher vorgewiesen, sind sie in der Spalte „Anmerkung“ vorzumerken und den Gemeindegliedern zurückzugeben.
5. Die Kirchenbücher sind seit der Einführung der Standesämter (1. Jänner 1939) nur mehr Verzeichnisse kirchlicher Amtshandlungen, die Auszüge aus ihnen nur mehr Urkunden über diese. Eine Bestätigung über erfolgte Geburten und Todesfälle nach dem 1. Jänner 1939, eine solche über erfolgte Eheschließungen nach dem 1. August 1938 darf nicht mehr erteilt werden. Von diesem Zeitpunkt ab sind die von den Pfarrämtern ausgestellten Matrikenscheine nur Urkunden über den Vollzug der Taufe, des kirchlichen Begräbnisses oder der kirchlichen Einsegnung einer Ehe.
6. Alle von den Standesämtern übermittelten Meldungen über erfolgte Geburten, Todesfälle oder Eheschließungen sind, soweit sie keine kirchliche Amtshandlung zur Folge haben, in die Kirchenbücher nicht einzutragen, sondern im Gemeindebuch (Gemeindekartei) vorzumerken.
7. Die Pfarrämter sind verpflichtet, am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November über alle Kirchenbucheintragungen Meldung an die Kirchenbeitragsstelle zu erstatten.
8. Über Antrag können Richtigstellungen in einem abgeschlossenen Jahrgang eines Kirchenbuchs vom 1. Jänner 1939 ab (im Traubuch vom 1. August

1938 ab) nur mit Bewilligung der Superintendentur vorgenommen werden. Der Antrag ist im Wege des Pfarramtes bei der Superintendentur unter Beischluß jener Unterlagen einzubringen, die es ihr ermöglichen, die Bewilligung zur Berichtigung auszusprechen. Die Bewilligung zur Richtigerstellung ist in der Anmerkungs­spalte einzutragen. Eine Zweitschrift über den Vollzug ist im Wege der Superintendentur dem Oberkirchenrat vorzulegen. Die Superintendentur hat über die genaue Durchführung zu wachen.

9. Die Vormerkung der Heimatzuständigkeit entfällt in allen Kirchenbüchern.
10. Alle Amtshandlungen an Personen, die der Militärseelsorge unterstehen, werden von den

Wehrmachtspfarrämtern mit Reihenzahl gebucht. Der Zivilgeistliche, der die Amtshandlung vorgenommen hat, trägt diese Fälle daher ohne Reihenzahl ein.

11. Nach der Kirchenverfassung ist die Führung des Gemeindebuches (Gemeindefartei) Sache des Presbyteriums. Da dem Gemeindebuch (Gemeindefartei) mit Rücksicht auf die Ahnenforschung und die Einhebung der Kirchenbeiträge erhöhte Bedeutung zukommt und seine geordnete Führung nur in engster Zusammenarbeit mit dem Pfarramte möglich ist, wird den Pfarrämtern im Einvernehmen mit den Presbyterien die Anlegung und Führung des Gemeindebuches (Gemeindefartei) erneut zur Pflicht gemacht.

II.

B e s o n d e r e r T e i l

A. Das Taufbuch.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Taufbuch sind nur die vorgenommenen Taufen einzutragen. Wird für ein neugeborenes Kind evangelischer oder in glaubensverschiedener Ehe lebender Eltern, die bei der kirchlichen Trauung evangelische Kindererziehung vereinbart haben, die Taufe nicht begehrt oder anlässlich einer seelsorgerlichen Vorsprache seitens des zuständigen Pfarrers abgelehnt, so ist der Geburtsfall bloß im Gemeindebuch (Gemeindefartei) vorzumerken. Dabei ist es gleichgültig, ob der Geburtsfall durch eine Mitteilung des Standesamtes oder auf andere Weise zur Kenntnis des Pfarramtes gelangt.

Gelangt ein außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes der Kindeseltern erfolgter Geburtsfall erst nach Abreise der Kindeseltern zur Kenntnis des für den Geburtsort zuständigen Pfarramtes, so ist dieses verpflichtet, das für den Wohnsitz der Eltern zuständige Pfarramt von dem Geburtsfall in Kenntnis zu setzen.

Zuständig für die Taufe eines Kindes ist entweder das für den Wohnsitz der Kindeseltern oder das für den Geburtsort des Kindes zuständige Pfarramt. In allen übrigen Fällen ist vom zuständigen Pfarramt die Ermächtigung (Delegation) zur Vornahme der Taufe einzuholen, oder das zuständige Pfarramt vom Vollzug der Taufe sofort zu verständigen. Das für den ordentlichen Wohnsitz der Kindeseltern zuständige Pfarramt ist unter Vorlage eines Taufscheines von der erfolgten Taufe zu verständigen, gleichviel, ob es sich um eine Taufe durch das für den Geburtsort des Kindes zuständige oder um eine

Taufe mit Ermächtigung durch ein anderes Pfarramt handelt. Es trägt den Tauffall ohne Reihenzahl ein.

Vor der Taufe eines Kindes haben seine Eltern oder die sonst Erziehungsberechtigten dem Pfarramt eine Bescheinigung über die standesamtliche Eintragung des Geburtsfalles vorzulegen.

2. Besondere Bestimmungen.

Mit Reihenzahl trägt nur das taufende Pfarramt ein.

Bestimmend für die Eintragung ist der Tag der Taufe und nicht mehr der der Geburt. Es ist daher ein gegen Jahreschluß geborenes, aber erst im neuen Jahr getauftes Kind in den neuen Jahrgang des Taufbuches einzutragen.

Der Taufende hat im Taufbuch und in der Zweitschrift seinen Namen selbst einzutragen.

Als Geburtszeit ist in jedem Fall die in dem vor der Taufe vorzulegenden standesamtlichen Ausweis über die Eintragung des Geburtsfalles enthaltene Geburtszeit einzusetzen.

Aus dieser Urkunde ist auch zu entnehmen, ob es sich um eine eheliche oder uneheliche Geburt handelt. Andere als die beim Standesamt bei der Meldung der Geburt bekanntgegebenen Vornamen dürfen dem Kinde bei der Taufe nicht gegeben werden.

Die Angaben der Kindeseltern sind sehr sorgfältig einzutragen. Sie sind entweder den eigenen Büchern oder einer vorgelegten Urkunde zu entnehmen. Diese sind in der Anmerkungs­spalte vorzumerken. An Angaben der Kindeseltern sind einzutragen: Name, Beruf, Bekenntnis, Geburtsort und -Tag und die Namen ihrer Eltern, sowie der Tag der kirchlichen Trauung (hat eine solche nicht stattgefunden, ist der

Tag der standesamtlichen Trauung vorzumerken.) Bei Kindern, die nicht in der Wohnung der Eltern geboren sind, ist die Anschrift der Eltern vorzumerken.

Bei unehelich geborenen Kindern ist die Spalte „Kindesvater“ auszufüllen, wenn:

- a) derselbe bei der Taufe des Kindes seine Vaterschaft vor zwei Zeugen erklärt. Diese Zeugen bestätigen durch eigenhändige Unterschrift im Taufbuch und in der Zweitschrift das Begehren des Kindesvaters nach Eintragung ins Taufbuch,
- b) die bei der Taufe vorgelegte Geburtsurkunde des Standesamtes einen Kindesvater bereits ausweist,
- c) der Kindesvater später in Gegenwart von zwei Zeugen und unter Zustimmung der Kindesmutter seine Eintragung begehrt. Zeugen und Kindesmutter haben in diesem Fall durch ihre Unterschrift im Taufbuch und in der Zweitschrift das Begehren zu bekräftigen,
- d) der Auftrag zur Eintragung durch eine staatliche Stelle erfolgt.

Die Taufpaten haben ihren Namen und zwar Vor- und Familiennamen eigenhändig in das Taufbuch einzutragen. Handelt es sich um eine Hauskaufe, so ist ein Taufprotokoll aufzunehmen. Dieses ist in der Spalte „Anmerkung“ vorzumerken und im Pfarrarchiv zu hinterlegen.

Der Name der Hebamme kann dort, wo er bekannt ist, eingetragen werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Die Legitimierung unehelicher, vor dem 1. Jänner 1939 geborener Kinder ist nur über Auftrag der Landeshauptmannschaft vorzumerken. Einem dahingehenden Auftrag eines Amtsgerichtes ist nicht Folge zu geben, sondern dieser Auftrag an die Landeshauptmannschaft zur weiteren Veranlassung zu senden. Die Vormerkung der Legitimierung unehelicher nach dem 1. Jänner 1939 geborener Kinder zu veranlassen, ist Sache der Kindeseltern. Sie sind darauf aufmerksam zu machen. Die Vormerkung erfolgt nur auf Grund einer Urkunde des Standesamtes, die sich die Kindeseltern selbst zu beschaffen haben. Diese Urkunde ist in der Spalte „Anmerkung“ vorzumerken und im Archiv zu hinterlegen.

Alle übrigen Eintragungen im Taufbuch wie Namensänderungen, Annahme an Kindes statt usw. sind in Fällen vor dem 1. Jänner 1939 (beim Trauungsbuch vor dem 1. August 1938) nur über Auftrag der Landeshauptmannschaft vorzunehmen, in Fällen nach dem 1. Jänner 1939 (beim Trauungsbuch nach dem 1. August 1938) haben sie die Gemeindeglieder selbst unter Vorlage der Entscheidung des Amtsgerichtes zu veranlassen. Das Pfarramt trägt den Wortlaut dieser amtsgerichtlichen Entscheidung unter Anführung ihrer Geschäftszahl und des Ausstellungstages in

das Taufbuch ein, nachdem es sich, wenn es sich um einen bereits abgeschlossenen Jahrgang handelt, die Bewilligung der zuständigen Superintendentur dazu verschafft hat. Über jede solcher Eintragungen ist dem Oberkirchenrat ein Zweitschriftauszug unaufgefordert vorzulegen.

B. Das Konfirmandenbuch.

An der Führung des Konfirmandenbuches hat sich gegenüber der bisherigen Übung nichts geändert. Nur muß in Zukunft verlangt werden, daß in der Spalte „Jahr und Tag der Geburt“ auch der Taufstag vorgemerkt wird. Die Spalte ist daher in Zukunft so auszufüllen: „geb. 6. 5. 1920, get. 20. 6. 1920“. In der Spalte „Anmerkung“ ist der Denkspruch vorzumerken. Auch vom Konfirmandenbuch ist eine Zweitschrift zu führen und dem Oberkirchenrat mit den anderen Kirchenbüchern vorzulegen.

C und D. Das Ein- und Austrittsbuch.

Die Ein- und Austrittsbücher waren schon bisher innerkirchliche Bücher. An ihrer Führung hat sich daher nichts geändert. Zur Eintragung des Austritts im Austrittsbuch ist nur das für den ordentlichen Wohnsitz des Austretenden zuständige Pfarramt zuständig. Verständigungen über erfolgte Austritte, die gelegentlich auch den Geburtspfarrämtern zugehen, sind nur in der Gemeindefartei (Gemeindebuch) vorzumerken. Eine Eintragung ins Austrittsbuch erfolgt hier nicht.

Die Pfarrämter werden angewiesen, von den Kirchenaustritten die Geburtspfarrämter der Austretenden oder bei Neuprotestanten das Aufnahmepfarramt zur Vormerkung des Austritts im Taufbuch oder Eintrittsbuch zu verständigen.

E. Das Trauungsbuch.

Das Trauungsbuch ist das Verzeichnis aller kirchlichen Einsegnungen standesamtlich getrauter Paare.

Maßgebend für den Jahrgang der Eintragung ist der Tag der kirchlichen, nicht etwa der der standesamtlichen Trauung.

Standesamtlich getraute Paare, die die kirchliche Trauung ablehnen, werden daher ins Trauungsbuch nicht aufgenommen. Für sie wird bloß in der Gemeindefartei (Gemeindebuch) ein Blatt eröffnet.

In jeder Gemeinde ist, soweit dies möglich ist, ein Verzeichnis aller bloß standesamtlich getrauten Eheleute zu führen.

Tag und Ort der standesamtlichen Eheschließung ist in der Spalte „Anmerkung“ vorzumerken, ebenso die vor der kirchlichen Trauung vorzulegende Bescheinigung über die standesamtliche Eheschließung.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche haben die Brautleute durch einen Taufschein nachzuweisen,

wenn sie nicht aus den eigenen Büchern feststellbar ist. Dieser Tauffchein ist in der Spalte „Anmerkung“ vorzumerken.

Das kirchliche Aufgebot ist für die kirchliche Trauung wünschenswert, aber nicht unerlässlich. Hat ein solches nicht stattgefunden, bleibt die Spalte frei. Das bürgerliche Aufgebot ist nicht vorzumerken.

Zur Vornahme der kirchlichen Trauung durch einen anderen als den für den Wohnsitz der Brautleute zuständigen Pfarrer ist eine Ermächtigung durch den zuständigen Pfarrer nicht unbedingt notwendig. Doch hat der trauende Pfarrer den zuständigen Pfarrer vom Vollzug der Trauung innerhalb von 8 Tagen zu verständigen.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gemeinden, so gilt jener Pfarrer als zuständig, bei dem die kirchliche Trauung begehrt wurde.

Nur der trauende Pfarrer trägt in seinem Trauungsbuch die Trauung mit Reihenzahl ein.

Die Spalte „Stand“ ist abzuändern in „Stand vor der Eheschließung“ und dementsprechend auszufüllen.

Es ist selbstverständlich, daß kirchliche Trauungen nur an solchen Personen vorgenommen werden, von denen wenigstens ein Teil der evangelischen Kirche angehört.

F. Das Sterbebuch.

Das Sterbebuch ist das Verzeichnis aller kirchlichen Einsegnungen Verstorbener.

Todesfälle, für die eine kirchliche Einsegnung abgelehnt wird, sind nur in der Gemeindefartei (Gemeindebuch) zu vermerken, ins Gräberbuch aufzunehmen, wenn ihre Beisetzung auf einem evangelischen Friedhof erfolgt, aber nicht ins Sterbebuch einzutragen.

Als Regel hat zu gelten, daß Einsegnungen nur an Gliedern der Kirche vorgenommen werden. Nur diese werden mit Reihenzahl eingetragen.

Die Einsegnung Nichtevangelischer wird ohne Reihenzahl vorgemerkt.

Erfolgt die kirchliche Einsegnung an einem anderen als dem zuständigen Wohnort des Verstorbenen, ist von ihr das für den Wohnort zuständige Pfarramt sofort zu verständigen.

Die kirchliche Einsegnung erfolgt auf Grund der von den Angehörigen beizubringenden Bescheinigung des Standesamtes über den Todesfall. Aus ihr werden die auf den Todesfall bezughabenden Angaben entnommen. Sie können aus den eigenen Büchern oder einer beigebrachten Urkunde geschöpft bzw. ergänzt werden. Wenn dem Pfarramt kein Totenbeschauschein mehr zur Verfügung gestellt wird, wird die Spalte „Krankheit und Todesursache“ mit einem Fragezeichen versehen.

Die Bescheinigung des Standesamtes über den erfolgten Todesfall ist in der Spalte „Anmerkung“ vorzumerken und im Archiv aufzubewahren.

Bei Überführungen von Gemeindegliedern trägt der die kirchliche Einsegnung vornehmende Geistliche des Beisetzungsortes mit Reihenzahl ein. Hat am Sterbeort eine Aussegnung stattgefunden, wird der Todesfall ohne Reihenzahl eingetragen und die Überführung in der Spalte „Anmerkung“ vermerkt.

Der aussegnende Geistliche schickt sofort einen Pflicht-Totenschein an das für den Beisetzungsort zuständige Pfarramt.

Bei Einäscherungen trägt dagegen der aussegnende Geistliche des Sterbeortes mit Reihenzahl ein.

* * *

Schlusßbemerkung:

Diese Anweisungen treten mit dem Tago ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 29. März 1940

4. Stück

26. Berichte über erhaltene Spenden.
27. Sicherung von Akten vor Feuergefahr.
28. Kinderbeihilfen der Finanzämter.
29. Amtsblatt. — Zustellung an eingerückte Geistliche.
30. Wehrmachtgebühren Eingerückter.
31. Kunststoff-Särge.

32. Schuldenstand-Erhebung.
33. Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften.
34. Formulare für die Erfassung der Religionseintritte und kirchlichen Trauungen.
Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

26. 3. 2032/40 vom 1. März 1940.

Berichte über erhaltene Spenden.

Den Presbyterien wird aufgetragen, in Zukunft alle Spenden in einem Betrag von mehr als RM 100.— dem Oberkirchenrat zu melden. Hierbei ist auch anzugeben, von wem die Spende gegeben und welchem Zweck sie gewidmet wurde, also z. B. zum Kirchbau, zur Pfarrhausreparatur, zu den Kosten des Kraftwagenbetriebes, zur Erhaltung der Gemeindefestung, zur Deckung laufender Ausgaben u. dergl.

Über Ersuchen des Centralvorstandes des Gustav Adolf-Vereines werden die Presbyterien angewiesen, ihre jeweils an den Centralvorstand zu richtenden Bittgesuche möglichst eingehend und klar zu gestalten, mit übersichtlichem Zahlenmaterial zu versehen und zur Begutachtung und Weiterleitung stets über das zuständige Senioratsamt an den Wiener Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung zu senden.

27. 3. 2261/40 vom 2. März 1940.

Sicherung von Akten vor Feuergefahr.

Das Archivamt der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei hat dem Oberkirchenrat mitgeteilt:

„Es ist vorgekommen, daß in kalten Wintern in den Amtsstuben der Geistlichen Brennholz u. a. am Ofen und bei Kachelöfen, auch in den Ofenröhren selbst nachgetrocknet werden. Da bei einem solchen Verfahren leicht ein Brand entstehen kann, der um sich greift und damit auch die im Amtszimmer befindlichen kirchlichen Akten usw. gefährdet, ist unbedingt darauf zu achten, daß eine solche Gefährdung unterbleibt.“

Dies wird zur entsprechenden Darnachachtung bekanntgegeben.

28. 3. 2168/40 vom 7. März 1940.

Kinderbeihilfen der Finanzämter.

Im Nachhang zu dem im Amtsblatt unter Nr. 9/40 verlautbarten Erlaß vom 22. Jänner 1940, 3. 830/40, betreffend Kinderbeihilfen, wird mit Rücksicht auf aufgetauchte Zweifel mitgeteilt:

Beim obigen Erlaß handelt es sich um jene laufenden oder erweiterten Kinderbeihilfen von RM 10.—

monatlich, die von den Finanzämtern auf Grund der §§ 13 und 14 der 6. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien, RGBl. I. S. 241 gewährt wurden.

Diese Beihilfen können von evangelischen Geistlichen nicht mehr rechtmäßig bezogen werden, weil nach § 17, 3. 4 der bezeichneten Durchführungsbestimmungen Kinderbeihilfen an Angestellte öffentlicher Verwaltungen nur insoweit gewährt werden können, als sie weniger an Kinderzuschlägen beziehen als die Reichsbeamten. Die geistlichen Amtsträger beziehen jedoch nach den Bestimmungen der Pfarrergehaltsordnung die gleichen Kinderzuschläge wie die Reichsbeamten.

Hingegen werden durch den Erlaß des Oberkirchenrates jene Beihilfen nicht betroffen, die von den Finanzämtern auf Grund des § 23a der 6. Durchführungsbestimmungen in Form von Freistellen oder Ausbildungsbeihilfen zum Besuch von mittleren und höheren Schulen, nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Fachschulen und Hochschulen (Beihilfen für das Schulgeld, für die Kosten der Lebenshaltung des Kindes und für die Beschaffung von Lehrmitteln) gewährt werden.

29. 3. 2438/40 vom 8. März 1940.

Amtsblatt. — Zustellung an eingerückte Geistliche.

Um die zum Waffendienst eingerückten Geistlichen über die Ereignisse innerhalb der Landeskirche auf dem Laufenden zu erhalten, wird der Oberkirchenrat allen eingerückten geistlichen Amtsträgern der evangelischen Kirche in Oesterreich das Amtsblatt unentgeltlich an ihre Feldpostnummer zustellen.

Die Geistlichen werden daher ersucht, den Oberkirchenrat ständig über ihre jeweilige Feldpostnummer in Kenntnis zu halten.

30. 3. 2439/40 vom 8. März 1940.

Wehrmachtgebühren Eingerückter.

In dem am 2. März 1940 erschienenen Reichsgesetzblatt, Teil I, ist auf Seite 447 folgende Verordnung abgedruckt, die hiemit auszugsweise verlautbart wird:

**„Zweite Verordnung
zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung,
Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge
der Angehörigen d. Wehrmacht bei besonderem
Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz).“**

Vom 28. Februar 1940.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz - EWGG) vom 28. August 1939, (RGBl. I. S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Inneren verordnet:

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbefoldung in Höhe der Friedensgehälter (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtl. Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung.

(2) Das Besoldungsdienstalter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern ist nach dem Rang- oder Beförderungsdienstalter der Antragsteller festzusetzen. Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(3) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbefoldung gemäß Abs. 1 entfällt die Zahlung

- a) der den Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Friedensgehälter,
- b) von Ruhegehältern oder von ruhegehaltähnlichen Bezügen einschließl. aller Zuschüsse und Zulagen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses und von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz, dem Einsatzfürsorge und Versorgungsgesetz oder anderen Militärversorgungsgesetzen,
- c) des Einsatz- und Räumungsfamilienunterhalts.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

§ 2

Die gemäß § 1 dieser Verordnung den nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen gewährte Kriegsbefoldung unterliegt ebenfalls dem Abzug des Ausgleichsbetrages.“

„§ 4

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgehälter nach § 3 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührgesetzes beziehen oder die Kriegsbefoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes abgezogen, wenn sie

a) ledig sind

b) als Verheiratete im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Angehörige des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen keine Anwendung.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Angehörige der Wehrmacht, die zwar zum Feldheer oder zu den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe, aber zu keiner Truppeneinheit gehören, und ständig im Heimatkriegsgebiet oder Marinefestungsgebiet Dienst leisten, der Bestimmung des Abs. 1 unterwerfen. Das gleiche gilt für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich.“

„§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.“

Dies wird zur entsprechenden Berücksichtigung bei eingerückten Gemeindeangestellten mitgeteilt. Die für eingerückte Geistliche notwendige Verfügung trifft der Oberkirchenrat im Erlaßwege.

31. 3. 2311/40 vom 12. März 1940.

Kunststoff-Särge.

Der Herr Reichsminister des Innern hat nachstehenden Runderlaß an die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden, die staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter gerichtet:

„(1) Es ist wiederholt vorgekommen, daß Friedhofsverwaltungen Kunststoff-Särge grundsätzlich abgelehnt haben. In einer Zeit, in der an Holz gespart werden muß, wo es nur irgend möglich ist, läßt sich dieses Verfahren nicht mehr verantworten. Ich weise daher die gemeindlichen Friedhofsverwaltungen an, Kunststoff-Särge, die den an Särge überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, zur Bestattung zuzulassen. Diese Anforderungen sind:

- 1. dem Volksempfinden nicht widersprechende äußere Form,
- 2. genügende Festigkeit,
- 3. Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten und Gase — gegen letztere zum wenigsten annähernd — und
- 4. für Erdbestattung: Verrottbarkeit im Boden, die der eines Holzsarges etwa gleichkommt.

(2) Ein Sarg, der für die Erdbestattung diesen Anforderungen entspricht, ist der Kunstmasse-Sarg der Firma Kunstwerkstätten Prof. Lauer mann R. G. in Detmold. Weitere sich als brauchbar erweisende Fabrikate werden jeweils nach Abschluß der Prüfung von mir im RMBlB. bekanntgegeben werden.

(3) Für Feuerbestattungs-Särge ist nach wie vor § 12 der Durchf.-VO. zum Feuerbestattungsgesetz vom 10. Aug. 1938 (RGBl. I S. 1000) maßgebend.“

Dies wird den Pfarrgemeinden zur Darnachachtung für in Betracht kommende Fälle bekanntgegeben mit dem Beifügen, daß der erwähnte § 12 der Durchführungsverordnung zum Feuerbestattungsgesetz vom 10. Aug. 1938 (RGBl. I S. 1000) nachstehenden Inhalt hat:

„(1) Die Leichen sind in den Särgen oder Einsargen einzuäschern, in denen sie zur Feuerbestattungsanlage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem Holz oder Zinkblech bestehen und frei von Metallbeschlägen sein. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden. Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für etwaige Rissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Torfmüll zu benutzen. Die Auskleidung des Sarges sowie die Bekleidung der Leiche kann in der üblichen Weise erfolgen, doch sind zur Befestigung der Auskleidung Metallstifte und zum Schließen der Kleidung Nadeln, Haken oder Ösen unzulässig, dagegen einfache umspinnene Knöpfe gestattet.

(2) Der Reichsminister des Innern kann zur Herstellung von Särgen sowie als Unterlage für die Leiche und als Füllmasse für die Rissen an Stelle der im Abs. 1 genannten Stoffe auch andere Stoffe zulassen.“

32. 3. 2406/40 vom 7. März 1940.

Schuldenstand-Erhebung.

Zur Gewinnung eines Überblickes werden die Kirchengemeinden aufgefordert, dem Oberkirchenrat im **kirchlichen Dienstweg** bis 30. April 1940 zu melden, wie hoch ihr derzeitiger Schuldenstand ist, aus welchen Teilbeträgen sich ihre Schulden zusammensetzen, wer der Gläubiger der einzelnen Teilbeträge ist, mit welchem Hundertsatz die einzelnen Schuldschulden zu verzinsen sind, an welchem Tage die Zahlung von Zinsen und Annuitätsraten (in der Zeit bis 31. März 1941) fällig wird, in welcher Höhe die Rückzahlungsraten fällig werden und welchen Betrag die Kirchengemeinde zur Abzahlung ihrer Verpflichtung voraussichtlich aus eigenem wird aufbringen können.

Der Oberkirchenrat stellt hierbei fest, daß eine Zahlung der gemeldeten Schuldzinsen durch den Oberkirchenrat grundsätzlich nicht in Frage kommen kann, da die Landeskirche keine Geldmittel hierfür zur Verfügung haben wird. Der Oberkirchenrat will jedoch aus den Meldungen feststellen, wo und in welcher Höhe eine Unterstützung notwendig ist, um bei etwa sich ergebender Möglichkeit eingreifen zu können.

33. 3. 2063/40 vom 7. März 1940.

Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften.

Nach § 4, Absatz 1, Ziffer 6 Körperschaftsteuergesetz, § 3, Ziffer 6 Gewerbesteuer-Gesetz, § 3, Absatz 1, Ziffer 6 Vermögenssteuergesetz und § 5, Ziffer 1 Aufbringungsumlagenverordnung sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (im folgenden abgekürzt: Körperschaften), die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage befreit. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung finden sich im einzelnen in den §§ 9 bis 11 der Ersten Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, im § 7 der Zweiten Gewerbesteuer-Durchführungs-

verordnung und in den §§ 1 bis 3 Vermögenssteuer-Durchführungsbestimmung 1935. Hiernach muß u. a. satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein, daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ihr Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Die Begriffe „gemeinnützig, mildtätig und kirchlich“ erscheinen in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes festgelegt, welche folgendermaßen lauten:

„§ 17 (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nützt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgemeinschaft.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erleichterung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel dem Reich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18 (1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19 (1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Befolgung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.“

Soweit es in Satzungen von Körperschaften, die sich in gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Weise im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes betätigen, an den gesetzlichen Vorschriften genügenden Bestimmungen über die Vermögensver-

wendung fehlt, werden diese Körperschaften, wenn sie Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, zu einer entsprechenden Ergänzung ihrer Satzungen genötigt sein.

Hiezu hat der Herr Reichsminister für die Finanzen folgende Anordnung getroffen:

a) Jede Körperschaft, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und Steuerfreiheit nach den eingangs erwähnten Bestimmungen in Anspruch nehmen will, muß in ihren Satzungen allgemein vorschreiben, daß bei ihrer Auflösung oder beim Wegfall der bisherigen Zwecke ihr Vermögen für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 17 bis 19 Steueranpassungsgesetz zu verwenden ist.

b) Außerdem müssen die Satzungen ein Verfahren vorschreiben, durch das die spätere ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken sichergestellt wird.

Eine solche Sicherstellung kann angenommen werden, wenn die Satzungen das folgende bestimmen:

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Körperschaft und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Finanzamt kann dann nachprüfen, ob die Steuerbefreiung durch den Beschluß beeinträchtigt wird.

c) Wenn es zweifelhaft ist, ob bei Auflösung der Körperschaft durch die beabsichtigte Vermögensverwendung gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke gefördert werden oder ob das auch noch bei Wegfall der bisherigen Zwecke, d. h. nach Änderung der bisherigen Zweckbestimmung, zutrifft, dann soll das Finanzamt hierüber mit der Körperschaft verhandeln und eine Einigung anstreben. Gelingt das nicht, dann hat das Finanzamt vor seiner Entscheidung ein Gutachten der staatlichen Behörde einzuholen, deren Aufsicht die Körperschaft untersteht. Untersteht die Körperschaft keiner besonderen behördlichen Aufsicht, dann hat das Finanzamt ein Gutachten des zuständigen Regierungspräsidenten oder der ihm entsprechenden staatl. Verwaltungsbehörde einzuholen.

Körperschaften, die ihre Satzungen gemäß der vorstehenden Regelung ändern, ergänzen oder neu schaffen und die auch die sonstigen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllen, soll für die Vergangenheit nur wegen der bisherigen Satzungsängel die Steuerfreiheit nicht versagt werden, wenn sie dem Finanzamt ihren satzungsgemäß gefaßten Beschluß über die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzung bis zum 31. Dezember 1940 einreichen. Falls die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf, ist auch die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Da jedoch gemäß § 6, Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes die Vermögenssteuer von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nur erhoben wird, wenn das Gesamtvermögen RM 10.000.— übersteigt, sind Satzungsängel unerheblich, sofern das Gesamtvermögen nicht über dem vorerwähnten Betrage liegt.

Bezüglich der Körperschaftssteuer besteht eine solche Freigrenze nicht. Darum müßten gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, die nach § 6, Abs. 2 vermögenssteuerfrei sind, trotzdem etwaige Satzungsängel beseitigen, wenn sie auch Körperschaftssteuerfreiheit beanspruchen wollen.

Aus Vereinfachungsgründen hat der Herr Reichsminister für die Finanzen folgendes angeordnet:

„Erfüllen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen in der Regel RM 500.— nicht übersteigt, im übrigen sämtliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit, soll bei ihnen aus dem Umstand allein, daß ihre Satzungen den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, keine Körperschaftssteuerpflicht hergeleitet werden.

In solchen Fällen wird also auf die Beseitigung von Satzungsängeln verzichtet.“

Soweit Kirchengemeinden Stiftungen oder Fonds mit Rechtspersönlichkeit verwalten, haben diese zur Erlangung von Steuerfreiheit im Sinne dieser Ausführungen vorzugehen.

34. 3. 2016/40 vom 16. März 1940.

Formulare für die Erfassung der Religions- eintritte und kirchlichen Trauungen.

Die Formulare für die vierteljährlichen Meldungen über Religionsintritte und kirchliche Trauungen sind von den Landräten (Oberbürgermeistern) anzusprechen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat Herrn Pfarrer Erik Beermann mit Wirksamkeit vom 31. März 1940 von seinem Amt als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Urriach über sein Ansuchen enthoben. Pfarrer E. Beermann kommt nach Eberswalde bei Berlin.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. März 1940, 3. 2508/40, die Wahl des Personalvikars Ing. Harald Schühle zum Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde U. B. in Neukematen oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. März 1940, 3. 2507/40, die Wahl des Personalvikars des Pfarrers der evang. Pfarrgemeinde U. B. in Gosau Samuel Christian Knudsen oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Februar 1940, 3. 2184/40, den Kandidaten der Theologie Alexander Sibiser nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Referent der Kirchenbeitragsstelle Hans Tauerer wurde vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates U. und S. B. Wien mit Rechtswirksamkeit vom 1. April 1940 zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenbeitragsstelle ernannt.

Ein Diakon, seit 20 Jahren im Lande Österreich in kirchlichem Dienst stehend, sucht eine Stelle als Gemeindehelfer für Kanzleiarbeit, Unterricht, kirchliche Männer- u. Jugendarbeit, Bibelstunden u. Aushilfe im Gottesdienst. Er kann vom Oberkirchenrat bestens empfohlen werden. Anfragen an den Oberkirchenrat.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 17. April 1940

5. Stück

35. Geburtstag des Führers.

36. Anmeldung und Ablieferung von Glocken aus Bronze.

37. Lichtbildstelle des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden.

38. Mutterdank-Verteilblatt.

39. Beglaubigung von Ahnenpässen.

40. Evangelische Buchhandlung. — Verkauf.

41. Kirchenghäre und Kirchenmuffler. Erhebung von Daten. Ungeordnete Kollekten im Mai 1940.

Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien

35. Z. 3120/40 vom 6. April 1940.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Geburtstag des Führers.

Am 20. April tritt unser Führer in ein neues Lebensjahr ein. War dieser Tag für uns Evangelische der Ostmark schon immer ein Tag innigen Dankes und aufrichtigen Gelobens, so in diesem Jahr ganz besonders. Das deutsche Volk steht im Entscheidungskampf mit den westlichen Plutokratien. Wir wissen, was unserem Volke bevorsteht, wenn es in diesem Kampfe unterläge. Daß die Westmächte ihr Ziel nicht erreichen werden, dafür bürgt unsere herrliche, vom Führer geschaffene Wehrmacht. Was sie zu leisten vermag, haben wir in den Septembertagen in Polen gesehen. Wir sind daher froher Siegesgewißheit. Umso inniger werden am 20. April aber die Gebete unserer Gemeinden sein für Führer und Wehrmacht, Volk und Reich, umso treuer und einsatzbereiter wollen wir uns an diesem Tage und für alle Zukunft um ihn scharen.

Der Oberkirchenrat ordnet für den 21. April aus Anlaß des Geburtstages des Führers einen Festgottesdienst an.

36. Z. 3137/40 vom 6. April 1940.

Anmeldung und Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Im Reichsgesetzblatt 1940, I, S. 510 vom 18. März 1940 ist folgende Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. März 1940 enthalten:

„Um die für eine Kriegsführung auf lange Sicht erforderliche Metallreserve zu schaffen ordne ich an:

1. Die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen sind zu erfassen und unverzüglich der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen.

2. Die Glocken aus Bronze sind anzumelden und abzuliefern. Gebäudeteile aus Kupfer sind zunächst nur anzumelden. Die Festsetzung des Zeitpunktes der

Ablieferung bleibt vorbehalten. Über die anzumeldenden Gegenstände darf ohne besondere Anweisung nicht verfügt werden.

3. Ausbau und Abtransport der Glocken erfolgen auf Kosten des Reiches. Die Gewährung von Ersatzmetall und eine angemessene Entschädigung des Wertes der Glocken nach Kriegsende wird zugesichert. Die Ersatzbeschaffung und Kostenerstattung für auszubauende Gebäudeteile aus Kupfer wird von Fall zu Fall geregelt.

4. Der Reichswirtschaftsminister trifft die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall.“

Die im Sinne des Punktes 4 dieser Anordnung in Aussicht stehenden Durchführungsbestimmungen werden sofort nach ihrem Erscheinen zur Kenntnis gebracht werden.

37. Z. 2779/40 vom 27. März 1940.

Lichtbildstelle des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau hat in einem Rundschreiben mitgeteilt, daß bei dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen in Westfalen, Hochstraße 110, eine Lichtbildstelle errichtet wurde, die bereit ist, Kirchenbücher oder andere wichtige kirchliche Archivalien zu photokopieren. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Photokopierung der Kirchenbücher und die Herstellung eines Doppels derselben auf diese Weise der nahezu einzige Weg ist, die stark gefährdeten Kirchenbücher zu schonen und daß keine Bedenken bestehen, die auf photographischem Wege hergestellten Zweitbücher an Stelle der Originale zu benutzen, wenn die Übereinstimmung des Zweitbuches mit dem Erstbuch beglaubigt ist.

Dies wird den Pfarrämtern zur Kenntnisnahme zu dem Zwecke mitgeteilt, im Bedarfsfalle die genannte Lichtbildstelle in Anspruch zu nehmen.

Im Nachfolgenden wird noch ein Rundschreiben der Lichtbildstelle bekanntgegeben, aus welchem alles wesentliche über das Photokopieren zu entnehmen ist:

Rettung gefährdeter Kirchenbücher durch photokopieren.

Im Jahre 1939 errichtete der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen eine Lichtbildstelle, deren Aufgabe es ist, Kirchenbücher und Archivalien auf photographischem Wege zu vervielfältigen. Die Lichtbildstelle arbeitet im kirchenamtlichen Auftrage der Konsistorien der Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen. Sie ist die einzig zugelassene Stelle. (Siehe Amtsblatt der Rheinprovinz 1939, Seite 91, Amtsblatt der Provinz Westfalen 1939, Seite 163.)

Sie schonen Ihre Kirchenbücher und sichern ihren Bestand, wenn Sie sie photokopieren lassen.

Was heißt photokopieren ?

Die Kirchenbücher werden Seite für Seite auf rein photographischem Wege aufgenommen. Die gewonnenen Kleinfilme werden auf Dokumentenpapier übertragen, u. zw. derart, daß die Schrift, je nach Wunsch, größer, kleiner, oder in gleicher Größe des Originals erscheint. Die Schrift kommt tiefschwarz auf weißem Grunde wieder. Sie wird in den meisten Fällen wieder dunkler als die des Originals, so daß die Kopie sehr oft besser lesbar ist als die Urschrift. Die Phototopie ist die genaue und fehlerlose Wiedergabe des Originals. Darum können die Photokopien bei der Herstellung von Kirchenbuchauszügen benutzt werden.

Das Photokopieren geschieht bei Büchern mit beschädigtem Einband am besten vor dem Neu einbinden.

Warum photokopieren ?

Die neuzeitliche Rassepolitik und der damit verbundene ungeahnte Aufschwung der Familienforschung haben den Kirchenbüchern unermesslichen idealen Wert verliehen. Durch die häufige Benützung sind diese meist nur einmalig vorhandenen Bücher der Gefahr ausgesetzt, allmählich zu zerfallen. Der Zerfall der Kirchenbücher ist nach unseren bisherigen Erfahrungen bereits soweit fortgeschritten, daß in wenigen Jahrzehnten ein Großteil der Bücher soweit zerschliffen ist, daß er zwangsläufig der Benützung entzogen werden muß. Bei den ältesten Büchern hat sich im Laufe der Zeit viel Schmutz auf dem Papier angefügt, durch den manche Stellen unlesbar geworden sind. Hierzu kommt, daß die Schrift in vielen Fällen bereits unter dem Einfluß der Witterung verblaßt. Für viele der alten Bücher ist es darum allerhöchste Zeit, daß etwas für ihre vollständige Erhaltung getan wird.

Die Bücher des 19. Jahrhunderts sind aber noch weit größerer Gefahr ausgesetzt. Das ist leider weithin unbekannt. Wo liegt diese Gefährdung?

Das nach etwa 1820 benützte Papier ist vielfach stark mit Holz durchsetzt. Es ist jetzt, nach knapp 100 Jahren, schon außerordentlich stark vergilbt und in vielen Fällen sehr brüchig. Und gerade diese Bücher, die am wenigsten widerstandsfähig sind, müssen am meisten benützt werden! Bei diesen Büchern gibt es nur ein einziges wirksames Mittel, ihrem gänzlichen Verfall zu steuern: die Herstellung eines zweiten Exemplares auf dem Wege der Photographie! Das heutige photographische Papier ist so widerstandsfähig, daß es weit mehr zu ertragen vermag als das Papier der Originalkirchenbücher, so daß es bei pfleglicher Behandlung in absehbarer Zeit nicht unbrauchbar wird.

Was kostet die Phototopie ?

Von den Folioseiten werden die Kopien auf der Größe Din A 4 hergestellt. Diese Größe entspricht der des Schreibmaschinenpapiers. Eine solche Seite kostet — 26 RM. Die größeren Bücher werden praktischweise auf Papier doppelter Größe wiedergegeben, auf der Größe Din A 3 (29x42 cm). Diese Größe kostet je Seite — 47 RM. Diese Preise entsprechen etwa den Selbstkosten.

Was geschieht mit Urkunden und sonstigen Archivalien ?

In den Pfarrarchiven lagern viele alte wertvolle Urkunden, deren Bestand ebenfalls gesichert werden muß. Manche sind bereits sehr zerfallen. Selbst durch Verblaffen der Schrift unleserlich gewordene Urkunden können auf dem Wege der Photokopie wieder lesbar gemacht werden. Werte, die schon verloren schienen, werden wieder gehoben! Wenn nur das Papier oder Pergament erhalten ist, kann die Schrift wieder hervorgerufen werden. Die Pflege der Archive sollten darum die Lichtbildstelle auch für die Urkunden-Wiedergabe in Anspruch nehmen!

Bei diesen Kopien kostet der Film einer Seite — 05 RM, die Vergrößerung — 30 RM oder — 60 RM (je nach Größe Din A 4 oder Din A 3). Eine Urkunden-, bzw. Altenseite kostet also — 35 RM oder — 65 RM. Bei schwierigeren Aufnahmen, d. h. bei verlorengegangener Schrift, stellt sich der Preis je nach den erforderlichen Arbeiten höher.

Wieviel Zeit braucht die Lichtbildstelle ?

In der Regel bleiben die Kirchenbücher nicht länger als zwei Wochen in der Lichtbildstelle. Falls keine Schwierigkeiten besonderer Art vorliegen, kann die Zeit noch abgekürzt werden. Zwischen Versand und Rückgabe liegen unter Einrechnung der Zeit, die zur Beförderung durch die Post benötigt wird, nicht mehr als drei Wochen.

Was ist zu veranlassen ?

1. Sie zeigen der Lichtbildstelle in Hagen die Zahl der zu photokopierenden Kirchenbücher an.
2. Die Lichtbildstelle fordert die Bücher dann in der Reihenfolge der Anmeldung zur Übersendung an. Der Versand bei der Post muß als Wertpaket erfolgen. Es empfiehlt sich die Versicherung bis zu 500 RM, da die Pakete dann nicht versiegelt werden brauchen. Selbstverständlich können die Bücher auch persönlich in Hagen übergeben werden. Der Lichtbildstellenleiter ist gern bereit, den Betrieb mit seinen Einrichtungen und Geräten zu zeigen.
3. Die Lichtbildstelle sendet Ihnen Ihre Bücher samt den hergestellten Photokopien nach etwa drei Wochen zurück.
4. Sie übergeben die hergestellten Photokopien einem Buchbinder zum Einbinden. Nur auf ausdrücklichen Wunsch wird das Einbinden der Kopien, wie auch eventuell der Originalkirchenbücher, durch die Lichtbildstelle veranlaßt.

38. 3. 2930/40 vom 4. April 1940.

Mutterdank-Verteilblatt.

Die Reichsfrauenhilfe hat zum bevorstehenden Muttertag ein 16 seitiges Verteilblatt „Mutterdank“ geschaffen, auf das hiermit aufmerksam gemacht wird. Preis 8 Rpf, bei Mengenbezug billiger. Zu beziehen durch die Evangelische Reichsfrauenhilfe, Potsdam, Mirbachstraße 1.

39. 3. 3237/40 vom 12. April 1940.

Beglaubigung von Ahnenpässen.

Über Auftrag des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien vom 8. April 1940, 3. Ia P St-L 533/1939 wird folgendes zur Kenntnismahme und Darnachachtung verlaublicht:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Beglaubigung von Ahnenpässen nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen wird. Obwohl in Runderlässen, im Schrifttum und auch in den, in den Ahnenpässen selbst enthaltenen Anleitungen die Richtlinien für die Ausfüllung der Ahnenpässe und deren Beglaubigung aufgestellt worden sind, kommen die schwersten Verstöße vor.

Ich zeige im folgenden die kräftesten Fälle auf, um deren Wiederholung vorzubeugen:

Es wurde z. B. in einen Ahnenpaß Einsicht genommen, in dem Vordruckfehler, die überhaupt keine Eintragung enthalten haben oder in denen nur ein Vor- oder Familienname eingesezt war, durch die Beifügung der Stampiglie und Unterschrift beglaubigt waren. Es liegt die Vermutung nahe, daß der leichtfertigerweise entgegenkommende Urkundsbeamte es wahrscheinlich dem Inhaber dieses Ahnenpasses selbst überlassen wollte, die näheren Daten später einzufügen. Dies ist natürlich ein vollkommen ungehöriger Vorgang. Nicht mit Tinte ausgefüllte Teile der Vordrucke sind durch Striche zu entwerten, um unberechtigte und fälschliche spätere Zusätze unmöglich zu machen.

In einem anderen Falle war der Großvater des Ahnenpaßwerbers als im Jahre 1856 geboren und im Jahre 1880 getauft im Ahnenpaß eingetragen, also offenbar nicht deutschblütiger Abstammung. Das Religionsbekenntnis war jedoch nicht angegeben, was als Mangel zu bezeichnen ist. Das religiöse Bekenntnis muß zum Ausdruck gelangen und zwar ist als solches immer jenes einzufügen, dem der Betreffende im Zeitpunkt der Geburt angehört hat.

Es wurden weiters Ahnenpässe vorgelegt, die radierte Stellen aufgewiesen haben und aus denen die ursprüngliche Eintragung mit chemischen Mitteln entfernt worden war. Die Beglaubigung solcher Ahnenpässe ist selbstverständlich abzulehnen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nur solche Ahnenpässe zu beglaubigen sind, bei denen der genealogische Zusammenhang gewahrt erscheint. Es darf aber dieser Zusammenhang nicht etwa dadurch herbeigeführt, bzw. verdeutlicht werden, daß die Namensschreibweise «vereinheitlicht» wird. Es sind vielmehr die Vor- und Familiennamen buchstäblich genau so in den Ahnenpaß einzutragen, wie sie in den entsprechenden Urkunden geschrieben sind.

Ich werde in Zukunft alle Urkundsbeamten, die mit solcher Sorglosigkeit, wie in den aufgezeigten Fällen, bei der Beglaubigung der Ahnenpässe vorgehen, zur Verantwortung ziehen lassen, weil sie durch ihr Verhalten die Möglichkeit bieten, daß Personen ihre wahre Abstammung verschleiern und so die Handhabung der Rassenchutzgesetze illusorisch machen."

40. 3. 3260/40 vom 10. April 1940.

Evangelische Buchhandlung. — Verkauf.

Auf Grund der Anordnung 133 zum Schutz der verantwortlichen Personen im Buchhandel vom 31. März 1939 kann die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer, die die Voraussetzung für jede buchhändlerische Tätigkeit ist, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht erworben werden.

Demgemäß kann die Evangelische Kirche A. u. S. B. in Österreich, der durch den Stillhaltekommissar das Vermögen des aufgelösten Christlichen Vereins Junger Männer, zu dem auch die Evangelische Buchhandlung in Wien 62, Neubaugürtel 26 gehörte, eingewiesen worden war, diese Buchhandlung nicht mehr weiter führen.

Die Evangelische Kirche hat daher diese Buchhandlung dem bisherigen Geschäftsführer Alfred Brunner verkauft. Dieser führt die Buchhandlung nunmehr unter der Bezeichnung „Wartburg-Buchhandlung — Alfred Brunner“ am bisherigen Standort.

Der Oberkirchenrat ist gewiß, daß Herr Brunner als jahrelanger Geschäftsführer der Buchhandlung diese im bisherigen Geiste bewußten evangelischen Christentums und unbedingten Einsatzes für das deutsche Volkstum weiter führen wird.

Im Zusammenhang damit hat der Oberkirchenrat das Alleinvertriebsrecht des Gesangbuches für die evangelische Landeskirche dem Herrn Alfred Brunner übertragen. Gesangbücher sind daher von nun ab nicht mehr beim Oberkirchenrat, sondern direkt bei der Wartburg-Buchhandlung zu bestellen. Die Preise für die Gesangbücher belaufen sich folgend:

Gesangbuch	Reichsmark
Halbleinen gebd., Oktav Format	2.—
Ganzleinen gebd., Rotschnitt, Oktav Format .	4.—
Ganzleinen gebd., Goldschnitt, Oktav Format	5.33
Ganzleder gebd., Goldschnitt, Oktav Format ..	10.67
in rohen Bogen, besseres Papier, Oktav Format	2.—
Ganzleder, Goldschnitt, Kleinktav	8.—
Ganzleinen, Großdruck, Großoktav Format .	8.—
Halbleder, Großdruck, Großoktav Format ...	12.—
Ganzleder, Großdruck, Großoktav Format ..	14.67
in rohen Bogen, Großdruck, Großoktav Format	6.67

Choralbuch	
Halbleder (schwarz), Quartformat	4.67
Halbleder, (rot, Goldprägung), Quartformat .	6.67
in rohen Bogen, Quartformat	3.33

Singweisen	
geheftet, Oktav Format	—.67

Bei Lieferung an Pfarrämter hat die Buchhandlung den Original-Ladenpreis zu berechnen, ist jedoch berechtigt, bei gleichzeitigem Mindestbezug von 10 Stück Gesangbüchern ein erstes Stück als Freiemplar zu liefern. Der Oberkirchenrat hat sich das Recht vorbehalten, an evangelische Stellen bis zum Höchstausmaß von 10 Stück Gesangbücher in Ausnahmefällen zu verschenken.

Hievon werden die Kirchengemeinden in Kenntnis gesetzt.

41. 3. 3242/40 vom 10. April 1940.

Kirchenchöre und Kirchenmusiker. Erhebung von Daten.

Im Zuge der Organisierung und rechtlichen Sicherstellung der evangelischen Kirchenchöre sowie der innerhalb der Kirchengemeinden hauptamtlich oder nebenamtlich tätigen Kirchenmusiker ordnet der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Amtsstellen der Reichsmusikkammer an, daß jedes Pfarramt den diesem Amtsblatte beiliegenden Fragebogen auszufüllen und bis 1. Mai 1940 dem Oberkirchenrat einzusenden hat.

Aufklärend wird bemerkt, daß Verhandlungen im Zuge sind, den Wirkungsbereich der beiden großen evangelischen Verbände der Kirchenmusiker (Geschäftsstelle Berlin-Zehlendorf, Schlehdornweg 4a) und der Kirchenchöre (Geschäftsstelle Hannover, An der Lister Kirche 1/III) auch auf die Ostmark auszudehnen, doch sind die Besprechungen noch nicht abgeschlossen. Als vorbereitende Maßnahme hiefür und auch zum Zweck entsprechender rechtlicher Sicherstellung der Arbeitsmöglichkeit der ehem. österreichischen evangelischen Kirchenchöre und der Kirchenmusiker sollen vorerst die im Fragebogen angegebenen Daten gesammelt werden. Ein Einzelanschluß einzelner Chöre oder Musiker an die obgenannten beiden Verbände wolle, um die einheitliche Durchführung der Angelegenheit nicht zu stören, vorerst nicht eingeleitet werden.

Angeordnete Kollekten im Mai 1940

Simmelfahrt: Für den Presbyterverband.

Muttertag: Für die kirchliche Frauenarbeit.

Pfingsten: Baukollekte (für die Errichtung gottesdienstlicher Räume innerhalb der Landeskirche).

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. März 1940, Z. 2511/40, im Sinne des § 81 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892, die Genehmigung erteilt, daß die den Gerichtsbezirk Klosterneuburg umfassende Evangelische Pfarrgemeinde U. u. S. B. Wien-Klosterneuburg aus dem Niederöst. Evangelischen Seniorate U. B. in St. Pölten ausscheidet und sich dem Wiener Evangelischen Seniorate U. B. in Wien unterstellt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde U. B. in Wels sucht zu sofortigem Amtsantritt einen Vikar für den neben Mithilfe in der Kanzlei vor allem Unterricht in Frage käme. Gehalt nach dem Gehaltschema des Oberkirchenrates Wien. Anfragen an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wels, Bismarckstraße 20, Oberdonau.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Weiz, Steiermark, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Bewerbungen sind bis 20. Mai 1940 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. in Weiz zu richten, welches auch allfällig notwendige Auskünfte erteilt.

Pfarrer Helmuth May der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Trefsdorf ist in die Wehrmachtseelsorge übernommen worden und scheidet damit aus dem Dienst der Evangelischen Kirche U. B. in Österreich aus. Der Oberkirchenrat hat dem scheidenden Pfarrer den Dank für seine jahrelangen treuen Dienste ausgesprochen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. April 1940, Z. 1070/40, den Kandidaten der Theologie Wilhelm Dppelik nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. April 1940, Z. 2649/40, den absolvierten Studierenden der Theologie Otto Bünker aus Fresach nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. April 1940, Z. 2642/40 die Wahl des Predigtamtskandidaten Erwin Bisanz zum Personalvikar des Pfarrers Max Päßold in Hallein oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. April 1940, Z. 2963/40, die Wahl des Pfarrers Rudolf Lutterjohann aus Brackweide in Westfalen zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Urriach oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 31. Mai 1940

6. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>42. Geburtstag des Führers.
43. Geburtstag des Führers. — Antwortschreiben.
44. Verdunklung, Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.
45. Sammlung von Feldpostanschriften. — Verbot.
46. Vertrauensrat. — Mitwirkung bei der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.
47. Benützungserlaubnis für Kirchenbücher.</p> | <p>48. Nachforschung in den Kirchenbüchern zwecks Feststellung von Erben.
49. Zur Glockenablieferung.
50. Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.
51. Spendengesuche an Gustav Adolf-Vereine.
52. Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen. — Änderung des Stiftbriefes.
53. Kurpastoration.</p> |
|--|--|

Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

42. 3. 3393/40 vom 16. April 1940.

Geburtstag des Führers.

Anlässlich des Geburtstages des Führers hat der Oberkirchenrat das folgende Telegramm an den Führer und Reichskanzler gesendet:

„Mit dem gesamten deutschen Volk in ernster Zeit um seinen Führer geschart entbietet die Evangelische Kirche der Ostmark herzlichste Segenswünsche. Gott segne Führer und Volk und die von ihm geschaffene ruhmgekrönte Wehrmacht.“

43. 3. 3631/40 vom 30. April 1940.

Geburtstag des Führers. — Antwortschreiben.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hat dem Oberkirchenrat in Beantwortung des Glückwunschtelegramms zum Geburtstag des Führers folgend mitgeteilt:

„Der Führer hat mich beauftragt, Ihnen für die Glückwünsche zu seinem Geburtstag seinen herzlichsten Dank zu übermitteln.“

44. 3. 3279/40 vom 16. April 1940.

Verdunklung, Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe bekannt:

„Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glasscheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunklungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht.

Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunklungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benützt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der 8. Durchführungsvorordnung zum Luftschußgesetz (Verdunklungsvorordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I Seite 965) Anstriche der Glasscheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche Verdunklungsmaßnahmen zulässig sind und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.“

Dies wird den Kirchengemeinden hiemit zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt.

45. 3. 3343/40 vom 19. April 1940.

Sammlung von Feldpostanschriften. — Verbot.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unterm 12. April 1940, 3. I 20859/40, II Folgendes verfügt:

„Es besteht Veranlassung, auf den Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 27. Oktober 1939 (I 24190/39, II) hinzuweisen, wonach die Sammlung von Feldpostanschriften durch geistliche oder andere kirchliche Stellen oder konfessionelle Organisationen aus allgemeinen militärischen Gründen untersagt ist.“

46. 3. 3428/40 vom 19. April 1940.

Vertrauensrat. — Mitwirkung bei der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei Dr. Werner hat hinsichtlich der Mitwirkung des geistlichen Vertrauensrates bei der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche Folgendes verfügt:

„Um der Erfüllung der Aufgaben zu dienen, die der Geistliche Vertrauensrat (vgl. die Bekanntmachung vom 31. August 1939, GBl. d. D. R. Seite 97) bis zur notwendigen Klärung der innerkirchlichen Verhältnisse, insbesondere während der Kriegszeit wahrzunehmen hat, habe ich im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat folgende Regelung getroffen:

1. Für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und die Vertretung der Belange der Deutschen Evangelischen Kirche nach außen durch die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei gemäß Artikel 4, Ziffer 1 bis 3 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche kann der Geistliche Vertrauensrat Grundsätze aufstellen und Einzelweisungen erteilen, die für die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei verbindlich sind.

2. Ich werde Verordnungen nur im Einverständnis mit dem Geistlichen Vertrauensrat erlassen. Das gleiche gilt für allgemeine Verwaltungsanordnungen der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und für Entschlüsse in folgenden Fällen:

a) bei der Ernennung, Versetzung oder Entlassung und der auftragsweisen Beschäftigung von Geistlichen in der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei,

b) bei der der Deutschen Evangelischen Kirche nach ihrer Verfassung zustehenden Mitwirkung bei Berufung führender geistlicher Amtsträger in den deutschen evangelischen Landeskirchen,

c) bei der Berufung von Geistlichen in die Disziplinkammer und den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche,

d) bei Entschlüssen auf Grund der Verordnung zur Gewährleistung der Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege vom 5. März 1938 (GBl. d. D. R. 1938, Seite 19).

3. Der Geistliche Vertrauensrat wird zu seinen Beratungen einen Vertreter des reformierten Bekenntnisses hinzuziehen. Es steht ihm außerdem frei, sich in allen Fällen von Persönlichkeiten beraten zu lassen, die in der Kirche besonderes Vertrauen genießen.

4. Im übrigen werden die Arbeitsweise des Geistlichen Vertrauensrats und die Zusammenarbeit zwischen ihm sowie der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vertrauensrat im Zusammenwirken mit mir erlassen werden wird.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Leiter
der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei:
Dr. Werner."

47. 3. 3601/40 vom 30. April 1940.

Benützungserlaubnis für Kirchenbücher.

Über Ersuchen des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 23. April 1940, RRW. 242 wird darauf hingewiesen, daß Ziffer 1, Absatz 1 der Benützungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter genau einzuhalten ist. Danach muß sich jede Persönlichkeit, welche in Kirchenbüchern oder kirchliche Archivakten Einsicht nehmen will, durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift bezw. einen Berufssippenforscherausweis mit Sichtvermerk der Reichsstelle für Sippenforschung

legitimieren. Sofern gegen den Antragsteller keine Bedenken bestehen, ist ihm die Benutzung unter den in der Benützungsordnung angegebenen Bedingungen zu gestatten. Dagegen sind Personen, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen können oder gegen deren Persönlichkeit Bedenken bestehen, unbedingt von der Benutzung auszuschließen.

48. 3. 3402/40 vom 24. April 1940.

Nachforschung in den Kirchenbüchern zwecks Feststellung von Erben.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat unterm 15. April 1940, 3. I, 10884/40, II Folgendes verfügt:

„Spezialinstitute, Bankgeschäfte und Rechtsanwälte, die sich mit der Einziehung von aus dem Auslande anfallenden Erbschaften befassen, sind häufig nicht in der Lage, diese Aufträge durchzuführen, weil alle Versuche, die Erben zu ermitteln, erfolglos bleiben. Bei diesen Nachforschungen sind sie fast ausschließlich auf die Mitarbeit der Pfarrämter angewiesen. Bei der großen Bedeutung, die einer erfolgreichen Abwicklung und Hereinbringung ausländischer Erbschaften im Deviseninteresse zukommt, bitte ich sämtliche Pfarrämter anzuweisen, Anträge von Spezialinstituten, Bankgeschäften und Rechtsanwälten auf Ermittlung von Erben auf Grund der Eintragungen in den Kirchenbüchern beschleunigt zu erledigen und die Ermittlungen mit ganz besonderer Sorgfalt vorzunehmen.“

49. 3. 3799/40 vom 20. Mai 1940.

Zur Glockenablieferung.

Zur Kenntnismahme und Darnachachtung wird folgendes Rundschreiben des Geistlichen Vertrauensrates der Deutschen Evangelischen Kirche den Pfarrämtern und Presbyterien mitgeteilt:

„Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, hat die Beschlagnahme und Ablieferung sämtlicher Glocken aus Bronze angeordnet, damit unser Volk durch eine genügend große Metallreserve gegen alle Möglichkeiten der weiteren Kriegsentwicklung gewappnet ist. Da die weitaus überwiegende Zahl der Bronzeglocken dem kirchlichen Leben dient, sind es die Kirchengemeinden, die zuerst und vor allem von dieser Anordnung betroffen werden.

Wir wissen, daß es unsere Gemeinden mit Stolz erfüllt, dieses Opfer für den Führer und das Vaterland bringen zu dürfen. Niemand wird das Opfer, das von ihnen erwartet wird, gering schätzen. Die Stimme der Glocken hat seit Menschengedenken unser ganzes kirchliches und völkisches Leben begleitet, alle wichtigen Ereignisse im Leben des Einzelnen und der Gemeinschaft, der Häuser und Familien in Stadt und Land. Aber vor allem haben die Glocken Sonntag für Sonntag die Gemeinde zur Kirche gerufen und in vielen Gegenden täglich des Morgens und des Abends zum Gebet. Immer wieder haben sie an Den erinnert, den es über alle Dinge zu fürchten, zu lieben und zu ehren gilt, haben unüberhörbar gemahnt: O Land, Land, Land, Höre des Herrn Wort! Dazu haben unsere Väter sie gestiftet und gegossen.

Darum fällt uns der Abschied von ihnen schwer wie der Abschied von guten Freunden. Aber der wahre Wert eines Opfers besteht in der Freudigkeit, mit der es gebracht wird. Und darin wollen und werden unsere Gemeinden sich von niemand übertreffen lassen. Die Glocken haben schon in so manchem Kriege ihr Leben dahingeben müssen, um nach dem Kriege wieder schön und strahlend aufzuerstehen. Was von dem toten Metall gilt, gilt in viel tieferem Sinne von uns Menschen. Nur wer bereit ist, sein Leben einzusetzen, vermag das Leben zu gewinnen, und nur das Volk, dessen Söhne auch vor dem Opfer des Lebens nicht zurückschrecken, wird von Gott großer Aufgaben gewürdigt. In solchem Geiste wollen wir Führer und Vaterland die Glocken schenken und in dieses Opfer unsere heißen Wünsche und Gebete flechten.

Dann wird es sich aber ganz von selbst verbieten, sang- und klanglos von den Glocken Abschied zu nehmen. Wir rufen darum unsere Gemeinden auf, aus Anlaß der Ablieferung ihrer Glocken eine Glocken-Opferfeier zu veranstalten, die unserer freudigen Einsatzbereitschaft für das Vaterland und unserer gläubigen Siegeszuversicht Ausdruck gibt.

Wie die Feier im einzelnen gestaltet werden soll, überlassen wir der Erwägung der Kirchenregierungen und Gemeinden. Ausklang der Feier müßte sinnvoller Weise ein letztes Geläut der zur Ablieferung bestimmten Glocken sein. Wir haben bei den zuständigen Stellen beantragt, daß auch in den Luftschutzgebieten 1. Ordnung den Gemeinden gestattet wird, dieses Abschiedsgeläut zu halten. Über das Ergebnis unseres Schrittes werden wir rechtzeitig Mitteilung machen. Gott segne den Führer! Er schütze und schirme unser deutsches Vaterland!"

50. 3. 4202/40 vom 20. Mai 1940.

Nebenamtlicher Kirchendienst der Volksschullehrer.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat nach der Mitteilung der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei vom 15. Mai 1940, 3. R. R. III—449/40 mit Erlaß vom 18. April 1940, 3. E II b Nr. 98/a, betreffend den nebenamtlichen Kirchendienst der Volksschullehrer folgend verfügt:

„Über die Ausübung nebenamtlicher Kirchendienste durch Volksschullehrer sind Zweifel entstanden. Ich weise daher auf folgendes hin:

1. Kirchendienste sind als Nebentätigkeit der Lehrer anzusehen und fallen unter die hierfür geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. In der Ausführungsanweisung zu dem preussischen Gesetz über die Trennung dauernd vereiniger Schul- und Kirchenämter vom 13. Oktober 1938 und den im Anschluß hieran ergangenen landesrechtlichen Vorschriften ist bestimmt worden, daß die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen nunmehr auch dort gelten, wo bisher dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter bestanden.

2. Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf nach § 10 DVB. der Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 10, Abs. 3 DVB. die Oberste Dienstbehörde oder die von dieser ermächtigte Dienststelle. In Preußen ist die Befugnis zur Genehmigung von Anträgen auf Ausübung einer Nebentätigkeit durch den Erlaß des Herrn Preussischen

Finanzministers vom 21. Oktober 1937 — I C 3310 D (Preussisches Besoldungsblatt Seite 227) allgemein den Dienstvorgesetzten übertragen. Die besonderen Vorschriften, durch die in Stadtkreisen diese Befugnis den Oberbürgermeistern als Auftragsangelegenheit übertragen worden ist, sind hierdurch unberührt geblieben.

3. Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt Seite 753) zu beachten. Danach ist die Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit insbesondere nicht zu erteilen, wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit der ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird, oder wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte. Ob derartige Verfassungsgründe vorliegen, wird von Fall zu Fall nach jeweiliger Lage der Verhältnisse zu prüfen sein. Dabei werden auch die durch den gegenwärtigen Lehrermangel und die Kriegsverhältnisse eingetretenen Umstände berücksichtigt werden müssen.

4. Die landesrechtlichen Vorschriften, in denen die Übernahme anderer Kirchendienste als das Kantoren- oder Organistenamt untersagt worden ist, bleiben unberührt.

Dieser Erlaß wird nur im Reichsministerialamtsblatt Deutsch Wiss Erzieh Volksbildg. veröffentlicht. gez. Ruff."

Dies wird zur Kenntnis mitgeteilt.

51. 3. 4438/40 vom 23. Mai 1940.

Spendengesuche an Gustav Adolf-Bereine.

In Abänderung des im Amtsblatt unter Nr. 26/40 verlaublichen Erlasses vom 1. März 1940, 3. 2032/40 ordnet der Oberkirchenrat im Einvernehmen und über Ersuchen des Hauptvereines der Gustav Adolf-Stiftung für die Ostmark an, daß Spendengesuche an Gustav Adolf-Bereine nicht durch die Senioratsämter einzureichen sind, sondern unmittelbar dem zuständigen Zweigverein der Gustav Adolf-Stiftung vorgelegt werden können.

52. 3. 3698/40 vom 20. Mai 1940.

Hermann und Theresie Pfaff'sche Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen. — Änderung des Stiftbriefes.

Der Stiftbrief der Hermann und Theresie Pfaff'schen Stiftung für bedürftige Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen, dessen Wortlaut im 2. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1940 unter Nr. 12 verlaublich wurde, ist in Punkt IX wie folgt abgeändert worden: „IX. Auflösung.

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung der Evangelischen Kirche U. und H. B. in Österreich zur Verwendung für mildtätige Zwecke, und zwar zur Unterstützung von bedürftigen Waisen nach deutschen evangelischen Geistlichen der Evangelischen österreichischen Landeskirche zu.

Anderungen stiftsbriefflicher Bestimmungen, die den Zweck der Stiftung und die Verwendung ihres Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen."

Der wie vorstehend geänderte Stiftsbrief ist von der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Referat I/6, als Stiftungsbehörde am 18. März 1940, unter I/6 — 1020/40, stiftungsbehördlich genehmigt worden.

53. 3. 4383/40 vom 22. Mai 1940.

Kurpastoration.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, auch in diesem Sommer in den größeren Kurorten und Sommerfrischen Kurpastorationen einzurichten.

Jene Pfarrer und Vikare, die bereit sind, sich in ihrem Urlaub für diesen Dienst zur Verfügung zu stellen, wollen dies bis 10. Juni direkt dem Oberkirchenrat mitteilen.

Es wird für diesen Dienst eine Gehaltszulage von monatlich RM 200.— gewährt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates hat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen U. B. und S. B. und im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei den Leiter der Kirchenbeitragsstelle Johann Wetjen, den Sachbearbeiter für Fragen des Konfessionsunterrichtes und der Männerbibelarbeit Prof. Dr. Dr. Franz Fischer und den Sachbearbeiter für die Jugendbibelarbeit Pfarrer Georg Traar gemäß § 122, Absatz 2 und § 116, Absatz 4 der evangelischen KB. zu ao. Kirchenräten ernannt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 23. Mai 1940, 3. 2802/40, die Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Gosau, Oberdonau, gemäß § 37 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Diese neuhsystemisierte Pfarrstelle gelangt hiemit zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 20. Juni 1940 an das Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde U. B. Gosau, Oberdonau, unter Nachweis der deutschblütigen Abstammung und der bisherigen Tätigkeit zu richten.

Die evangelische Pfarrgemeinde in Judenburg sucht mit 1. Juli 1940 für Johnsdorf einen Vikar oder eine geistliche Hilfskraft. Gehalt nach dem Gehaltsschema des Oberkirchenrates in Wien. Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde in Judenburg, Raimund Willibaldgasse 7. Ariernachweis, Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind dem Gesuche beizulegen.

Die Pfarrstelle der evang. Pfarrgemeinde U. B. Tressdorf in Kärnten gelangt zur Ausschreibung. Bewerbungen sind bis 20. Juni 1940 an den Pfarradministrator Hans Marehart in Hermagor zu richten, der die nötigen Auskünfte erteilt.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Oberschützen gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Bewerbungen sind bis 20. Juni 1940 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Oberschützen zu richten. Nähere Auskunft erteilt der Pfarradministrator Pfarrer Bela Seregely in Unterschützen.

Die Vikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in St. Ruprecht bei Villach kommt sofort zur Besetzung. Anfragen und Bewerbungen an das Presbyterium erbeten.

Die Evangelische Pfarrgemeinde U. und S. B. in Klagenfurt sucht zum sofortigen Eintritt einen Vikar oder eine geistliche Hilfskraft für Predigt, Unterricht, Seelsorge und Kanzleiarbeit. Gehalt nach der Pfarrergehaltsordnung. Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Evang. Pfarrgemeinde U. und S. B. Klagenfurt, Tarviserstraße 12.

Die Evangelische Pfarrgemeinde U. B. Wels sucht zu sofortigem Amtsantritt einen Vikar, für den neben Mithilfe in der Kanzlei vor allem Unterricht in Frage käme. Gehalt nach dem Gehaltsschema des Oberkirchenrates Wien. Anfragen an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wels, Oberdonau, Bismarckstraße 20.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. April 1940, 3. 3197/40, die Wahl des Pfarrers Ernst August Gehrke zum Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde U. B. Eferding oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 45 KB. mit Erlaß vom 27. Mai 1940, 3. 4395/40, die Genehmigung zur Wahl des Pfarrers Alfred Rietmann zum zweiten Pfarrer der Pfarrgemeinde U. und S. B. Baden mit dem Amtssitz in Bad Bööslau und zur Niederlegung der Pfarrstelle in Weiz durch Pfarrer Rietmann mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 1940 erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. Mai 1940, 3. 3647/40, die Wahl des Pfarramtskandidaten Ernst Kontzki zum Personalvikar des Pfarrers der evang. Pfarrgemeinde U. und S. B. Wr. Neustadt gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. Mai 1940, 3. 3646/40, die Wahl des Pfarramts-Kandidaten Dr. jur. et theol. Helmuth Hochstetter zum Personalvikar des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. in Wiener Neustadt gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. Mai 1940, 3. 3830/40, die Wahl des Pfarramtskandidaten Alois Doppelik zum Personalvikar des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Mürzzuschlag gemäß § 45 KB. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. Mai 1940, 3. 4147/40, die absolvierte Studierende der Theologie Helene Reppelmüller nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie U. B. aufgenommen.

Abschluß der Kollekte für das Winterhilfswerk: Die Kollekte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ergab RM 2438.04.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 24. Juni 1940

7. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>54. Einstweilige kirchliche Verfügung über Erneuerungen und Beschlussfähigkeit kirchlicher Körperschaften.</p> <p>55. Abänderung der Kirchenbeitragsordnung.</p> <p>56. L. Ov. 755/3 Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.</p> <p>57. Grundsteuergesetz. — Einführung für die Ostmark.</p> <p>58. Luftschutz in Kirchen.</p> <p>59. Sommerurlaube 1940.</p> <p>60. Tagung der Lutherakademie in Sondershausen.</p> | <p>61. Konfirmandenunterricht. — Meldung der Lehrbeihilfe.</p> <p>62. Kirchenbuchauszüge, Durchstreichen leerer Spalten.</p> <p>63. Archivordnung. — Einführungsordnung.</p> <p>64. Archivordnung für die Evangelische Kirche N. und S. B. in Oesterreich.</p> <p>65. Ausweis über den evangelischen Konfessionsunterricht im Schuljahr 1939/40.</p> <p>Kirchliche Mitteilungen.</p> <p>Theologische Woche in Gallneukirchen.</p> |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

54. Z. 4618/40 vom 1. Juni 1940.

Einstweilige kirchliche Verfügung über Erneuerungen und Beschlussfähigkeit kirchlicher Körperschaften.

Mit Rücksicht darauf, daß derzeit zahlreiche Presbyter und Gemeindevertreter und auch stimmberechtigte Gemeindeglieder an der Ausübung der ihnen nach der Kirchenverfassung zustehenden Rechte durch Waffendienst verhindert sind, erläßt der Oberkirchenrat mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse N. B. und S. B. für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die folgende provisorische kirchliche Verfügung über Erneuerung und Beschlussfähigkeit kirchlicher Körperschaften:

§ 1. Erneuerung der Gemeindevertretungen durch Wahl finden nicht statt.

§ 2. Gemeindevertretungen können durch Einberufung der bereits gewählten Ersazmänner, deren Amt in diesem Fall auf die Kriegsdauer beschränkt ist, ergänzt werden.

§ 3. Presbyterien können in jenen Gemeinden, in denen eine Gemeindevertretung besteht, durch Neuwahlen von Presbytern auf die durch Waffendienst der Amtsträger verwaisten Stellen ergänzt werden. Die auf diese Weise gewählten Ersazpresbyter behalten ihr Amt nur für die Dauer des Krieges.

§ 4. Die Funktionsdauer derzeit im Amt befindlicher Presbyter und Gemeindevertreter wird auf Kriegsdauer verlängert.

§ 5. Das Erfordernis der Beschlussfähigkeit der Presbyterien und Gemeindevertretungen (Versammlungen) wird für Kriegsdauer in sinngemäßer Anwendung des § 65 der KB. allgemein auf ein Drittel der Mitglieder herabgesetzt.

§ 6. Den Tag des Außerkrafttretens dieser provisorischen kirchlichen Verfügung setzt der Oberkirchenrat fest.

55. Z. 4680/40 vom 3. Juni 1940.

Abänderung der Kirchenbeitragsordnung.

Der Evangelische Oberkirchenrat N. und S. B. in Wien hat mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse N. B. und S. B. den Beschluß gefaßt:

§ 1.

Die Kirchenbeitragsordnung für die evangelische Kirche N. und S. B. in Oesterreich (Amtsblatt für die evangelische Kirche N. und S. B. in Oesterreich, Nr. 133/1939 wird wie folgt geändert:

1.) § 3, Absatz 2, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) Wehrmachtsbeamte z. B. und Wartestandsbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden.“

2.) § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 (1). Die Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag bildet das nach den jeweiligen Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes (derzeitige Fassung vom 27. Februar 1939 RGBI. I S. 297) zu ermittelnde Einkommen des letzten Kalenderjahres jedoch mit der Maßgabe:

1. daß dieses Einkommen um die Einkommensteuer zu vermindern ist,
2. daß bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit die tatsächlich empfangenen Bezüge einschließlich der nach den ortsüblichen Preisen in Geld umzurechnenden Naturalentlohnung die Beitragsgrundlage bilden.

(2) Bezieht der Beitragspflichtige Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten, so bildet der Gesamtbetrag der Einkünfte die Beitragsgrundlage.“

3.) § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5. Beträge, die auf Grund der reichsrechtlichen Bestimmungen über Familienunterhalt bezogen werden, bleiben bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage gemäß § 4 außer Ansatz.“

4.) § 6, Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In glaubensverschiedener Ehe lebende Angehörige der evangelischen Kirche haben als Alleinschuldner die Hälfte jenes Kirchenbeitrages zu ent-

richten, der zu leisten wäre, wenn beide Ehegatten der evangelischen Kirche angehören würden. Evangelisch gemischte Ehen (A. B. und S. B.) gelten in dieser Richtung nicht als glaubensverschiedene Ehen."

§ 2.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft. Eine Anwendung der Kirchenbeitragsordnung für die evangelische Kirche A. und S. B. in Osterreich in der Fassung dieses Beschlusses auch für die Zeit vom 1. Jänner 1940 bis zum 30. Juni 1940 ist in jenen Fällen zulässig, in denen darüber zwischen dem Kirchenbeitragspflichtigen und der Kirchenbeitragsstelle das Einverständnis besteht.

Diesem Beschluß hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten mit dem Erlaß vom 29. Mai 1940, S. I-565/40 die staatliche Zustimmung erteilt.

56. 3. 4679/40 vom 5. Juni 1940.

L. Ob. 755/3 Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

Die Buchdruckerei A. Lackerbauer in Viechtach (Bayr. Ostmark) ist vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe mit der Herstellung und dem Vertrieb der o. a. Vorschrift beauftragt worden.

Der Oberkirchenrat hat diese Vorschrift für sämtliche Pfarrämter der Landeskirche bestellt und wird sie diesen je nach dem Zeitpunkte des Einlangens entweder mit dem nächsten Stücke des Amtsblattes oder mittels Runderlaß zugehen lassen.

57. 3. 3824/40 vom 30. April 1940.

Grundsteuergesetz. Einführung für die Ostmark.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Inneren haben zufolge der Rundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Osterreichs mit dem Deutschen Reiche vom 13. März 1940 das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 für die Ostmark in Kraft gesetzt.

Aus diesem Grundsteuergesetz werden auszugsweise folgende für die evangelischen Kirchengemeinden bedeutungsvollere Bestimmungen bekanntgegeben:

§ 1. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Grundsteuer als Gemeindesteuer zu erheben . . .

§ 4. Von der Grundsteuer sind befreit . . .

3. Grundbesitz . . .

b) einer inländ. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird . . .

5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;

b) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird;

c) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird;

6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5 a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;

7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister sprechen die Anerkennung aus . . .

8. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Kranke zu Bedingungen aufnimmt, die der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmen . . .

§ 5. Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4, Ziffern 1 bis 8, begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit: . . .

2. die gemeinschaftlichen Wohnräume . . .

c) in Prediger- und Priesterseminaren . . .

§ 6. . . (2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen . . .

Nach der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937, § 9, entscheidet über die Frage, ob eine Religionsgesellschaft nach Reichs- oder Landesrecht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, im Zweifelsfall für die Zwecke der Grundsteuer der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Die Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden sind an diese Entscheidung gebunden.

Nach § 13 der oben angeführten Durchführungsverordnung ist Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird (§ 4, Ziffer 5 b des Gesetzes) von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört:

a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder

b) einer anderen Körperschaft des öffentl. Rechts oder

c) einer der im § 4, Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

Endlich bestimmen die §§ 16 und 17 der Durchführungsvorordnung:

§ 16. Allgemeines.

(1) Krankenanstalten, deren Befreiung sich nicht bereits aus § 4, Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes ergibt, sind befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4, Ziffer 8 des Gesetzes):

1. Die Krankenanstalt muß in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen (§ 17).
2. Der Grundbesitz muß demjenigen, der die Krankenanstalt betreibt, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören (§ 4, Ziffer 8, Schlußsatz des Gesetzes).
3. Soweit es sich um Privatkrankenanstalten handelt, müssen sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

(2) Für Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, verbleibt es bei den Vorschriften des § 5 des Gesetzes.

§ 17. Minderbemittelte Bevölkerung.

(1) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung, wenn in dem Kalenderjahr, das dem Stichtag (§ 1) vorangeht, die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstmaß bezeichnet hat.
2. Mindestens 40 Prozent der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichtet und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(2) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 1, Ziffer 1, sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

Sonstige nähere Orientierung kann aus dem käuflich zu erwerbenden 7. Stück des Verwaltungs- und Amtsblattes für den Reichsgau Wien (erhältlich bei der Staatsdruckerei Wien) gewonnen werden.

58. 3. 4828/40 vom 5. Juni 1940.

Luftschutz in Kirchen.

Im Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern Nr. 17 vom 24. April 1940 hat der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mit Rund-erlass vom 15. April 1940 den nachstehenden Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 6. April 1940 veröffentlicht:

„I. Allgemeines.

1. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören ohne Rücksicht auf ihre Größe zum erweiterten Selbstschutz. Für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen sind deshalb in erster Linie die Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (LDv. 755) maßgebend. Daneben gelten folgende besondere Anweisungen:

II. Ständige Maßnahmen.

A. Personelle Maßnahmen.

2. a) Betriebsluftschutzleiter.

Als Betriebsluftschutzleiter ist eine zur Gefolgschaft der Kirche gehörende Person gemäß § 9 der Ersten Durchführungsvorordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1630) polizeilich heranzuziehen. Er muß in der Nähe der Kirche wohnhaft sein.

b) Gefolgschaft.

(1) Zu der Gefolgschaft im Sinne der LDv. 755 (Ziffer 10) gehören die Geistlichen, Organisten, Küster, Glöckner und sonstige von der Kirchengemeinde unmittelbar beschäftigte Personen. Ist diese Personenzahl zu gering, um aus ihr eine wirksame Einsatzgruppe zu bilden, so können Ergänzungskräfte aus den in der Nähe der Kirche wohnenden Kirchenmitgliedern gemäß § 9 der Ersten Durchführungsvorordnung zum Luftschutzgesetz polizeilich herangezogen werden. Zu diesem Zwecke schlägt der Betriebsluftschutzleiter geeignet erscheinende Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde vor. Bei der Auswahl dieser Personen hat der Betriebsluftschutzleiter darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solche herangezogen werden können, die auch im Ernstfall für den Luftschutz der Kirche zur Verfügung stehen und möglichst nicht in anderen Betrieben beruflich tätig sind. Bevorzugt kommen hierfür z. B. selbständige Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Pensionisten und auch Frauen in Betracht.

(2) Weiterhin ist bei der Auswahl der heranzuziehenden Personen darauf zu achten, daß wenigstens ein Teil der Einsatzgruppe jederzeit in der Nähe der Kirche anwesend ist und Doppelheranziehungen, insbesondere zum Selbstschutz in den benachbarten Wohnhäusern und zugleich auch zur Einsatzgruppe zur Kirche, vermieden werden.

c) Einsatz- und Bereitschaftsgruppen.

Die Einteilung der Gefolgschaft und die Aufstellung der erforderlichen Einsatz- und Bereitschaftsgruppen hat sich grundsätzlich der Größe und Bauart und Luftgefährdung der Kirche anzupassen. Es bleibt dem örtlichen Luftschutzleiter überlassen, die Anzahl, Art und Zusammensetzung der aufzustellenden Einsatz- und Bereitschaftsgruppen, je nach der Notwendigkeit, festzusetzen. Die Maßnahmen haben sich lediglich im Rahmen des Notwendigen zu halten (vergl. 3. 13 der LDv. 755).

3. (1) Die durch die Einrichtung, Aufstellung und den Einsatz der gesamten Einsatzgruppe entstehenden Kosten trägt die Kirche.

(2) Die hierfür maßgebenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsvorordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

B. Sächliche Maßnahmen.

4. Für jede Kirche sind die notwendigen Luftschutzräume herzustellen. Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die Vorschriften der Zweiten Durchführungsvorordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 566) mit den hierzu ergangenen Ausf.-Bestimm. und Durchführungs-Erl. Es ist anzustreben, auch in bestehenden Kirchen Luftschutzräume nach diesen Vorschriften herzurichten. Ist dies nach den

gegebenen Zeitumständen nicht möglich, so sind die Luftschutzzräume mindestens in behelfsmäßiger Form nach den Vorschriften der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzzgesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1991) nebst Ausf.-Best. herzurichten. Ist wegen besonderer Umstände ein genügender Schutz der Kirchenbesucher nicht zu erreichen, so wird sich bei Verschärfung der Luftlage eine vorübergehende Schließung der Kirchen nicht vermeiden lassen (vergl. Nr. 10 a). Die Errichtung der Luftschutzzräume wird hier und da nur in benachbarten Häusern durchführbar sein. Hierbei sind vornehmlich nur solche Häuser auszuwählen, die außerhalb des Trümmerbereiches der Kirche liegen. Erklärt sich der Hauseigentümer des für den Ausbau des Luftschutzzraumes der Kirche in Betracht kommenden Nachbarhauses zur freiwilligen Duldung des Einbaues nicht bereit, so ist bei dem örtlichen Luftschutzleiter ein Antrag auf Erzwingung der Duldung nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit der Bekanntgabe von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1541) berechtigt sind, zu stellen. Die durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

5. In der Kirche muß durch geeignete Anschläge und sonstige organisatorische Maßnahmen die richtige Verteilung der Gemeinde auf die einzelnen Luftschutzzräume sichergestellt werden.

6. Die Verdunklung ist nach den Vorschriften der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzzgesetz (Verdunklungsverordn. vom 23. Mai 1939 RGBl. I S. 965) durchzuführen. Wegen der Eigenart der Kirchen werden im allgemeinen nur Verdunklungsmaßnahmen an den Lichtquellen in Betracht kommen.

7. Die Geräteausstattung richtet sich nach dem Anh. 5 der LDv. 755. Mit Zustimmung des örtlichen Luftschutzleiters kann in kleineren Kirchen hiervon abgewichen werden. In diesem Fall müssen jedoch mindestens die Geräte vorhanden sein, die nach der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzzgesetz vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 963) für eine Luftschutzgemeinschaft vorgeschrieben sind.

8. Die Entrümpelung der Böden und Türme ist nach den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 566) durchzuführen. Böden und Türme sind auf gefahrlose Gangbarkeit zu überprüfen.

9. Für den Schutz von Kunstschatzen gelten die Bestimmungen der LDv 755/6 — Richtlinien für die Durchführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven u. ähnl. Kulturstätten vom 26. August 1939 (RMBl. S. 1386; RMBl. S. 1871) — sinngemäß.

III. Maßnahmen nach Aufruf des zivilen Luftschutzes.

10. Die Luftgaukommandos können unter Berücksichtigung der Kriegs- und Luftlage in den Luftschutzzorten I., II. und III. Ordnung anordnen:

a) Es dürfen stets nur so viele Personen zum Gottesdienst zugelassen werden, wie in den vorhandenen Luftschutzzräumen unterzubringen sind. Beim Fehlen von Luftschutzzräumen kann der Gottesdienst

unterjagt werden. Gegebenenfalls wird der Gottesdienst für die einzelnen Teile der Gemeinde zu verschiedenen Zeiten anzusetzen sein, um die Zahl der Kirchenbesucher bei jedem Gottesdienst der Zahl der vorhandenen Luftschutzzraumplätze anzupassen. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl muß auch erfolgen, wenn das Auffuchen der Luftschutzzräume durch die anwesenden Kirchenbesucher wegen ungünstiger Zugangswege nicht mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden kann.

b) Ist die Raumbelligkeit in der Kirche wegen der durchgeführten Verdunklungsmaßnahmen so gering, daß ein schnelles Auffuchen der Luftschutzzräume bei Fliegeralarm nicht gewährleistet erscheint, so darf der Gottesdienst bei Dunkelheit nicht stattfinden.

c) Es ist sicherzustellen, daß die Kirchen, wenn sie nicht ohnehin offen stehen, jederzeit geöffnet werden können.

d) Dort, wo durch das Läuten der Kirchenglocken Störungen des Flugmeldebetriebes oder der Flakartillerie möglich sind, können entsprechende Beschränkungen angeordnet werden.

11. Bei allen Fragen, die Beschränkungen des Gottesdienstes oder das Läuten der Kirchenglocken betreffen, sind die zuständigen Kirchenbehörden zu beteiligen.

12. Die Luftgaukommandos können mit Ausübung der genannten Anordnungsbefugnis die örtlichen Luftschutzleiter beauftragen.

IV. Maßnahmen bei Fliegeralarm.

13. Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. Die Gemeindeglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutzzräume auf.

14. Fällt der Fliegeralarm in die gottesdienstfreie Zeit, so begeben sich die Mitglieder der Einsatzgruppe zunächst in die jeweils nächstgelegenen Luftschutzzräume. Es ist sicherzustellen, daß mindestens ein Mitglied der Einsatzgruppe während des Luftangriffs von Zeit zu Zeit, möglichst aus der Deckung heraus, die Kirche auf etwa eingetretene Luftangriffsschäden beobachtet. Nach Beendigung des Luftangriffs (Verstummen des Flakfeuers, des Propellergeräusches oder der Einschläge) oder bei Brandgefahr begibt sich die Einsatzgruppe selbständig aus den verschiedenen Luftschutzzräumen zu einem vorher vom Betriebsluftschutzleiter bestimmten Treffpunkt, um von dort unter Führung des Betriebsluftschutzleiters eine etwa notwendige Schadensbekämpfung aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsluftschutzleiter gemäß § 9, Abs. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzzgesetz nach Aufruf des Luftschutzes die Befugnis besitzt, auch solche Personen, die nicht zur Einsatzgruppe gehören, zur Beseitigung dringender Schäden vorübergehend heranzuziehen.

V. Maßnahmen nach Entwarnung.

15. Sofern nicht bereits während des Luftangriffs Schäden bemerkt wurden, hat der Betriebsluftschutzleiter mit Hilfe der Angehörigen des Feuerlöschtrupps nach der Entwarnung in der Kirche festzustellen, ob Luftangriffsschäden aufgetreten sind. Die übrigen Kräfte der Einsatzgruppe warten das Ergebnis der Feststellungen an dem vorher bestimmten Treffpunkt in der Nähe der Kirche ab. Sind Schäden entstanden, ist nach Abschnitt IV, Ziffer 14, Satz 3 u. 4 zu verfahren."

Nach diesem Erlaß müssen nunmehr sämtliche Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Größe in den erweiterten Selbstschutz eingereiht werden. Die für die einzelnen Kirchen und Kapellen zuständigen Polizei-Betreuungsdienststellen werden das weitere hierzu im unmittelbaren Einvernehmen veranlassen.

Der Oberkirchenrat weist die Pfarrämter hiermit an, die Bestimmungen des obangeführten Erlasses genauestens zu beachten und macht insbesondere darauf aufmerksam, daß Anträge auf Grund der Ziffer II. A 2 b) (1) und II. B 4 bei den zuständigen Polizei-Betreuungsdienststellen einzureichen sind.

59. 3. 4821/40 vom 7. Juni 1940.

Sommerurlaube 1940.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kriegslage die Anwesenheit der Geistlichen in ihren Gemeinden wünschenswert erscheinen läßt und daß ein großer Prozentsatz unserer Geistlichen zur militärischen Dienstleistung eingezogen ist, ersucht der Oberkirchenrat die Erholungsurlaube in diesem Sommer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken und auf alle Fälle für hinreichende Vertretung vorzusorgen.

60. 3. 4998/40 vom 12. Juni 1940.

Tagung der Lutherakademie in Sondershausen.

Vom 4. bis 17. August veranstaltet die Lutherakademie in Sondershausen in ihren Räumen im Schloß zu Sondershausen die 9. Ökumenische Hochschultagung, auf die hiemit aufmerksam gemacht wird.

61. 3. 5081/40 vom 14. Juni 1940.

Konfirmandenunterricht. — Meldung der Lehrbehelfe.

Über Auftrag der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei haben die Pfarrämter zuverlässig bis 1. Juli direkt hierher zu melden, welche Lehrpläne, Lehrbücher und sonstigen Hilfsmittel sie ihrem Konfirmandenunterricht zugrunde legen.

62. 3. 4971/40 vom 14. Juni 1940.

Kirchenbuchauszüge, Durchstreichen leerer Spalten.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirche hat unterm 6. Juni 1940 RRW 380 folgendes zur Darnachachtung verlaublich:

„Zur Vermeidung von Fälschungen erscheint es zweckmäßig, daß Schreibraum in den Vordrucken der Kirchenbuchzeugnisse und der Abnenpaseintragungen, welcher durch die schriftlichen Angaben nicht in Anspruch genommen wird, durch waagerechte und bei größeren freibleibenden Räumen durch Diagonalschraffen ausgefüllt wird.“

63. 3. 4892/40 vom 7. Juni 1940.

Archivordnung. — Einführungsordnung.

Zu der in diesem Amtsblatt verlaublichen Archivordnung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die Anschaffung von feuerfesten Truhen an keine

bestimmte Frist gebunden ist. Es wird den Kirchengemeinden jedoch empfohlen, die Bestimmung des § 12 Archivordnung so bald als es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde zulassen, durchzuführen. Ebenso ist die Trennung der in das Archiv gehörenden Akten von den noch nicht ins Archiv zu überführenden Akten an eine Frist nicht gebunden. Diese ist nach der Arbeitsmöglichkeit der Geistlichen oder sonstigen Gemeindeangestellten durchzuführen, soll jedoch auch tunlichst nicht allzu lange hinausgeschoben werden. Die Verzeichnisse nach Anlage 1 sind ehestens zu verfassen und vorzulegen. Der Oberkirchenrat begnügt sich jedoch mit Rücksicht auf die durch die Einrückungen verursachten Arbeitsüberlastungen der noch vorhandenen Geistlichen damit, daß in den dem Oberkirchenrat vorzulegenden Verzeichnissen vorerst nur die verschiedenen Matrikenbücher (§ 1, 3. 1 der Archivordnung) genau angeführt werden. Die Meldung der vorhandenen Gemeindeakten und Druckschriften (§ 1, 3. 2 u. 3 der Archivordnung) kann vorläufig unterbleiben.

Die Festsetzung von einzelnen Sachgebieten im Sinne des § 4, die mehrfach beantragt wurde, unterläßt der Oberkirchenrat derzeit mit Rücksicht auf die dadurch zwangsweise eintretende Arbeitsüberlastung.

Benutzungsbücher und Benutzungsordnungen sind beim Oberkirchenrat vorhanden, und zwar besitzt der Oberkirchenrat 95 Benutzungsbücher zu je 110 Eintragungen à RM — 20, 40 Benutzungsbücher zu je 250 Eintragungen à RM — 40, 4 Benutzungsbücher zu je 500 Eintragungen à RM — 70 und 80 Benutzungsordnungen à RM — 15.

Die Benutzungsbücher und Ordnungen können beim Oberkirchenrat zum obigen Preis bezogen werden.

64. 3. 4843/40 vom 7. Juni 1940.

Archivordnung für die Evang. Kirche u. u. S. B. in Österreich.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei jedem Pfarramt einer evangelischen österreichischen Kirchengemeinde sowie bei jedem Senioratsamt und bei jeder Superintendentur ist ein Archiv zu errichten.

Das Archiv umfaßt:

1. Alle Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Toten-, Eintritts-, Austritts-, Verkünd-, Sitzungsprotokoll- und Gräberbücher, Einlaufprotokolle usw.) ohne Rücksicht auf ihren Jahrgang.
2. Die Akten der Pfarr-(Seniorats-, Superintendential-)Gemeinde, die älter als 20 Jahre sind.
3. Die vor dem Jahre 1800 erzeugten Druckschriften.

§ 2. In das Archiv des Pfarramtes sind die Akten des Pfarramtes, der Pfarrgemeinde und der Muttergemeinde alljährlich jeweils nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrer Errichtung aus dem Aktenlager zu überführen. Akten der Filialgemeinden und der Predigtstationen, die älter als 20 Jahre sind, können in das Archiv des Pfarramtes überführt werden. Sie sind jedoch jedenfalls gesondert aufzubewahren. Im Senioratsarchiv sind die Akten des Senioratsamtes und der Senioratsgemeinde, im Superintendentialarchiv die Akten der Superintendentur und der Superintendentialgemeinde alljährlich jeweils nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrer Errichtung zu hinterlegen.

§ 3. Die Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-, Konfirmanden-, Ein- und Austrittsbücher u. dgl.) müssen je nach ihrem Umfang jahrgangsweise oder unter Zusammenfassung mehrerer Jahrgänge gebunden werden. Auf dem Rücken jedes Bandes ist anzugeben, welche Art der Aufzeichnungen und welche Jahrgänge der Band enthält.

§ 4. Die Akten der Kirchengemeinden, der Pfarrämter (der Senioratsämter, der Superintendenturen) und der Predigtstationen sind mit Fadenbestung in Pappdeckeln zusammenzubinden. Die Aktenbände sind nach Sachgebieten zusammenzufassen. Auf der Vorderseite des oberen Pappdeckels ist das Sachgebiet der zusammengefaßten Akten in Schlagworten anzugeben.

§ 5. Die vor dem Jahre 1800 erzeugten Druckschriften sind fortlaufend zu numerieren.

Archivaufnahme.

§ 6. Die Pfarrämter (Senioratsämter, Superintendenturen) sind verpflichtet bis spätestens 31. Dezember 1941 über alle in ihrem Amtsbereich vorhandenen Archivalien eine Aufstellung nach dem im Anhang 1 gegebenen Muster herzustellen und diese Aufstellung jeweils drei Monate nach Ablauf eines Jahres und nach Aufnahme der weiteren Akten in das Archiv zu ergänzen. Diese Aufstellung und ihre Ergänzungen hat das Pfarramt in fünffacher, das Senioratsamt in vierfacher und die Superintendentur in dreifacher Ausfertigung herzustellen.

§ 7. Die Urschrift der Aufstellung des Pfarrarchivs nach § 6 bleibt beim Archiv des Pfarramtes, je ein Durchschlag ist an das vorgesetzte Senioratsamt und an die vorgesetzte Superintendentur zu senden, zwei Durchschriften sind dem Archivamt des Oberkirchenrates zu übergeben. Die Urschrift der Aufstellung des Senioratsarchivs bleibt beim Senioratsamt, eine Ausfertigung erhält die Superintendentur, zwei Ausfertigungen das Archivamt des Oberkirchenrates. Die Urschrift der Aufstellung des Superintendentenarchivs bleibt bei der Superintendentur, zwei Ausfertigungen erhält das Archivamt des Oberkirchenrates.

§ 8. Bei jedem Pfarrer-(Senior-, Superintendenten-)Wechsel ist das Archiv anhand der Aufstellung dem Nachfolger zu übergeben und die richtige Übernahme vom abgehenden und übernehmenden Pfarrer (Senior, Superintendenten) durch eigenhändige Unterfertigung und Datierung der Übergabe auf der Aufstellung zu bestätigen. Bei Tod des Pfarrers hat die Übergabe des Archivs durch den Pfarrverweser der Pfarrgemeinde (Konsektor, Superintendentenstellvertreter) durchgeführt zu werden.

§ 9. Die bei der Übergabe und Übernahme des Archivs festgestellten Lücken und Mängel sind im Übergabsbericht anzuführen. Je ein Durchschlag des Übergabsberichtes ist dem Senioratsamt, der Superintendentur und dem Oberkirchenrat vorzulegen. Sind hierbei Verluste oder Mängel festzustellen, die früher nicht vorhanden waren, so haben alle kirchlichen Instanzen von Amts wegen die Behebung dieser Mängel einzuleiten.

§ 10. Zur vollständigen Erfassung der Archivalien sind alle in Frage kommenden Räume, wie Kirchen- und Pfarrhausböden, Turmstuben, Sakristeien, Keller und sonstige Nebengebäude nach Kirchenbüchern und Akten systematisch zu durchsuchen. Dabei ist darauf

zu achten, daß Kirchenbücher und Akten auf den Böden vielfach unter einer Schuttschicht lagern und nicht ohne weiteres sichtbar sind. Hierbei aufgefundenen Briefmarken sind auf den Briefumschlägen (Zeitungen) unberührt zu belassen und zwecks Verwertung durch Verkauf zugunsten der Kirchengemeinde an den Oberkirchenrat abzuführen.

§ 11. Fehlenden Kirchenbüchern oder Akten ist nachzugehen. Kirchenbücher und Akten, die sich in fremder Hand befinden, sind zurückzufordern. Ortsfremde Archivalien, die sich in einem Pfarramt befinden, sind an das zuständige Pfarramt zu übergeben.

Aufbewahrung des Archivs.

§ 12. Pfarr- (Seniorats-, Superintendenten-) Archive sollen grundsätzlich nur in den Diensträumen des Pfarramtes aufbewahrt werden. Ausnahmsweise darf die Aufbewahrung bei Zustimmung des Seniors in der Sakristei oder in anderen entsprechend gesicherten und geeigneten kirchlichen Räumen erfolgen. Die Aufbewahrung muß in der Weise durchgeführt werden, daß die Archivalien in besondere, nur für diese bestimmte Schränke oder Kästen gelegt werden, so daß sie vor Feuchtigkeit, Moder (Möglichkeit ausreichenden Luftzutritts!) und Tierfraß geschützt sind. Wenn sich feuerfeste Stahlschränke mit Isolierlagen nicht beschaffen lassen, sollen die Archivalien wenigstens in handlichen Truhen aus Eichenkernholz von 3 cm Dicke mit eisernen Handgriffen an den Schmalseiten und mit Türen an der Vorderseite untergebracht werden, da derartige Truhen erfahrungsgemäß gegen Feuer sehr widerstandsfähig sind. Das Aufstellen von Truhen und Schränken, die Archivalien enthalten, in unmittelbarer Nähe geheizter Öfen, unter freilaufenden Ofenröhren, neben einem Rauchfang oder in sonst feuergefährlicher Nähe ist unzulässig. Die zur Aufbewahrung bestimmten Räume sollen möglichst zu ebener Erde, keinesfalls aber im Dachgeschoß liegen.

§ 13. Wenn ein Pfarrhaus voraussichtlich länger als 6 Monate leer stehen wird, ist das Archiv durch den Pfarramtsverweser einer ortsansässigen und zuverlässigen Persönlichkeit zur Aufbewahrung und Überwachung zu übergeben. Bei kürzerem Leerstehen des Pfarrhauses kann das Archiv im Pfarrhaus verbleiben, jedoch ist auch in diesem Falle durch den Pfarrverweser eine zuverlässige ortsansässige Persönlichkeit mit der Überwachung des Archivs zu betrauen.

Benützung der Archive.

§ 14. Kirchenbücher und sonstige Archivalien dürfen grundsätzlich nur in den Diensträumen und in den Dienststunden des Pfarramtes benutzt werden. In Abwesenheit des Pfarrers oder Kirchenbuchführers oder eines von ihnen bestellten Vertreters ist eine Benützung der Kirchenbücher und Archivalien nicht zugänglich. Ausnahmsweise können Kirchenbücher und Archivalien auch außerhalb der Diensträume des Pfarramtes verliehen und versendet werden, sofern eine Einsicht in den Räumen des Pfarramtes undurchführbar ist und der Oberkirchenrat die Zustimmung zur Verleihung und Versendung erteilt hat.

Eine solche Versendung darf nur in Form eines eingeschriebenen Briefes oder eines Wertpaketes durchgeführt werden.

§ 15. Die Einsicht in Kirchenbücher oder sonstige kirchliche Archivalien darf nur solchen Personen gestattet werden, die dem Pfarrer oder dem Kirchenbuchführer als zuverlässig bekannt sind, oder die sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift über ihre Persönlichkeit einwandfrei ausweisen können und gegen deren Zulassung der Pfarrer oder Kirchenbuchführer kein Bedenken hat. Bei Personen, die gegen Entgelt für dritte Personen Forschungen betreiben, ist ein Ausweis der Reichsstelle für Sippenforschungen zu fordern.

Ausländer dürfen bei größeren Forschungen nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates zugelassen werden.

§ 16. Vom Einsichtnehmenden ist stets ein selbstgeschriebener Antrag auf Gestattung der Einsichtnahme nach dem Muster Anhang 2 zum Akt zu nehmen. In diesem Antrag hat sich der Einsichtnehmer zu verpflichten, falls es zum Druck des von ihm erforschten Materials kommt, der betreffenden Kirchengemeinde ein Stück des Werkes kostenlos zu überlassen, wenn wesentlichere Teile des Werkes von ortsanfässigen Familien oder örtlichen Verhältnissen handeln. In jedem Falle ist die betreffende Kirchengemeinde über das Erscheinen einer Arbeit zu benachrichtigen, die das erforschte Material auch nur unwesentlich verwertet.

§ 17. Jedes Pfarramt hat ein Benutzerbuch zu führen, in das einzutragen ist:

- a) Name, Berufsbezeichnung und Anschrift des Benutzers,
- b) Tag und Dauer der Benutzung,
- c) Art des Ausweises des Benutzers,
- d) Zweck der Forschung, insbesondere Namen der hauptsächlich bearbeiteten Familien,
- e) Name jener Person, die die Einsichtnahme in die Kirchenbücher (Kirchenarchiv) beaufsichtigt hat.

§ 18. In jedem Raum, in dem ein kirchliches Archiv untergebracht ist, ist eine Benutzungsordnung nach Anhang 3 auszuhängen. Die Benutzungsordnung ist jedem Einsichtbegehrenden vor Gestattung der Einsicht zur Durchsicht vorzulegen.

§ 19. Die Einsicht in Kirchenbücher oder kirchliche Archivalien ist nur unter Aufsicht des zuständigen Pfarrers oder Kirchenbuchführers oder einer vom Pfarrer bestellten Person gestattet. Den Parteien ist es nicht gestattet, das was sie zu erfahren wünschen, in den Büchern, Behelfen oder Akten ohne Zuziehung des mit der Aufsicht Beauftragten aufzusuchen.

Bei der Einsichtnahme sind die Parteien verpflichtet, den Weisungen des die Aufsicht Führenden Folge zu leisten und die Bücher und Behelfe schonend zu behandeln. Geschieht dies nicht, so ist der mit der Aufsicht Betraute berechtigt, der Partei die weitere Einsicht nicht mehr zu gestatten.

§ 20. Bei der Benutzung von Kirchenbüchern oder sonstigen Archivalien ist die Anfeuchtung von Fingern beim Umblättern, das Einbiegen von Blättern, das Rauchen, Essen und Trinken an den Arbeitstischen und jede sonstige Handlung, die eine Beschädigung der Archivalien zur Folge haben könnte, verboten. Verboten ist weiters das Ausbessern von Eintragungen in kirchlichen Archivalien sowie jede Verwendung von Tinte oder Tintenstift bei Abschriftnahmen durch

fremde Benutzer von Archiven. Abschriften dürfen nur mit gewöhnlichem Bleistift gemacht werden.

§ 21. Nach Beendigung der Einsichtnahme sind die eingesehenen Bücher und Akten wieder an ihrem vorgesehenen Platz zu verwahren und zu verpacken.

Gebühren für die Benutzung der Kirchenbücher und sonstigen kirchlichen Archivalien.

§ 22. Für Auszüge aus Kirchenbüchern sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) als Grundgebühr für jede Urkunde RM — 60, wenn der Antragsteller so ausreichende Angaben macht, daß der Auszug ohne zeitraubendes Suchen hergestellt werden kann;

b) als Suchgebühr: RM — 75 für jede angebrochene halbe Stunde des Suchens, wenn längeres Suchen zur Ausstellung der Urkunde erforderlich ist.

Neben der Suchgebühr wird in diesem Fall die Gebühr von RM — 60 für die Ausstellung jeder Urkunde fällig.

Werden von demselben Antragsteller gleichzeitig mehrere Urkunden beantragt, so wird nur eine Suchgebühr fällig, deren Höhe sich nach der Gesamtdauer des Suchens nach allen diesen Urkunden richtet. Die Suchgebühr wird auch bei erfolglosem Suchen fällig.

c) Für Zweit- und Drittschriften derselben Urkunde sind die gleichen Grundgebühren wie zu a) für jede einzelne Ausfertigung zu erheben. Fertigt der Antragsteller die Zweit- oder Drittschrift selbst an, so daß es nur noch der Unterzeichnung der fertigen Abschrift an Hand einer vorliegenden, bereits unterfertigten Urkunde oder an Hand des Kirchenbuches bedarf, so ist hiefür eine Gebühr im Sinne des Absatzes e) zu entrichten. Der Kirchenbuchführer darf jedoch nur solche Abschriften von Eintragungen unterfertigen, die sich in den von ihm verwalteten Kirchenbüchern befinden. Hiedurch werden jedoch Bestätigungen im Ahnenpaß nicht berührt.

d) Für Auskünfte über Abstammungsfragen, die offensichtlich zur Umgehung der Gebühreinzahlung an Stelle von Urkunden gestellt werden, ist die Gebühr nach Absatz a), gegebenenfalls auch die Suchgebühr nach Absatz b) zu erheben.

e) Als Beglaubigungsgebühr sind RM — 30 für jeden Auszug bei Beglaubigungen, die über den Umfang einer normalen Kirchenbucheintragung nicht hinausgehen, zu entrichten. Wenn Bestätigungen längerer Auszüge begehrt werden oder wenn Bestätigungen außergewöhnlich viel Zeit in Anspruch nehmen (z. B. bei besonders mühsamen Vergleichen mit der Urschrift), so ist neben der Beglaubigungsgebühr auch die Suchgebühr nach Absatz b) zu erheben.

f) Für Eintragungen in einem Ahnenpaß: RM — 10 für jede Beglaubigung, wenn Eintragungen im Ahnenpaß auf Grund gleichzeitig vorgelegter, bereits beglaubigter Kirchenbuch- und Standesamtsregisterauszüge beglaubigt werden; jedoch höchstens RM 1.—, auch wenn gleichzeitig mehr als zehn Eintragungen beglaubigt werden. Diese Höchstgebühr von RM 1.— gilt nicht, wenn Ahnenpässe vorgelegt werden, die auch Angaben über entferntere Vorfahren als die Urur-Großeltern enthalten. In diesem Falle kann zusätzlich zu der Gebühr von RM 1.— für die Be-

glaubigung jeder Eintragung, die sich auf einen entfernteren Vorfahren als die Urur-Großeltern bezieht, eine weitere Gebühr von je RM — 10 verlangt werden.

Wenn die Eintragung oder die Beglaubigung im Ahnenpaß erst auf Grund der vom Kirchenbuchführer selbst geführten Register vorgenommen wird, ist die Grundgebühr nach Absatz a) und gegebenenfalls die Suchgebühr nach Absatz b) zu erheben. Hingegen kommt in diesem Falle die Beglaubigungsgebühr nach Absatz c) zur Anwendung, wenn der Antragsteller die Eintragung im Ahnenpaß selbst vornimmt.

g) (1) Für persönliche Durchsicht der Kirchenbücher gelten folgende Gebührensätze:

I. Bei Durchsicht von Kirchenbüchern ohne Namensregister sowie von Namensregistern, die vor dem 1. Jänner 1935 angelegt sind: für die erste Stunde RM 1.—, für jede weitere Stunde RM — 50, für einen halben Tag (d. i. für 4 Stunden) RM 2.—, für einen ganzen Tag (d. i. für 8 Stunden) RM 4.—.

II. Bei Durchsicht von Kirchenbüchern mit Namensregister, die nach dem 1. Jänner 1935 angelegt sind: für die erste Stunde RM 1.50, für jede weitere Stunde RM — 75, für einen halben Tag (d. i. für 4 Stunden) RM 3.—, für einen ganzen Tag (d. i. für 8 Stunden) RM 6.—.

Diese Gebühren werden für jeden Kalendertag besonders berechnet.

(2) Sind die Angaben eines Antragstellers so mangelhaft, daß ein längeres Suchen in den Kirchenbüchern notwendig ist, sei es, daß die Daten ungenau oder falsch angegeben sind oder in Städten mit mehreren Gemeinden, die Gemeinde nicht genügend genau bezeichnet ist, so wird die in Absatz (1), 3. I. und II. festgesetzte Suchgebühr auch dann fällig, wenn die Kirchengemeinde eine Kartei über die Eintragungen in ihren Kirchenbüchern besitzt. Bei Benutzung der Kartei wird jedoch nur die Mindestgebühr von RM — 75 in Absatz zu bringen sein.

Die Benutzung der Kartei ist im Gegensatz zu den Namensregistern nur für die eigenen Zwecke des Pfarr- oder Kirchenbuchamtes gestattet. Eine Einsicht oder Durchsicht der Kartei durch Privatpersonen, also Selbstforscher oder Berufssippenforscher, darf nicht zugelassen werden.

§ 23. Grundsätzlich hat jeder die für die Ausstellung der beantragten Urkunden oder für die sonstigen durch sein Ansuchen notwendigen Amtshandlungen entstehenden Kosten des § 22 zu entrichten.

Ausnahmsweise tritt unter der Voraussetzung, daß es sich um den gesetzlich oder parteiamtlich erforderlichen Nachweis der Deutschblütigkeit bis zum Jahre 1800 handelt, in folgenden Fällen Gebührenfreiheit ein:

1. bei Unvermögen:

a) als unvermögend gelten schlechthin Erwerbslose, Wohlfahrtsunterstützungsempfänger u. Sozialrentner,

b) darüber hinaus liegt Unvermögen vor, wenn der Antragsteller nach seinen gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung der Gebühren nicht in der Lage ist.

Dabei sind neben der Höhe seines Einkommens alle Verhältnisse, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen (Verschuldung, Unterstützung bedürftiger Angehöriger, Kinderreichtum, Kriegsbeschädigung usw.), gebührend zu berücksichtigen. Für die Gewährung der Gebühren-

freiheit genügt jedoch nicht der Umstand, daß der Antragsteller kein Vermögen besitzt oder nur selbst zur Zahlung der Gebühren nicht in der Lage ist; Voraussetzung ist vielmehr darüber hinaus, daß auch der Unterhaltspflichtige zur Zahlung außerstande ist. Schließlich ist Unvermögen nicht schon dann gegeben, wenn der Antragsteller den Gesamtbetrag der Gebühren nicht auf einmal zahlen kann, sondern erst dann, wenn er den Betrag auch nicht innerhalb der Frist aufbringen kann, die ihm zum Nachweis der Deutschblütigkeit zur Verfügung steht.

Das Unvermögen ist von der Stelle, die den Nachweis der Abstammung verlangt hat, auf dem Schreiben, durch das die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen. Zur Ausstellung von Unvermögensbescheinigungen sind zuständig: bei Angehörigen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände: die Kreisleiter und die Gaupersonalamter; bei Angehörigen der SA, der allgemeinen SS, und der NSKK.: die Führer der Standarte und höhere Führer; bei Angehörigen der SS-Verfügungsgruppe und der SS-Totenkopfverbände: die Führer des Sturmes und höhere Führer; bei Angehörigen der SA.: die Gebietsführer und höhere Führer.

2. Wenn der Nachweis der Deutschblütigkeit zu amtlichen Zwecken unmittelbar angefordert wird. Dies ist immer anzunehmen, wenn die Urkunden:

a) von der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin,

b) von dem Amt für Sippenforschung der NSDAP in Berlin,

c) von dem Rasse- und Siedlungshauptamt SS in Berlin,

d) von dem Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland,

e) durch Vermittlung der vorgesetzten Behörden in der Stellung eines Regierungspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten usw. und von den diesen wieder vorgesetzten Stellen,

f) durch Vermittlung von Parteistellen im Rang einer Gauleitung, SA-Gruppe, eines SS-Abschnittes, einer NSKK-Brigade usw. und von den diesen wieder vorgesetzten Stellen, angefordert wird.

Zu beachten ist aber, daß grundsätzlich jeder Volksgenossen den Nachweis seiner deutschblütigen Abstammung selbst zu führen hat. Dadurch erlangen sowohl die Behörden wie die Dienststellen der Partei, SA, SS usw. regelmäßig ausreichende Kenntnisse von der Abstammung der bei ihnen tätigen oder ihnen angehörigen Volksgenossen. Daneben wird ein amtliches Interesse an der Anforderung von Urkunden zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können. Zur Vermeidung unrichtiger Auslegung dieser Bestimmungen sollten Behörden, die eine Urkunde zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung zu amtlichen Zwecken anfordern, die Anforderung durch ihre vorgesetzten Provinzialbehörden (Regierungspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten) leiten. Diese haben die Anforderung darauf zu prüfen, ob sie tatsächlich amtlichen Zwecken dient und sie erforderlichenfalls anzuhalten. Ebenso sollen die Stellen der Partei usw., die eine Urkunde im parteiamtlichen Interesse kostenlos anfordern wollen, hierfür die Vermittlung der Gauleitungen, SA-Gruppen, SS-Abschnitte, NSKK-Brigaden usw. oder höherer Stellen in Anspruch nehmen.

Soweit jemand den Abstammungsnachweis auf Grund der Anordnungen der Partei zu erbringen hat, kann die gebührenfreie Ausstellung von Urkunden ebenfalls nicht mit der Begründung gefordert werden, die Anforderung erfolge im parteiamtlichen Interesse. Jeder Parteigenosse usw., der zur Zahlung der Gebühren in der Lage ist, hat vielmehr die Verpflichtung, sich die erforderlichen Urkunden auf eigene Kosten zu beschaffen, da er den Abstammungsnachweis selbst zu führen hat. Soweit danach der übliche Abstammungsnachweis für die Partei usw. zu erbringen ist, scheidet eine gebührenfreie Anforderung der Urkunden im parteiamtlichen Interesse aus, gleichgültig, ob sie durch den nachweispflichtigen Parteigenossen usw. oder durch die den Nachweis verlan-

gende Dienststelle angefordert werden. Diese Dienststelle ist aber zum Beispiel berechtigt, auf dem vorstehend angeführten Wege Urkunden im parteiamtlichen Interesse gebührenfrei anzufordern, wenn sie diese etwa wegen Verdachtes der Fälschung der ihr vorgelegten Urkunden zu Vergleichszwecken für erforderlich hält. Das Recht der höheren Parteidienststellen, Urkunden zu anderen parteiamtlichen Zwecken als zur Führung des üblichen Abstammungsnachweises der ihr unterstellten Parteigenossen usw. anzufordern, bleibt unberührt. Bei der Anforderung der Urkunden ist es nicht erforderlich, daß der Leiter der Behörde oder der Dienststelle das Anforderungsschreiben selbst unterzeichnet; die Zeichnung kann vielmehr auch durch einen Beauftragten erfolgen.

3. Bei gesetzlicher Freistellung:

a) In Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gemäß der Ersten Durchführungsverordnung hiezu vom 11. April 1933 (RGBl. I Seite 195).

In Frage kommen hier im allgemeinen nur die Ausstellung der Geburtsurkunde des Antragstellers und der Heiratsurkunden seiner Eltern. Werden ausnahmsweise weitere Urkunden gebraucht, so sind auch sie gebührenfrei auszustellen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichsbahn, der Reichsbank und für Soldaten der Wehrmacht. Die Frage des Berufsbeamtentums ist derzeit so gut wie abgeschlossen. Es wird aber darauf hingewiesen, daß keine Gebührenfreiheit eintritt beim Abstammungsnachweis:

- aa) für Beamte, Angestellte oder Arbeiter zur Einstellung in den öffentlichen Dienst oder zur Einberufung in ehrenamtliche Stellen oder zur Bewerbung um solche Stellen;
- bb) für Ehefrauen und Verlobte eines Beamten oder Beamtenanwärters;
- cc) für Wehrpflichtige und Wehrmachtangehörige;
- dd) für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes;
- ee) für Angehörige der Landespolizei.

b) Bei Durchführung des Reichserbhofgesetzes nach § 6 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1069).

In Frage kommt die Ausstellung von Personenstands-urkunden für den Antragsteller und seine Vorfahren bis zum 1. Jänner 1800.

Angehörige des Reichsnährstandes haben Anspruch auf Gebührenfreiheit nur dann, wenn es sich um Feststellung ihrer Eigenschaft als Erbhofbauern handelt.

c) Zur Erlangung von Ehestandsdarlehen gemäß § 3 der Vierten Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1019).

In Frage kommt in der Regel nur die Ausstellung von Geburtsurkunden der Antragsteller und von Heiratsurkunden ihrer Eltern. Auch diese Regelung ist im wesentlichen überholt durch die in dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Inneren vom 23. Juni 1937 (RMBl. V. S. 1037) enthaltene Bestimmung, nach der von den Verlobten besondere Registerauszüge für die Ehestandsdarlehen regelmäßig nicht mehr angefordert zu werden brauchen, da die Urkunden, die dem Standesbeamten zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung vorgelegt werden, für den dem Finanzamt gegenüber zu erbringenden Nachweis mitverwendet werden; das Finanzamt erhält in Zukunft regelmäßig nur noch eine Bescheinigung des Standesbeamten.

d) Für Versorgungsanwärter zur Erlangung einer Beamtenstelle:

Hiezu hat die Deutsche Evang. Kirchenkanzlei unter 3. RRV. 1541/38 vom 6. Dezember 1938 den folgenden Erlaß des Reichsministers des Inneren mitgeteilt:

Der Nachweis der Deutschblütigkeit der Beamten- und Versorgungsanwärter ist nach den Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes zu erbringen. Nach § 2, Abs. 3 der I. Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I, S. 669) ist für den Nachweis der Abstammung die Vorlegung der Geburtsurkunde des Beamtenanwärters, seiner Ehegattin oder der künftigen Ehegattin sowie der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern erforderlich.

e) Zur Erlangung von Kinderbeihilfen gemäß § 14 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (RGBl. I S. 1206).

In Frage kommt nur die Ausstellung von Geburtsurkunden der Kinder und von Heiratsurkunden ihrer Eltern und Großeltern.

Anmerkung zu 3a) bis e): Wird in vorstehenden Fällen Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so hat die jeweils zuständige Behörde, der gegenüber die Deutschblütigkeit nachzuweisen ist, auf dem Schreiben, in dem die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen, daß und auf Grund welcher Vorschriften Gebührenfreiheit begründet ist. Bei Versorgungsanwärtern genügt die Angabe der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, mit deren Abkürzungen.

f) Zur Erlangung einer Invaliden- und Altersrente.

In Frage kommt nur die Ausstellung von Geburtsurkunden noch lebender Personen (vergl. § 137 und 1613 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 75 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911).

4. Allgemein zu beachten ist, daß für den Abstammungsnachweis gewöhnlich nur die Beibringung der Geburts- und Heiratsurkunden der Vorfahren erforderlich ist. Sterbeurkunden können daher im Falle der Gebührenfreiheit nur dann als gebührenfrei angefordert werden, wenn sie als Ersatz für nicht beizubringende Geburtsurkunden oder zur Aufklärung von Zweifelsfragen dienen.

5. Abgesehen von dem Nachweis der Deutschblütigkeit tritt ferner ganz allgemein bei Einsichtnahme in Kirchenbücher Gebührenfreiheit ein, wenn es sich nach Überzeugung des Kirchenbuchführers um wissenschaftliche Arbeiten oder Erhebungen gemeinnütziger Art handelt. Sinegenen bezieht sich die Gebührenfreiheit in solchen Fällen nicht ohne weiteres auch auf die kostenfreie Ausstellung von Urkunden.

§ 24. (1) Die nach § 22 erhobenen Gebühren fließen in die Kasse der Kirchengemeinde. Sie sind in der Kassenverrechnung besonders zu verrechnen.

Aus ihnen sind zu bestreiten: Ankosten für Formblätter, Porto und Schreibmaterial bei der Kirchenbuchführung, Kosten des Einbindens und Ausbesserns der Kirchenbücher, Kosten der Anschaffung von Schränken oder Truhen zur Aufbewahrung der Kirchenbücher, Kosten der Verkartung oder Photokopierung von Kirchenbüchern, Besoldung von Kirchenbuchführern oder Hilfskräften bei der Kirchenbuchführung.

(2) Mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der nach § 22 erhobenen Gebühren nach den derzeit geltenden Bestimmungen (Pkt. 9 der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrergehaltsordnung, ABl. Nr. 141/39) den Geistlichen zufließen, setzt der Oberkirchenrat das Inkrafttreten der Bestimmung des Absatz (1) gesondert fest.

§ 25. Die angeforderten Urkunden sind gegen Nachnahme zu versenden. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die fällige Gebühr nicht im voraus bezahlt wurde oder sonst eine Gewähr für den Eingang der Gebühr nicht gegeben ist. Nur wenn Urkunden zu amtlichen Zwecken und von Stellen angefordert werden, denen gegenüber auch im sonstigen amtlichen Verkehr die Übernahme der Postkosten auf den Absender üblich ist, hat die Pfarrgemeinde (das Archivamt) die Postkosten zu tragen.

Herstellung von Auszügen.

§ 26. Bei der Herstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern haben die Geistlichen nur das zu be- urkunden, was im Kirchenbuch steht; es darf nichts hinzugesetzt, aber auch nichts ausgelassen werden, was für den Abstammungsnachweis wichtig ist (z. B.: uneheliche Geburt, Benennung des Erzeugers usw.).

Sofern nicht ausdrücklich vollkommen wortgetreue Auszüge begehrt werden, ist jedoch der Geistliche berechtigt, Ausdrücke, die nach dem heutigen Sprach- gebrauch einen verächtlichen Sinn beinhalten, durch dem Sinne nach entsprechende, nicht kränkende Be- zeichnungen zu ersetzen.

§ 27. Wenn die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß nicht auf Grund von Kirchenbüchern usw., sondern an Hand vorgelegter Urkunden bescheinigt werden soll, darf die Bescheinigung nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungen mit einem vorgelegten, ordnungsgemäß ausgestelltten Kirchenbuch- oder Stan- desregisterauszug genau übereinstimmen. Als ordnungs- gemäß sind solche Auszüge anzusehen, die durch den- jenigen Kirchenbuchführer hergestellt sind, dessen Kirchenbuch die betreffende Eintragung entnommen ist, oder ein Auszug, dessen Beglaubigung seitens eines Amtsgerichtes oder eines Notars erfolgt ist. Außerdem dürfen wörtliche Abschriften aus einem Ahnenpaß in einem anderen Ahnenpaß beglaubigt werden (Runderlaß vom 5. April 1937, RMBl. B. S. 569). Ahnentafeln, Familienstambücher oder be- stimmungswidrig abgekürzte Auszüge aus Kirchen- büchern oder Standesregistern reichen als Grundlage für Bescheinigungen im Ahnenpaß nicht aus, selbst wenn diese Unterlagen in beglaubigter Form vor- gelegt werden.

§ 28. Hat der Kirchenbuchführer, der die Ein- tragung im Ahnenpaß beglaubigt, Grund zu der Annahme, daß seit der Aufstellung der ihm vor- gelegten Unterlage wichtige nachträgliche Beurkundun- gen erfolgt sind, die darin noch nicht berücksichtigt sind, so kann er die Vorlage einer neu ausgestelltten Unterlage (Personenstandsurkunde, Kirchenbuchaus- zug) verlangen.

Behandlung beschädigter Archivalien.

§ 29. Beschädigte Einbände und Blätter dürfen nur durch einen in solcher Arbeit besonders erfahrenen und verlässlichen Buchbinder, den der Oberkirchenrat bestimmt, ausgebessert werden.

Bücher, die durch mürbes oder brüchiges Papier oder durch sonstige Umstände gefährdet sind, und deren Wiederherstellung zunächst nicht möglich ist, sind aus der Benutzung durch fremde Forscher zurückzuziehen. Solche Bücher können durch Licht- kopien, deren Übereinstimmung mit der Urschrift jedoch amtlich beglaubigt sein muß, ersetzt werden.

Landeskirchliches Archivamt.

§ 30. Beim Evangelischen Oberkirchenrat A. und S. B. wird ein landeskirchliches Archivamt mit einem hauptamtlich tätigen Archivar eingerichtet.

§ 31. Dieses Archivamt übernimmt die Matriken- duplikate und vom Oberkirchenrat zu bezeichnende ältere Akten des Oberkirchenrates zur weiteren Ver- wahrung und Behandlung.

Auch die Kirchengemeinden, Senioratsämter und Superintendenturen können ihre alten Kirchenbücher und Archivalien dem Archivamt des Oberkirchenrates zur Aufbewahrung übergeben.

§ 32. Das Archivamt des Oberkirchenrates hat insbesondere:

- a) Führung der Archive der Kirchengemeinden, der Senioratsämter und der Superintendenturen zu beaufsichtigen,
- b) für die Vervollständigung der Archive zu sorgen,
- c) eine Aufstellung darüber, in welcher kirchlichen Matrik Standesfälle seit der Einrichtung einer staat- lichen Matrikenführung durch die evangelischen Geist- lichen aus den einzelnen Orten des Gebietes der Evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich eingetragen sind, herzustellen und zu verlaublichen,
- d) die Matrikenduplikate der evangelischen Kirchen- gemeinden zu verkarten,
- e) Abschriften von matrikenähnlichen Aufstellungen der evangelischen Pfarrer, die vor der Einführung der staatlichen Matrikenführung durch die evangeli- schen Geistlichen durchgeführt wurden, herzustellen und nach Möglichkeit zu verkarten.

Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Führung der kirchlichen Archivalien sinn- gemäß auch für das Archivamt des Oberkirchenrates.

Schlußbestimmung.

§ 33. Diese Archivordnung tritt — mit Ausnahme der Bestimmung des § 24 — mit ihrer Verlaute- barung im Amtsblatt in Kraft.

Anhang 1

Archivalienaufstellung der evang. Pfarrgemeinde...

Bestand der vorhandenen Kirchenbücher	Band Nr.	Datum der ersten und der letzten Eintragung
1. Geburts- und Taufbücher		
2. Traubücher		
3. Totenbücher		
4. Beichtregister		
5. Kommunikantenregister		
6. Konfirmandenregister		
7. Staatlich nicht anerkannte (vor 1849 geführte) Tauf-, Trau-, Totenbücher ...		
Sonstige vorhandene Bücher (Gemeinderegister, Seelen- register, Gemeindechroniken, Kirchenrechnungen usw.)		
Sonstige Akten der Kirchen- gemeinde		
Welche vor dem Jahre 1800 erzeugten Druckschriften sind vorhanden?		
Welche Mängel weisen die vorangeführten Matriken, Akten und Bücher auf:		
Wo und wie sind die Archivalien untergebracht?		
Besondere Bemerkungen:		
Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Aufstellung wird bestätigt:		
Datum	Siegel	Unterschrift

U n h a n g 2

Muster eines Gesuches um Einsichtnahme in Archivalien:

„Ich, gefertigter . . . geboren am . . . wohnhaft . . . möchte zum Zweck persönlicher Forschung — der Forschung für . . . Einsicht in folgende Kirchenbücher nehmen:

Die Benutzungsordnung ist mir mitgeteilt worden. Ich verpflichte mich, hiernach gewissenhaft zu verfahren.

Ich verpflichte mich, falls es zum Druck zusammenhängender Ergebnisse meiner Forschungen kommt, der Kirchengemeinde wenigstens ein Stück meines Wertes kostenlos zu überlassen, wenn wesentliche Teile des Wertes von ortsanfässigen Familien oder örtlichen Verhältnissen handeln. Ich verpflichte mich, in jedem Falle über das Erscheinen einer Arbeit Nachricht zu geben, auch wenn sie das hier erforderte Material nur unwesentlich verwertet.

(Ort) . . . , am . . .

(Unterschrift) . . .

U n h a n g 3

Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter.

1. Die Einsichtnahme in Kirchenbücher und kirchliche Archivalien ist nur solchen Personen gestattet, die sich ordnungsgemäß durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift (Paß, Arbeitsbuch, Führerschein, Ausweis mit Sichtvermerk der Reichsstelle für Sippenforschung) über ihre Persönlichkeit ausweisen können und gegen deren Zulassung der Pfarrer oder Kirchenbuchführer keine Bedenken hat. Berufssippenforscher haben einen mit dem Sichtvermerk der Reichsstelle für Sippenforschung versehenen Ausweis vorzulegen. Ausländer dürfen bei größeren Forschungen nur mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde zugelassen werden.

Nachdem der Benutzer sich ausgewiesen hat, muß er sich eigenhändig in die Benutzungsliste eintragen. Durch die Eintragung erkennt er die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und die Verpflichtung zu ihrer genauen Befolgung an.

2. Die Benutzung ist nur in den Diensträumen und in den Dienststunden des Pfarramtes oder Kirchenbuchamtes zulässig. Aber das ausnahmsweise zulässige Ausleihen und Verschleppen von Archivalien besitzen besondere Bestimmungen; ein Ausleihen in Privatwohnungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Abwesenheit des Pfarrers oder Kirchenbuchführers oder eines von ihnen bestellten Vertreters ist eine Benutzung der Kirchenbücher und Archivalien nicht zugänglich.

3. Die vorgelegten Archivalienverzeichnisse, Kirchenbücher, Archivalien und archivalische Hilfsmittel sind auf das sorgsamste zu behandeln. Sie werden dem Benutzer einzeln nacheinander ausgehändigt und sind nach erfolgter Einsichtnahme in der gleichen Ordnung und Verschürung zurückzugeben, wie sie ausgehändigt wurden. Es ist nicht gestattet, daß der Benutzer die Archivalien selbst ihrem Aufbewahrungsort entnimmt und dorthin zurückbringt.

4. Es ist strengstens untersagt, in den Kirchenbüchern und Archivalien irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, sei es durch Zusätze (Einschreibungen, Radierungen), sei es durch Unterstreichungen, Vermerke oder Zeichen irgendwelcher Art (Umflicken von halben Blättern oder Blattecken, Befestigung von Büroklammern, Einlegen von Streifen usw.).

Es ist unstatthaft, die Finger beim Umblättern anzufeuchten, Arme und Hände auf die Blätter der Kirchenbücher und Archivalien zu legen, beim Lesen mit dem Finger die Zeilen entlang zu fahren, die Kirchenbücher und Archivalien als Schreibunterlage zu gebrauchen oder sie auf die Tischkante, die Knie, den Schoß sowie auf Stühle oder Fensterbänke zu legen.

5. Bei Benutzung von Kirchenbüchern und ähnlichen Archivalien sowie bei Abschriftnahme aus ihnen ist die Verwendung von Tinte und Füllfederhaltern grundsätzlich verboten.

6. Das Rauchen in den Aufbewahrungsräumen der Kirchenbücher und Archivalien und im Benutzungszimmer ist verboten; ebenso das Essen und Trinken an den Arbeitstischen.

7. Es darf im allgemeinen immer nur ein Archivstück zur Benutzung vorgelegt werden, um eine Beschädigung der Archivalien durch Übereinanderhäufen, Fallenlassen usw. zu verhindern.

8. Die Lichtbildaufnahme von Kirchenbüchern und Archivalien, das Durchzeichnen von Schriftzügen und Zeichnungen sowie die Anfertigung von Siegelabdrücken bedürfen von Fall zu Fall einer ausdrücklichen Genehmigung. Durchzeichnungen und Siegelabdrücke dürfen nur unter besonderer Aufsicht erfolgen.

9. Entdeckt ein Benutzer Unstimmigkeiten oder Schäden in den Kirchenbüchern und Archivalien (z. B. falsche Seitenlagen, fehlende Teile, eingerissene Blätter) oder stellen sich der Benutzung Schwierigkeiten entgegen (fremdsprachliche Teile, verbliebene Schriftzüge, überklebte Worte oder Zeilen), so ist dem Pfarrer sowie Kirchenbuchführer oder ihren Vertretern sogleich Anzeige zu machen und ihre Hilfe zu erbitten.

E i g e n m ä c h t i g e Vermerke, Verbesserungen, Ablösen überklebter Teile, Verwendung von Reagenzien u. dergl. sind den Benutzern strengstens verboten.

10. Der Benutzer ist verpflichtet, falls es zum Druck zusammenhängender Ergebnisse seiner Forschungen kommt, dem Archiv wenigstens ein, bezw. zwei Stücke des Wertes kostenlos zu überlassen, wenn wesentliche Teile des Wertes von ortsanfässigen Familien oder örtlichen Verhältnissen handeln. Er ist verpflichtet, in jedem Fall über das Erscheinen einer Arbeit Nachricht zu geben, auch wenn sie das erforderte Material nur unwesentlich verwertet.

11. Verstöße gegen die vorstehenden Benutzungsbestimmungen haben sofortige Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge. Radieren, Ausschneiden, Verfälschungen in den Archivalien oder Entfernung von Büchern, Archivalienverzeichnissen, Hilfsmitteln und Archivalien aus den Diensträumen wird gerichtlich verfolgt; gegen die Täter wird außerdem im Benehmen mit den staatlichen Archivverwaltungen eine vollständige Archivsperrre im ganzen Reichsgebiet herbeigeführt.

12. Die Benutzungsgebühren werden nach den im Amtsblatt der evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich veröffentlichten Sätzen erhoben.

65. 3. 2337/40 vom 18. Juni 1940. Ausweis über den evang. Konfessionsunterricht 1939/40.

Superintendur	Volkschulen						Hauptschulen						Mittelschulen								
	Die Schulen besuchen evangelische			Zahl der Religionsstunden			Wie viel Schüler wurden vom Religionsunterricht abgemeldet	Die Schulen besuchen evangelische			Zahl der Religionsstunden			Wie viel Schüler wurden vom Religionsunterricht abgemeldet	Die Schulen besuchen evangelische			Zahl der Religionsstunden			
	Knaben	Mädchen	Zusammen	Wöchentlich	Monatlich	Knaben		Mädchen	Zusammen	Wöchentlich	Monatlich	Mittelschüler	Mittelschülerinnen		Zusammen	Wöchentlich	Monatlich				
Wiener A. B. * . . .	1038	7075	7435	14510	788	230	3145	332	2683	3220	5903	279	70	4508	106	3509	1736	4245	215	13	2606
Oberösterreich. A. B. . .	324	1576	1606	3182	304	93	357	87	557	554	1111	82	22	202	22	303	242	545	32	4	144
Burgenländ. A. B. . . .	86	2142	2195	4337	231	9	250	17	278	213	491	36	1	87	3	138	32	170	5	—	111
Wiener S. B. *	29	210	198	408	20	—	30	7	45	51	96	9	1	1	3	28	6	34	5	—	8
Summe	1477	11003	11434	22437	1343	332	3782	443	3563	4038	7601	406	94	4798	134	3978	2016	5994	257	17	2869

* Die Kinder der Wiener reformierten Gemeinden erhalten zusammen mit den Kindern A. B. Unterricht.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Mai 1940, Z. 4529/40, im Sinne des § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892 in der Fassung des Provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939 (Amtsblatt für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Österreich Nr. 99/39) die Umbildung der Evangelischen Filialgemeinde u. u. S. B. Laa a. d. Thaya in die Evangelische Pfarrgemeinde u. u. S. B. Laa a. d. Thaya oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Haugsdorf, Laa a. d. Thaya und Pöysdorf.

Die Pfarrstelle in Laa a. d. Thaya wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Allfällige Bewerbungsgesuche wollen an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde u. u. S. B. Laa a. d. Thaya bis spätestens 30. Juni 1940 eingereicht werden.

Der Superintendentialausschuß der Wiener Evangelischen Superintendentenz u. u. S. B. hat mit Erlaß vom 23. Mai 1940, Z. 694/40, die Auspfarrung der Evangelischen Glaubensgenossen des Gerichtsbezirkes Neß, Niederdonau aus dem Sprengel der Evang. Pfarrgemeinde u. u. S. B. Korneuburg und deren Einpfarrung in den Sprengel der Evang. Pfarrgemeinde u. u. S. B. Snaim verfügt.

Über Wunsch der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird auf den vom Kirchenrat Klingler herausgegebenen „Ratgeber für Evang. Geistliche“ aufmerksam gemacht. (Erschienen im Vordruckverlag des Bayerischen Pfarrvereins, Nürnberg-N, Lucherstr. 20. Preis RM 5.—.) Der Ratgeber führt in alle Arbeits- und Verwaltungsgebiete des Pfarramtes ein und weist immer auf die gesetzlichen Grundlagen derselben hin. Wenn diese für unsere Kirche auch nicht in jedem einzelnen Fall zutreffen, so wird die Anschaffung des Buches aus Mitteln der Gemeinde für die Amtsbibliothek des Pfarramtes und Presbyteriums doch dringend empfohlen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Mai 1940, Z. 4347/40, die Wahl des Personalvikars Karl Dinges der evangelischen Pfarrgemeinde u. u. S. B. Judenburg zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde u. u. S. B. Ramsau mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1940, gemäß § 45 RB. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Mai 1940, Z. 4705/40, die Wahl des Predigtamtskandidaten Franko Graß zum Personalvikar des Pfarrers Hans Tillian in Feld am See oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. April 1940, Z. 3451/40, Dr. Ernst Kurt Binder aus Kleinschalken in Siebenbürgen nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie u. u. S. B. aufgenommen.

Die Kanzleihilfskraft Adolfine Nagka der Kirchenbeitragsstelle wurde über ihr Ansuchen vom Präsidenten des Oberkirchenrates mit 21. Mai 1940 aus dem Dienst der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich entlassen.

Der Oberkirchenrat hat die Wahl des Pfarrers Gustav Albert Brnhöfer der Pfarrgemeinde Nickelsdorf zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz u. u. S. B. des ehem. Burgenlandes gemäß § 105 der RB. zufolge Erlaß vom 6. Juni 1940, Z. 4803/40 oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Juni 1940, Z. 5104/40, die Wahl des Pfarramtskandidaten Alexander Gibiser zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde u. u. S. B. in Rukmirn oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. Juni 1940, Z. 4990/40, die Wahl des Vikars Othmar Fric zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde u. u. S. B. in Weiz oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Mai 1940, Z. 4471 die Wahl des Pfarrers Jakob Wolfer zum Personalvikar des Pfarrers Dr. Egon Hajet der evangelischen Teilgemeinde u. u. S. B. Wien-Währing mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 1940, gemäß § 45 der RB. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Theologische Woche vom 8. bis 13. Juli in Gallneukirchen

Vom 8. bis 13. Juli findet in Gallneukirchen für Pfarrer, Vikare und Geistliche Hilfskräfte unserer Kirche eine Theologische Woche statt, zu der hiemit herzlich eingeladen wird. Den **Bibelturs** hält Professor D. A. Köberle-Tübingen. Außerdem finden folgende **Vorträge** statt:

„Kirche als Lebensgemeinschaft“

Professor D. Köberle-Tübingen

„Jesus Christus“

Professor D. Gerhardt Rittel-Wien

„Die Stellung der ersten Christen zum Staat“

Professor D. Gerhardt Rittel-Wien

„Die ersten und die letzten Dinge“

Professor D. Hans Wilhelm Schmidt-Wien

Wir hoffen, auch einen Vertreter des „Gustav Adolf-Vereins“, des „Evangelischen Bundes“ und der „Inneren Mission“ unter uns zu haben und sie über ihre Arbeitsgebiete reden zu hören. Der Aufenthalt in Gallneukirchen kostet für die ganze Woche RM 15.—. Dazu kommen RM 3.— Kursbeitrag. Der 8. Juli ist Anreisetag, der 13. Juli Abreisetag. Beihilfen für den Aufenthalt in Gallneukirchen und Zuschüsse für die Fahrtauslagen sind möglich. Ansuchen sind an den Gefertigten persönlich zu richten. Ebenso die Anmeldungen, die bis spätestens 5. Juli erbeten werden.

Dr. Hans Eder
Wien I, Schellinggasse 12

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 27. Juli 1940

8. Stück

- 66. Bibelvertrieb.
- 67. Kenntlichmachung jüdischer Abstammung.
- 68. Seelsorge an Wehrmachtsangehörigen-Zuständigkeit.
- 69. Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges.
- 70. Dankgottesdienst.

- 71. Gedächtnis Gefallener.
- 72. Verbot der Verteilung religiöser Schriften an Militärpersonen durch zivilkirchliche Stellen.
- 73. Benachrichtigung über kirchliche Amtshandlungen an Zurückgeführten.
- 74. Lutherbild von Professor Otto von Kursell.

Kirchliche Mitteilungen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

66. Z. 5684/40 vom 24. Juni 1940.

Bibelvertrieb.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat hier mitgeteilt, daß die Pfarrer Bibeln und Bibelteile als Konfirmanden-, Schul-, Traubibeln u. ä. von den Bibelgesellschaften beziehen und weitergeben können. Zu einem derartigen Bibelvertrieb bedarf es keiner besonderen Organisation. Sollten in einzelnen Fällen von irgend einer Seite Schwierigkeiten gemacht werden, so empfiehlt es sich, daß die Pfarrer unverzüglich an ihre vorgesetzte Behörde berichten und gleichzeitig der Bibelgesellschaft, mit der sie arbeiten, Mitteilung machen. In der Regel werden die Bibelgesellschaften durch ihre Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit der Reichsschrifttumskammer auftretende Schwierigkeiten beseitigen können.

67. Z. 6174/40 vom 11. Juli 1940.

Kenntlichmachung jüdischer Abstammung.

Zum Zwecke der Kenntlichmachung jüdischer Abstammung bei der Erteilung von Abstammungsurkunden hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und der Reichsstelle für Sippenforschung nachstehende Formulierung betreffend Kennzeichnung der jüdischen Abstammung auf der Rückseite der ausgestellten Kirchenbuchurkunden zur allgemeinen Verwendung empfohlen:

„Auf Grund des Runderlasses des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. August 1938 — I 16605/38 — wird vermerkt, daß der/die in vorstehender Urkunde genannte unter seinen/ihren Ahnen solche jüdischer Abkunft hat. Dies ergibt sich

- a) aus der Eintragung im (folgt Angabe der Quelle),
- b) aus der Tatsache, daß die vorstehend (bzw. umseitig) beurkundete Eintragung nach Form und Inhalt einer Judentaufe entspricht.“

Die Pfarrämter werden angewiesen, im gegebenen Falle die vorstehende Formulierung an der vorgesehenen Stelle (Rückseite der Kirchenbuchurkunde) zur Anwendung zu bringen.

68. Z. 5933/40 vom 4. Juli 1940.

Seelsorge an Wehrmachtsangehörigen-Zuständigkeit.

Über Auftrag der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 26. Juni 1940, R. K. III 391/40 wird folgendes verlautbart:

„Die Frage der Amtshandlungen an Wehrmachtangehörige ist nunmehr wie folgt geregelt:

Die Wehrmachtspfarrer sind zuständig für Amtshandlungen nur bei Angehörigen der Wehrmacht-Gemeinde; der Kreis der Angehörigen der Wehrmachtgemeinde ist in einer Bekanntmachung im Heeresverordnungsblatt vom 27. Feber 1940 wie folgt abgegrenzt worden:

I. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind:

- 1.) die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
- 2.) die aktiven Offiziere, die Offiziere z. D. und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
- 3.) die aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamtenanwärter;
- 4.) Wehrmachtbeamte z. B. und Wartestandbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden.

Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter 1) bis 4) Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesellschaftlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören. Diese Familienmitglieder sind auch dann Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, wenn sie evangelisch sind, während der Vater katholisch ist, und umgekehrt.

II. Wer nicht evangelisch oder katholisch ist, gehört — einschließlich Familie — der Wehrmachtgemeinde nicht an.

III. Zur Wehrmachtgemeinde gehören ferner nicht:

1.) die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst, z. B. Kriegsdienst, einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamte;

2.) nichtdienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung in die Wehrmacht eintreten;

3.) im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, einschließlich der Offiziere z. B. und a. D. und Wehrmachtbeamte a. D., auch wenn sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind;

4.) Wehrmachtbeamte z. B., die nicht unter I, Ziffer 4, fallen.

Sie werden zwar auf Wunsch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen gebührenfrei seelsorgerlich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde.

5.) Wehrmachtbeamte a. R. und Sonderführer.

IV. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, die aus ihr ausscheiden, werden Mitglieder der Zivilkirchengemeinde ihrer Konfession an ihrem Wohnsitz.

Alle darnach nicht zur Wehrmachtgemeinde gehörenden Wehrmachtangehörigen unterliegen also nach wie vor der Zuständigkeit ihrer Gemeindepfarrer. Die Wehrmachtspfarrer sind zu Amtshandlungen nur befugt, wenn sie von einem Wehrmachtangehörigen, der nicht Mitglied der Wehrmachtgemeinde ist, ausdrücklich darum gebeten werden und das zivile Pfarramt einen Abmeldeschein ausgestellt hat. Ist eine solche Amtshandlung von einem Wehrmachtpfarrer vollzogen, so wird sie in die Wehrmacht-Kirchenbücher eingetragen. Ist dem Wehrmachtgeistlichen bekannt geworden, daß der betreffende Wehrmachtangehörige nicht zur Wehrmachtgemeinde gehört, so soll er den zuständigen Zivilpfarrer von der Amtshandlung und der Eintragung in das Wehrmacht-Kirchenbuch in Kenntnis setzen.

Betreffs der in Geltung bleibenden bisherigen Bestimmungen über den Abmeldeschein dürfte es der durch die Kriegszeit geschaffenen Lage entsprechen, daß diese Bestimmungen nicht eng, sondern großzügig durchzuführen sind, d. h. in Fällen, bei denen die Beschaffung eines Abmeldescheines mit zeitraubenden oder anderen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Amtshandlungen auch ohne Abmeldeschein vorgenommen werden, doch ist nach Vollzug der Amtshandlungen das zuständige Pfarramt hiervon zu benachrichtigen.

Die Eintragung (mit Nummer) der Amtshandlungen erfolgt in dem Kirchenbuch des für den Fall an und für sich zuständigen Pfarramtes, wobei allerdings der Ausnahmefall gilt (siehe oben), daß auch alle Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen, die nicht zur Wehrmachtgemeinde gehören, in die Wehrmachtkirchenbücher einzutragen sind, wenn die Amtshandlungen von einem Wehrmachtpfarrer nach Erteilung des Entlassungsscheines des zuständigen Zivilpfarramtes vorgenommen worden sind.

Eine besondere Regelung erfordert die Frage der Kirchenbucheintragung derjenigen Gemeindeglieder, die

infolge ihres Kriegseinsatzes verstorben (gefallen) und gegebenenfalls auswärts beerdigt worden sind. Wir halten es für eine Ehrenpflicht der Kirchengemeinde, daß alle diese Fälle im Begräbnisbuch der Kirchengemeinde eingetragen werden. Ihre Eintragung ohne Nummer scheint zweckmäßig zu sein.

Da nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1939, — Id 228 VI/39 5634 a (RMBl. i. B. Sp. 2091 ff) die Sterbefälle aller Wehrmachtangehörigen durch die Wehrmacht-auskunftsstelle in Berlin demjenigen Standesamt mitgeteilt werden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, sind die Pfarrämter durch Einsicht der Sterberegister der Standesämter in der Lage, die Namen, Sterbetag usw. ihrer Gemeindeglieder festzustellen, die als Wehrmachtangehörige gefallen oder verstorben sind. Diese Feststellung ist vertraulich zu behandeln.

Über die Erfassung dieser Verstorbenen bzw. Gefallenen für die kirchenstatistischen Aufstellungen ergeht zu gegebener Zeit besondere Mitteilung. Durch die vorstehende Mitteilung der Bekanntmachung über Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde wird die kirchensteuerliche Behandlung der Angehörigen der Wehrmacht im Sinne der Verordnung vom 31. Januar 1940 (Ges. Bl. d. DRG. 1940 S. 4) bis auf weiteres nicht berührt."

69. 3. 5849/40 vom 27. Juni 1940.

Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges.

(Bereits mit Runderlaß verlaubarbart.)

Zur Kenntnismahme und Darnachachtung wird die nachstehende, im Reichsgesetzblatt I auf S. 880 verlaubarte Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges vom 14. Juni 1940 mitgeteilt:

„Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge müssen während der Dauer einer Veranstaltung ständig unvergeschlossen sein.

§ 2.

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theatervorführungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen aller Art stattfinden.

§ 3.

Bei Kirchentüren bezieht sich die Vorschrift des § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines an die Kirche anstoßenden Kreuzganges.

§ 4.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern:
In Vertretung H. Simmler."

70. Z. 5839/40 vom 27. Juni 1940.

Dankgottesdienst.

(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

In tiefer Dankbarkeit für Sieg und Waffenstillstand mit dem ganzen deutschen Volk fordern wir Pfarrer und Älteste unserer Kirche auf, den Gemeindegottesdienst am 30. Juni zum feierlichen Dankgottesdienst zu gestalten.

Es ist uns Herzensbedürfnis, in gemeinsamer Feier Gott Dank zu sagen für alle Kraft zum Opfer und Sieg, mit der er unseren einzigartigen Führer, seine Soldaten vom ersten bis zum letzten Mann im Kampf an der Front zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft — aber auch im Hinterland jeden Arbeiter des Kopfes und der Hand, jede tapfere Frau in Haus und Beruf in harten Kampfzügen gesegnet hat.

Wir beugen uns mit dem Führer demütig vor Gott, der Sieg um Sieg und die Möglichkeit der verdienten Waffenruhe gegeben hat und dem erprobten Aufgebot deutscher Kraft den Willen zum Endsieg und zur Befriedung der Welt wie bisher gnädig schenken wird.

Wir wollen einstimmen in den frommen Choral:
„Nun danket alle Gott!“

Wir freuen uns, daß die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche im Einvernehmen mit dem geistlichen Vertrauensrat im Dankgottesdienst ein Kirchenopfer für das Kriegshilfswerk des Deutschen Roten Kreuzes angeordnet hat, dessen hoffentlich der Größe der Zeit entsprechend besonders hohes Erträgnis binnen 3 Tagen an den Oberkirchenrat auf das Postsparkassenkonto Nr. 54.061, „Kasse des evangelischen Oberkirchenrates“, einzusenden ist.

Gott war mit uns!

Gott helfe in Gnaden weiter!

Wir wollen in jedem Sieg die Verpflichtung zu neuer, noch größerer Bereitschaft zu Dienst und Opfer für unser Volk erkennen und bewahren.

71. Z. 6658/40 vom 24. Juli 1940.

Gedächtnis Gefallener.

Der Oberkirchenrat betrachtet es als selbstverständliche Pflicht jeder Kirchengemeinde, der für Führer und Volk Gefallenen, zumal derer, die in der Ferne ruhen, vor Gott zu gedenken und den Hinterbliebenen den Trost aus Gottes Wort darzubieten und die ganze Gemeinde zum fürbittenden Mittragen aufzurufen.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß bei allen bekanntwerdenden Trauerfällen am nächsten Sonntagsgottesdienst am Schluß der Abkündigungen jeweils der gefallenen Gemeindeglieder mit Nennung ihres Namens und mit einem Gebetswunsch für die Angehörigen gedacht wird. Sodann wird die Eterbeglocke geläutet, wobei die Gemeinde steht. Sie antwortet darauf mit einem entsprechenden Liedvers.

Wenn von den Hinterbliebenen besondere Trauer-gottesdienste zum Gedächtnis Gefallener gewünscht

werden, ist diesem Begehren selbstverständlich zu willfahren.

Der Oberkirchenrat behält sich vor, für alle Gemeinden der Landeskirche eine Feier zum Gedächtnis der für Führer und Volk Gefallenen anzuordnen. Er erinnert die Pfarrämter zugleich ausdrücklich an die Pflicht der regelmäßigen gottesdienstlichen Fürbitte für Führer, Volk und Reich, für die Wehrmacht, für die Verwundeten und Kranken, für die Leidtragenden und für den Dienst der Kirche in der Seeresseelsorge.

72. Z. 6340/40 vom 16. Juli 1940.

Verbot der Verteilung religiöser Schriften an Militärpersonen durch zivilkirchliche Stellen.

Im Auftrage des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juli 1940 I 21 581/40 wird folgendes verlautbart:

„1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, daß für die religiöse Betreuung der Wehrmachtsangehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtsseelsorge zuständig ist, und daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiöser Schriften durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmachtsangehörige nicht zulassen.“

2. In Abänderung meiner Verfügung — I 24190/39 II — vom 27. Oktober 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften — auch von überprüften Schriften — an Wehrmachtangehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisationen oder deren Beauftragte, hiermit untersagt.

3. Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriftstücke von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.

4. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen. gez. Kerrl.“

73. Z. 6173/40 vom 16. Juli 1940.

Benachrichtigung über kirchliche Amtshandlungen an Zurückgeführten.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Breslau teilt in einem Rundschreiben Nachstehendes mit:

„Wir sind seit längerer Zeit mit der Lösung der vorstehend gekennzeichneten Frage befaßt. Obwohl uns noch nicht von allen beteiligten Kirchenbehörden Antworten zugegangen sind, glauben wir, die Angelegenheit nicht länger aufschieben zu dürfen.“

Eine Mitteilung über die Vornahme von Amtshandlungen an Zurückgeführten, welche außerhalb ihrer alten Kirchengemeinde gekauft, getraut oder kirchlich beerdigt werden, erscheint aus folgendem Ge-

sichtspunkt erforderlich. Die Heimatkirchengemeinde hat ein Interesse daran zu erfahren, an welchen ihrer Gemeindeglieder in der Zeit der Zerstreuung der Gemeinde Amtshandlungen vorgenommen worden sind. Die Mitteilung hat also nur für die Zurückgeführten Bedeutung, welche voraussichtlich wieder in ihre alte Kirchengemeinde zurückkehren werden. Sie kommt also in Betracht für die aus den westlichen Räumungsgebieten, aus Baden, der Pfalz und dem Saargebiet Zurückgeführten. Sie kommt jedoch nicht in Betracht für die im Osten Zurückgeführten, also die Balten, Galizien- und Wolhyniendeutschen.“

Zu diesem Zwecke werden die Pfarrämter angewiesen, stattgefundenen kirchliche Amtshandlungen an Rückgeführten folgenden Stellen bekanntzugeben:

- a) Für die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Blumenstraße 1;
 - b) Für die pfälzische Landeskirche an den protestantischen Landeskirchenrat der Pfalz in Speyer, Brückenstraße 5;
 - c) Für die Rheinprovinz (Saargebiet) an das Rheinische Kirchenamt in Goch, Rheinland.
- „Es wird sich empfehlen, die Mitteilungen je nach der Anzahl in größeren oder kleineren Abständen zu übersenden.“

74. Z. 6623/40 vom 23. Juli 1940.

Lutherbild von Professor Ditto von Kursell.

Die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg, hat dem Oberkirchenrat folgendes mitgeteilt:

„Der Maler Professor Ditto von Kursell in Berlin hat unlängst ein Luthergemälde geschaffen, das dem Mangel an wirklich guten, neueren Darstellungen des Reformators abzuwehnen geeignet ist. Das Gemälde ist von dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten käuflich erworben worden. Der Verlag Carl Langguth in Berlin SO 36, Köpenickerstraße 14, dem die Öffentlichkeit bereits eine Reihe von wertvollen Reproduktionen verdankt, beabsichtigt, auch eine Reproduktion dieses Gemäldes herzustellen. Es handelt sich dabei um ein technisches Verfahren, das in Farbe, Tönung und Wiedergabe der Struktur der Bildoberfläche so originaltreu ist, daß sich die Reproduktion von dem Original nur für den kundigen Betrachter unterscheiden läßt. Da es erwünscht erscheint, daß dieses Bild in möglichst vielen Gemeindegäußern, Sakristeien, Pfarrhäusern und evangelischen Häusern überhaupt verbreitet wird, haben wir mit dem Verlag ein Abkommen getroffen, wonach allen Bestellern, die das Bild über uns beziehen, ein Vorzugspreis eingeräumt wird. Das gerahmte Bild kostet in diesem Falle RM 85.— statt RM 95.—, das Bild ohne Rahmen RM 58.— statt RM 68.—.“

Den für die Pfarrämter bestimmten Amtsblättern liegt ein Werbeblatt für die Reproduktion dieses Lutherbildes bei.

Bestellungen wären mittels der den Werbeblättern angehefteten Bestellkarten an die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

In der Evang. Pfarrgemeinde U. B. Braunau am Inn, Oberdonau, gelangt die Pfarrstelle zur Besetzung. Dienstwohnung im eigenen Pfarrhause. Gehalt nach der Pfarrerbefoldungsordnung. Nähere Auskünfte erteilt das evangelische Pfarramt U. B. Braunau am Inn.

Bewerbungen mit Ariernachweis, Beschreibung des Lebenslaufes und Zeugnisabschriften sind an das „Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Braunau am Inn“ bis längstens 20. August 1940 zu richten.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. u. S. B. Graz, linkes Murufer, gelangt die Stelle eines Personalvikars zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lebenslaufes, des Nachweises der deutschblütigen Abstammung und unter Angabe der bisherigen Verwendung an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. Graz l. M. in Graz, Kaiser-Josef-Platz, Heilandskirche, bis längstens 20. August 1940 zu richten.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Wallern kommt die Stelle eines Vikars zur Besetzung, der die gesamte Seelsorge im Bereich der Filialgemeinde Nied-Schärding wahrzunehmen hat. Der Amtssitz des Vikars ist Nied i. J. Bewerbungen sind bis 20. August 1940 zu richten an Pfarrer W. Dantine, Wallern b. Wels, Oberdonau.

In der Evangelischen Gemeinde U. B. Wien-Währing gelangt die Stelle eines Kirchendieners zur Besetzung.

Geboten wird freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung sowie Gehalt nach der Reichsbefoldungsordnung für eine gleichartige Stelle.

Gesuche sind unter Anschluß des Geburtscheines, des Nachweises der deutschblütigen Abstammung und eines Lebenslaufes bis spätestens 20. August 1940 beim Sekretariat des Presbyteriums der Evangelischen Gemeinde U. B. Wien-Währing in Wien XVIII, Martinstraße 23 einzureichen.

Die Stelle gelangt am 1. September 1940 zur Besetzung.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in St. Ruprecht bei Villach, Kärnten, gelangt am 1. Oktober 1940 die Pfarrstelle zur Besetzung. Bewerbungen sind bis 17. August 1940 unter Anschluß eines Geburtscheines, des Nachweises der deutschblütigen Abstammung und eines Lebenslaufes an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in St. Ruprecht bei Villach zu richten, welches auch zu näheren Auskünften über die Pfarrstelle bereit ist.

Der Oberkirchenrat hat bestätigt:

Die Wahl des Personalvikars Erwin Bijanz, Hallein, zum Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde U. B. in Loipersbach mit Erlaß vom 5. Juli 1940, Z. 5922/40;

die Wahl des Personalvikars Adolf Kaiser zum Pfarrer der neugegründeten Evang. Pfarrgemeinde Laa a. d. Thaya mit Erlaß vom 16. Juli 1940, Z. 6242/40.

Das Gesamtergebnis der Kollekte für die Äußere Mission ergab RM 1920.62.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 31. August 1940

9. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>75. Kirchenverfassung, Abänderung.
76. Weiterzahlung der Gehälter an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchensteuerstellen, die zum Heeresdienst einberufen sind.
77. Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger u. kirchlicher Körperschaften und deren satzungsgemäße Voraussetzungen.
78. Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.
79. Kriegsgräber.</p> | <p>80. Pfarramtsprüfung-Meldung.
81. Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.
82. Reichsleistungsgesetz, Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern hlezu.
83. Umsatzsteuer.
84. Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland.
Angeordnete Kollekten im September 1940.
Kirchliche Mitteilungen.
Suchanzeige.</p> |
|--|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

75. Z. 7261/40 vom 19. August 1940.

Kirchenverfassung, Abänderung.

Auf Grund des § 119, Z. 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezemb. 1891, *KSBl.* Nr. 4/1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, *KSBl.* Nr. 165 vom 23. September 1933, *BSBl.* Nr. 456 und in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, *WBl.* für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Oesterreich Nr. 99/39 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende provisorische

Kirchliche Verfügung:

Im ersten Satz des Absatzes 9 des § 119 K. V. werden die Worte „unter Zustimmung des Ministeriums“ gestrichen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 16. August 1940, *Z. I-12341/40* erklärt, gegen diese Regelung keine Bedenken zu erheben.

76. Z. 6386/40 vom 13. August 1940.

Weiterzahlung der Gehälter an nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Kirchensteuerstellen, die zum Heeresdienst einberufen sind.

Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg hat dem Oberkirchenrat einen Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten, welcher in Beantwortung einer Anfrage eines konfessionellen Gemeindeverbandes des Altreiches ergangen ist, mitgeteilt, aus welchem folgendes zur Kenntnis gebracht wird:

„Nach § 3 Abs. 3 des Einfaß-Wehrmachtgebührengesetzes vom 28. August 1939 werden die im Frieden den Angestellten und Arbeitern bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Friedensbezüge durch dieses Gesetz (unbeschadet Satz 2) nicht berührt. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. August 1939

(*KBefBl.* S. 235) schreiben in Nr. 8 vor, daß die Friedensbezüge der nicht zur Friedenswehrmacht gehörenden Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und der Angestellten und Arbeiter bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch ihre bisherigen Heimatdienststellen gezahlt werden.

Wenn auch die zum Heeresdienst einberufenen Angestellten und Arbeiter bei Körperschaften des öffentlichen Rechts aus diesen Bestimmungen keinen rechtlichen Anspruch auf Weiterzahlung der Friedensdienstbezüge durch den bisherigen Arbeitgeber herleiten können, so besteht doch zum mindesten eine moralische Verpflichtung dieser Arbeitgeber, ihren Gefolgschaftsmitgliedern, die dem Vaterland in seinem Schicksalskampf mit der Waffe dienen, die Friedensdienstbezüge nach Möglichkeit weiterzuzahlen. So hat z. B. der Herr Reichsminister der Finanzen sofort die Weiterzahlung der Friedensbezüge an die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder öffentlicher Verwaltungen und Betriebe bei Einberufung zur Wehrmacht aus dem Beurlaubenstand oder dem Verhältnis eines Ersatzreservisten genehmigt. Ich verweise hierzu u. a. auf meine Runderlasse vom

26. August 1939 — *A 5401-47/39 IV* (*KBefBl.* S. 212),

9. September 1939 — *P 2100-17986 IV* (*KBefBl.* S. 238) und

12. April 1940 — *A 5401 — 426 IV* — abgedruckt im Preussischen Besoldungsblatt von 1940 auf S. 201.

In gleicher Weise darf erwartet werden, daß auch die Vorstände der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände ihren nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern die Friedensdienstbezüge nach den allgemeinen Bestimmungen weiterzahlen, soweit die Weiterzahlung wirtschaftlich irgendwie tragbar ist.“

77. Z. 6787/40 vom 5. August 1940.

Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften und deren satzungsgemäße Voraussetzungen.

Zu dem im 4. Stücke des Amtsblattes aus dem Jahre 1940 unter Nr. 33 verlaublichen Erlaß vom

7. März 1940, Z. 2063/40, betreffend Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften gibt der Oberkirchenrat über Anregung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg bekannt, daß im Auftrage des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem eine von Diplom-Kaufmann Runze verfaßte Schrift erschienen ist, welche eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für die steuerliche Behandlung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Personenvereinigungen oder Vermögensmassen enthält und als Musterfassungen bezeichnet ist.

Die Anschaffung dieser Schrift im Wege des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, wird allen Kirchengemeinden, welche Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit verwalten, empfohlen.

78. Z. 7338/40 vom 22. August 1940.

Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.

Zu dem im 4. Stücke des Amtsblattes, aus dem Jahre 1940 unter der Nr. 33 verlautbarten Erlaß vom 7. März 1940, Z. 2063/40, wird mitgeteilt, daß die in diesem Erlaß genannte Frist vom 31. Dezember 1940 für die Einreichung des Beschlusses über die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzungen zufolge Runderlasses des Herrn Reichsministers für die Finanzen vom 29. Juli 1940 (C 1291-180 III R) bis 31. Dezember 1941 verlängert wurde.

79. Z. 6171/40 vom 5. August 1940.

Kriegergräber.

Der Oberkirchenrat gibt den nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1940, VI c 3161/40-6140, den Pfarrämtern zur Kenntnisnahme und Darnachachtung bekannt:

„(1) Die Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48, hat den Nachweis über die Grabstätten der während des gegenwärtigen Krieges gefallenen oder verstorbenen Wehrmachtsangehörigen zu führen. Bisher sind der Wehrmachtsauskunftsstelle vielfach solche Gräber unbekannt geblieben, die auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Vorkriegs-Reichsgebietes angelegt worden sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Grabstätten von Gefallenen oder Verstorbenen, deren Überreste vom ursprünglichen Beerdigungsort oder aus Lazaretten auf die Heimatfriedhöfe übergeführt wurden, sowie um die Gräber von Wehrmachtsangehörigen, die an ihrem Urlaubsort verstarben und dort die letzte Ruhe gefunden haben.

(2) Um eine lückenlose Erfassung der Kriegergräber sicherzustellen, ersuche ich die in Frage kommenden zivilen Dienststellen, der Wehrmachtsauskunftsstelle die genaue Grablage sämtlicher seit dem 1. 9. 1939 auf nichtmilitärischen Friedhöfen des Heimatgebietes beigesezten Wehrmachtangehörigen mit Beschleunigung listenmäßig mitzuteilen und diese Listen fortlaufend zu ergänzen. Für die Entscheidung darüber, welche Ruhestätten als Kriegergräber zu gelten haben, geben die Bestimmungen des Reichsges. über die Erhaltung der

Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. 12. 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) und die VO. über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 31. 12. 1922 (RGBl. 1923 S. 9) einen Anhalt.“

80. Z. 6732/40 vom 26. Juli 1940.

Pfarramtsprüfung-Meldung.

Die nächste Pfarramtsprüfung (examen pro ministerio) findet im Jänner 1941 statt.

Die im kirchlichen Dienstweg vorzulegenden, mit einem verschlossenen Gutachten des zuständigen Pfarrers versehenen Meldungen müssen bis 30. September beim Oberkirchenrat eingelangt sein.

81. Z. 6581/40 vom 26. Juli 1940.

Seelsorge an Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Jene Geistlichen unserer Landeskirche, die nicht Standortpfarrer im Nebenamt sind, aber für die Seelsorge an Kriegsgefangenen in Gefangenenlagern oder bei Arbeitskommandos herangezogen werden, werden aufgefordert, sich vorher zwecks Entgegennahme der behördlichen Weisungen beim Oberkirchenrat zu melden.

82. Z. 7337/40 vom 22. August 1940.

Reichsleistungsgesetz, Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern hiezu.

Aus dem Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern I Ka 148/40-116 C, bringt der Oberkirchenrat Nachstehendes zur Kenntnis:

„Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsgesetzes (RG) vom 1. September 1939 (RGBl. I. S. 1645) bestimme ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Einvernehmen mit dem DWM, dem GBW und dem RZM für die Vergütung und Inanspruchnahme von Räumen oder Gebäuden, die Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören und nicht Erwerbszwecken dienen (z. B. Schulen, Sportgebäuden, Ausstellungsgebäuden), folgendes:

1. Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Räume oder Gebäude (mit oder ohne Belegung) umfaßt die Erstattung aller Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme entstehen, sowie etwaiger Einnahmeausfälle, die auf die Inanspruchnahme zurückzuführen sind. Der Leistungsempfänger hat danach zu tragen:

a) die Kosten für Herrichtung und Einrichtung der Räume oder Gebäude, d. h. die Kosten für Aus- und Einräumen, Umänderungen, Lagerstätten u. a.;

b) die laufenden beweglichen Kosten, d. h. die vollen oder anteiligen Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen u. ä. sowie die vollen oder anteiligen Personalkosten (z. B. für den Hauswart), sofern die Tätigkeit des Personals vorwiegend dem Leistungsempfänger zugute kommt;

c) die Kosten der notwendigen Instandhaltung und Reinigung der in Anspruch genommenen Räume, Einrichtung und Inventargegenstände und die zu-

- fäßlichen Kosten der Wiederherstellung der Räume oder Gebäude für den früheren Zweck;
- d) die Kosten für die Beschaffung und Haltung von Ersatzräumen, die sich der Leistungspflichtige beschaffen muß, die Betriebskosten (vgl. Buchst. b) jedoch nur, soweit sie die bisherigen Aufwendungen übersteigen;
 - e) etwaige Einnahmeausfälle, z. B. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen oder Verpachtungen u. ä. soweit diese Einnahmen nicht ein Entgelt für Aufwendungen der in Buchst. b bezeichneten Art darstellen und soweit nicht als Folge der Inanspruchnahme Ersparnisse auftreten.

2. Die Vergütung ist sofort nach Beendigung der Unterkunft zu zahlen. Dauert die Unterkunft länger als einen Monat, so ist monatlich abzurechnen.

3. Der Leistungspflichtige hat die festen Kosten zu tragen, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren, für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. a.

4. Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses RdErl. Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieses RdErl., wenn ein Beteiligter es verlangt.

5. Wegen etwaiger Entschädigung für Sachschäden außergewöhnlicher Abnutzung usw. wird auf § 26, Abs. 3, RLG., verwiesen."

Der Oberkirchenrat fügt hinzu, daß § 26, Abs. 3 RLG (Reichsleistungsgesetz) folgenden Wortlaut hat:

"Für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstehen und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, gewährt die Bedarfsstelle eine angemessene Entschädigung."

83. Z. 7336/40 vom 22. August 1940.

Umsatzsteuer.

Aus einer im Reichsteuerblatt vom 7. August 1940 veröffentlichten Entscheidung des Reichsfinanzhofes entnimmt der Oberkirchenrat, daß das Läuten der Kirchenglocken bei Begräbnissen und Trauungen, sowie die Errichtung von Grabhügeln nicht in das Gebiet der Ausübung der öffentlichen Gewalt fällt und die dafür vereinnahmten Entgelte daher umsatzsteuerpflichtig sind.

Hinsichtlich der Errichtung von Grabhügeln wird jedoch bemerkt, daß die Aufschüttung eines vorläufigen Grabhügels unmittelbar nach dem Versenken des Sarges, für welche regelmäßig eine besondere Gebühr nicht erhoben wird, durch die nichtsteuerbare Gebühr für das Gruftgraben abgegolten ist.

84. Z. 7339/40 vom 22. August 1940.

Anmeldung deutschen Vermögens im feindl. Ausland.

Im Reichsgesetzblatt I S. 1079 vom Jahre 1940 ist die Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland vom 7. August 1940 kundgemacht.

Nach dieser Verordnung muß die Anmeldung von im feindlichen Ausland befindlichen Vermögen bis 30. September 1940 im Inland bewirkt werden. Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 1. September 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 1. September 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

Pfarrgemeinden, welche etwa auf Grund dieser Verordnung anmeldspflichtiges Vermögen im Ausland besitzen, wollen die erforderlichen Auskünfte bei dem zuständigen Finanzamte einholen.

**Angeordnete Kollekten im September 1940.
29. September 1940 (19. Sonntag nach Trinitatis):
Gabe für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge.**

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. in Wien hat im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. den mit den Geschäften des weltlichen Rates beim Evangelischen Oberkirchenrat betrauten Dr. Paul S i w y gemäß § 122, Z. 2 der evangelischen Kirchenverfassung mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1940 zum ordentlichen weltlichen Rat A. B. des Oberkirchenrates ernannt. (Erl. v. 18. 8. 1940, Zl. Präj. 207/40.)

Gemäß § 4, Z. 2 der Satzungen des evang. Zentralvereines für die Innere Mission in der Ostmark hat der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP. für den Gau Wien den Pfarrer Erwin S c h l a c h t e r zum Leiter dieses Zentralvereines ernannt.

Personalvikar Ludwig M ü l l e r der Pfarrgemeinde Gaisern wurde mit 15. September 1940 als Hilfskraft des Oberkirchenrates Dr. Hans Eder beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. Wien eingeteilt. (Erlaß vom 18. August 1940, Z. 7133/40.)

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. wurde gemäß § 122 Pkt. 3 RLG. Rosa F i s z mit Rechtswirksamkeit vom 1. August 1940 zur Angestellten der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich (Kanzleihilfskraft beim Evangelischen Oberkirchenrat) ernannt. (Erlaß vom 7. August 1940, Zl. 190 Präj.)

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates A. und S. B. Wien wurde Marianne K o l l m a n n gemäß § 122, Z. 3 RLG. mit Rechtswirksamkeit vom 1. August 1940 zur Angestellten der evang. Kirche A. und S. B. in Österreich (Kanzleihilfskraft des Oberkirchenrates) ernannt. (Erlaß vom 7. August 1940, Zl. Präj. 194/40.)

Vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates wurde gemäß § 122, Pkt. 3 der RLG. Hertha Reinberger zur Angestellten der Evang. Kirche A. u. S. B. in Österreich (Kanzleikraft der Kirchenbeitragsstelle) ernannt. (Erl. vom 19. Juni 1940, Z. Präj. 149/40.)

Der Oberkirchenrat hat nachstehende Kandidaten der Theologie nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten *U. B.* aufgenommen:

- Ludwig Bihlmeyer, Neunkirchen, mit Erlaß vom 25. Juni 1940, Z. 5772/40;
Ludwig Frank, Wien-Neubau, mit Erlaß vom 25. Juni 1940, Z. 5773/40;
Leopold Gerhardinger, Wien-Am Labor, mit Erlaß vom 25. Juni 1940, Z. 5774/40;
Erich Güde, Wien-Währing, mit Erlaß vom 25. Juni 1940, Z. 5775/40;
Ludwig Müller, Gaisfern, mit Erlaß vom 25. Juni 1940, Z. 5776/40;
Ing. Anton Steinbach, Mürzzuschlag, mit Erlaß vom 25. Juni 1940, Z. 5777/40.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Juni 1940, Z. 1065/40, den Kandidaten der Theologie Paul Vietz nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten *S. B.* aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat bestätigt:

- Die Wahl des Personalvikars Gustav Müller zum Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde *U. B.* in Freßdorf, Kärnten, mit Erlaß vom 29. Juli 1940, Z. 6751/40;
die Wahl des Personalvikars Leopold Semmel zum 2. Pfarrer der Evang. Pfarrgemeinde *U. B.* in Gosau, Oberdonau, mit Erlaß vom 25. Juli 1940, Z. 6508/40;
die Wahl der Pfarrers Hugo Klettke zum Personalvikar in der Evang. Pfarrgemeinde *U. B.* in Gallneukirchen, Oberdonau, mit Erlaß vom 24. Juli 1940, Z. 6613/40;
die Wahl des Pfarramtskandidaten Ludwig Müller zum Personalvikar in der Evang. Pfarrgemeinde *U. B.* in Gaisfern, Oberdonau, mit Erlaß vom 16. Juli 1940, Z. 6408/40;
die Wahl des Pfarramtskandidaten Ing. Anton Steinbach zum Personalvikar in der Evang. Pfarrgemeinde *U. u. S. B.* in Mürzzuschlag, Steiermark, mit Erlaß vom 17. Juli 1940, Z. 6244/40;
die Wahl des Pfarramtskandidaten Paul Vietz zum Personalvikar in der Evang. Pfarrgemeinde *U. u. S. B.* in St. Veit a. d. Glan, Kärnten, mit Erlaß vom 10. August 1940, Z. 7050/40.

Der Oberkirchenrat hat nachstehende absolvierte Studierende der Theologie nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der Evang. Theologie *U. B.* aufgenommen:

- Ernst Bardy mit Erlaß vom 16. Juli 1940, Z. 6343/40;
Friedolf Heydenreich mit Erlaß vom 18. August 1940, Z. 7225/40;
Raimund Schalk mit Erlaß vom 17. Juli 1940, Z. 6245/40.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. Juli 1940, Z. 6611/40 die Amtsniederlegung des Pfarrers Dr. Aurel Just in der Evangelischen Pfarrgemeinde *U. B.* Braunau am Inn genehmigt.

Vikar Rudolf Struckmeier der evangelischen Pfarrgemeinde *U. u. S. B.* Klagenfurt hat seine Stelle mit 31. Juli 1940 niedergelegt.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde *U. B.* Wien-Schwechat gelangt die Stelle eines Vikars sofort zur Besetzung. Bewerbungen sind unter Anschluß des Geburtscheines, des Nachweises über die deutschblütige Abstammung und eines Lebenslaufes an das Evang. Pfarramt Wien-Schwechat, Franz-Saureisgasse 9, zu richten, welches auch zu sonstigen Auskünften bereit ist.

Die Stelle eines Superintendentialvikars ist sofort zu besetzen. Anfragen sind zu richten an die Burgenländische Evangelische Superintendentur *U. B.* in Nickelsdorf (Leitha), Kreis Bruck a. d. L., Gau Niederdonau.

Der Superintendentialausschuß der Wiener Evangelischen Superintendenz *U. B.* hat mit Erlaß vom 9. Juli 1940, Z. 1053/40, gemäß § 14 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892 entschieden, daß die Evangelische Predigtstation Hollabrunn aus dem Bereiche der Muttergemeinde Kornenburg ausgeschieden und dem Bereiche der Filialgemeinde Stockerau eingegliedert wird.

Im Verlag Junker & Dümmbaupt, Berlin-Steglitz, Schloßstraße 88, erscheint die Schrift „Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten“ von Landgerichtsrat Werner Haugg, enthaltend Ausführungen über Entwicklung und Geschichte, personelle Angaben und Statistik, ferner Ausführungen über Gliederungen und Tätigkeit des Ministeriums zum Einzelpreise von RM — 80. Bestellungen wären an den obgenannten Verlag zu richten.

Suchanzeige

RM 20.— (außer der normalen Ausstellungsgebühr für die Ausstellung des Laufscheines):

Stubenvoll Maria, geboren um 1835, getraut am 30. 4. 1856 mit Fleck Franz in Oberschützen, gestorben am 7. 4. 1880 in Bergwerk, Tochter des Stubenvoll Josef und der Mittermann Rosina (Theresia).

Weiters die Laufscheine für:

RM 5.— **Arnhold (Odnhold) Johann**, geb. um 1766, gest. in Oberling am 23. 12. 1838;

RM 5.— **Kalkbrenner (Kohlibrenner) Elisabeth**, geb. um 1777, gest. in Oberling am 8. 3. 1836; beide wurden in Stadt Echlaining am 27. 10. 1793 getraut.

RM 5.— **Kappl Gottlieb**, geb. um 1768, Sohn des Kappl Georg, und der Schranz Elisabeth;

RM 5.— **Pleier Maria**, geb. um 1774, Tochter des Pleier Stefan und der Korner Anna; beide wurden in Stadt Echlaining am 9. 11. 1794 getraut.

Zuschriften an das Amt für Sippenforschung, Kreis IX, Wien 107, Planetaplatz 19.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 9. September 1940

10. Stück

- 85. Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrergesetz). Verlautbarung.
- 86. Erläuterungen zur Ordnung des geistlichen Amtes.
- 87. Anmeldung zum Konfessionsunterricht.
- 88. Feststellung von Personalstandsänderungen.
- 89. Beiträge für das Winterhilfswerk 1940/41.
- 90. Ahnenpaß
- Angeordnete Kollekten im Oktober 1940.
- Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

85. Z. 7395/40 vom 27. August 1940.

Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrergesetz). Verlautbarung.

Gemäß § 119, Z. 9 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892 in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RGBl. Nr. 155, des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39 und der provisorischen kirchlichen Verfügung vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75/40 erläßt der Oberkirchenrat mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die folgende vorläufige kirchliche Verfügung über eine

Ordnung des geistlichen Amtes

(Pfarrergesetz):

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Die Voraussetzungen für die Übertragung des geistlichen Amtes.

§ 1. Wer ein geistliches Amt in der evangelischen Kirche A. und H. B. in Oesterreich antreten will, hat nachzuweisen, daß er

- 1. a) Glied der evangelischen Kirche A. oder H. B. ist,
- b) die von der Kirche vorgeschriebene Ausbildung genossen und die von ihr verlangten Prüfungen bestanden hat,

- c) sich eines Wandels befleißigt, wie es sich für einen Diener der Kirche geziemt,
- d) die deutsche Reichsbürgerchaft besitzt,
- e) körperlich und geistig gesund oder doch in der Verwaltung des Amtes nicht wesentlich behindert ist.

2. im Sinne des provisorischen Kirchengesetzes vom 16. März 1938 die folgende eidesstattliche Verpflichtung abgegeben hat:

„Ich werde dem Führer des deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

B. Die Übertragung des geistlichen Amtes.

§ 2. Die Übertragung des geistlichen Amtes geschieht durch die Ordination.

Die Zulassung zur Ordination spricht der Oberkirchenrat aus. Sie wird im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes von der dazu berufenen kirchenregimentlichen Stelle unter Beiziehung zweier Geistlicher vorgenommen.

Das Ordinationsgelübde hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, daß ich das Evangelium von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus auf Grund der Heiligen Schrift und gemäß dem Bekenntnis meiner Kirche rein und lauter verkündigen, die heiligen Sacramente gemäß ihrer Einsetzung und nach der Ordnung der Kirche verwalten, das Beichtgeheimnis freulich wahren und mit einem Wandel in der Zucht des Geistes Gottes denen voranleuchten will, die mir von Gott anvertraut sind.“

Darauf wird dem Ordinandem unter Gebet und Handauslegung Auftrag und Recht erteilt, das geistliche Amt zu verwalten.

Über die vollzogene Ordination wird dem Ordinierten eine Urkunde ausgefolgt.

§ 3. Für Dienste vor der Ordination ist eine besondere Ermächtigung der dazu berufenen kirchenregimentlichen Stelle erforderlich.

§ 4. Bei Übertragung einer Pfarr- oder ständigen Pfarrvikarstelle wird der Geistliche bei der Amtseinführung durch den unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten an sein Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

C. Die Ausübung des geistlichen Amtes.

§ 5. In der Ausübung des geistlichen Amtes ist der Amtssträger an die kirchlichen Vorschriften, an die liturgische Ordnung (Beschluss der gemeinsamen zweiten Generalsynode vom 11. Dezember 1931) und beim Unterricht an die genehmigten Lehrbücher der Kirche (§ 133, Z. 2. K.B.) gebunden.

Er ist verpflichtet, an den von der Kirche getroffenen Veranstaltungen zur theologischen und praktischen Fortbildung teilzunehmen, über Aufforderung zu persönlichen Ausprüchen über seine Amtsführung bei den Vorgesetzten zu erscheinen, bei Visitationen sich über die Vorbereitung seiner Amtshandlungen, insbesondere der Predigt und des Unterrichts, sowie über seine Geschäftsführung auszuweisen.

D. Der Entzug des geistlichen Amtes.

§ 6. Die Kirche kann das geistliche Amt, das sie überträgt, auf Grund eines Disziplinarverfahrens wieder entziehen. (§ 18 d der Pfarrergehaltsordnung, ABf. Nr. 141/39.)

In diesem Falle hat der Amtssträger seine Ordinationsurkunde zurückzugeben.

Sind die Ursachen der Amtsentziehung in Wegfall gekommen, kann durch Wiederaushändigung der Ordinationsurkunde die Wiederaufnahme ins geistliche Amt durch den Oberkirchenrat erfolgen.

2. Abschnitt.

Die Vorbereitung aufs geistliche Amt.

§ 7. Wer sich dem Studium der Theologie mit der Absicht widmet, in den Dienst der evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zu treten, hat im Laufe des 1. Semesters beim Oberkirchenrat um die Aufnahme in die Theologenliste nachzusuchen. Dem Ansuchen ist beizulegen:

- a) Der Geburts- und Taufschein,
- b) das Konfirmationszeugnis, oder bei Neuprotestanten die Bescheinigung über den Eintritt in unsere Kirche,
- c) das Reisezeugnis,
- d) eine Bestätigung über den Besitz der deutschen Reichsbürgerchaft,
- e) ein Lebenslauf,
- f) ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes,
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- h) der Abstammungsnachweis¹⁾,
- i) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis¹⁾.

¹⁾ Anmerkung: Die Formblätter dazu sind vom Oberkirchenrat zu beziehen.

Über die erfolgte Aufnahme in die Theologenliste stellt der Oberkirchenrat dem Studierenden eine Bestätigung aus.

Diese Bestätigung verpflichtet den Oberkirchenrat nicht, nach Beendigung der Studien auch die Aufnahme in die Kandidatenliste der Kirche durchzuführen.

Die Dauer und näheren Umstände des theologischen Studiums und das Prüfungsweisen ordnen im Rahmen der staatlichen Bestimmungen die verfassungsmäßig dazu berufenen Stellen der Kirche.

3. Abschnitt.

Kandidatenordnung.

A. Aufnahme in die Kandidatenliste.

§ 8. Nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung (examen pro candidatura) oder nach dem im Prüfungswege erlangten Doktorgrade der Theologie erfolgt über besonderes Ansuchen die Aufnahme in die Kandidatenliste der Kirche.

Diesem Ansuchen ist beizulegen:

- a) das Zeugnis über das examen pro candidatura oder das Doktor-Diplom,
- b) ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein neuerliches amtsärztliches Zeugnis.

Bewerben sich Kandidaten anderer Landeskirchen um die Aufnahme in die Kandidatenliste, so haben sie auch noch die übrigen im II. Abschnitt genannten Ausweise dem Ansuchen beizuschließen.

Über die erfolgte Aufnahme in die Kandidatenliste erhält der Kandidat das Kandidatenzeugnis, nachdem er vorher den Kandidatenrevers ausgestellt hat.

§ 9. Die in die Kandidatenliste der Kirche Aufgenommenen führen die Bezeichnung „Predigtamtstandidat“.

Die Predigtamtstandidaten stehen zur ausschließlichen Verfügung des Oberkirchenrates. Sie unterstehen vom Tage der Aufnahme an der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit.

B. Verwendung der Predigtamtstandidaten.

§ 10. Zur praktischen Ausbildung im pfarramtlichen Dienst werden Predigtamtstandidaten im ersten Jahre nach ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste dem zu errichtenden Predigerseminar der Landeskirche zugeteilt oder einem Pfarrer als Lehrvikar zugewiesen.

Sie dürfen nur in Predigt, Seelsorge und Unterricht sowie zu Kanzleiarbeiten verwendet werden. Zur Vornahme von Amtshandlungen bedürfen sie der Ermächtigung des Superintendenten. Über die Absolvierung des Predigerseminares oder des Lehrvikariates erhalten die Predigtamtstandidaten ein Zeugnis. Ist der Erfolg nicht entsprechend gewesen, kann der Oberkirchenrat die Wiederholung des Predigerseminares oder des Lehrvikariates auf eine bestimmte Zeit anord-

nen. Ist der Erfolg neuerdings nicht entsprechend, so ist der Kandidat aus der Kandidatenliste zu streichen.

Mit der Ausfolgung des Zeugnisses über die Abolvierung des Predigerseminars oder des Lehrvikariates führen die Predigtamtskandidaten die Amtsbezeichnung „Vikar“. Sie werden über Ansuchen eines Pfarrers und Presbyteriums einer Kirchengemeinde zu Hilfsdiensten im Seelsorgeamt vom Oberkirchenrat zugewiesen.

Predigtamtskandidaten dürfen nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates heiraten.

Der Oberkirchenrat kann von Kandidaten anderer Landeskirchen, die in den Dienst der evangelischen Kirche U. und S. B. in Oesterreich eintreten, verlangen, daß sie sich für eine von ihm festzusetzende Zeit ins Predigerseminar begeben oder als Lehrvikar einem Pfarrer zuweisen lassen.

C. Die Ordination der Predigtamtskandidaten.

§ 11. Nach Abolvierung des Predigerseminars oder Beendigung des Lehrvikariates können die Predigtamtskandidaten ordiniert werden.

Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination haben sie durch das Predigerseminar, falls sie ein solches besucht haben, oder durch den Pfarrer, bei dem sie als Lehrvikar waren, einzureichen, von wo es eingehend begutachtet im Dienstweg dem Oberkirchenrat vorzulegen ist.

Bis zur Ordination hat der Predigtamtskandidat sich der Spendung der Sakramente zu enthalten. Fallweise Ausnahmen bewilligt der Superintendent.

D. Die Befoldung der Predigtamtskandidaten.

§ 12. Die Befoldung der Predigtamtskandidaten richtet sich nach der Pfarrergehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Kirche U. und S. B. in Oesterreich, ABl. Nr. 141/39.

Der Oberkirchenrat setzt fest, welcher Teil ihres Einkommens während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar oder während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung abgezogen wird.

E. Rechtsverhältnis der weiblichen Kandidaten.

§ 13. Kandidatinnen der Theologie werden nach Maßgabe des Bedarfes der Kirche in die Kandidatenliste aufgenommen. Sie werden im 1. Jahr nach der Aufnahme in die Kandidatenliste einem Pfarrer als Lehrvikarin zugewiesen. Die unter Punkt B erwähnte Wiederholung des Lehrvikariates findet sinngemäß auch für sie Anwendung. Sie dürfen sowohl während der Lehrvikariatszeit als auch nachher zur Seelsorge an Frauen und Kindern, zum Unterricht, zur Abhaltung von Bibelstunden und Kanzleiarbeiten verwendet werden. Die öffentliche Wortverkündung und Sakramentsverwaltung steht ihnen nicht zu.

Die in die Kandidatenliste aufgenommenen Kandidatinnen führen während des Lehrvikariates die Amtsbezeichnung „Pfarrgehilfin“, nach erfolgreicher Abolvierung desselben den Titel „Vikarin“. Eine Ordination erfolgt nicht.

Die Befoldung der Kandidatinnen der Theologie ordnet der Oberkirchenrat bis zu einer Allgemeinregelung durch Einzelverfügung.

Mit ihrer Verheiratung scheiden sie aus dem Dienst. Ausnahmen oder Wiederverwendungen bewilligt in besonderen Fällen der Oberkirchenrat.

4. Abschnitt.

Pfarrerordnung.

A. Allgemeines.

§ 14. Mit der Ablegung des 2. Examens (Pfarramtprüfung) endigt die Predigtamtskandidatenzeit.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Zeugnisses über die Ablegung der Pfarramtprüfung wird der Kandidat in die Liste der zum Pfarramt Wahlfähigen eingetragen und hat damit die Wählbarkeit zum Pfarramt erworben. (Pfarramtscandidat.)

Wird der Pfarramtscandidat auf eine genehmigte Pfarrstelle oder Pfarrvikarstelle gewählt, so führt er die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ oder „Pfarrvikar“.

Ist keine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle frei, so kann der Pfarramtscandidat, der der Kirchengemeinde bisher als Predigtamtskandidat (Vikar) zugewiesen war, unter Belassung auf seinem Posten zum Personalvikar gewählt werden. Hat sich ein Pfarrvikar, Superintendential- oder Senioratsvikar vom Tage seiner Amtseinführung an durch 3 Jahre im Dienst der Landeskirche bewährt, so kann ihm über Antrag des Presbyteriums oder des zuständigen Superintendenten oder Seniors vom Oberkirchenrat der Amtstitel „Pfarrer“ zuerkannt werden.

§ 15. Die Errichtung neuer Pfarr- und Pfarrvikarstellen in einer bereits bestehenden Pfarrgemeinde beschließt die Gemeindevertretung (Versammlung). Die Errichtung neuer Pfarrstellen und damit im Zusammenhang die Gründung neuer Pfarrgemeinden kann auch in der Weise erfolgen, daß das zuständige Pfarrpresbyterium von sich aus oder über Anregung einer höheren kirchlichen Stelle die Neuerrichtung der Stelle oder die Neugründung der Pfarrgemeinde beschließt. Der Beschluß über die Neugründung einer Pfarrgemeinde ist den dadurch betroffenen stimmberechtigten Gemeindegliedern mit der Belehrung mitzuteilen, daß sie gegen diesen Beschluß binnen 30 Tagen Einwendungen erheben können. Nach Ablauf der Frist legt das Presbyterium seinen Beschluß unter Anschluß der erhobenen Einwendungen im Dienstweg dem Oberkirchenrat vor, der über das Ansuchen endgiltig entscheidet. In Einzelfällen kann der Oberkirchenrat auch ohne Zustimmung des zuständigen Presbyteriums nach Befragung der dadurch betroffenen Glaubensgenossen, jedoch nicht gegen den Willen ihrer Mehrheit, die Gründung einer Pfarrgemeinde aussprechen.

§ 16. Die Diensterteilung in der Gemeinde zwischen Pfarrer (Pfarrern) und Pfarrvikar regelt sich nach § 30 der KV. Die Diensterteilung der Personalvikare, Vikare und Predigtamtskandidaten regelt der erste Pfarrer der Gemeinde.

§ 17. Pfarrvikare, Superintendential- und Senioratsvikare sind verpflichtet, sich über Auftrag des Oberkirchenrates um eine freie Pfarr- (Pfarrvikar-) Stelle zu bewerben.

Über Antrag des Presbyteriums und nach Anhörung des Pfarrers und der ihm vorgeetzten Stellen kann

der Oberkirchenrat auch einen Pfarrer zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet.

B. Wahl der Pfarrer, Pfarrvikare und Personalvikare.

§ 18. Die Pfarrer und Pfarrvikare werden von der Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder oder in Gemeinden, in denen es eine Gemeindeordnung bestimmt, mit Zweidrittelmehrheit der Gemeindevertretung gewählt. Wenn eine Zweidrittelmehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht werden kann, so tritt an Stelle der Wahl die Ernennung durch den Oberkirchenrat.

Personalvikare, Superintendential- und Senioratsvikare werden durch einfache Mehrheit vom Pfarrpresbyterium gewählt.

Wenn ein Pfarrvikar oder ein Personalvikar ausschließlich zur seelsorgerlichen Betreuung einer Filialgemeinde berufen wird, so steht das Wahlrecht des Pfarrvikars der Gemeindevertretung (Versammlung), des Personalvikars dem Presbyterium dieser Filialgemeinde zu. Es darf jedoch nur ein Bewerber gewählt werden, gegen den der Pfarrer und das Presbyterium der Pfarrgemeinde vor der Wahl keine Einsprache erhoben hat (§ 35 K.V.).

§ 19. Die Presbyterien sind verpflichtet, jedes Freiwerden einer Pfarr- oder Pfarrvikarsstelle innerhalb 14 Tagen dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Dieser schreibt die freigewordene Stelle in seinem Amtsblatt aus.

Das Presbyterium legt die bei ihm einkommenden Bewerbungen innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gereiht dem Oberkirchenrat im Dienstweg vor. Der Oberkirchenrat schlägt aus den eingelangten Bewerbungen unter tunlichster Berücksichtigung der Reihung des Presbyteriums 3 Bewerber zur Wahl vor.

Das Wahlergebnis teilt das Presbyterium im Dienstweg dem Oberkirchenrat unter Anschluß eines Berufungsbriefentwurfes mit. Der Oberkirchenrat stellt den Berufungsbrief aus, stellt ihn dem Gewählten zur Annahme zu und spricht nach erfolgter Annahme die Bestätigung der Wahl nach § 45 K.V. aus.

§ 20. Die erste Pfarr- oder Pfarrvikarsstelle, die zu Beginn jedes Halbjahres im Gebiete der Landeskirche frei wird, wird vom Oberkirchenrat besetzt. Er kann aber auf dieses Recht verzichten.

C. Pflichten und Rechte der geistlichen Amtsträger.

§ 21. (1) Jeder Träger eines geistlichen Amtes in der Kirche darf ein kirchliches Nebenamt nur mit Zustimmung des Oberkirchenrates annehmen.

(2) Die Übernahme von Ehrenämtern in anderen Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen ist dem Superintendenten anzuzeigen. Die Fortführung solcher Ehrenämter kann vom Oberkirchenrat untersagt werden.

(3) Die Übernahme von sonstigen Nebenbeschäftigungen, gleichviel, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung des Oberkirchenrates gebunden. Dieser kann, wenn es notwendig erscheint, eine erteilte Zustimmung auch widerrufen.

(4) Der Betrieb eines Gewerbes ist dem geistlichen Amtsträger verboten. Er darf ein solches auch nicht durch seine Ehefrau oder eine zu seinem Hausstand gehörige Person betreiben.

§ 22. Der geistliche Amtsträger ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrates jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im kirchlichen Dienst — auch ohne Vergütung — zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Der Oberkirchenrat kann die Befugnis zur Anordnung auf nachgeordnete kirchliche Stellen übertragen.

§ 23. Die geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, sich gegenseitig nach den von den vorgesetzten Stellen getroffenen Anordnungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung durch Erkrankung. Die Stellvertretung begründet keinen Anspruch auf Vergütung. Die notwendigen Barauslagen werden ersetzt.

§ 24. Der geistliche Amtsträger ist zur Erteilung des Religionsunterrichtes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften verpflichtet. (§ 29, Z. 1 der K.V.)

Der Senior sorgt dafür, daß der Unterricht angemessen unter die geistlichen Amtsträger verteilt wird. Die Verteilung ist dem Superintendenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25. Der geistliche Amtsträger ist verpflichtet, am Sitz der Pfarramtes und in der für ihn bestimmten Amtswohnung seinen Wohnsitz zu nehmen. Er ist nicht berechtigt, die Annahme und Benützung einer geeigneten Amtswohnung zu verweigern. Über die Eignung entscheiden im Streitfalle die vorgesetzten kirchlichen Stellen.

§ 26. Ein geistlicher Amtsträger, der sich ohne die erforderliche Genehmigung von seinem Amte schuldhaft fernhält, geht unbeschadet des disziplinären Einschreitens für die Dauer seines Fernbleibens der Besoldung verlustig. Die Einziehung der Besoldung wird vom Oberkirchenrat verfügt.

§ 27. (1) Der geistliche Amtsträger hat über die ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis zur Landeskirche nicht mehr besteht. Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der geistliche Amtsträger durch den Oberkirchenrat entbunden werden.

(2) Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Der geistliche Amtsträger hat — auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses — amtliche Schriftstücke aller Art auf Verlangen kirchlicher Stellen herauszugeben.

§ 28. Der geistliche Amtsträger bedarf bei sonstigem Verlust seines Amtes zu seiner Verehelichung der Zustimmung des Oberkirchenrates. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des zuständigen Superintendenten verweigert werden.

§ 29. (1) Der geistliche Amtssträger bedarf, wenn er dem Dienste fernbleiben will, einesurlaubes. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann einesurlaubes, wenn er seinen Wohnort verläßt.

(2) Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes beträgt:

- a) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr: 14 Tage;
- b) bis zum vollendeten 40. Lebensjahr: 3 Wochen;
- c) bis zum vollendeten 50. Lebensjahr: 4 Wochen;
- d) bis zum vollendeten 60. Lebensjahr: 5 Wochen;
- e) nach dem vollendeten 60. Lebensjahr: 6 Wochen.

Der Urlaub wird in jedem Fall vom zuständigen Superintendenten unter Anzeige an den Oberkirchenrat erteilt.

Der Urlaubsort und der Name des Vertreters ist im Urlaubsge such anzugeben. Die Rückkehr vom Urlaub ist dem Superintendenten anzuzeigen.

(3) In begründeten Fällen kann ein längerer Urlaub als der in Absatz (2) vorgesehene vom Oberkirchenrat bewilligt werden.

(4) Krankenurlaube, die auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen sind, werden auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses vom Superintendenten unter Anzeige an den Oberkirchenrat bewilligt.

(5) Bei einem nicht unter Abs. (2) und (4) fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge durch den Oberkirchenrat angeordnet werden.

(6) Der Oberkirchenrat kann die Urlaube in gewissen Ausnahmszeiten sperren.

§ 30. Jeder geistliche Amtssträger hat Anspruch:

1. auf den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Geistlicher;

2. auf den durch kirchliche Verfügung ihm zustehenden Gehalt und Ruhestandsbezug;

3. auf die durch kirchliche Verfügung zustehende Versorgung seiner Hinterbliebenen.

D. Vom Ruhestand.

§ 31. (1) 1. Jeder Träger eines geistlichen Amtes in der Kirche ist verpflichtet, mit Ablauf des Jahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu treten.

Der Oberkirchenrat ist aber berechtigt, unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und unter Zustimmung des Presbyteriums der betreffenden Gemeinde und des zuständigen Superintendenten die Dienstzeit zweimal um je ein Jahr zu verlängern.

2. Vom vollendeten 65. Lebensjahre ab kann jeder geistliche Amtssträger ohne Angabe von Gründen in den dauernden Ruhestand treten (§ 22 PGO.).

3. Eine Ruhestandsversetzung vor dem 65. Lebensjahre kann nur erfolgen:

- a) auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses,
- b) auf Grund eines auf Ruhestandsversetzung lautenden und in Rechtskraft erwachsenen Disziplinarerkenntnisses (§§ 18, 22 PGO.).

In beiden Fällen kann die Ruhestandsversetzung aufgehoben und ein Amt in der Kirche wieder übernommen werden, wenn die zur Ruhestandsversetzung seinerzeit führenden Gründe in Wegfall gekommen

sind und der Betroffene das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Bestimmungen zu (1) Z. 1 und 2 können vom Oberkirchenrat für bestimmte Zeit außer Kraft gesetzt werden.

§ 32. Der Oberkirchenrat kann die vorübergehende Versetzung eines geistlichen Amtssträgers in den Ruhestand verfügen, wenn dieser sich schon 1 Jahr im Krankenstand befindet und auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses die Wiederherstellung zur Übernahme des Amtes im Lauf des folgenden Halbjahres nicht zu erwarten ist.

§ 33. Die Versetzung in den Ruhestand spricht der Oberkirchenrat aus. Er stellt darüber eine Urkunde aus, in der der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und die Höhe der Ruhestandsbezüge enthalten ist.

§ 34. Die geistlichen Amtssträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu führen, und unterliegen der Disziplinarordnung der Kirche.

E. Von der Dienstaufsicht.

§ 35. 1. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten obliegt dem Oberkirchenrat, über die übrigen geistlichen Amtssträger diesem und den Superintendenten sowie den sonstigen auf Grund der Kirchenverfassung dazu berufenen Stellen.

2. Die zur Dienstaufsicht Berufenen sind zu mündlicher oder schriftlicher Ermahnung oder Verwarnung der geistlichen Amtssträger befugt.

3. Der Oberkirchenrat kann einem säumigen Superintendenten oder auf dessen Antrag einem sonstigen säumigen geistlichen Amtssträger nach fruchtloser Ermahnung auf dessen Kosten zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte eine Hilfskraft begeben oder das Amtsgeschäft auf dessen Kosten ausführen lassen.

§ 36. Die Dienstaufsicht über die im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtssträger steht dem Oberkirchenrat zu.

5. Abschnitt.

Von den kirchlichen Instanzen.

A. Das Senioratsamt.

§ 37. Für das Senioratsamt bleiben die Bestimmungen der KV. vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 aus 1892 in Kraft, jedoch mit der Einschränkung, daß

- 1. der zum Senior zu Wählende mindestens 35 Jahre und bei der ersten Wahl höchstens 60 Jahre alt ist, und
- 2. der Oberkirchenrat den Presbyterien nach Anhörung des Superintendenten einen Dreivorschlag für die Wahl aus den Pfarrern des Seniorates erstattet.

B. Die Superintendentur.

§ 38. Hinsichtlich des Amtssitzes des Superintendenten tritt nach Ablauf der Amtsdauer der derzeit im Amt befindlichen Superintendenten für die Superintendenten A. B. die Bestimmung des § 104, 2 der KV. allgemein in Kraft. Die notwendigen Verhandlungen mit der betreffenden Pfarrgemeinde führt der Oberkirchenrat und vereinbart mit ihr einen entsprechenden Vertrag. Der Amtssitz der Superintendenten wird durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß festgesetzt.

§ 39. Die Wahl des Superintendenten erfolgt für die Superintendenturen A. B. nach den besonderen Bestimmungen der KV. zu den §§ 86 und 103, für die Superintendenturen S. B. nach § 103 KV.

Erforderlich für die Wahl ist ein Alter von mindestens 35 und höchstens 60 Jahren. Für die Wahl schlägt der Oberkirchenrat 2 oder 3 Kandidaten aus den Pfarrern und Seniores der Landeskirche vor.

C. Der Oberkirchenrat.

§ 40. Die Leitung der Kirche liegt im Sinne des § 119 der KV. in den Händen des Oberkirchenratskollegiums.

In diesem Rahmen werden die geistlichen Belange vom ordentlichen geistlichen Rat A. B. wahrgenommen, vertreten und ausgeführt. Er führt den Titel „Bischof der evangelischen Kirche A. und S. B. in Österreich“. In allen konfessionellen Belangen der evangelischen Kirche S. B. wird er dabei vom ao. Rat S. B. vertreten.

Der Bischof hat für das Gebiet der ganzen Landeskirche dieselben Aufgaben und Rechte wahrzunehmen, wie der Superintendent für seine Diözese.

Die Amtseinführung des Bischofs wird, falls sein Vorgänger noch am Leben ist, von diesem, sonst vom dienstältesten Superintendenten A. B. unter Mitwirkung des Oberkirchenratspräsidenten vorgenommen.

D. Dienstamtwweisung für die Superintendenten und Seniores.

§ 41. Für die Superintendenten und Seniores erläßt der Oberkirchenrat auf Grund der Bestimmungen der Kirchenverfassung im Verordnungswege eine Dienstamtwweisung.

6. Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 42. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

86. Z. 7447/40 vom 27. August 1940.

Erläuterungen zur Ordnung des geistlichen Amtes.

Die seit dem Jahre 1939 erlassenen staatlichen Gesetze (insbesondere die Kirchenbeitragsordnung) und die darauf beruhenden kirchlichen Verfügungen (Pfarrergeldsordnung, Kirchenbeamtenordnung u. a.) haben Bestimmungen der Kirchenverfassung vielfach weitgehend geändert, so daß es notwendig schien, die Kirchenverfassung mit der neuen Rechtslage in Einklang zu bringen. Außerdem schien es dem Oberkirchenrat wünschenswert, bei dieser Gelegenheit verschiedene Ordnungen des kirchlichen Lebens, die sich außerhalb der Bestimmungen der Kirchenverfassung entwickelt hatten, gesetzlich zu unterbauen, weiters Bestimmungen der im Jahre 1931 beschlossenen Kirchenverfassung, soweit diese den geänderten Rechtsverhältnissen noch entsprechen und soweit sie nicht eine grundlegende Änderung der Kirchenverfassung darstellen, zu übernehmen, schließlich auch verschiedene Bestimmungen, die in einzelnen Erlassen verfügt worden waren, in eine gesetzliche Form zu kleiden und endlich auch die Rechtslage der Kirche, soweit dies ohne eine wesentliche Änderung der Verfassung möglich ist, den für die Landeskirchen des

Altreiches und für die gesamte Deutsche Evangelische Kirche geltenden Bestimmungen anzugleichen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen der in diesem Amtsblatt verlautbarten Ordnung des geistlichen Amtes erläuternd bemerkt:

zu § 1: In den Dienst unserer Landeskirche kann in Zukunft nur mehr ein deutscher Reichsbürger aufgenommen werden. Diese Bestimmung steht mit der durch das Kirchengesetz vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39 geänderten Fassung des § 45 KV. im Einklang. Es war dies bei den Verhandlungen mit den staatlichen Wiener Stellen mit die Voraussetzung dafür, daß der Staat auf sein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung von Geistlichen verzichtet hat. In Ziffer 2 ist das provisorische Kirchengesetz vom 16. März 1938, das bisher nur durch Runderlaß verlaublich worden war, eingebaut. Bei jeder ersten Bewerbung um ein geistliches Amt in der Landeskirche wird daher neben dem bisher üblichen Revers auch die eidesstattliche Verpflichtung auf den Führer eigenhändig geschrieben und unterfertigt beizulegen sein.

§ 7 stellt zur Klarstellung einer bisher nicht einwandfrei geklärten Lage fest, daß die Aufnahme in die Theologenliste noch keinen Anspruch auf die Übernahme in den Dienst der Landeskirche begründet.

zu § 8: Nach den bisherigen Bestimmungen des § 40, Ziffer 2, waren die fachwissenschaftlich gebildeten Doktoren zum Pfarramt wahlfähig. Diese Bestimmung hat vielfach den Eindruck erweckt, daß damit die Vorbereitungszeit aufgehoben erschien. Dies war jedoch nicht der Fall, denn zur Zeit der Erlassung der Kirchenverfassung hat es eine zweijährige Vorbereitungszeit noch nicht gegeben, es konnte die Pfarramtsprüfung bereits sechs Monate nach der Kandidatenprüfung abgelegt werden, so daß überhaupt nur ein Vollvikar in den Dienst der Landeskirche treten konnte. Die Einrichtung des Amtes der geistlichen Hilfskräfte, die sich neben den gesetzlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung entwickelt hat, und die auch den allgemeinen Bestrebungen, absolvierte Hochschulereinstellungsstellen zu füllen, entspricht, ist bekanntlich unserer Kirchenverfassung vollkommen fremd. Schon die Verfassung des Jahres 1931 hat zur Aufhebung jedes Zweifels darüber, ob Doktoren der Theologie von der Ablegung der Pfarramtsprüfung befreit sind, festgesetzt, daß das Doktorat lediglich von der Ablegung des Kandidateneramens befreit. Diese gleiche Bestimmung ist nun auch in die Ordnung des geistlichen Amtes übernommen worden.

§ 9 und die folgenden §§ dieser Ordnung geben der Einrichtung des Amtes der „geistlichen Hilfskräfte“ die gesetzliche Untermauerung und stellen entsprechend der Bestimmung des § 126 der KV. des Jahres 1931 fest, daß die Predigtamtskandidaten ausschließlich zur Verfügung der obersten Kirchenbehörde stehen. Die neben den Bestimmungen der Kirchenverfassung aus dem Bedürfnis heraus entstandene „Berufung“ der Predigtamtskandidaten durch die Pfarrgemeinde findet daher in Zukunft nicht mehr statt. Jede Gemeinde, die einen Predigtamtskandidaten zu erhalten wünscht, wird sich daher in Zukunft an den Oberkirchenrat zu wenden haben, der die Kandidaten an die einzelnen

Gemeinden zuweist. Da die geistlichen Amtsträger nunmehr auf Grund der Pfarrgehaltsordnung von der Landeskirche und nicht von der einzelnen Kirchengemeinde ihren Gehalt bekommen, ist durch die Bestimmung des § 9 die Möglichkeit geboten, geistliche Kräfte überall da einzusetzen, wo sie gebraucht werden. Es wird nunmehr möglich sein, die übergroßen Sprengel, die die Leistungsfähigkeit einzelner Pfarrer in einem unverantwortlichen Ausmaß in Anspruch genommen haben, entsprechend aufzuteilen. Die Bezeichnung „Geistliche Hilfskraft“, die bisher in gesetzlichen Bestimmungen auch nicht enthalten war, kennt auch die neue Ordnung des geistlichen Amtes nicht. Dieser überhaupt nicht besonders glückliche Ausdruck wird daher in Zukunft nicht mehr zu gebrauchen sein. Die Kandidaten werden vielmehr im ersten Jahre ihrer Tätigkeit im amtlichen Verkehr als „Predigtamtskandidaten“ zu bezeichnen sein.

§ 10 setzt die Art der Vorbereitungszeit des Predigtamtskandidaten gesetzlich fest. Hierbei wurde das Lehrvikariat aus § 126 der Kirchenverfassung 1931 übernommen. Der Oberkirchenrat wünscht jedoch in Übereinstimmung mit den Synodalausschüssen eine darüber hinausgehende praktische Einführung der Kandidaten. Es liegt in der Natur der Sache, daß auf der Hochschule in erster Linie eine gründliche wissenschaftliche Schulung erfolgt und daß Bedürfnisse der praktischen Arbeit in den Pfarrgemeinden, insbesondere der verwaltungsmäßigen Tätigkeit nur nebenbei berücksichtigt werden können. Dieser Mangel kann durch ein Lehrvikariat allein doch nicht in dem Ausmaß behoben werden, wie es unwünschenswert wäre, weil unsere Pfarrer infolge der übergroßen Sprengel ihrer Gemeinden mit Arbeit derart überhäuft sind, daß sie ja gar nicht die Zeit finden können, einen Vikar entsprechend anzuleiten. Der Oberkirchenrat hat daher im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen die in den Landeskirchen des Altreiches bewährte Einrichtung des Predigerseminars auch für unsere Kirche gesetzlich eingeführt. Die dringende Not an geistlichen Kräften läßt es jedoch als zwingend erscheinen, neben dem Predigerseminar auch noch das Lehrvikariat zu belassen, um auf diese Weise die Möglichkeit zu einer sofortigen Einsetzung geistlicher Kräfte in besonderen Einzelfällen zu haben. Das Arbeitsgebiet der Predigtamtskandidaten ist in gleicher Weise abgegrenzt, wie dies § 126 der Verfassung 1931 vorgesehen hatte. Zur Vornahme von Amtshandlungen sollen Predigtamtskandidaten grundsätzlich nicht zugelassen werden. Nur in Ausnahmefällen soll der Superintendent bei dringendster Notwendigkeit das Recht zu einer entsprechenden Bewilligung haben. Das Predigerseminar soll ebenso wie das Lehrvikariat die Möglichkeit einer Auslese geeigneter Kräfte für den Dienst der Kirche schaffen. Die Amtsbezeichnung „Vikar“ für den ordinierten Kandidaten wurde gewählt, um eine in den Gemeinden gebräuchliche Amtsbezeichnung zu übernehmen. Ordinierte Vikare können den Pfarrer in allen Diensten vertreten. Das im letzten Satz des § 10 festgesetzte Gebot der Geschließungsbeschränkung hat seinen Grund in der Notwendigkeit ungehinderter Einsatzmöglichkeit junger Kräfte in verschiedenen Orten. Die Notwendigkeit des Besuches des Predigerseminars durch in den Dienst der österreichischen Kirche tretende Kandidaten aus dem

Altreich erklärt sich aus der Eigenart und den besonderen Bedürfnissen der Kirchengemeinden in der Ostmark.

§ 13 regelt entsprechend dem § 127 der Verfassung 1931 das Rechtsverhältnis der weiblichen Kandidatinnen. Es war bisher ein arg empfundener Übelstand, daß die Kandidatinnen unserer Landeskirche nach Vollendung der Hochschule in der Regel keine Arbeitsmöglichkeit in unserer Kirche fanden und infolgedessen abwanderten. Dadurch gingen unserer Landeskirche wertvolle Kräfte verloren, die für die Jugendarbeit, für die Frauenbibelarbeit und für den Religionsunterricht dringend gebraucht worden wären. Bestenfalls konnten Kandidatinnen in einzelnen Fällen als Gemeindegewestern untergebracht werden, erhielten als solche aber infolge der wirtschaftlichen Not unserer Pfarrgemeinden vielfach nur ein Einkommen, das ihrer Tätigkeit und ihrer Vorbildung nicht entsprach. Wohl läßt die wirtschaftliche Lage der Landeskirche eine zufriedenstellende Regelung in dieser Richtung noch nicht zu, doch beabsichtigt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen, ebenso wie für die geistlichen Amtsträger, auch für Vikarinnen, Gemeindegewestern und Diakone eine Gehaltsordnung zu erlassen, sobald die wirtschaftliche Lage der Landeskirche dies gestattet. Bis dahin wird die Festsetzung des Gehaltes der einzelnen Kirchengemeinde überlassen, die jedoch bei akademisch gebildeten Kandidatinnen nur den entsprechenden Antrag an den Oberkirchenrat, der die Gehaltsfestsetzung im Erlaßwege durchzuführen hat, zu erstatten hat.

§ 14 unterscheidet entsprechend der Kirchenverfassung planmäßige und außerplanmäßige Vikarstellen. Als planmäßige Stellen sind nur die Pfarrvikarstellen anzusehen, die Stellen der Personalvikare der Seniorats- und der Superintendentialvikare sind außerplanmäßige, können also jederzeit wieder eingezogen oder nur für vorübergehende Zeit errichtet werden. Aus der Erfahrung hat sich entgegen den Bestimmungen der Kirchenverfassung der Brauch entwickelt, nicht Pfarrvikare, sondern nur Personalvikare zu berufen. Das ist unrichtig, denn in einer Gemeinde, die einer dauernden Vermehrung der Pfarrkräfte bedarf, soll es nur Pfarrvikare geben, die auf Lebenszeit gewählt werden. Nur der Personalvikar ist nach § 35 der KB. für eine vorübergehende Zeit zu wählen. Es wird daher notwendig sein, jene Personalvikarstellen, die nicht nur einem vorübergehenden Bedarf entsprechen, sondern die eine dauernde Vermehrung der geistlichen Kräfte bezwecken, in Pfarrvikarstellen umzuwandeln. Die dazu notwendigen Verfügungen wird der Oberkirchenrat im Erlaßwege im Einvernehmen mit der einzelnen Kirchengemeinde treffen. Der Pfarrvikar kann, wie dies auch in den Altreichskirchen üblich ist, nach dreijähriger zufriedenstellender Wirksamkeit den Amtstitel Pfarrer erhalten. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß in den Gemeinden der ständige Wechsel der geistlichen Kräfte vermieden wird und die Gewißheit gegeben ist, daß der guteingearbeitete und bei der Gemeinde beliebte Pfarrvikar ihr auch erhalten bleibe.

Personalvikare können den Amtstitel Pfarrer nicht erhalten, weil sie ja nicht auf planmäßigen Posten sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt allerdings bei den gleichfalls nicht planmäßigen Seniorats- und

Superintendentialvikaren vor, da diese den Amtstitel Pfarrer erhalten können. Doch ist die Stellung der Seniorats- und Superintendentialvikare trotz der Außerplanmäßigkeit der Stellen doch eine wesentlich andere, als die der Personalvikare. Die Notwendigkeit zur Berufung von Superintendentialvikaren wird sich an sich seltener als bisher ergeben, weil der Superintendent in Zukunft einen festen Amtssitz haben wird und nach dem Willen des Oberkirchenrates an der Superintendentialkirche neben dem Superintendenten tunlichst auch ein geschäftsführender Pfarrer für die Pfarrgemeindetätigkeit vorhanden sein soll. Auch die Senioratsvikare werden infolge der Belastung ihrer Senioren mit anderen Aufgaben vielfach genötigt sein, die Pfarramtsgeschäfte in ihrer Gemeinde selbständig zu führen, so daß die Verleihung des Pfarrertitels an den Senioratsvikar innerlich gerechtfertigt ist.

Da Personalvikarstellen nicht planmäßige sind, kann jeder einer Gemeinde zugewiesene Predigtamtskandidat nach Ablegung der Pfarramtprüfung zum Personalvikar gewählt werden und es bleiben ihm dadurch die sich aus § 3 der Pfarrergehaltsordnung ergebenden Rechte sowie die Gehaltsansprüche des § 6, Z. 2 a der PSD. gewahrt.

§ 15 fördert die Neugründung von Pfarrgemeinden, indem er die Abstimmung der Glaubensgenossen wesentlich erleichtert. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde nach der neuen Rechtslage nicht mehr so ausschlaggebend sind, wie sie dies nach dem alten Stand der Kirchenverfassung waren, wird es ja nunmehr möglich sein, Pfarrgemeinden auch dort zu gründen, wo bisher nur selbständige Vikare tätig waren. Es ist damit die Möglichkeit einer ununterbrochenen Arbeit an einem Ort gegeben, die bisher durch den zwangsweise eintretenden ununterbrochenen Wechsel der Personalvikare und Kandidaten wesentlich erschwert gewesen ist. Auch dem Oberkirchenrat selbst und den kirchlichen Zwischenstellen ist die Möglichkeit eigenen Eingreifens gegeben, wenn irgendein Presbyterium aus unsachlichen Gründen der Aufteilung der Gemeinde in zwei oder mehrere Pfarrgemeinden Schwierigkeiten bereiten sollte. Nach Ablauf der Frist des § 15 wird das Presbyterium seinen in Form eines Verhandlungsschriftauszuges nach § 62 KB. verfaßten Beschluß dem Oberkirchenrat samt den erhobenen Einwendungen — zustimmende Erklärungen sind somit nicht anzuschließen — vorzulegen haben. Dabei wird daran erinnert, daß der Verhandlungsschriftauszug über die Sitzung des Pfarrpresbyteriums die Namen der anwesenden Pfarrpresbyter, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, den Wortlaut des Antrages und des gefaßten Beschlusses sowie das Abstimmungsergebnis enthalten muß und daß er unter Beizehung des Gemeindefiegels vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem sonstigen zweiten Presbyter zu unterfertigen ist.

§ 16 regelt die Aufgabe der Dienstenteilung auch hinsichtlich der nicht ständigen Geistlichen, welche Regelung bisher in der Kirchenverfassung nicht klar ausgedrückt war.

§ 17 soll die Möglichkeit schaffen, Pfarrer und Vikare zur Bewerbung um eine andere Stelle zu verpflichten. Diese Möglichkeit des neuen § 17 soll ein unleidlich gewordenes Verhältnis, sei es zwischen den

Geistlichen untereinander, sei es zwischen den Geistlichen einerseits und den weltlichen Gemeindevertretern andererseits, beheben helfen. Auch soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, einen Pfarrer, der nach seiner Veranlagung für ein besonderes Gebiet seiner Arbeit vorwiegend geeignet ist, und der in der anders gearteten Gemeinde keine Möglichkeit zu einem segensreichen Wirken findet, dorthin zu bringen, wo er seine besonderen Fähigkeiten entfalten kann.

§ 18 bietet entsprechend der Bestimmung des § 99 der Verfassung 1931 die Möglichkeit der Verlegung der Pfarrerrwahl in die Gemeindevertretung. Ebenso ist unter Umständen die Ernennung eines Pfarrers ohne Wahl entsprechend der Bestimmung des § 113, Ziffer 2 der Verfassung 1931 vorgesehen. Die Wahl wird in diesem Falle immer die Gemeindevertretung jener Kirchengemeinde durchzuführen haben, deren Gemeindeglieder bisher wahlberechtigt gewesen sind.

Da Personalvikare nach der bisherigen Bestimmung der Kirchenverfassung im allgemeinen von demjenigen zu berufen waren, der den Gehalt aufzubringen hatte (§ 35 KB.), trat seit der Einführung der „fliegenden Vikare“ vielfach eine Unsicherheit darüber ein, welche kirchliche Körperschaft die Wahl durchzuführen hat. Diese Unsicherheit ist nun behoben, da nach der Bestimmung des § 18 planmäßige Stellen durch Wahl der Gemeindevertretung und außerplanmäßige Stellen durch Wahl des Presbyteriums zur Besetzung gelangen.

§ 19 regelt den Vorgang bei der Wahl und führt ein Vorschlagsrecht des Oberkirchenrates ein, das mit der bisherigen Kirchenverfassung dem Wortlaut nach zwar nicht im Widerspruch steht, aber dem Sinne nach doch die Verfassung ändert. Dieses Vorschlagsrecht des Oberkirchenrates mußte im Interesse der wirtschaftlichen Sicherheit der Landeskirche eingeführt werden, da andernfalls die Gefahr gegeben gewesen wäre, daß Pfarrgemeinden ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche dienstältere Pfarrer mit einem hohen Gehaltsanspruch oder mit besonders hohen Übersiedlungskosten aus anderen Landeskirchen berufen und dann die übermäßigen Kosten der Probepredigten, der Übersiedlung und der Gehaltszahlung tatsächlich auf die Landeskirchenkasse abwälzen. Dieses Vorschlagsrecht der Kirchenbehörde besteht fast in allen Kirchen des Altreiches und stellt daher auch eine Angleichung an die Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche dar. Der Oberkirchenrat wird sich selbstverständlich tunlichst an die Reihungsvorschläge der Pfarrgemeinden halten, muß sich aber das Recht vorbehalten, in Ausnahmefällen vom Reihungsvorschlag des Presbyteriums abzugehen. Jedenfalls kann kein Pfarrer gewählt werden, der in den vom Oberkirchenrat genehmigten Vorschlag nicht enthalten ist. Für die Berufungsbriefe wird der Oberkirchenrat ein einheitliches Muster herausgeben, das Spielraum für die besonderen Aufgaben jeder einzelnen Gemeinde lassen wird. Dies ist der Grund, warum trotz zu erwartenden einheitlichen Musters das Presbyterium einen Entwurf des Berufungsbriefes vorzulegen haben wird.

Die Bestimmung des § 20, die in vielfach erweiterter Fassung in den meisten Landeskirchen des Altreiches bereits vorhanden ist, ist aufgenommen worden, weil für nach § 17 freigewordene Geistliche die Möglichkeit

einer geeigneten Unterbringung geschaffen sein muß. Die Bestimmung soll auch die Möglichkeit bieten, ältere Pfarrer, die der Erziehung ihrer Kinder wegen in eine größere Stadt kommen müssen, berücksichtigen zu können.

Zu § 21: Diese Bestimmung unterscheidet zwischen Ämtern und Beschäftigungen, wobei unter Beschäftigungen hauptsächlich wirtschaftliche Tätigkeiten zu verstehen sind, also z. B. Vorstandsmitgliedschaften bei Sparkassen usw. Die Bestimmung des Abschnittes 1 dieses Paragraphen will verhindern, daß ein Pfarrer, wie dies bereits vorgekommen ist, in einem kirchlichen Verein ein Nebenamt annimmt, das ihn derart belastet, daß er seine eigene Pfarrgemeinde vernachlässigen muß und dann zum Schluß genötigt ist, auf Kosten der Landeskirche einen Vikar zu verlangen. Nach Abschnitt 2 wird der Superintendent jede Übernahme eines Ehrenamtes seitens der ihm unterstellten Pfarrer dem Oberkirchenrat anzuzeigen haben. Dadurch wird der Oberkirchenrat in die Lage versetzt sein, die Übernahme solcher Ehrenämter zu untersagen. Im Zusammenhang damit ordnet der Oberkirchenrat an, daß die Übernahme eines Ehrenamtes in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden grundsätzlich vom Superintendenten nicht angezeigt werden braucht, es wäre denn, daß durch diese Nebentätigkeit die Arbeitszeit des Geistlichen in einem Ausmaß in Anspruch genommen wird, daß darunter die pfarramtlichen Aufgaben leiden müssen. In diesem Falle wird der Oberkirchenrat selbst das entsprechende Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrstelle pflegen. Absatz 4 betrifft nur ein dem Geistlichen selbst gehöriges Gewerbe, ein Gewerbe, das Eigentum der Frau oder einer sonstigen, zum Haushalt des Geistlichen gehörigen Person ist, fällt nicht unter die Verbotbestimmung des Abschnittes 4.

§ 22, 23, 25, 26, 27 und 28 enthält Bestimmungen, die in den Pfarrgesetzen vieler Altreichslandeskirchen bereits enthalten sind und deren Einbau von der Kirchenkanzlei gewünscht wurde.

§ 23 ordnet unter anderem die unentgeltliche Verwaltung einer erledigten Pfarrstelle an. Dies steht allerdings mit der Bestimmung des § 32 der KV. nicht ganz im Einklang, doch ist ja der § 32 durch die neue Rechtslage weitgehend gegenstandslos geworden, denn der § 39 der KV. ist durch § 36 der Pfarrergehaltsordnung, ABl. Nr. 141/39 aufgehoben worden und die Gehalte werden nunmehr nicht durch die Gemeinde bezahlt, so daß die Gemeinde auch nicht mehr in der Lage ist, Administrationsgebühren zu zahlen. Überdies war auch bisher schon nach § 32 der KV. die Verwaltung erledigter Pfarrstellen durch 6 Monate hindurch im wesentlichen unentgeltlich zu leisten. Sollte sich in Zukunft eine derart lange Verwaltung als notwendig erweisen, so wird der Oberkirchenrat Abhilfe durch Zuteilung eines Pfarrverweisers schaffen. Während der besondern, durch den derzeitigen Krieg bedingten Verhältnisse hat der Oberkirchenrat auch jetzt schon durch außerordentliche Beihilfen für besonders schwierige und langandauernde Vertretungen eine Vergütung gegeben.

§ 24 deckt sich mit § 29, Ziffer 1 der KV., stellt jedoch klar, daß der Senior einen angemessenen Aufteilungsvorschlag für die Religionsunterrichtsstunden

unter mehrere geistliche Amtsträger einer Gemeinde zu erstatten hat und daß auf Grund dieses Vorschlages des Seniors der Superintendent die Anzahl jener Religionsunterrichtsstunden festzusetzen hat, die jeder einzelne Amtsträger zu leisten haben wird. Die Religionsunterrichtsstunden können — jedoch nur mit Genehmigung des Superintendenten — auch durch Gemeindegewertern, Diakone und Religionslehrer erteilt werden, doch legt der Oberkirchenrat dringendes Gewicht darauf, daß alle Pfarrer ausnahmslos Religionsunterricht erteilen und daß der Religionsunterricht nicht, wie es mitunter vorkommt, nur von Hilfskräften besorgt wird.

§ 28 soll verhindern, daß durch eine übereilte Geschäftsbesorgung dem Amtsträger, der Gemeinde und der ganzen Kirche Schwierigkeiten erwachsen. Die Pfarrfrau muß unbedingt für die ganze Gemeinde das leuchtende Vorbild einer deutschen christlichen Frau sein.

Im § 29 ist das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes nunmehr festgesetzt. Ein Anspruch auf den Urlaub besteht grundsätzlich nicht, wie er auch bisher nicht bestanden hat. Der Urlaub wird nur nach Dienstesrückichten genommen werden können. Insbesondere wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß nicht gleichzeitig die Pfarrer mehrerer benachbarter Gemeinden auf Urlaub gehen und ihre Vertretung nichtordinierten Predigtamtskandidaten überlassen. Es muß immer jemand vorhanden sein, der gesetzlich berechtigt ist, Amtshandlungen vorzunehmen und es muß auch vermieden werden, daß ein Pfarrer gleichzeitig so viele Amtsbrüder zu vertreten hat, daß er zu einer geregelten Arbeit gar nicht kommen kann. Die Erteilung des Urlaubes ist jetzt grundsätzlich dem Superintendenten überlassen. Nur in Ausnahmefällen, wenn das Urlaubsausmaß überschritten werden soll, behält sich der Oberkirchenrat die Bewilligung nach Absatz 3 vor. Die Bestimmung des Absatzes 4 will besagen, daß es unzulässig ist, daß ein Geistlicher sich zunächst einen Krankenurlaub nimmt und dann noch den Erholungsurlaub im Ausmaß des Absatzes (2) anschließen will. Das Gesamtausmaß des in einem Jahre vom Superintendenten zu erteilenden Urlaubes darf, gleichgültig, ob es sich um einen Erholungs- oder Krankenurlaub oder um einen sonstigen Urlaub handelt, die im Absatz 2 gegebenen Grenzen nicht überschreiten.

§ 31 (1) entspricht der Bestimmung des § 130 der KV. 1931. Zur Klarstellung wird bemerkt, daß ein Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche bei Verzicht auf alle Ansprüche jederzeit, also auch vor dem vollendeten 65. Lebensjahr, möglich ist.

§ 32 soll die Verwahrlosung einer Gemeinde durch allzu langen Krankenurlaub eines nicht mehr dienstfähigen Pfarrers verhindern.

§ 33 entspricht der bisherigen Übung, die jedoch nach der bisherigen Rechtslage nicht klar ausgesprochen war.

§ 35, Ziffer 3, schafft die Möglichkeit, einen säumigen Amtsträger zur Aufarbeitung seiner Rückstände zu verhalten, ohne daß eine Ordnungsstrafe nach § 119, Ziffer 10 KV. verhängt werden muß.

Zu §§ 37 und 39: Die Altersbegrenzungen für Senioren und Superintendenten entsprechen dem § 173 der Verfassung 1931. Das Dreiervorschlagsrecht des Oberkirchenrates entspricht dem Dreiervorschlag bei

Pfarrerwahlen. Ein im Dreierorschlag nicht enthaltener Geistlicher kann nicht gewählt werden.

Die Bestimmung des § 38 bedeutet, daß in Zukunft der Superintendent nicht nur aus den Pfarrern seiner Diözese, sondern aus den Pfarrern der ganzen Landeskirche gewählt werden kann. (Siehe § 104, Ziffer 2 K.V.) Die Erfahrung hat ergeben, daß der wiederholte Wechsel der Superintendentenurteile von großem Nachteil ist und daß es außerdem empfehlenswert ist, den Sitz des Superintendenten an einen Verkehrsknotenpunkt und womöglich auch an den Sitz der Baubehörden zu verlegen. Im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen hat der Oberkirchenrat den Amtssitz für die oberösterreichische Superintendenz in Linz und für die reformierte Superintendenz in Wien I. Dorotheergasse 16, bereits festgesetzt. Neben dem Superintendenten wird in Zukunft stets ein zweiter geschäftsführender Pfarrer tätig sein, so daß der Superintendent für seine eigentlichen Aufgaben freibleibt, ohne daß das kirchliche Leben seiner Gemeinde dadurch leidet. Für die burgenländische Superintendenz ist ein Amtssitz vorläufig noch nicht festgesetzt, weil die Voraussetzungen hierfür in räumlicher Hinsicht erst geschaffen werden müssen und dies während des Krieges nicht gut durchführbar ist. Der neue burgenländische Superintendent hat sich jedoch verpflichtet, nach Klärung der sachlichen Frage an den zu bestimmenden festen Amtssitz der burgenländischen Superintendenzur zu übersiedeln.

§ 40 führt den seit langen Jahren von der Kirche geforderten Titel eines Bischofs ein. Es war wohl durch die Entwicklung der rechtlichen Lage seit der Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich nicht mehr möglich, die Frage der Kirchenleitung in der Form zu lösen, wie sie in der Verfassung 1931 vorgesehen war, doch glaubt der Oberkirchenrat, daß die nun neugeschaffene Grundlage eine glückliche Verbindung der althergebrachten Kirchenleitung mit dem neuen Bischofsamt darstellt. Eine Aufzählung der besonderen Aufgaben des Bischofs wurde im Einvernehmen mit dem geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche und mit der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei unterlassen, weil die Bedürfnisse der jeweils wechselnden Entwicklung freien Spielraum haben sollen. Offen ist noch die sich überschneidende Zuständigkeit des Bischofs und der Superintendenten. Diese Frage wird in der nach § 41 zu erlassenden Dienstamtsweisung einwandfrei geregelt werden.

87. Z. 7448/40 vom 27. August 1940.

Anmeldung zum Konfessionsunterricht.
(Bereits mit Runderlaß verlaubar.)

Die Pfarrämter werden angewiesen, durch Kanzelabkündigung oder auf sonstige geeignete Weise die Eltern evangelischer Schulkinder darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Erlaß des ehem. Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten Wien vom 29. August 1939, Zl. 335.908/1939 — 3a die Teilnahme am Konfessionsunterricht nur auf Grund einer diesbezüglichen schriftlichen Anmeldung bei der Leitung der Schule erfolgen kann, daß diese Anmeldung innerhalb der ersten Woche nach Schulbeginn zu erstatten ist und daß die Anmeldung für Schüler vor dem voll-

endeten 14. Lebensjahre vom Vater oder dessen gesetzlichen Vertreter (Mutter, Vormund), für Schüler nach Erreichung des 14. Lebensjahres aber von diesen Schülern selbst vorzunehmen ist. Auf die Bedeutung des Konfessionsunterrichtes ist bei der Kanzelabkündigung nachdrücklichst hinzuweisen.

88. Z. 7128/40 vom 27. August 1940.

Feststellung von Personenstandsänderungen.

Mit Runderlaß vom 1. Juni 1940, Zl. 4441/40, hat der Oberkirchenrat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich durch die Unmöglichkeit allgemeiner Einsicht in die Melderegister und in die Lohnsteuerkarten hinsichtlich der Erfassung der Glaubensgenossen ergeben haben.

Der Oberkirchenrat hatte die Presbyterien gebeten, Anregungen zur Behebung dieser Schwierigkeiten zu geben.

In Auswertung dieser Anregungen der Presbyterien wird nunmehr

I. angeordnet:

1. Sofern einer kirchlichen Stelle (Pfarramt oder Presbyterium) bekannt wird, daß ein Glaubensgenosse ihres Sprengels aus seinem bisherigen Wohnort verzogen ist, ist diese kirchliche Stelle verpflichtet, durch Einzelanfrage an die zuständige Meldebehörde festzustellen, wie die neue Anschrift des übersiedelten Glaubensgenossen lautet.

2. Sämtliche Zu- und Wegzüge, Eintritte, Austritte und Berechtigungen sind mittels des in Anlage 1 angeführten Meldebogens allmonatlich jeweils bis zum 10. eines jeden Monats an den Oberkirchenrat einzusenden.

Die Meldebogen werden vom Oberkirchenrat aufgelegt und den Pfarrämtern unentgeltlich auf Bestellung zur Verfügung gestellt.

Der Oberkirchenrat wird die allmonatlich einlangenden Meldebogen, die auch für ins Altreich Verziehende Geltung haben, der Kirchenbeitragsstelle zur Durcharbeitung übergeben und sodann an die neuzuständigen Pfarrgemeinden weiterleiten.

3. An den Amtstafeln der evangelischen Kirchengemeinden ist in deutlich lesbarer Schrift ständig der folgende Anschlag anzubringen:

„Alle Glaubensgenossen werden ersucht, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.“

4. Die in Z. 3 angegebene Verlaubarung ist weiters:

a) allmonatlich einmal bei der Kanzelabkündigung im Gottesdienst bekannt zu machen;

b) in allen kirchlichen Nachrichten (Zeitschriften) in jeder Folge zu bringen.

5. Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, allen ihnen bekanntwerdenden Personenstandsänderungen, die ihnen auf Grund von Schulberichten, Mitteilungen der Standesämter usw. zugehen, sofort nachzugehen, und zwar auch dann, wenn der Standesfall sich nicht in der eigenen Gemeinde ereignet hat. Das Ergebnis ist mittels des Meldebogens zu Anlage 1 (siehe Seite 65) zu berichten.

6. Die geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, durch regelmäßige Hausbesuche ihrer Gemeindeglieder den Personenstand der Glaubensgenossen stets auf dem Laufenden zu erhalten.

II. empfohlen:

7. zu veranlassen, daß auch jene Nachrichtenblätter, die zwar nicht einer Kirchengemeinde gehören, aber kirchlichen Interessen dienen, die gleiche ständige Verlautbarung wie zu Z. 3 bringen.

8. die Pfarresprenkel, soweit dies durchführbar ist, in möglichst kleine Untersprenkel zu teilen und jeden Untersprenkel einem freiwilligen Gemeindehelfer zu übergeben, der die Personenstandsänderungen der in seinem Sprengel wohnhaften Glaubensgenossen zu beobachten und zu berichten hat.

9. Personen vorübergehend anzustellen, die alle Personenstandsänderungen, insbesondere die Zu- und Wegzüge von Glaubensgenossen in größeren Gebieten (zum Beispiel in einer ganzen Stadtgemeinde) durch Nachforschen von Haus zu Haus oder auf andere geeignete und gesetzlich zulässige Weise zu erheben und zu berichten haben.

Der Oberkirchenrat wird zur Besoldung dieser Gemeindehelfer einen entsprechenden Beitrag leisten.

Presbyterien, die die Anstellung solcher Gemeindehelfer beabsichtigen, wollen sich an den Oberkirchenrat wenden.

Erhebungsformulare für diese Hilfsangestellten werden nach Anlage 2 (siehe Seite 66) vom Oberkirchenrat aufgelegt und den Pfarrgemeinde über Bestellung unentgeltlich übermittelt werden.

Zur Vermeidung unnützer Arbeit werden den Helfern die Gemeindefarteikarten der bereits bekannten Glaubensgenossen mitzuteilen sein.

III. verfügt:

10. daß die Kirchenbeitragsstelle auf alle Aussendungen den Stempelvermerk „Falls Empfänger verzogen, wird gebeten, den Brief tunlichst mit der neuen Anschrift zurückzusenden“ anbringt.

Die mit den Durchführungsbestimmungen zur Kirchenbeitragsordnung vom 8. September 1939, Zl. 6512/39, ABl. Nr. 134/39 im Punkt 18 verfügte vierteljährliche Berichterstattung über Zuwächse an Kirchenbeitragspflichtigen (Erreichung der Großjährigkeit, Erlangung eines Verdienstes) und über Abgänge durch den Tod bleibt unberührt.

Dieser Erlaß ist von allen kirchlichen Stellen auf das genaueste zu befolgen.

Anlage 1

Neu zuständiges Pfarramt

Der bisher in (genaue Anschrift)

wohnhaft gewesene (Vor- und Zuname)

geboren am in Religion

Beruf

und dessen Ehegattin (Vor- und Zuname), geborene

(Mädchenname)

geboren am in Religion

sowie dessen Kinder (Vor- und Zuname, Geburtstag und Ort, Religion)

ist (sind) nach übersiedelt,

aus der evangelischen Kirche A. B. / H. B. am ausgetreten,

in die evangelische Kirche A. B. / H. B. am eingetreten,

hat am in

die / den (Vor- und Zuname), geboren am

in Religion Beruf geheiratet

und wohnt nun in (genaue Anschrift)

Anmerkung:

Evangelisches Pfarramt in am

Bei der Kirchenbeitragsstelle
des Oberkirchenrates vorgemerkt:

Wien, am

Anlage 2

Vor- und Zuname	g e b o r e n		Religion	Beruf	Wohnort
	am	in			

89. Z. 7450/40 vom 27. August 1940.

Beiträge für das Winterhilfswerk 1940/41.

Ab 1. Oktober 1940 werden die Beiträge für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes im Ausmaß von 10% des Lohnsteuerbetrages zum Abzug gebracht werden.

90. Z. 7555/40 vom 3. September 1940.

Ahnenpaß.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat folgendes mitgeteilt:

„Dr. jur. Graf von Schwerin hat eine kleine Schrift „Die Erstellung des Ahnenpasses“ verfaßt, die vom Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., S. m. b. H. München, herausgegeben ist.

Die Schrift (Preis 50 Rpf.) ist beachtlich.“

Dies wird hiemit bekanntgegeben.

Angeordnete Kollekten im Oktober 1940.

13. Oktober 1940:

Kollekte für die kirchliche Männerarbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Oberkirchenrat Dr. Hans Eder hat sein Amt als Superintendent der oberösterreichischen evangelischen Diözese mit 26. August 1940 niedergelegt. Der Oberkirchenrat hat diese Amtsniederlegung gemäß § 38 KB. oberkirchenbehördlich genehmigt und dem scheidenden Superintendenten den Dank für seine treuen Dienste ausgesprochen. Mit Wahrnehmung der Superintendentialgeschäfte wurde bis zur Durchführung der Neuwahl Superintendentstellvertreter Wilhelm T i e b e l, Linz, betraut.

Der Superintendentialauschuß der Wiener Evangelischen Superintendenz A. B. hat laut Erlasses vom 22. Juli 1940, Z. 1152/40, gemäß § 14 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, NSBl. Nr. 4 aus 1892 entschieden, daß die im Gerichtsbezirk Mistelbach ansässigen evangelischen Glaubensgenossen aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Korneuburg ausgepfarrt und in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Laa an der Thaya eingepfarrt werden.

Im Verlag Christian Kaiser in München 13, Jabellastraße 20, ist ein Präludienbuch von Heinrich Weber, enthaltend 270 cantus-firmus-Vorspiele und einleitende Sätze für die Orgel erschienen, das zum Preis von RM 8.— zu haben ist. Der Oberkirchenrat hat ein Musterstück dieses Präludienbuches bestellt und ein Gutachten seitens eines kirchenmusikalisch interessierten und gebildeten Pfarrers unserer Landeskirche eingeholt.

Dieser Pfarrer hat über das Buch folgendes Gutachten abgegeben:

„Das Präludienbuch von Heinrich Weber füllt eine lange entbehrte Lücke in unserer evangelischen Orgelliteratur und bietet für den Organisten unserer Kirche gerade das, was er nötig hat. Ein Organist in der Großstadt, der hauptamtlich tätig ist, wird über Zeit und Fähigkeit verfügen, sich Vorspiele und Einleitungen zu unseren Kirchenliedern selbst herzustellen; dem nebenamtlich beschäftigten Orgelspieler auf dem Lande bietet diese willkommene Gabe einen wahren Schatz von Praxis und Anregung. Im Gegensatz von früheren Präludienbüchern macht sich in allen von Weber verfaßten Tonstücken die durchgreifende Erneuerung des Kirchenmusikstils bemerkbar, der in den letzten Jahren insbesondere auf dem Boden der lutherischen Kirche zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Nichts mehr von romantisch manierten Septakkorden von neudönerischen Impressionisten, sondern klare, an die alten Meister erinnernde Ton- und Melodiefolgen, die auch für den weniger geschulten Organisten bequem auszuführen sind und der ganzen Gemeinde zeigen, welsch ein Gut uns in der Rückkehr zum alt-lutherischen, liturgischen Gute erschlossen wird.

Die Vorspiele liegen meist in der gleichen Tonart, wie die des Allg. Deutsch-evangelischen Gesangbuches, folglich meist in der Tonart unserer österreichischen Orgelbücher.

Das Buch kann also mit bestem Gewissen jedem Organisten in der Evangelischen Kirche der Ostmark bestens empfohlen werden.“

Der Oberkirchenrat teilt dies zwecks allfälliger Bestellung des Präludienbuches durch die Pfarrgemeinden mit. Bestellungen des Buches wollen im Wege der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brummer in Wien 62, Neubaugürtel 26, durchgeführt werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche N. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 4. Oktober 1940

11. Stück

91. Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates N. u. S. B. in Wien

91. Z. 7262/40 vom 5. September 1940.

Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer.

Der Oberkirchenrat verlautbart zur allgemeinen Kenntnis die folgende Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 samt den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen:

„Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Wer eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums im Sinne von § 5 Nr. 2 der Ersten Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 797) druckt, muß sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Eine Erfüllung dieser Pflicht liegt vor, wenn die Genannten entweder Mitglied der Kammer oder von der Mitgliedschaft auf Grund von § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 797) befreit sind.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Auftragneher durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des Befreiungsscheines dargetut, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist.

(3) Einem Nachweises bedarf es nicht für Druckaufträge

1. von Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindevverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt;

2. von Dienststellen der NSDAP.

(4) Dem Druck im Sinne der Verordnung steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

§ 2.

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen. Daneben kann die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereianstalt und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg der Reichsstatthalter, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde, in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter.

§ 3.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring, Generalfeldmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft Walter Funk.	Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammer s.
---	--

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. Vom 25. Juli 1940.

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1035) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Umfang der Organisationspflicht ergibt sich aus § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 797). Die Erfüllung dieser Organisationspflicht hat der Drucker oder sonstige Vervielfältiger in dem im § 1 der Verordnung vorgegebenen Rahmen zu prüfen.

§ 2.

(1) Die Prüfungspflicht erstreckt sich nur auf Schriftgut. Schriftgut im Sinne der Verordnung ist jede geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird (z. B. schöpferische, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke und Abhandlungen, Predigten, Aufsätze, Novellen, Kurzgeschichten u. dgl.).

(2) Nicht zum Schriftgut gehören alle hoheitlichen Willensäußerungen des Staates oder sonstiger Körperschaften, wie Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Satzungen, Friedhofsordnungen. Zum Schriftgut gehören weiterhin nicht privatrechtliche Abkommen, Verträge, Vereinsstatuten und ähnliches; ferner nicht Geschäftsdrucke aller Art, wie Bilanzen, Werbeschriften, (Warenangebote), Geschäftspapiere und Formulare.

§ 3.

Die Prüfungspflicht entfällt bei Druckaufträgen von Behörden des Reichs, der Länder (Reichsgaue) und Gemeinden (Gemeindeverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt, ferner bei Dienststellen der NSDAP, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Druckaufträge über Schriftgut handelt.

§ 4.

Durch eine auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 797) erlassene Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ist der Selbstverlag verboten, wenn nicht der Präsident der Kammer im Einzelfall eine Ausnahme bewilligt. Bei jedem Druckauftrag über Schriftgut ohne Rücksicht auf den Umfang des Werkes, also auch bei Einblattgedrucken, muß danach grundsätzlich ein Verleger vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Verfasser die Ausnahme genehmigung erhalten hat.

§ 5.

(1) Dem Druck steht nach § 1 Abs. 4 der Verordnung jede andere Herstellungsart durch ein Massen-

vervielfältigungsmittel, also z. B. durch Metallographie usw., gleich.

(2) Ist der Verfasser gleichzeitig Drucker (Vervielfältiger), so darf er den Druck (die Vervielfältigung) nur vornehmen, wenn er seiner Organisationspflicht als Verfasser und Selbstverleger von Schriftgut genügt hat. Andernfalls unterliegt auch er den Strafbestimmungen der Verordnung.

§ 6.

Bei Zweifeln über das Bestehen der Prüfungspflicht im Einzelfall kann neben dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Auskunft bei der Reichsschrifttumskammer und ihren Landesleitern eingeholt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda;

In Vertretung des Staatssekretärs: Dr. Greiner.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck schreibt die zweite Pfarrerstelle in Innsbruck zur sofortigen Besetzung aus. Der Gehalt bestimmt sich nach der geltenden Pfarrergehaltsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber mögen sich bis 10. Oktober l. J. beim Presbyterium in Innsbruck, Richard-Wagner-Straße 4, melden und folgende Urkunden miteinsenden:

Geburts- und Taufschein, Arier-Nachweis, Staatsbürgerschaftszeugnis, Leinwandzeugnis, Wohlverhaltenszeugnis der Seelsorger der letzten Aufenthalts-gemeinde, Lebenslauf, Zeugnisse über die Staatsprüfungen pro candidatura und pro ministerio, Ordinations-Urkunde.

Die demnächst freiverdende Pfarrstelle Knittelfeld wird hierdurch zur Besetzung ausgeschrieben. Zu versorgen sind Knittelfeld mit sonntäglichem Gottesdienst, Zeltweg mit 14tägigem Saal, Lobming und Obdach mit je sechswöchentlichem Gottesdienst, wöchentliche Bibelstunde in Knittelfeld und Zeltweg. Auskunft durch den Ortspfarrer. Meldungen an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde Knittelfeld bis 15. Oktober.

Die Pfarrstelle Voitsberg (Steiermark) gelangt ehestens zur Neubefetzung. Bewerbungen mit Lebenslauf und Abstammungsnachweis mögen ehebaldigst an den Kurator, Herrn Dr. Walter Ritter in Voitsberg eingesandt werden.

Die evangelische Kirchengemeinde A. B. in Wels, Obd., sucht zu sofortigem Dienstantritt einen Vikar. Bewerbungen ehestens erbeten an das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Wels, Obd., Bismarckstraße 20.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 28. Oktober 1940

12. Stück

- 92. Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein.
- 93. Freiumschläge für Abstammungszeugnisse.
- 94. Richtlinien für die Film-Vorführung konfessioneller (kirchlicher) Spielfstellen.
- 95. Seelsorge an Internierten und Kriegsgefangenen.
- 96. Statistische Übersicht — Erfassung der Inhaftierten.
- 97. Spendensuche an Gustav-Adolf-Vereine.
- 98. Tag der Inneren Mission.

- 99. Neugliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen und Mähren-Schlesien.
- 100. Schutz beweglicher kirchlicher Denkmäler.
- 101. Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher.
- 102. Kirchenbuchauszüge für Zigeuner und Zigeunermischlinge.
- 103. Kriegszuschlag-Berechnung. Angeordnete Kollekten. Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

92. Z. 7112/40 vom 4. Oktober 1940.

Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein.

Wie bereits im Amtsblatt vom Jahre 1939 unter Nr. 165 verlautbart, ist die anlässlich des Reformationsfestes angeordnete Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein bestimmt.

Diese Kollekte ist in den Kirchengemeinden, in welchen am 31. Oktober 1940 ein Gottesdienst stattfindet, an diesem Tage, in den Gemeinden, in welchen das nicht der Fall ist, an dem Sonntag einzuheben, dessen Gottesdienst dem Reformationsfeste gewidmet ist. Es wird erjucht, bei der Kanzelabkündigung der Kollekte auf die jegensreiche Tätigkeit des Gustav-Adolf-Vereines eingehend mit der Bitte um reichliche Spenden hinzuweisen.

Der Kollektenerlös ist von den Gemeinden an den für sie zuständigen Zweigverein des Gustav-Adolf-Vereines unter der Bezeichnung „Reformationskollekte“ abzuführen.

Der Oberkirchenrat ist von der erfolgten Abfuhr unter Angabe der Höhe des abgelieferten Betrages in Kenntnis zu setzen.

93. Z. 8171/40 vom 1. Oktober 1940.

Freiumschläge für Abstammungszeugnisse.

Zur Kenntnisnahme und Darnachachtung wird folgende Verständigung des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. September 1940 A. R. B. 714 verlautbart:

„Bei der Erörterung eines Einzelfalles ist uns von dem Herrn Reichsminister des Innern mitgeteilt worden, daß keine Bedenken dagegen bestünden, von den Antragstellern für Abstammungszeugnisse Freiumschläge einzufordern. Diese Maßnahme diene der Verminderung des Schreibwerks und fördere gleichzeitig die Zuverlässigkeit der Verjendung.“

94. Z. 8187/40 vom 27. September 1940.

Richtlinien für die Film-Vorführung konfessioneller (kirchlicher) Spielfstellen.

Der Oberkirchenrat bringt nachstehende Verfügung des Präsidenten der Reichsfilmkammer zur Kenntnis:

„Mit Beginn des Geschäftsjahres 1940/41 treten bezüglich der Film-Vorführungstätigkeit aller konfessionellen (kirchlichen) Stellen folgende Richtlinien in Kraft:

1. Mitgliedschaft.

Für alle konfessionellen bzw. kirchlichen Vereinigungen, Pfarrämter, Einzelpersonen usw., welche öffentliche Vorführungen mit Filmen in Schmal- oder Normalformat (nicht jedoch Stehfilmern und Lichtbildern) veranstalten, ist die Fachgruppe Lichtspielstellen der Reichsfilmkammer zuständig. Öffentliche Filmvorführungen, deren Berechtigung nicht durch eine Mitgliedskarte oder Sondergenehmigung der Reichsfilmkammer ausgewiesen werden kann, sind unzulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934.

Der vorgeschriebene jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes selbständig im Betrieb gehaltene Vorführungsgerät RM 10.—. Für wechselseitig eingesezte bzw. Ersatzgeräte wird keine Ausweiskarte benötigt. Über Mitgliedsbedingungen für gemeinnützige, karitative Vereinigungen usw. werden gegebenenfalls jeweils Sondervereinbarungen getroffen.

2. Filmvorführungen.

Gemäß den bestehenden Vereinbarungen und Richtlinien dürfen lediglich religiöse und kulturelle Filme vorgeführt werden, keinesfalls jedoch Spielfilme, auch wenn diese religiöse Tendenzen enthalten. In Zweifelsfällen entscheidet die Fachgruppe Lichtspielstellen.

Alle Filmvorführungen konfessioneller Spielfstellen sind in Würdigung ihres religiös-sittlichen Charakters beschränkt auf Kirchen und Räume, die kirchlichen Zwecken dienen. Vorführungen in anderen Räumen sind nicht gestattet.

Schmalfilm-Veranstaltungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

3. Anmeldepflicht.

Im Interesse einer planmäßigen Bespielung und zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen ist es erforderlich, alle öffentlich angekündigten kirchlichen Filmvorführungen (vergleiche Nr. 2) rechtzeitig, d. h. spätestens fünf Tage vor Spielbeginn, der zuständigen Landesleitung der Reichsfilmkammer (Anschrift der Gaufilmstelle) anzumelden. Diese kann erforderlichenfalls auf Terminverschiebungen bestehen. Weitere Voraussetzung für ein reibungsloses Abwickeln der Filmvorführungen ist die Beachtung aller sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften der zuständigen Behörden.

95. 3. 7559/40 vom 12. September 1940.

Seelsorge an Internierten und Kriegsgefangenen.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene im Einverständnis mit dem Evangelischen Feldbischof für diejenigen Pfarrer, die mit der geistlichen Betreuung der französischen und englischen Kriegsgefangenen beauftragt sind, geeignetes Material in der betreffenden Fremdsprache (Liturgieentwürfe, Predigten, eine Auswahl von Chorälen, Bibeln und Bibeltexte in beschränktem Umfang) bereit hält. Bestellungen und Anfragen sind zu richten an:

Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3.

Zur Zeit wird die Drucklegung einer kleinen Handagende in französischer und englischer Sprache vorbereitet, die den Geistlichen ihren Dienst in den Gefangenenlagern erleichtern soll. Sie wird mit einem kleinen Anhang ausgesuchter Choräle versehen sein, so daß sie gleichzeitig in den Händen der Kriegsgefangenen als Gesangsbuch Verwendung finden kann.

96. 3. 3695/40 vom 12. September 1940.

Statistische Übersicht — Erfassung der Inhaftierten.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß in die jährlichen statistischen Übersichten auch die Amtshandlungen an den Inhaftierten aufzunehmen sind. Das gleiche gilt auch für die von den an Strafanstalten tätigen Pfarrern vollzogenen Amtshandlungen.

97. 3. 7984/40 vom 18. September 1940.

Spendengesuche an Gustav-Adolf-Vereine.

Der Vorstand des Hauptvereines der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Ostmark hat den Oberkirchenrat ersucht, die Pfarrgemeinden daran zu erinnern, daß alle Gesuche an Gustav-Adolf-Vereine um Spenden niemals unmittelbar an diese einzelnen Vereine gehen sollen, sondern daß alle Spendengesuche grundsätzlich im Wege der örtlich zuständigen Zweigvereine einzubringen sind.

Die unmittelbare Einreichung von Gesuchen etwa an den Zentralvorstand führt lediglich zu Verzögerungen, da der Zentralvorstand doch wieder Rückfragen an die hiesigen Zweigvereine und den Hauptverein Wien richtet.

Der Erinnerung des Hauptvereines Wien wolle in Zukunft ausnahmslos Rechnung getragen werden.

98. 3. 6836/40 vom 6. September 1940.

Tag der Inneren Mission.

(Mit Runderlaß bereits verlautbart.)

In diesem Jahr wird in der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche am Sonntag, den 15. September 1940, der Tag der Inneren Mission gefeiert.

Der Oberkirchenrat ordnet hiemit an, daß auch im Bereich unserer Landeskirche dieses Tages besonders gedacht wird. Im Gottesdienst und in allfälligen Vorträgen soll der Gemeinde von neuem zum Bewußtsein gebracht werden, daß der Christusglaube untrennbar in sich den Liebesdienst schließt: „In Christo Jesu gilt der Glaube, der durch die Liebe tätig ist.“ (Gal. 5, 6). Inmitten der sozialen Revolution des letzten Jahrhunderts hat Wichern, der Vater der Inneren Mission, die Kirche daran erinnert, daß „ihr die Liebe ebenso gehört wie der Glaube“. In Verwirklichung dieser urchristlichen Erkenntnis ist der Dienst der Inneren Mission zum unablässigen Mahner des öffentlichen Gewissens und zum entscheidenden Vorbereiter des Sozialismus der Tat geworden.

Aber auch in Zukunft wird dieser Dienst nie überflüssig werden. Denn die Welt ist immer in Not und diese Not ruft gerade auch nach dem freiwilligen Liebesdienst. Diese Not ist nicht nur leiblicher, sondern auch seelischer Art. Christlicher Liebesdienst will in Verbindung mit äußerer Hilfe immer zugleich Seelsorge sein: Rettung des Menschen aus dem Bann der Todes- und Dämonenmächte.

Die beim Gottesdienst einzuhobende Kollekte ist bis 1. Oktober 1940 an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates, „Kto. Bl. 54061 beim Postsparkassenamt Wien“ einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Vermerk „Innere Mission“ anzubringen.

Der Oberkirchenrat wird den gesammelten Betrag der Inneren Mission der Ostmark überweisen.

99. 3. 7717/40 vom 10. September 1940.

Neugliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen und Mähren-Schlesien.

Infolge Neugliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen und Mähren-Schlesien führt die Leitung dieser Landeskirche ab 1. September 1940 die folgende Bezeichnung:

„Deutsches Evangelisches Kirchenamt im Sudetenland und in Böhmen und Mähren, Sablonz an der Neisse, Talstraße 71.“

Das im Amtsblatt unter 3. 190/39 verlautbarte Anschriftenverzeichnis der evangelischen Kirchenbehörden ist bei 3. 34 entsprechend richtigzustellen.

100. 3. 8671/40 vom 11. Oktober 1940.

Schutz beweglicher kirchlicher Denkmäler.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart hat an seine Landeskirche am 16. Juli 1940 die folgende Verordnung erlassen:

„Von den beweglichen kirchlichen Denkmalen (Altartümern) sind früher, als das Verständnis für diese Werte noch nicht geweckt war, manche unseren Kirchen entfremdet worden. Aber auch in neuerer Zeit fehlt es

nicht an derartigen Versuchen von Privaten und Museen. Die Weggabe der Denkmale entspricht aber weder den Forderungen der staatlichen Denkmalpflege, wonach ein Bild oder Bildwerk in der Umgebung bleiben soll, für die es geschaffen wurde, noch dem kirchlichen Bedürfnis, einer künstlerischen Verarmung unserer Kirchen vorzubeugen, wobei zu erwähnen ist, daß das gebotene oder geleistete Entgelt meist dem wahren Wert nicht entspricht.

Gemäß §§ 52 Abs. 2 und 60 Abs. 1 RGD. wird daher angeordnet, daß bewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (bewegliche Denkmale), nur nach Genehmigung des Oberkirchenrats aus dem Kirchengebäude entfernt werden dürfen. Bei Kirchen, die zwar in Benützung, nicht aber in Eigentum und Unterhaltung der Kirchengemeinden stehen, ist dem Oberkirchenrat von der beabsichtigten Entfernung solcher Gegenstände von den kirchlichen Stellen mindestens Anzeige zu erstatten. Gegenstände der angegebenen Art, die nicht im Kirchengebäude untergebracht sind, aber im Eigentum einer Kirchengemeinde stehen, dürfen vor erfolgter Genehmigung des Oberkirchenrats weder entgeltlich noch unentgeltlich an Händler oder andere Personen oder Stellen weggegeben werden. Die Genehmigung ist auch zu solchen Veränderungen dieser Art einzuholen, die mit Bauänderungen an der Kirche im Zusammenhang stehen.

Diese Vorschriften gelten insbesondere für Bilder und Bildwerke oder Teile solcher, auch wenn sie zurzeit bereits in einem Nebenraum der Kirche abgestellt sind, ferner für künstlerisch wertvolle Abendmahlsgeräte, vorgeschichtliche Gegenstände, alte Münzen, Bücher, Urkunden und andere geschichtlich wertvolle Akten.

Bei den Glocken gelten als bewegliche Denkmale diejenigen, die aus Anlaß der 1940 erfolgten Bestandsaufnahme der Bronzeglocken in die Gruppen C oder D eingereiht worden sind. Hinsichtlich der Orgeln mit Denkmalswert wird auf die Bekanntmachung über die Orgelpflege vom 18. Januar 1940 (Abl. 29 S. 137), insbesondere in VII 1a Bezug genommen.

Soweit außer der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde für Änderungen bezüglich der beweglichen Denkmale die Genehmigung des Landesamts für Denkmalspflege erforderlich ist (vgl. Abl. 19 S. 214 ff.), wird sie nach erfolgter Vorlage an den Oberkirchenrat von diesem nachgesucht werden.

Bei diesem Anlaß wird in Erinnerung gebracht, daß zur Instandsetzung von Bildwerken an und in kirchlichen Gebäuden vor Vergabe der Arbeit sachverständige Beratung durch Vermittlung des Oberkirchenrats eingeholt werden soll (Abl. 23 S. 143). Handelt es sich um Bildwerke im Innern der Kirchen oder um Orgelgehäuse, so können sich die Pfarrämter auch unmittelbar an den Verein für christliche Kunst wenden. Zur Beratung bezüglich der Instandsetzung oder des Umbaus einer Denkmalsorgel sind kirchliche Orgelpfleger (Abl. 29 S. 137), in Glockenfragen ein landeskirchlicher Glockensachverständiger (Abl. 27 S. 106 und 143) bezüglich der Urkunden und älteren Akten kirchliche Archivpfleger aufgestellt.

Hierzu hat die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei unter Z. K. K. IV-1966/40 vom 11. Oktober 1940 mitgeteilt:

„Vorstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme. Ich möchte annehmen, daß sich eine entsprechende Regelung, falls sie nicht bereits bestehen sollte, auch in anderen Landeskirchen empfiehlt. Selbstverständlich können und dürfen durch eine solche Vorschrift nicht die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von kirchlichen Kunstwerken im Kriege berührt werden, wie wir sie etwa mit unserem Rundschreiben vom 27. September 1939 — K. K. IV 2524/39 — nach dem Vorgang der bayerischen Landeskirche vorgeschlagen haben. Landeskirchliche Verordnungen oder Anordnungen, die inhaltlich der Verordnung der württembergischen Landeskirche vom 16. Juli 1940 entsprechen, erkläre ich im voraus gemäß der Verordnung vom 5. März 1938 für unbedenklich im Hinblick auf die Rechts einheit unter den Landeskirchen.“

Da nach § 66, Z. 4 der Verfassung der evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, die Veräußerung beweglichen Besitzes, der künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert hat, ohne Genehmigung des Oberkirchenrats nicht zulässig ist, erübrigt sich eine gleichlautende Verfügung des Wiener Oberkirchenrates, doch möchte der Oberkirchenrat die Presbyterien durch Mitteilung der Verordnung des Stuttgarter Oberkirchenrats auf die Einhaltung des § 66, Z. 4 K. V. nachdrücklich aufmerksam machen.

101. Z. 8672/40 vom 19. Oktober 1940.

Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat mit Erlaß vom 12. Oktober 1940, Zl. K. K. IV-2106/40 mitgeteilt, daß der Herr Reichsminister des Innern mit Erlaß vom 30. September 1940, Zl. Id-69 II-III/40-5619 b, betreffend Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher wie folgt verfügt hat:

„Ich habe die beteiligten Stellen darauf hingewiesen, daß den Anträgen örtlicher Kirchenbehörden auf Einsichtnahme in die Personenstandsbücher, die in der Regel von den Pfarrern als Vertretern dieser Behörden gestellt werden, zu entsprechen ist, wenn dargetan wird, daß die Einsichtnahme der Durchführung der allgemeinen Aufgaben dienen soll, die den Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften besonders übertragen worden sind.“

Der Oberkirchenrat teilt dies allen kirchlichen Amtsstellen mit dem Beifügen mit, daß das Personenstandsgesetz zufolge der Verordnung GesBl. f. d. Ld. Österreich Nr. 287/38, Seite 1019 im ehem. Lande Österreich eingeführt wurde, und daß demnach diese Bestimmungen der obigen Verfügung auch für die Pfarrgemeinden der österreichischen Landeskirche gelten.

102. Z. 8674/40 vom 17. Oktober 1940.

Kirchenbuchauszüge für Zigeuner und Zigeunermischlinge.

Über Erjuden des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 7. Oktober 1940 K. K. B. 721 wird folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt:

„Fordern Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart umherziehende Personen beglaubigte Abschriften von Eintragungen in die Personenstandsbücher oder Personenstandsurkunden an, so sind ihnen Abschriften oder Urkunden nicht unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden, vielmehr hat der Landesbeamte sie der für den Sitz des Landesamts zuständigen Kriminal-Polizei-Stelle zur Weiterleitung an die Antragsteller zu übermitteln.

Die Mitteilung muß in allen Fällen gemacht werden, in denen der Landesbeamte weiß, daß der Beteiligte zu dem in Frage kommenden Personenkreis gehören kann.

Wir bemerken noch, daß der Pfarrer oder Kirchenbuchführer besondere Nachforschungen darüber, ob der Beteiligte Zigeuner, Zigeunermischling usw. ist, nicht anzustellen braucht.“

103. Z. 8578/40 vom 12. Oktober 1940.

Kriegszuschlag-Berechnung.

Mit Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 2. Oktober 1940 (E. 2907—76 III/2225—205 III) wurde verfügt:

„Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt § 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. 1 S. 1609) gemäß 50 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer). § 6 Absatz 2 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EZDB) gemäß ist beim Lohnabzugsverfahren der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens RM 234.— monatlich, RM 54.— wöchentlich, RM 9.— täglich oder RM 4.50 halbtäglich verbleibt. Übersteigt der Arbeitslohn diese Freigrenzen, so wird er durch den Kriegszuschlag in den unmittelbar anschließenden Lohnstufen oft in voller Höhe weggesteuert. Hinweis auf den Erlaß vom 16. September 1939 E. 2320 A-25 III und die diesem beigelegte amtliche Tabelle für die Lohnsteuer und den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer. Das bedeutet für den davon betroffenen Arbeitnehmer eine Härte. Ich bestimme zur Beseitigung dieser Härte das folgende:

Der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ist nur so hoch zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer von dem Arbeitslohn, der die obbezeichneten Freigrenzen übersteigt, ein Betrag von mindestens 50 v. H. verbleibt. § 6 Absatz 2 Satz 2 der Ersten EZDB bleibt unberührt.

Die neue Regelung gilt erstmalig für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer, der für einen Lohnzahlungszeitraum einzubehalten ist, der nach dem 15. Oktober 1940 endet.“

Die dadurch sich bei einzelnen Geistlichen ergebenden Steueränderungen werden bei der Gehaltsbemessung für November 1940 berücksichtigt werden.

Der Oberkirchenrat weist die Gemeinden an, den Bußtag in diesem Jahr am 2. Adventsonntag zu feiern und an diesem Tage die

Kollekte für das Theologenheim
einzuheben.

Kirchliche Mitteilungen

Die Evangelische Pfarrgemeinde U. B. Thening bei Linz sucht für sofort einen Vikar. Wohnung vorhanden. Anfragen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Thening bei Linz, Oberdonau, zu richten.

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Fürstenfeld, Gau Steiermark, gelangt die Pfarrstelle zur Besetzung. Schöne Dienstwohnung im eigenen Pfarrhaus; Obst- und Gemüsegarten. Gehalt nach der Pfarrbesoldungsordnung. In der Kreisstadt Fürstenfeld sind Volks- und Hauptschulen sowie Oberschule. Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lebenslaufes, des Abstammungsnachweises, des Wahlfähigkeitszeugnisses zum Pfarramt und unter Vorlage von Nachweisen über die bisherige Tätigkeit, bis spätestens 16. November 1940 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Fürstenfeld zu richten. Nähere Auskünfte erteilt das Pfarramt Fürstenfeld, Schillergasse 13.

In der Evangelischen Filialgemeinde Feldbach, Gau Steiermark, gelangt die Stelle eines Vikars sofort zur Besetzung. Dienstwohnung für einen ledigen Vikar im eigenen Pfarrhaus vorhanden. Gehalt nach der Pfarrbesoldungsordnung. Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lebenslaufes, des Abstammungsnachweises, des Wahlfähigkeitszeugnisses zum Pfarramt und unter Vorlage von Nachweisen über die bisherige Tätigkeit an das Presbyterium der Evangelischen Filialgemeinde U. B. Feldbach, Schillerstraße 32, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt Fürstenfeld, Schillergasse 13.

Der Oberkirchenrat hat Herrn Senior D. Paul Spanuth aus Anlaß der Vollendung seines 70. Lebensjahres am 21. Oktober seinen Dank und besondere Anerkennung für seine der Kirche als Seelsorger und durch den Ausbau des steirischen Seniorats geleisteten Dienste ausgesprochen.

Der Reichsobmann des „Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands“, Herr Prof. D. Dr. Karl Straube, hat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates als vorläufigen Landesobmann der Ostmark Herrn akad. Oberschullehrer a. D. Eduard Philipp in Bad Ischl kommissarisch ernannt.

Der Oberkirchenrat hat bestätigt:
Die Wahl des Pfarramtskandidaten Dr. Lic. Kurt Ernst Binder zum Personalvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. und S. B. in Innsbruck mit Erlaß vom 30. September 1940, Z. 8276/40;
die Wahl des Pfarramtskandidaten Samuel Christian Kundsen zum Personalvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Wallern mit dem Amtsitz in Ried im Innkreis mit Erlaß vom 20. September 1940, Z. 7840/40.

Pfarrer Erwin Koch der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Voitsberg ist aus dem Dienst der evangelischen Kirche in Österreich entlassen worden. (Erl. vom 30. September 1940, Z. 8159/40.)

Das Gesamtergebnis der Kollekte für die Innere Mission im Jahre 1938 betrug RM 1.722,37.

Das Gesamtergebnis der Kollekte für die Innere Mission im Jahre 1939 betrug RM 3.009,25.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 14. November 1940

13. Stück

104. Geschäftsordnung des Oberkirchenrates / 105. Sprechstunden

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

104. Z. 8898/40 vom 21. Oktober 1940.

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates.

Gemäß § 123 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892 hat der Präsident des Oberkirchenrates die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Geschäftsordnung

des Evangelischen Oberkirchenrates Wien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Geschäftsordnung regelt die formale Geschäftsbehandlung der beim Oberkirchenrat einlangenden Geschäftsstücke.

§ 2. (1) Jedes einlangende Geschäftsstück hat eine eigene Geschäftszahl zu erhalten.

(2) Die Geschäftszahl besteht aus einer Nummer und der durch einen schrägen Bruchstrich getrennten Jahreszahl.

(3) Die Zahlen der Geschäftsstücke sind in jedem Kalenderjahr mit 1 zu beginnen und nach der Zahlenfolge durch das ganze Jahr fortzusetzen, und zwar einheitlich für den ganzen Bereich des Oberkirchenrates, soweit nicht durch diese Geschäftsordnung oder durch eine Anordnung des Präsidenten für bestimmte Geschäftsabschnitte eine abweichende Regelung getroffen wird. Geschäftsstücke, deren Erledigung nach der Kirchenverfassung dem Präsidenten ohne Befragung des Kollegiums zusieht, haben neben der Zahl das Vorzeichen „Präs.“ zu erhalten.

(4) Geschäftsstücke, die keine gesonderte Erledigung verlangen, wie Empfangsbestätigungen, Leermeldungen, Dankschreiben usw. erhalten keine eigene Geschäftszahl, sondern werden mit der Zahl des führenden Aktes und dem Zusatz „zu“ bezeichnet.

(5) Sammelberichte werden, soweit sie keine abgeforderte Erledigung erwarten lassen, unter einer einzigen Zahl zusammengezogen. Die Eröffnung von Sammelzahlen bedarf der Anordnung eines Sachbearbeiters.

II. Bestimmungen über die Erledigung von Geschäftsstücken.

§ 3. Alle Niederschriften sind unter Festhaltung des Grundsatzes der fortlaufenden Schreibweise derart abzufassen, daß die zeitliche Aufeinanderfolge eingehalten wird.

Bei allen Niederschriften ist an den Rändern stets ein ungefähr zwei Zentimeter breiter Streifen frei zu lassen.

Grundsätzlich sind nur ganze oder halbe Bogen zu verwenden. Die Verwendung von Viertelbogen ist nur für Betreibungen zulässig.

§ 4. (1) Die schriftlichen Erledigungen sind in klarer und allgemein verständlicher Ausdrucksweise abzufassen. Veraltete Kanzleiausdrücke oder im gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht übliche Redewendungen, Höflichkeitsformeln aller Art sowie Fremdworte, für die ein entsprechender deutscher Ausdruck vorhanden ist, sind zu vermeiden.

(2) Alle Ausführungen sind in lesbarer Schrift abzufassen. Längere Niederschriften haben möglichst mit Schreibmaschine zu erfolgen.

(3) Die Kursive ist in Geschäftsstücken nicht anzuwenden.

(4) Wenn bei der Bearbeitung von Geschäftsstücken die Handschrift zur Anwendung gelangt, darf nur Linse benutzt werden.

§ 5. (1) Für die Erledigung an eine andere Stelle kann nicht nur der schriftliche Weg, sondern auch der mündliche Weg (insbesondere der Fernsprechweg) unter gleichzeitigem Vermerk auf dem Geschäftsstück gewählt werden.

(2) Der Vermerk auf dem Geschäftsstück hat den Tag, nötigenfalls auch die Stunde des Gespräches sowie den Namen der anderen am Gespräch beteiligten Personen zu enthalten.

(3) Die Durchführung einer ihrem Inhalt nach vorgeschriebenen Erledigung im Fernsprechweg kann durch einen entsprechenden, an der Spitze mit der ausdrücklichen Weisung „Fernspruch“ versehenen Abfertigungsauftrag auch der Kanzlei überlassen werden.

§ 6. Die schriftliche Erledigung der Geschäftsstücke kann durch Urschrift, durch Entwurf oder durch Hinterlegungsauftrag erfolgen.

§ 7. (1) Die Urschrift, das ist die Abfassung einer Erledigung gleich in Reinschrift ohne vorherigen Entwurf, ist im allgemeinen für minder belangreiche oder rein formelle Erledigungen, wie Einholung von Aufklärungen, Auskünften, Berichtigungen, Ergänzungen, Aufträgen zur Vorlage im Dienstwege usw. anzuwenden.

(2) Die urschriftliche Erledigung ist in fortlaufender Schreibweise — und zwar womöglich auf das Einlaufstück selbst, falls dieses nicht zurückbehalten werden muß, — zu schreiben und hat folgendes zu enthalten:

- a) An der Spitze über die ganze Breite die Benennung der erledigenden Stelle, die jedoch entfällt, wenn die Erledigung unmittelbar unter dem Eingangsvermerk angebracht wird.
- b) Links oben die Geschäftszahl, die jedoch im vorgenannten Falle gleichfalls wegzulassen ist.
- c) Ist die Gegenstandsbezeichnung auf demselben Bogen noch nicht ersichtlich, so ist sie unter der Geschäftszahl oder links oben unter dem Eingangsvermerk anzubringen.
- d) Rechts oben ist eine allfällige Frist für die Behandlung der Angelegenheit durch den Empfänger ersichtlich zu machen.
- e) In die Mitte ist das Wort „Urschrift“ zu setzen.
- f) Darunter hat über die ganze Breite die Anschrift und sodann die Erledigung selbst zu folgen.
- g) Den Schluß der Urschrift bilden die Angabe des Tages der Genehmigung und die Untersfertigung. Die Beisetzung der Namensfertigung des Sachbearbeiters entfällt auf der Urschrift.

§ 8. Von urschriftlichen Erledigungen kann auch eine Durchschrift zurückbehalten werden. Solche Durchschriften sind oben in der Mitte mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Durchschrift“ zu versehen und wie ein Geschäftsvermerk zu behandeln.

§ 9. (1) Die regelmäßige Erledigung eines Geschäftsstückes erfolgt durch Entwurf einer schriftlichen Erledigung.

(2) Die Entwürfe sind, wenn das Einlaufstück zurückbehalten wird, auf diesem anzubringen. Die Erledigungen sind in diesem Falle ausdrücklich und auffallend hervorgehoben als „Entwurf“ zu bezeichnen.

(3) Wenn der leere Raum auf dem Einlaufstück für den Entwurf nicht ausreicht, so sind zur Erledigung ausschließlich die vorgeschriebenen Entwurfbogen zu verwenden. Reicht der Entwurfbogen für die Erledigung nicht aus, so hat die Fortsetzung auf leeren Bogen, die mit der betreffenden Geschäftszahl und mit fortlaufender Numerierung zu versehen sind, zu erfolgen.

(4) Es ist unzulässig, solche leere Bogen zu verwenden, solange der Entwurfbogen nicht mindestens auch

auf der dritten Seite vollständig beschrieben ist. Der Entwurfbogen ist jedoch auch noch auf der vierten Seite zu beschreiben, wenn hiedurch ein neues Blatt erspart werden kann.

§ 10. Das Anbringen von Randbemerkungen und das Herumschreiben in den Akten ist nicht zulässig. Sachliche Bemerkungen gehören in den Entwurf oder in einen Geschäftsvermerk. Gestattet ist nur das Unterstreichen besonders wichtiger Stellen mit Farbstiften.

§ 11. Während des Laufes der Geschäftsstücke hat eine Befestigung der die Entwürfe enthaltenden Bogen am Geschäftsstück mit Heftklammern in der Regel zu unterbleiben. Soweit nicht Entwurfbogen als Umschlag für das Geschäftsstück während seines Laufes dienen, sind die den Entwurf enthaltenden Bogen senkrecht auf die Blattlänge zu falten und mit dem Buge nach links und der die allfälligen Einsichtsvorschreibungen enthaltenden Seite nach oben um das Geschäftsstück zu legen.

§ 12. (1) Auf der Vorderseite des Entwurf Bogens sind lediglich die Einsichtsvorschreibungen und besondere Weisungen an die Schreibstelle zu schreiben. Die Erledigungen selbst sind auf der Innenseite des Entwurf Bogens zu schreiben.

(2) Falls ein Geschäftsstück zur fortsetzungsweisen Anbringung der Reinschrift der Erledigung zu verwenden ist, ist an die Spitze des Erledigungsentwurfes eine entsprechende Weisung zu geben, z. B. „Auf Einlaufstück“ oder „auf Umschlag über dem Einlaufstück“.

(3) Soll die Gegenstandsbezeichnung der Erledigung ausnahmsweise nicht dieselbe sein wie jene des Geschäftsstückes, so ist sie an der Spitze der Erledigung vor der Anschrift besonders anzuführen; soll aber auf der Reinschrift der Erledigung in besonderen Fällen eine Gegenstandsbezeichnung überhaupt nicht angebracht werden (z. B. auf Ernennungsurkunden, Zeugnissen und dergl.), so ist an der Spitze der Erledigung der Vermerk „o. S.“ (ohne Gegenstandsbezeichnung) anzubringen.

(4) Werden mehrere Erledigungen entworfen, so sind die einzelnen Erledigungen mit römischen Zahlen fortlaufend zu nummerieren.

(5) Die anzuschließenden Beilagen sind seitlich schräg vom Erledigungsentwurf auszuwerfen.

(6) Den Schluß des Erledigungsentwurfes bildet die Angabe des Genehmigungstages, die unter die Mitte des Entwurfes zu setzen ist. Die Namensfertigung des Genehmigenden ist unmittelbar unter die Angabe des Genehmigungstages anzubringen. Die Unterschrift des Sachbearbeiters und sonstiger Personen ist unmittelbar am Schluß des Erledigungsentwurfes am rechten Rand anzubringen.

§ 13. Der Entwurf der Erledigung ist derart zu schreiben, daß auf dem linken Teile ein entsprechender Raum (in der Regel ein Drittel der Breite) für allfällige Verbesserungen freibleibt.

§ 14. Einlaufstücke, die dieselbe Angelegenheit betreffen und gleichzeitig erledigt werden können, sind für die Erledigung zusammenzufassen. Hierbei hat die Erledigung unter der niedersten Geschäftszahl der in Betracht kommenden Einlaufstücke zu erfolgen. Die Geschäftszahlen der übrigen Einlaufstücke sind auf dem

Entwurfbogen ausdrücklich als „Miterledigt“ zu bezeichnen.

§ 15. (1) Sollen bei Erledigung eines Geschäftsstückes gleichzeitig Zuschriften an mehrere Stellen ergehen, so ist zu prüfen, ob die Zuschriften in einen gemeinsamen Wortlaut zusammengefaßt werden können. Ist dies der Fall, dann hat der Bearbeiter diese Form anzuwenden. Alle Stellen, die diese gleichlautende Erledigung zu erhalten haben, sind am Schluß der Erledigung anzuführen. Hierbei muß für die Empfangsstellen unzweifelhaft zum Ausdruck kommen, welche Stellen den Erlaß zur Durchführung und welche ihn lediglich zur Kenntnis erhalten. Es ist bei einer solchen zusammenfassenden Erledigung nicht notwendig, die Anschriften jener Stellen, die den Erlaß nur zur Kenntnis erhalten, an der Spitze der Erledigung anzuführen.

(2) Um eine Stelle von einer gleichzeitig an eine andere Stelle ergehenden Erledigung zu verständigen, kann auch die Übermittlung einer Abschrift dieser Erledigung erfolgen. Dies hat grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn eine dem Oberkirchenrat vorgesetzte kirchliche Stelle oder eine staatliche Stelle von einer an eine untergeordnete kirchliche Stelle ergehenden Erledigung in Kenntnis gesetzt werden soll.

(3) Soll eine kirchliche Zwischeninstanz von einer an eine andere Stelle ergehenden Erledigung mit gleichzeitigem besonderen Zusatz verständigt werden, so kann je nach dem Inhalt des Zusatzes entweder am Schluß der Erledigung [Abs. (1)] angefügt werden oder es kann die Übermittlung einer Abschrift der Erledigung unter fortsetzungsweise Anbringung der Verständigung und des Zusatzes auf dieser Abschrift erfolgen.

§ 16. Wenn Verfügungen erlassen werden, auf Grund deren die untergeordneten kirchlichen Stellen gleichlautende Verständigungen auszugeben haben, so sind gleich auch für deren Bedarf die erforderlichen Vervielfältigungen anzuschließen.

§ 17. Wenn die sachliche Erledigung eines Geschäftsstückes keine Abfertigung erfordert, so ist ein Hinterlegungsauftrag zu erteilen. Dies hat durch die einfache Bezeichnung „Einlegen“ zu geschehen.

§ 18. Wenn die Genehmigung eines Schriftstückes nicht durch den Präsidenten oder durch den mit der selbständigen Erledigung bestimmter Dienststücke betrauten Sachbearbeiter erfolgt, so muß der Unterfertigung der Vermerk „i. V.“ (in Vertretung) beigefügt werden.

§ 19. Geschäftsstücke, die wegen ihrer besonderen Dringlichkeit stets vor allen anderen behandelt werden sollen, sind mit der Bezeichnung „Heute“ oder „Dringend“ zu versehen. Diese Bezeichnungen sind mit farbiger Tinte oder Farbstift an der Spitze der Geschäftsstücke rechts anzubringen.

Die Bezeichnung der Dringlichkeit darf nur in Fällen wirklicher Notwendigkeit zur Anwendung gelangen.

„Heute“-Stücke müssen spätestens eine Stunde vor Amtschluß der Schreibstube übergeben werden.

Soll die Bezeichnung „Dringend“ auf die Reinschrift übernommen werden, so muß sie in dem Entwurf der Erledigung hinzugefügt werden.

§ 20. (1) Ist auf die Erledigung eines Geschäftsstückes eine Antwort zu gewärtigen, die einer Überwachung bedarf, oder ist das Geschäftsstück zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Behandlung zu ziehen, so kann es vom Bearbeiter befristet werden.

(2) Als Fristen dürfen in der Regel nur der 1., 10. oder 20. eines jeden Monats eingesetzt werden. Nur bei unbedingter Notwendigkeit können auch andere Tage als besondere Fristen bestimmt werden.

§ 21. Geschäftsstücke, die ihrer Art nach eine vertrauliche Behandlung erfordern, sind an der Spitze des Erledigungsentwurfes rechts als „Vertraulich“ zu bezeichnen.

§ 22. Wenn die Fertigung einer Reinschrift durch Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift des Genehmigenden erfolgen soll, so ist dies am Schluß des Erledigungsentwurfes durch den seitlich schräg ausgeworfenen Vermerk „e. h.“ (eigenhändig) zum Ausdruck zu bringen.

III. Vorschriften für den Betrieb der Kanzlei.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 23. Die Geschäftsbehandlung der Akten des Präsidiums des Oberkirchenrates erfolgt durch die Kanzlei des Oberkirchenrates.

Die Kanzlei gliedert sich in folgende Stellen:

- a) die Einlaufsstelle,
- b) die Abgangsstelle mit der Schreibstube,
- c) die Lagerstelle,
- d) das Archiv.

§ 24. Der Kanzlei ist es untersagt, Parteiauskünfte zu erteilen; sie hat vielmehr die Parteien in allen Fällen an den zuständigen Sachbearbeiter zu verweisen.

b) der Kanzleileiter.

§ 25. (1) Der Kanzleibetrieb des Oberkirchenratspräsidiums steht unter der einheitlichen Leitung des Kanzleileiters.

(2) Der Kanzleileiter untersteht unmittelbar dem Präsidenten des Oberkirchenrates.

(3) Der Kanzleileiter ist für den vorschriftsmäßigen, raschen und reibungslosen Kanzleibetrieb verantwortlich. Er hat das Kanzleimaterial zu verwalten und jene Reinschriften zu unterschreiben, die nicht der eigenhändigen Unterfertigung des Genehmigenden vorbehalten wurden.

c) die Einlaufsstelle.

§ 26. (1) Die Einlaufsstelle hat die Übernahme der Einläufe, insoweit dies verlangt wird, zu bestätigen; sie darf ohne eine besondere entgegengesetzte Weisung kein an den Oberkirchenrat gerichtetes Schriftstück zurückweisen.

(2) Die an den Oberkirchenrat gelangenden verschlossenen Sendungen hat die Einlaufsstelle zu öffnen.

(3) Sendungen, die laut Vermerk auf dem Briefumschlag einer eigenhändigen Öffnung vorbehalten sind, hat die Einlaufsstelle ohne Aufschub uneröffnet dem Präsidenten zu übergeben.

(4) In Abwesenheit des Präsidenten einlangende vertrauliche Schriftstücke sind uneröffnet dem Vertreter des Präsidenten zu übergeben.

§ 27. Im Fernsprechwege an den Oberkirchenrat gelangende Mitteilungen sind von der Einlaufsstelle unter Beachtung der Vorschriften des § 5 (2) schriftlich aufzunehmen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist durch deren Rücklesung am Fernsprecher festzustellen und vom aufnehmenden Beamten zu bestätigen. Die Niederschrift des Fernspruches ist sodann wie ein anderes Einlaufsstück zu behandeln.

§ 28. (1) Alle Einlaufsstücke haben in der Einlaufsstelle unter der Aufschrift den Eingangsvermerk zu erhalten und sind sodann im Einlaufsbuch einzutragen. Ein Durchschlag der Eintragung der Einlaufsstücke ist der Lagerstelle zu übergeben.

(2) Der Eingangsvermerk hat zu enthalten: die Benennung des Oberkirchenrates, den Tag des Einlangens, die Geschäftszahl und die Angabe der Beilagen.

(3) Bei Einlaufsstücken, die mit der Post einlangen, sind die Umschläge, deren Poststempel für die Bearbeitung der Geschäftsstücke zweifellos von Bedeutung ist (z. B. bei Berufungen, Zustellung von Bescheiden staatlicher Behörden), den betreffenden Geschäftsstücken beizulegen. Im übrigen sind die Briefumschläge zu vernichten.

(4) Schriftstücke, die nicht mit der Post einlangen, sind, falls dieser Umstand von Bedeutung sein kann, mit dem Vermerk „persönlich“ oder „durch Boten“ zu versehen.

(5) Geschäftsvermerke, die der Einlaufsstelle zur Beisezung einer Geschäftszahl zukommen, sind wie andere Einlaufsstücke zu behandeln.

(6) Von anderen Behörden in Form von Dienstzetteln einlangende Betreibungen sind nicht mit einer eigenen Geschäftszahl zu versehen.

(7) Wenn Einlaufsstücke gleichzeitig mit Geld- oder Wertsendungen an die Einlaufsstelle gelangen, hat diese die Einlaufsstücke beim Eingangsvermerk mit Farbstift mit der Bezeichnung „Wertstück“ zu versehen und den Betrag und die Art der betreffenden Wertstücke anzumerken. Die bezüglichen Geldebeträge sind der Rechnungsstelle gegen Bestätigung auf dem Einlaufsstück, Briefmarken sind gegen Bestätigung auf dem Einlaufsstück dem Amtsgehilfen zu übergeben.

§ 29. Die Einlaufsstelle hat das Einlaufsbuch zu führen.

§ 30. (1) Das Einlaufsbuch dient zur Verbuchung der eingelangten Geschäftsstücke in der Reihenfolge ihrer Geschäftszahlen und zur Vormerkung des Laufes der Geschäftsstücke.

(2) Eintragungen im Einlaufsbuch sind, soweit nicht Maschinschrift zur Anwendung kommt, mit Tinte vorzunehmen.

(3) Das Einlaufsbuch ist zunächst auf losen Bogen der vorgeschriebenen Drucksorte zu führen und erst nach Jahresende einzubinden.

§ 31. Nach Eintragung im Einlaufsbuch sind die Geschäftsstücke von der Einlaufsstelle zum Anschluß der Vor- und Bezugszahlen an die Lagerstelle zu übergeben.

§ 32. Nach Anschluß der Vor- und Bezugsaften sind die Geschäftsstücke durch die Einlaufsstelle dem Präsidenten vorzulegen, der sie mit dem abgekürzten

Zeichen des Bearbeiters, dem sie zugewiesen werden, versieht und sodann der Einlaufsstelle zurückleitet. Die Einlaufsstelle hat die erfolgte Zuweisung der Einlaufsstücke im Einlaufsbuch vorzunehmen und die Stücke an die zuständigen Sachbearbeiter zu übergeben.

§ 33. (1) Vom Sachbearbeiter erledigte Geschäftsstücke sind von der Einlaufsstelle im Einlaufsbuch auszutragen.

(2) Wurden unter einer Geschäftszahl andere Geschäftszahlen miterledigt, so sind die Austragungen nur bei der ersten Geschäftszahl durchzuführen, während bei den anderen Geschäftszahlen lediglich die Anmerkung „Miterledigt mit Z.“ beizusetzen ist. Urschriftliche Erledigungen sind bei der Austragung durch Beisezung der Bezeichnung „Urschriftlich“ zu kennzeichnen.

(3) Geschäftsstücke, die eine Einsichtvorschrift „vor Abfertigung“ oder „vor Hinterlegung“ aufweisen, sind vorerst jenem Sachbearbeiter zu übergeben, auf den die Einsichtvorschrift lautet. Nach Beisezung des Sichtvermerkes durch diesen Sachbearbeiter sind jene Akten, die keine Reinausfertigung erfordern, der Lagerstelle, jene, die eine Reinausfertigung erfordern, der Schreibstelle zu übergeben.

Geschäftsstücke, die eine Fristenvorschrift aufweisen, sind vor der weiteren Behandlung stets vorerst der Lagerstelle zur Eintragung im Fristenvermerk zuzustellen.

Urschriftlich erledigte Geschäftsstücke sind zur weiteren Austragung an die Lagerstelle zu übergeben, die sie nach Austragung an die Abgangsstelle weiterleitet.

§ 34. Im Sinne des § 5 (3) aufgetragene Fernsprucherledigungen sind durch die Einlaufsstelle abzufertigen.

§ 35. Die von der Schreibstube reingeschriebenen und abgefertigten Geschäftsstücke sind an die Einlaufsstelle zurückzustellen.

Die erfolgte Abfertigung hat die Einlaufsstelle im Einlaufsbuch einzutragen.

Geschäftsstücke, die eine Einsichtvorschrift „nach Abfertigung“ aufweisen, sind den betreffenden Sachbearbeitern zu übergeben.

Die übrigen Geschäftsstücke sind an die Lagerstelle zu überweisen. Die gleiche Vorgangsweise ist einzuhalten, sobald die Einsichtvorschriften „nach Abfertigung“ durchgeführt sind.

d) Abgangsstelle und Schreibstube.

§ 36. Die Abgangsstelle hat durch ihre Schreibstube die erforderlichen Schreibarbeiten zu besorgen, die Richtigkeit der Reinschriften zu überprüfen und die Fertigung der Reinschriften einzubohlen, ferner die für auswärtige Stellen bestimmten Stücke für die Bestellung herzurichten und für deren Versendung mittels Boten oder durch die Post zu sorgen.

§ 37. (1) Die Reinschriften sind auf ganzen oder halben Bogen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 7 (2) herzustellen. Viertelbogen dürfen bei Reinschriften nur für Betreibungen verwendet werden.

(2) Die Anwendung von Abkürzungen, die sich im Raume der Kirche eingelebt haben, ist nur in solchen

Ausfertigungen zulässig, die an kirchliche Dienststellen gerichtet sind. In allen anderen Fällen dürfen nur allgemein verständliche Abkürzungen verwendet werden.

(3) Am Schluß der Reinschriften ist, soweit nicht die eigenhändige Fertigung ausdrücklich angeordnet ist (siehe § 22), unter den Fertigungsvermerk der Name desjenigen, der den Erledigungsentwurf genehmigt hat, wiederzugeben und darunter zu schreiben: „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“. Der Kanzleileiter oder in seiner Abwesenheit sein Vertreter hat sodann die Reinschrift handschriftlich mit seinem Namen zu unterschreiben.

§ 38. (1) Die Abgangsstelle hat die Poststücke in gewöhnlichen Fällen täglich gesammelt aufzugeben. Nur in dringenden Fällen ist die Abfertigung einzelner Geschäftsstücke gesondert durchzuführen.

(2) Bei Bestellung durch Boten ist darauf zu achten, daß die Botengänge womöglich vereinigt werden und daß Einzelgänge nur in äußerst dringenden Fällen erfolgen.

§ 39. Die Abfertigungsstücke sind nur im Falle unbedingter Notwendigkeit in Einzelumschlägen zu verschließen. Die für die einzelnen Behörden und sonstigen Empfänger bestimmten Geschäftsstücke sind sonst täglich zu sammeln und die für die gleiche Anschrift bestimmten Stücke zunächst in einem gemeinsamen Umschlag zur Versendung zu bringen.

§ 40. Die Abgangsstelle hat die die Erledigungsentwürfe enthaltenden Geschäftsstücke nach ihrer Abfertigung mit einem Abfertigungsvermerk zu versehen, der aus den Angaben „Reingeschrieben“, „Verglichen“, „Abgefertigt“ zu bestehen hat.

§ 41. Nach Behandlung durch die Abgangsstelle sind die zurückbleibenden Geschäftsstücke unverzüglich an die Einlaufsstelle zurückzuleiten.

e) der Zustellbeamte.

§ 42. Der der Abgangsstelle zugeteilte Amtsgehilfe hat die Zustellung der Reinschriften — im Postwege oder im Botenwege — durchzuführen, nachdem er die Briefumschläge entsprechend freigemacht hat.

Der Amtsgehilfe hat weiters die Verwahrung der dem Oberkirchenrat zukommenden Gesesblätter und Zeitschriften durchzuführen.

f) die Lagerstelle.

§ 43. Der Lagerstelle obliegt:

- a) der Anschluß der Vorakten und Bezugsakten an die Einlaufstücke;
- b) die Behandlung der Fristenstücke;
- c) die Hinterlegung und Aufbewahrung der erledigten Geschäftsstücke, die nicht nach ihrem Alter bereits in das Archiv abzuliefern sind;
- d) die Verwahrung jener Geschäftsbücher der Einlaufsstelle, die zu den in der Lagerstelle aufzubewahrenden Geschäftsstücken gehören.

§ 44. (1) Den von der Einlaufsstelle an die Lagerstelle übergebenen Einlaufstücken sind die in der Lagerstelle vorhandenen Geschäftsstücke mit Vor- und Bezugszahlen anzuschließen. Im Laufe befindliche oder

noch unerledigte derlei Geschäftsstücke sind am Einlaufstück mit Bleistift zu vermerken.

(2) Unter Geschäftsstücken mit Vorzahlen sind nur die in derselben Angelegenheit gelaufenen, durch das gleiche Abschnittszeichen und die gleiche Grundzahl zusammengehaltenen früheren Geschäftsstücke zu verstehen. Sonstige Geschäftsstücke, deren Zahlen in einem Einlaufstück bezogen werden oder die zur Bearbeitung eines solchen benötigt werden, sind als Geschäftsstücke mit Bezugszahlen anzusehen.

§ 45. Die Lagerstelle hat das Nachschlagebuch, den Sachanzeiger, den Zahlenvermerk und den Fristenvermerk zu führen.

§ 46. Das Nachschlagebuch, das nach dem Muster des Einlaufbuches zu führen ist, dient der Feststellung, unter welchem Abschnittszeichen und unter welcher Grundzahl die einzelnen Geschäftsstücke eingelegt sind.

Bezüglich des Einbindens des Nachschlagebuches und bezüglich der Eintragungen in demselben gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie im § 30 unter Abschnitt (2) und (3) für das Einlaufbuch festgesetzt sind.

§ 47. (1) Die der Lagerstelle von der Einlaufsstelle übergebenen Einlaufstücke sind neben dem Einlaufvermerk mit dem Geschäftszeichen zu versehen. Die zur Hinterlegung gelangenden Geschäftsstücke erhalten das Geschäftszeichen auf der ersten Seite links unten und umgekehrt gestellt rechts oben.

(2) Das Geschäftszeichen besteht aus dem Abschnittszeichen, das ist dem Zeichen, unter dem das betreffende Sachgebiet geführt wird, der Grundzahl, das ist der Zahl der Unterabteilung des Abschnittes, und der Ordnungszahl, das ist der fortlaufenden Zahl der unter gleichem Abschnittszeichen und gleicher Grundzahl einzulegenden Geschäftsstücke. Im Bedarfsfalle kann eine weitere Unterteilung der Ordnungszahl mit einer durch schrägen Bruchstrich getrennten Zahl oder einem Buchstaben erfolgen.

(3) Die Hinterlegung hat nach dem Gegenstande in der Weise zu erfolgen, daß alle daselbe Abschnittszeichen tragenden Geschäftsstücke zusammen in einem mit diesem Abschnittszeichen versehenen Fach aufbewahrt werden. Innerhalb dieser Fächer sind die Geschäftsstücke — für jede Angelegenheit unter der Grundzahl vereinigt — nach der Folge der Grundzahlen einzulegen. Innerhalb der gleichen Grundzahl des gleichen Abschnittszeichens liegen die einzelnen Geschäftsstücke nach den fortlaufenden Ordnungszahlen in der Weise, daß die niedrigste Zahl, somit der älteste Akt, zu unterst liegt und die höchste Zahl, somit der jüngste Akt, zu oberst zu liegen kommt.

(4) Das einzelne Geschäftsstück ist nach dem Grundsatz der fortlaufenden Schreibweise zu ordnen. Es ist jedoch hierbei darauf zu achten, daß die Zusammenfassung des Geschäftsstückes durch den ersten Entwurfbogen, falls ein solcher verwendet wurde, oder wenn das beim Geschäftsstück verbleibende Einlaufstück aus einem ganzen Bogen besteht, durch diesen Bogen aufrecht bleibt. Sofern dies nicht geschehen kann, sind die zum Geschäftsstück gehörigen und bei diesem verbleibenden Blätter in geeigneter Weise (Papierumschläge, Bindfaden, Ankleben) fest zu verbinden. Die Verwendung von Steckklammern ist zu vermeiden.

(5) Zu jeder Grundzahl ist ein Übersichtsbogen anzulegen, der die einzelnen einliegenden Geschäftsstücke nach der Reihenfolge der Ordnungszahlen und eine kurze Bezeichnung des wesentlichen Inhaltes anzuführen hat.

(6) Beilagen, die bei einem erledigten Geschäftsstück verbleiben, sind mit dessen Geschäftszahl zu bezeichnen. Eignen sich die Beilagen wegen ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht zur Verwahrung im Geschäftsstück, so sind sie, entsprechend bezeichnet, absondert aufzubewahren. Die gesonderte Aufbewahrung der Beilagen ist im Geschäftsstück ersichtlich zu machen.

(7) Leere Blätter sind, sofern sie nicht zu einem als Umschlag dienenden Entwurfsbogen oder zu einem Bogen des Einlauffstückes gehören, abzutrennen und der Verwertung zuzuführen.

(8) Die Abschnittszeichen und Grundzahlen werden im Geschäftsplan festgesetzt.

(9) Die Eröffnung neuer Abschnittszeichen und neuer Grundzahlen kann nur durch den Präsidenten angeordnet werden.

§ 48. Aus den durch die Lagerstelle bereits behandelten Geschäftsstücken dürfen während ihres Laufes ohne einen von der Lagerstelle ausgestellten Entlehnungsschein einzelne Teile nicht entnommen werden.

§ 49. Vor der Hinterlegung ist unter Entnahme und gesonderter Behandlung der Geschäftsstücke mit Bezugszahlen von der Lagerstelle zu prüfen, ob

- a) das Geschäftsstück tatsächlich als abgetan anzusehen ist, das heißt, eine Erledigung oder einen Hinterlegungsauftrag aufweist und die Einsichtsvorschriften sämtlich mit einem Sichtvermerk versehen sind,
- b) der Abfertigungsvermerk ordnungsgemäß vorhanden ist,
- c) die Geschäftsstücke mit den Vorzahlen vorhanden sind oder wenigstens dafür Entlehnungsscheine zu liegen,
- d) nicht etwa bei der Abfertigung versehentlich Beilagen zurückgeblieben sind, wobei im Zweifelsfalle der zuständige Sachbearbeiter zu befragen ist.

§ 50. Mit der Bezeichnung „Verschluß“ versehene Geschäftsstücke sind gesondert und versperret aufzubewahren. Im betreffenden Fach ist hierfür ein Schein mit dem Vermerk „Verschluß“ einzulegen.

§ 51. Erledigte Akten gehören grundsätzlich in die Lagerstelle. Eine Aufbewahrung bei einem Sachbearbeiter ist unzulässig. Wird ein Erlaß, der grundlegende Bestimmungen enthält und zur Bearbeitung anderer Geschäftsstücke benötigt wird, öfters gebraucht, so ist vom Sachbearbeiter eine besondere Abschrift herstellen zu lassen, die der Sachbearbeiter bei sich behält.

§ 52. Geschäftsstücke der Lagerstelle, die von Sachbearbeitern benötigt werden, sind nur gegen entsprechend ausgefüllte Entlehnungsscheine auszufolgen. Soll ein in einem Einlauffstück angeschlossener Vor- oder Bezugsakt einem anderen Geschäftsstück angeschlossen werden, so ist die Umschreibung des Entlehnungsscheines in der Lagerstelle zu veranlassen.

§ 53. Für Geschäftsstücke, die von der Lagerstelle als Vor- oder Bezugsakten den Einlauffstücken angeschlossen werden, sind durch die Lagerstelle im betreffenden Fach Entlehnungsscheine einzulegen.

§ 54. Geschäftsstücke dürfen nur an Angestellte des Oberkirchenrates, die von diensteswegen mit ihnen befaßt sind, ausfolgt werden. Die Ausfolgung von Geschäftsstücken an Parteien ist ausnahmslos verboten. Den nicht dienstlich mit den Geschäftsstücken befaßten Personen ist auch die Einsicht in diese nicht zu gestatten. Einsicht in Akten des Oberkirchenrates darf nur der zuständige Sachbearbeiter bewilligen. Die Ausfolgung von Akten des Oberkirchenrates an fremde Dienststellen bedarf der Genehmigung des Präsidenten.

§ 55. Im Sachanzeiger ist jede Angelegenheit unter den für die Auffindung des Geschäftsstückes in Betracht kommenden Ortsnamen, Personennamen und Gegenstands Schlagwörtern zu buchen. Bei dieser Verbuchung ist die Lagerstelle nicht an die auf dem Einlauffstück angegebene Gegenstandsbezeichnung gebunden. Sie hat vielmehr die Buchung unter allen jenen Gesichtspunkten — auch unter verschiedenen Schlagwörtern — durchzuführen, die ein leichtes Auffinden des Aktes ermöglichen.

§ 56. Im Zahlenvermerk sind die Zahlen fremder Geschäftsstücke und die eigene Geschäftszahl vorzumerken, soweit mit der fremden Dienststelle ein regerer Aktenverkehr besteht. Im Zahlenvermerk sind insbesondere die Akten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei sowie die Akten der Reichszentralstellen und der Reichsstatthalter Osterreichs zu buchen.

§ 57. Mit Fristenvorschriften versehene Geschäftsstücke sind von der Lagerstelle in den Fristenvermerk einzutragen und sodann in Fristenfächern aufzubewahren. Die Überwachung der Fristen obliegt der Lagerstelle. Werden Geschäftsstücke aus den Fristenfächern vor Ablauf der Frist entlehnt, so sind an ihrer Stelle ausgefüllte Fristenentlehnungsscheine einzulegen.

§ 58. Urschriftlich erledigte und miterledigte Geschäftsstücke sind im Nachschlagebuch der Lagerstelle in gleicher Weise anzutragen, wie dies für das Einlauffbuch der Einlauffstelle im § 32 (2) festgesetzt ist.

g) das Archiv.

§ 59. Im Archiv sind jene Geschäftsstücke aufzubewahren, die wegen ihres Alters oder aus sonstigen Gründen für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt werden. Weiters sind im Archiv die Matrizenzeitschriften und die nicht mehr benötigten Geschäftsbücher der Einlauffstelle und der Lagerstelle aufzubewahren.

§ 60. (1) Nach bestimmten Zeiträumen ist zu prüfen, inwieweit die im Archiv aufbewahrten alten Geschäftsstücke wegen ihrer vergänglichlichen Bedeutung ausgeschieden werden können. Über die Zulässigkeit der Ausscheidung entscheidet der Präsident.

(2) Die zur Ausscheidung gelangenden Geschäftsstücke sind, soweit das Papier nicht im eigenen Amtsbetrieb verwendet werden kann, der sonstigen Verwertung als Altpapier zuzuführen.

IV. Sonderbestimmungen über die Erledigung der Geschäftsstücke im Archiv, in der Abteilung der geistlichen Leitung, in der Frauen-, Jugend- und Männerabteilung des Oberkirchenrates.

§ 61. (1) Im Sinne des § 2 (3) dieser Geschäftsordnung findet die Behandlung der nachstehenden Geschäftsstücke eine abweichende Regelung:

- a) Geschäftsstücke über Matriken-Berichtigungen oder Ergänzungen.
- b) Geschäftsstücke über vom Bischof zu erledigende seelsorgerliche Angelegenheiten, Hirtenbriefe, Rundschreiben des Bischofs an die Geistlichen und an die Presbyterien.
- c) Geschäftsstücke über nicht grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendbibelarbeit.
- d) Geschäftsstücke über nicht grundsätzliche Angelegenheiten der Frauenbibelarbeit.
- e) Geschäftsstücke über nicht grundsätzliche Angelegenheiten der Männerbibelarbeit.

(2) Die Erledigung dieser zu Absatz (1) angeführten Geschäftsstücke erfolgt:

- zu a) im Archiv,
- zu b) durch den Bischof,
- zu c) durch die Jugendabteilung,
- zu d) durch die Frauenabteilung,
- zu e) durch die Männerabteilung.

§ 62. Die zu § 61 (2) genannten Stellen führen ein eigenes Geschäftsbuch und einen eigenen Fristenvormerk.

Die Einlaufstücke jeder Abteilung erhalten eine fortlaufende Numerierung, unabhängig von den Zahlen des Präsidiums des Oberkirchenrates. Den Zahlen des Archivs ist der Buchstabe „A“, den Zahlen der geistlichen Leitung der Buchstabe „Gl.“, den Zahlen der Jugendabteilung der Buchstabe „J“, den Zahlen der Frauenabteilung der Buchstabe „F“ und den Zahlen der Männerarbeit der Buchstabe „M“ voranzusetzen.

§ 63. Für die Erledigung der Geschäftsstücke gelten die Bestimmungen des Abschnittes II in folgendem Umfang:

- a) Die an auswärtige Stellen ergehenden Ausfertigungen sind mit Durchschlag herzustellen, die Urschrift abzufertigen und der Durchschlag bei den Akten aufzubewahren.
- b) Die §§ 3 bis 8, 10, 11 und 13 bis 21 gelten sinngemäß.

§ 64. An Stelle der Bestimmungen des Abschnittes III treten folgende Vorschriften:

1. Die kanzleimäßige Aktenbehandlung wird hinsichtlich des gesamten Aktenlaufes im Archiv durch den Archivar, für die Akten der geistlichen Leitung durch den dem Bischof zugewiesenen Geistlichen, in der Jugend-, Frauen- und Männerabteilung durch einen Kanzleiangestellten durchgeführt. Der Kanzleibetrieb des Archivs untersteht unmittelbar dem Präsidenten, der Kanzleibetrieb der „geistlichen Leitung“ und der Frauenabteilung untersteht unmittelbar dem Bischof, der Kanzleibetrieb der Jugend- und der Männerabteilung untersteht den Leitern dieser Abteilungen. Das Kanzleimaterial der Jugendabteilung verwaltet die Kanzleiangestellte dieser Abteilung, das Kanzlei-

material der übrigen Abteilungen verwaltet der Kanzleileiter des Oberkirchenrates.

2. Die Richtigkeit der Ausfertigungen haben die Kanzleikräfte zu beglaubigen, soweit nicht eigenhändige Unterschrift des mit der Erledigung der Geschäftsstücke betrauten Sachbearbeiters von diesem vorbehalten wurde.

Reinschriften des Archivs und der geistlichen Leitung sind, soweit notwendig, in der Schreibstelle des Oberkirchenrates herzustellen.

3. Für die Eintragung der Geschäftsstücke im Geschäftsbuch gelten die Bestimmungen des § 28, Abs. (1) bis (6) und erster Satz Abs. (7) sinngemäß.

4. Für die Führung des Geschäftsbuches gelten die Bestimmungen der §§ 30 und 33 sinngemäß. Ein Durchschlag der Eintragung der Einlaufstücke im Geschäftsbuch der Jugend-, Frauen- und Männerabteilung ist dem Präsidenten zu übergeben. Akten, die der Präsident auf diesem Durchschlag besonders bezeichnet, sind durch den Abteilungsleiter vor Abfertigung mit dem Präsidenten zu besprechen. Das Gleiche gilt für den Fall, als der Bischof auf Grund der ihm vom Präsidenten zu übergebenden Durchschläge die Einsicht in einzelne Akten verlangt.

5. Für die Führung des Fristenvormerkes gelten die Bestimmungen des § 57 sinngemäß.

6. Hinsichtlich der übrigen Aktenbehandlung gelten die Bestimmungen der §§ 24, 26, 27, 37 bis 40 und 47 bis 54 sinngemäß mit der Abweichung, daß die in diesen Paragraphen dem Präsidenten zustehenden Rechte auf den mit der Überwachung der Kanzlei nach § 64, Z. 1 betrauten Sachbearbeiter übergehen.

§ 65. Die Geschäftsstücke der Abteilungen, die wegen Alters oder aus sonstigen Gründen für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv des Oberkirchenrates abzuliefern.

V. Sondervorschriften für die Aktenbehandlung der Kirchenbeitragsstelle.

§ 66. Für die Aktenbehandlung in der Kirchenbeitragsstelle gelten von den Bestimmungen des Abschnittes II die §§ 3 bis 8, 10, 11, 17 bis 21 zur Gänze.

§ 67. Vom Abschnitt III gelten: § 24 zur Gänze, § 26 mit der Maßgabe, daß vertrauliche Stücke nicht dem Präsidenten, sondern dem Leiter der Kirchenbeitragsstelle zu übergeben sind.

§ 27 zur Gänze.

Vom § 28 die Absätze (1) bis (6) und der erste Satz des Absatzes (7) mit der Maßgabe, daß der Eingangsvormerk neben der Benennung des Oberkirchenrates noch die Unterbenennung „Kirchenbeitragsstelle“ zu enthalten hat.

§ 37 mit der Maßgabe, daß die Richtigkeit der Ausfertigung durch den Kanzleiangestellten der Kirchenbeitragsstelle zu bestätigen ist.

§§ 38, 39, 40 und 54 zur Gänze.

§ 68. Von den Bestimmungen des Abschnittes IV gelten die Bestimmungen der §§ 63 a und 65 vollständig.

§ 69. Die Aufsicht über den Kanzleibetrieb der Kirchenbeitragsstelle führt der Leiter der Kirchenbeitragsstelle. Die Verwaltung des Kanzleimaterials obliegt den Kanzleiangestellten der Kirchenbeitragsstelle.

§ 70. Einlaufbuch, Nachschlagebuch, Sachanzeiger und Zahlenvormerk werden in der Kirchenbeitragsstelle nicht geführt. Die Einlaufstücke sind vielmehr unter der Steuernummer der einzelnen Gemeinde und des einzelnen Beitragspflichtigen zu führen. Wenn sich die Steuernummer eines Beitragspflichtigen ändert, so ist bei der alten Steuernummer ein Vermerk einzulegen, daß die weiteren Akten nunmehr unter der neuen Steuernummer geführt werden, oder es sind die bereits vorhandenen Akten in die neue Steuernummer zu übertragen. Sämtliche Akten sind nach Steuernummern geordnet in Schnellheftern bei den zuständigen Sacharbeitern aufzubewahren.

§ 71. Zur Vormerkung von Fristen führt jeder Sachbearbeiter der Kirchenbeitragsstelle einen eigenen Fristenvormerk. Die Einlegung der Fristakten kann entweder in den Schnellheftern unter ihrer Steuerzahl oder in eigenen Fristmappen erfolgen.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 72. Die derzeit in der Lagerstelle geführten Akten sind, soweit sie für den laufenden Geschäftsverkehr nicht benötigt werden, abzuschließen und dem Archiv zu übergeben.

Jene Akten, die für den laufenden Geschäftsverkehr noch benötigt werden, sind je nach Notwendigkeit entweder geschlossen unter der alten Bezeichnung weiterzuführen, wobei jedoch die alten Mappen das neue Abschnittszeichen und die neue Grundzahl erhalten und einen Übersichtsbogen nach § 47 (5) zu bekommen haben, oder zur Gänze in die neue Geschäftsordnung zu überführen sind. In letzterem Falle sind in den bisherigen Mappen an Stelle der entnommenen Akten Bogen einzulegen, die die Angabe zu enthalten haben, unter welchem Geschäftszeichen der Akt nunmehr weitergeführt wird.

§ 73. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 1. Jänner 1941 in Kraft.

105. Z. 269/Präs./40 vom 7. November 1940.

Sprechstunden.

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß die Sprechstunden für den Präsidenten und für den Bischof auf die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags an den Wochentagen Dienstag bis Freitag festgesetzt werden.

Die Herren Amtsträger der Kirche werden dringend gebeten, Vorsprachen beim Oberkirchenrat auf diese Zeit zu beschränken, da eine geregelte Arbeitsleistung für den Oberkirchenrat auf andere Weise nicht erzielt werden kann.

Sofern zu anderen Zeiten in dringenden Angelegenheiten Vorsprachen notwendig sein sollten, wäre eine vorherige Anmeldung wünschenswert.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 12. Dezember 1940

14. Stück

- | | |
|---|---|
| 106. Hausbuch „Ewiges Deutschland“. | 116. Matrikenfälle bessarabiendeutscher Rückwanderer. |
| 107. Lohnsteuerkarten 1941. Vorlage. | 117. Ein- und Austritte im Jahre 1940. — Meldung. |
| 108. Meldung von Gefallenen, Ausgezeichneten, Verwundeten. | 118. Kollektenplan 1941. |
| 109. Veränderungsmeldungen der Kirchengemeinden (Kirchliches Meldewesen). | 119. Seelsorge an Berliner Kindern. |
| 110. Veränderungsausweise. — Behandlung. | 120. Abänderung der Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich. |
| 111. Sperrvermerk bei Geburtseintragungen. | 121. Vermögenssteuer und Körperschaftsteuer. |
| 112. Erfassung von Nichteisenermetallen. | 122. Anschriftenänderung. |
| 113. Rechnungsabschluß 1940. | Angeordnete Kollekten im Jänner 1941. |
| 114. Heiliges Abendmahl. | Kirchliche Mitteilungen. |
| 115. Matrikenänderungen. — Eintragung. | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

106. Z. 9253/40 vom 8. November 1940.

Hausbuch „Ewiges Deutschland“.

Das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda gibt bekannt:

„Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt zum dritten Male das deutsche Hausbuch „Ewiges Deutschland“ heraus. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden, hat eine Stärke von 352 Seiten und ist mit vielen hochwertigen Holzschnitten sowie mit einem Vorwort des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels ausgestattet. Es umfaßt, jahreszeitlich gegliedert, neben zahlreichen Erzählungen und Gedichten bekannter deutscher Dichter und Schriftsteller der Vergangenheit und Gegenwart auch die wichtigsten Dokumente des Kriegsgeschehens. Der Preis des Buches beträgt R.M. 3.—, es erscheint im Verlag G. Westermann, Braunschweig, und kann bei jeder Buchhandlung bezogen werden.“

Dies wird hiemit zur Kenntnisnahme mitgeteilt und gleichzeitig der Ankauf und die Lektüre dieses Buches wärmstens empfohlen.

107. Z. 9622/40 vom 20. November 1940.

Lohnsteuerkarten 1941. Vorlage.

Nach Zeitungsberichten werden die Lohnsteuerkarten 1941 bis 1. Dezember 1940 den Steuerpflichtigen aus- gefolgt werden.

Die Herren Geistlichen und deren Hinterbliebene werden aufgefordert, die Lohnsteuerkarten 1941 sofort nach Erhalt dem Oberkirchenrat zu übersenden.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß er nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Lohnsteuer von einem um R.M. 52.— erhöhten Einkommensbetrag zu berechnen, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht zeitgerecht bis zur Gehaltsflüssigmachung (das ist für den Oberkirchenrat der 20. Dezember 1940) vorgelegt ist.

108. Z. 9621/40 vom 21. November 1940.

Meldung von Gefallenen, Ausgezeichneten, Verwundeten.

Die Presbyterien werden ersucht, dem Oberkirchenrat über die seit Beginn des jetzigen Krieges eingerückten Geistlichen, kirchlichen Gemeindeangestellten, Söhne von Geistlichen oder kirchlichen Gemeindeangestellten folgende Daten zu berichten:

a) wenn einer gefallen oder an irgend welchen Folgen der Kriegsteilnahme verstorben ist: Vor- und Zuname, militärischer Dienstgrad, Todestag und eventuell Schlachort;

b) wenn einer ausgezeichnet wurde: Vor- und Zuname, militärischer Dienstgrad und Art der Auszeichnung;

c) wenn einer verwundet wurde: Vor- und Zuname, militärischer Dienstgrad.

Künftige derartige Fälle wollen laufend berichtet werden.

109. Z. 9413/40 vom 13. November 1940.

Veränderungsmeldungen der Kirchengemeinden (kirchl. Meldewesen).

Einzelne Pfarrgemeinden haben den Oberkirchenrat um Aufklärung wegen der Verwendung der Veränderungsansweise zu Anlage 1 *ABl.* Nr. 88/40 und der Verwendung der von der Kirchenbeitragsstelle herausgegebenen Veränderungsmitteilungen gebeten.

Zur Aufklärung teilt daher der Oberkirchenrat mit:

Die von der Kirchenbeitragsstelle herausgegebenen Sammelmitteilungen sind in allen jenen Fällen zu verwenden, in denen Änderungen nur innerhalb der Pfarrgemeinde stattgefunden haben.

Esoferne es sich um Änderungen handelt, die andere Gemeinden mitbetreffen, z. B.: Übersiedlungen von einer Gemeinde in die andere, sind die Veränderungsausweise nach Anlage 1 des *Erk. ABl.* Nr. 88/40 zu verwenden.

Die von einem Pfarramt angeregte Übermittlung der Veränderungsmitteilungen an die Kirchenbeitragsstelle in einem monatlichen Turnus, statt des vorgesehenen vierteljährigen Turnusses, kann selbstverständlich ohne weiteres stattfinden.

110. Z. 9532/40 vom 16. November 1940.

Veränderungsausweise. — Behandlung.

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß er die von den Pfarrämtern allmonatlich vorgelegten Veränderungsausweise nach Anlage 1 *ABl.* Nr. 88/40 in Einkunft den neu zuständigen Pfarrämtern nach Vormerkung der Änderung in der Kirchenbeitragsstelle ohne jede weitere Zuschrift zusenden wird.

111. Z. 9292/40 vom 11. November 1940.

Sperrvermerk bei Geburtseintragungen.

Im Runderlaß des *RMdZ.* u. d. *RMfd.* kirchl. *U.* v. 1. August 1940, —Ia—208/39—5654 u. I—12336/40—II, *RMBl.* V. S. 1659, ist folgende Anordnung enthalten, die zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung verlaublich wird:

„Nach § 153 *DA.* (Vgl. *RMBl.* V. 1939 S. 81) kann in den Fällen unehelicher Geburt oder in den Fällen, in denen im Geburtenbuch eine Annahme an Kindes Statt vermerkt ist, die Geburtseintragung auf Antrag mit einem Sperrvermerk versehen werden. Antragsberechtigt sind der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt, bei Adoptivkindern auch das Landesjugendamt und die Reichsadoptionstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt. Ein solcher Sperrvermerk kann künftig auf Antrag auch in die kirchlichen Taufregister eingetragen werden. Antragsberechtigt sind auch hier die oben genannten Stellen. Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so dürfen keiner Privatperson Geburtsurkunden oder Taufscheine ausgestellt werden. Eine Ausnahme besteht während der Dauer der Minderjährigkeit des Kindes nur für dessen gesetzlichen Vertreter und nach Erreichung der Volljährigkeit für das Kind selbst. Das gleiche gilt für die Einsichtnahme in die Geburtenbücher oder Taufregister. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß Taufscheine auf den Familiennamen ausgestellt werden, den das Kind nach der Bestätigung des Adoptionsvertrages oder nach

der Ehelichkeitserklärung führt. Jeder Hinweis auf die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern, die uneheliche Mütter usw. hat zu unterbleiben; zum Nachweis der Abstammung ist ein solcher verkürzter Taufschein ohne Elternangabe nicht geeignet.“

112. Z. 8955/40 vom 29. Oktober 1940.

Erfassung von Nicht Eisenmetallen.

Die Deutsche Evangelische Kirche Kirchenkanzlei in Berlin teilt mit:

„Nach Absatz 2 des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 20. September 1940 — Z. 611/40—5140—(*RMBl.* V. S. 1826) ist die Abnahme der Glocken, die nach Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nicht Eisenmetallen vom 15. März 1940 (*RGBl.* I S. 510) der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen waren, bis auf weiteres zurückgestellt worden, während die Beschlagnahme und Meldepflicht unverändert aufrecht erhalten bleiben.“

Dies wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

113. Z. 9263/40 vom 8. November 1940.

Rechnungsabchluß 1940.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Jahresende macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß nach § 10 der Kirchenbeitragsordnung, *ABl.* Nr. 133/39, das Rechnungsjahr 1940/41 erst am 31. März 1941 endet.

Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sind daher nicht mit 31. Dezember 1940, sondern erst mit 31. März 1941 abzuschließen.

Der Oberkirchenrat wird neue Formblätter für die nach § 119, Z. 5 *KB.* dem Oberkirchenrat vorzulegenden Jahresrechnungsabchlüsse zeitgerecht den Kirchengemeinden zusenden.

114. Z. 9229/40 vom 7. November 1940.

Heiliges Abendmahl.

Die Pfarrämter werden ersucht, bis 31. Dezember zuverlässig hieher zu berichten, an welchen Tagen im Jahr in ihrer Gemeinde das Heilige Abendmahl ausgeteilt wird.

115. Z. 9414/40 vom 13. November 1940.

Matrifenänderungen. — Eintragung.

Es ist dem Oberkirchenrat aufgefallen, daß bei Matrifenänderungen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen vielfach das Datum des Inkrafttretens der gerichtlichen Verfügung angeführt wird.

Diesu macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß richtig der Tag der gerichtlichen Entscheidung einzusetzen ist und nicht der Tag der Rechtskraft, weil die Rechtskraft nach dem Gesetz rückwirkend mit dem Tage der Entscheidung eintritt.

116. Z. 9264/40 vom 7. November 1940.

Matrifenfälle bessarabiendeutscher Rückwanderer.

Zur Aufklärung von entstandenen Zweifeln wird mitgeteilt, daß Matrifenfälle (Tausen, kirchliche

Trauerungen und Einsegnungen Verstorbener) evangelischer bessarabiendeutscher Rückwanderer, die sich im Sprengel von Pfarrgemeinden der Landeskirche ereignen, in den Matrikenbüchern der Pfarrgemeinde auch dann einzutragen sind, wenn die Rückwanderer ihre Matrikenbücher mitgebracht haben und wenn ihr eigener Pfarrer die Amtshandlung vornimmt.

117. Z. 9270/40 vom 8. November 1940.

Ein- und Austritte im Jahre 1940. — Meldung.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, bis 10. Jänner 1941 die Zahl der Ein- und Austritte im Jahre 1940 zu melden. Ebenso ist die Seelenzahl der Gemeinde mit Stand vom 31. Dezember 1940, errechnet aus der Seelenzahl des Vorjahres unter Berücksichtigung der Geburts- und Todesfälle, der Ein- und Austritte und der bekanntgewordenen Zu- und Wegzüge, mitzuteilen.

118. Z. 9331/40 vom 11. November 1940.

Kollektenplan 1941.

Im Sinne der Bestimmungen über die Abhaltung von Kollekten setzt der Oberkirchenrat für den Bereich der Landeskirche folgenden Kollektenplan für das Jahr 1941 fest:

I. Kollekten, die innerhalb der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche gesammelt werden:

1. Jänner: Winterhilfswerk des Deutschen Volkes. Quasimodogeniti (20. 4.): Auslandsdiaspora.
- Heldengedenktag (16. 3.): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen und Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
19. Sonntag nach Trinitatis (19. 10.): Kirchliche Notstände in den neu erworbenen Reichsgebieten.

II. Kollekten, die innerhalb der ganzen Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich einzuheben sind:

- Epiphaniastag (5. 1.): Äußere Mission.
Tag der Inneren Mission: Innere Mission.
Muttertag (18. 5.): Kirchliche Frauenarbeit.
Karfreitag (11. 4.): Kirchliche Jugendarbeit.
Himmelfahrt (22. 5.): Evangelischer Pressverband.
Pfingsten (1. 6.): Baukollekte (zur Errichtung gottesdienstlicher Stätten innerhalb der Landeskirche).
Männersonntag: Kirchliche Männerarbeit.
Trinitatisfest (8. 6.): Evangelischer Bund.
Reformationsfest (2. 11.): Gustav-Adolf-Verein.
Bußtag (23. 11.): Theologenheim (bzw. Stipendien für Theologen der Landeskirche).

Die unter I. und II. genannten Kollekten sind mit Ausnahme der für den Gustav-Adolf-Verein ohne weitere Aufforderung innerhalb 8 Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates u. u. S. B. in Wien, Konto Nr. 54061 beim Postsparkassenamt Wien, abzuführen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Zweck der Geldsendung anzugeben.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist an den zuständigen Zweigverein abzuführen, der abgeführte Betrag ist dem Oberkirchenrat zu melden.

III. Diözesankollekten.

Hier handelt es sich um regelmäßige, von den Superintendentenversammlungen beschlossene oder im fallweise vom Superintendentenrat zu bewilligende Kollekten.

Freigegeben sind dafür folgende Tage:

1. Advent, 4., 8., 12. Sonntag nach Trinitatis, Totenfest.

Diese Kollekten sind innerhalb 8 Tagen an die zuständige Superintendentur abzuführen.

IV. Die übrigen Sonn- und Feiertage sind frei für Zwecke der eigenen Gemeinde.

Der Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zwecks der Kollekte als auch des Einhebungstages verpflichtend. Finden an einem Kollektentag Gottesdienste in der Muttergemeinde und in Filialgemeinden oder Predigtstationen statt, so ist die Kollekte des Tages bei allen Gottesdiensten einzuheben.

Wenn in einer Kirchengemeinde an einem der obigen Kollektentage kein Gottesdienst stattfindet, so ist dem Oberkirchenrat im Falle der Abschn. I. und II. dieses Erlasses Kenntnis davon zu geben, daß die Einhebung der Kollekte entfiel.

119. Z. 9750/40 vom 28. November 1940.

Seelsorge an Berliner Kindern.

Der Verband der evangelischen Kirchengemeinden in der Reichshauptstadt Berlin hat sich an den Oberkirchenrat mit der Bitte gewandt, die Pfarrämter zu ersuchen, daß sie die im Gebiet ihrer Gemeinden untergebrachten Berliner Kinder jeelsorgerlich betreuen und sich namentlich der Konfirmanden unter ihnen annehmen möchten. Zu diesem Zwecke können im Bedarfsfalle von dort (Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 4/5) Neue Testamente und Gesangbücher zur Verfügung gestellt werden, die Eigentum der Kinder bleiben sollen. Wir geben diese Bitte an die Pfarrämter gerne weiter.

120. Z. 9873/40 vom 29. November 1940.

Abänderung der Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich.

Die Richtlinien für die Leistungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche u. u. S. B. in Österreich (verlautbart im 19. Stücke des Amtsblattes für die Evangelische Kirche u. u. S. B. in Österreich vom Jahre 1939 unter der Nr. 179) werden abgeändert wie folgt:

1. In § 1, Z. 8, Satz 1 treten an Stelle der Worte „Sofern durch den für den Wohnort des Heilbedürftigen zuständigen Amtsarzt ...“ die Worte „Sofern durch den behandelnden Arzt ...“.

2. § 3 entfällt.

3. Der erste Satz des § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorarnoten können nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Behandlung, die Vergütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilbe-

helfe nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Bezug angesprochen werden."

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 1941 in Kraft.

Es wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verlängerung der Vorlagefrist für Honorarnoten und Medikamentenrechnungen erst für die Honorarnoten und Medikamentenrechnung gilt, welche sich auf Behandlungen und Medikamentenbezüge nach dem 1. Jänner 1941 beziehen.

121. Z. 9821/40 vom 28. November 1940.

Vermögenssteuer und Körperschaftsteuer.

Zur Unterrichtung der Kirchengemeinden über wesentliche Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes gibt der Oberkirchenrat bekannt:

Nach § 3, Z. 6 des Vermögenssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1052) und nach dem gleichlautenden § 4, Z. 6 des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) sind von der Vermögenssteuer und Körperschaftsteuer befreit:

„Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig.

Der Begriff „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ erscheint in § 3, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Vermögenssteuergesetz vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 100) und in § 11, Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 163) gleichlautend wie folgt umschrieben:

„Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßig wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Ein-

nahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.“

122. Z. 9693/40 vom 29. November 1940.

Anschriftenänderung.

In dem unter Nr. 190/39 des Amtsblattes verlaublichen Anschriftenverzeichnis der evangelischen Kirchenbehörden ist unter Z. 10 die Anschrift des Consistoriums Düsseldorf auf „Düsseldorf 10 Postschloßfach Nr. 10124“ zu ändern.

Ungeordnete Kollekten im Jänner 1941.

1. Jänner:

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

**Epiphaniastest:
Äußere Mission.**

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat die Wahl des Pfarrers **Wilhelm Mensing-Braun** in Linz zum Superintendenten der Oberösterreichischen Evangelischen Superintendenz **U. B.** mit dem Amtssitz in Linz zufolge Erlasses vom 27. November 1940, Z. 9201/40 oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat bestätigt:

Die Wahl des Pfarramtskandidaten **Ludwig Frank** zum Personalvikar in der Evangelischen Gemeinde **U. B. Wien-Neubau**;

die Wahl des Pfarramtskandidaten **Leopold Gerharding** zum Personalvikar in der Evangelischen Gemeinde **U. B. Wien-Leopoldstadt**.

Das Gemeinde- und Bethaus der Evangelischen Predigtstation in **Ferlach, Kärnten**, wurde am 13. Oktober 1940 von dem Superintendenten der Wiener Evangelischen Superintendenz **U. B.** eingeweiht.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1940

Ausgegeben am 21. Dezember 1940

15. Stück

123. Neujahrsgruß / 124. Inhaltsänderungen ab 1. Jänner 1941 (hinsichtlich Bürgersteuer)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

123.

Neujahrsgruß

Folgender Neujahrsgruß ist bei allen Gottesdiensten
am 1. Jänner 1941 von der Kanzel zu verlesen:

Zum Beginn des Neuen Jahres entbieten wir unseren Gemeinden, ihren Geistlichen und Presbytern und jedem einzelnen Glied der Kirche herzlichen Gruß und Segenswunsch. Insonderheit gedenken wir fürbittend der Brüder, die unter den Waffen stehen. Möge es unser ganzes Volk, unsere Kirche und jedes einzelne Glied derselben täglich aufs neue erfahren, daß Zuflucht ist bei dem ewigen Gott.

Wir gedenken in Ehrerbietung und Dankbarkeit der Brüder, die für Führer, Volk und Vaterland ihre Kraft, ihre Gesundheit und ihr Leben dargebracht haben. Wir gedenken in herzlicher Anteilnahme aller, die liebe und teure Menschen hingegeben haben, auf daß Deutschland lebe. Wir bitten Gott, daß er auch im Neuen Jahre unseren Führer und seine Wehrmacht und unser ganzes Volk segnen möge im Kampf gegen die Fesseln und Folgen des Gewaltfriedens von Versailles und bei der Aufrichtung eines neuen Europa auf der Grundlage nationaler und sozialer Gerechtigkeit.

Es ist uns bei der Rückschau auf das alte Jahr ein Bedürfnis, allen hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeitern in unserer Kirche für ihre treue Arbeit zu danken. Dieser Dank gilt insonderheit den Presbytern und Gemeindevetretern, die wir um die gleiche Treue auch weiterhin bitten. Wir danken allen Glaubensgenossen, die durch pünktliche und treue Zahlung ihrer Kirchenbeiträge die unerlässliche äußere Voraussetzung für den Dienst unserer Kirche an der Seele unseres Volkes geboten haben und bitten sie auch für das Neue Jahr um dieselbe freudige Opferwilligkeit. Dabei wollen wir nicht vergessen der Hilfe, die der Gustav-Adolf-Verein, der Evangelische Bund und der Martin-Luther-Bund unserer Kirche in ihrer Armut und Drangsal auch im letzten Jahre geboten haben. Die Mitarbeit an diesen Werken sei uns auch weiterhin selbstverständliche Ehrenpflicht. Wir gedenken mit Dank gegen Gott auch aller Arbeit, die in der Inneren Mission geleistet worden ist. Auch im Neuen Jahre soll alle dienende Liebe dem einen Ziel untergeordnet sein: suchende Seelen zum Herrn des Lebens zu führen.

Wir glauben den Schritt Gottes im Geschehen unserer Tage zu vernehmen. Wir bekennen mit den Vätern unseres Glaubens auch heute, daß der als Herr und Richter durch die Geschichte schreitende Gott sich am klarsten in Jesus Christus, seinem Wort und Werk, seinem einmaligen Liebesopfer am Kreuz und seiner sieghaften Auferstehung von den Toten enthüllt hat. Der Umbruch auf allen Gebieten des persönlichen und öffentlichen Lebens hat auch das religiöse Leben unseres Volkes in stärkste Bewegung gebracht. Die Frage nach Gott, das Ringen um Klarheit in den letzten Dingen ist bei vielen aufgebrochen. Hier liegt die eigentliche Aufgabe, zu der sich unsere Kirche durch Gott gerufen weiß. Sie hat zu allen Zeiten und an

allen Orten die eine Verpflichtung, alle Suchenden und Ringenden, alle Fragenden und Zweifelnden zu der in Christus uns erschlossenen Quelle hinzuweisen, aus der allein göttliches Leben geschöpft und hineingeleitet werden kann in diese Welt, die von den Mächten der Sünde und des Todes ununterbrochen bedroht ist. Und so rufen wir unserer ganzen Kirche mit der Losung dieses Jahres zu: „Suchet den Herrn, so werdet ihr leben!“

Unsere Kirche will nichts anderes sein denn treue Dienerin und seelsorgerliche Gehilfin am Glaubensleben unseres Volkes. Sie kann diese Aufgabe nicht besser erfüllen als in der Darbietung des unverkürzten und unverfälschten Gotteswortes und in der Darreichung der Sakramente in der Gewißheit, daß Kirche und Volk ihr tiefstes Leben aus Gottes Händen empfangen. Möchten alle Gottesdienste und sonstigen Gemeindeveranstaltungen auf dieses eine Ziel ausgerichtet sein! Ihr Männer und Frauen und du evangelische Jugend: Haltet euch zu den Gottesdiensten in euren Gemeinden! Gliedert euch ein in die singende und betende, hörende und dienende Kirche Christi!

Ihr Männer, schließt euch zu kirchlichen Männerkreisen zusammen, wie das bereits mancherorts geschehen ist, um in der Arbeit am Worte Gottes euren Glauben zu stärken und euch für das religiöse Ringen in unserem Volke neu zu rüsten! Ohne verantwortliche Mitarbeit der Männer in unseren Gemeinden ist eine gedeihliche Lösung der Glaubensfrage nicht möglich.

Ihr Frauen, nehmt teil an den kirchlichen Frauenkreisen, die sich um Bibel, Katechismus und Gesangbuch sammeln. Ihr sollt in diesen Kreisen nicht nur für euch selbst zum Tragen der Last des Alltags aus der einen Quelle schöpfen, sondern euch auch rüsten lassen, die religiösen Erzieher und Seelsorger eurer Kinder zu sein.

Väter und Mütter! Ihr seid verantwortlich vor Gott für den Glauben und für die Seelen eurer Kinder. Stellt sie durch euer Vorbild und durch wahrhaft christliches Familienleben hinein in den Lebenszusammenhang der Kirche! Laßt sie teilnehmen an der Unterweisung im evangelischen Glauben, am Konfessions- und Konfirmandenunterricht, am Kinder- und Jugendgottesdienst!

Du, Jugend, bist im besonderen zur Mitverantwortung für die Zukunft der Kirche und des Volkes aufgerufen! Möchte dir in deinem Suchen und Ringen die Begegnung mit Christus geschenkt werden, „dem Helden Gottes“! Aus dieser Begegnung wirst du ungeahnte Kraft schöpfen zu einem Leben in tapferer Bucht des Leibes und der Seele, zu einem Leben in Dienst und Opfer. In den kirchlichen Kreisen der Gemeindejugend sammeln sich gottsuchende junge Menschen, um in Christus den Weg, die Wahrheit und das Leben zu finden.

Laßt all unser Denken und Handeln, unser Leben und Hoffen im Neuen Jahr getragen sein von dem Wort, das als Losung über ihm steht:

„Suchet den Herrn, so werdet ihr leben!“

Präsident Dr. H. Liptak

Bischof Dr. H. Eder

Die Superintendenten der Kirche:

G. A. Dörnhöfer

D. J. Heinzelmann

W. Mensing-Braun

D. G. Zwernemann

124. Z. 10.255/40 vom 12. Dezember 1940.

Gehaltsänderungen ab 1. Jänner 1941 (hinsichtlich Bürgersteuer).

Aus einlangenden Lohnsteuerkarten für das Jahr 1941 hat der Oberkirchenrat mehrfach ersehen, daß Änderungen in der Höhe der Bürgersteuer gegenüber

dem bisherigen Ausmaß eintreten. Dadurch ändert sich zwangsläufig auch die Höhe des Reineinkommens bei einzelnen Geistlichen. Der Oberkirchenrat wird diese Änderungen mit Rücksicht auf das an sich nicht ins Gewicht fallende Ausmaß derselben und mit Rücksicht auf ihre Unerheblichkeit für andere Abzugsposten nicht gesondert mitteilen.